



ULB.



Font. usi 305.

Die
Rechtswissenschaft
nach
ihrem Umfange,
ihren einzelnen Theilen
und
Hülfswissenschaften

nebst einer
juristischen Methodologie
zum
Gebrauch encyclopädischer Vorlesungen

von

D. Ernst Ludwig August Eisenhart
öffentlichem ordentlichem Lehrer der Rechte
zu Helmstädt.



Helmstädt,
bey C. G. Fleckesen. 1795. 345 Bl.

1710

1710

1710

1710

1710

1710

1710

1710

1710

V o r r e d e.

Während etwa sieben Jahren hielt der Verfasser von Zeit zu Zeit nach Anleitung des Schottischen Lehrbuchs Vorlesungen über die juristische Encyclopädie und Methodologie. Je öfter er sie wiederholte, je mehr fand er nöthig, in Ansehung des Plans und der Art und Weise der Darstellung von dem zum Grunde gelegten Leitfaden sich zu entfernen, wenn er nicht seinen eigenen Ideengang und seine Vorstellung von dem, was ihm der encyclopädische Unterricht zu erfordern schien, gänzlich verleugnen wollte. Hierin liegt die Veranlassung zu gegenwärtiger Arbeit, der man freylich noch immer einige Aehnlichkeit mit der Schottischen ansehen wird,

* wel-

welche aber, wie der Verfasser sich überzeugt hält, in Plan und Ausführung doch so viel Eigenthümliches hat, daß er sie unter seinem eigenen Namen herauszugeben vollkommen berechtigt war.

Der Titel, welcher gewählt ist, hat weder einen Kunstgriff des Verlegers, um durch ein neues Aushängeschild zum Ankauf zu reizen, noch irgend eine Eitelkeit des Verfassers, ein Buch von neuem Gepräge geliefert zu haben, im Hinterhalt. Letzterer will sein Werkchen für nichts mehr als einen Leitfaden zu Vorlesungen über juristische Encyclopädie und Methodologie angesehen wissen. Allein die so abweichenden Vorstellungen, welche verschiedene Schriftsteller mit den Arbeiten, welche von ihnen unter der Benennung einer juristischen Encyclopädie herausgegeben worden sind, verknüpft haben*, bewog ihn, seiner Arbeit einen Titel zu geben, welcher genauer bestimmte, was eigentlich darin zu suchen sey.

Vielleicht scheint es manchem tadelhaft, theils daß der Verfasser bey Entwerfung der Uebersichten
Des

* Wer z. B. Vorlesungen über die Schottische, die Tafingersche und über Hugos Encyclopädie gehört hat, der hat drey Vorlesungen von ganz verschiedener Art gehört.

des Inhalts einiger einzelnen Rechtstheile sich nicht strenger an die Ordnung und den Plan solcher systematischen Lehrbücher gehalten hat, welche auf den meisten Akademien gangbar geworden sind, theils, daß er bloß bey dem Allgemeinen der juristischen Methodologie stehen geblieben ist, ohne sich auf die bey den einzelnen Rechtstheilen zu beobachtende Methode ausführlich einzulassen. Was den erstern Punkt betrifft, so glaubte er, daß die Anordnung der einzelnen zu einer Wissenschaft gehörigen Materien in einer bloßen Uebersicht, welche nur den Inhalt zur nähern Gränzbestimmung der Wissenschaft angeben soll, anders zu treffen sey, als in einem Plane, wornach die Materien vollständig ausgearbeitet und ausführlicher entwickelt werden sollen. In Absicht des letztern Punkts war der Verfasser, welcher für den angehenden Juristen schrieb, der Meinung, daß einem Anfänger zu viele und zu sehr ins Detail gehende Vorschriften, wie er belehrt werden und lernen soll, eher verwirren als aufklären.

Da den Verfasser überhäufte Berufsgeschäfte verhinderten, ununterbrochen seine Zeit auf die Ausarbeitung dieser Schrift zu verwenden, so ist über den völligen Abdruck derselben beynabe ein Jahr ver-

flossen.

flossen. Diesem Umstande ist es beyzumessen, daß man bey den Bücheranzeigen in den erstern Bogen, z. B. bey dem Naturrechte, verschiedene neuere Schriften vermissen wird, welche erst nach dem Abdruck dieser Bogen herausgekommen sind. Sie hätten zwar auf einem besondern Blatte nachgetragen werden können, allein da mit jedem Jahre bey der Erklärung dieses Lehrbuchs Veranlassung zur Bervollständigung der Litteratur sich zeigen wird, so können dann auch leicht bey dieser Gelegenheit die jetzt schon in der Litteratur vorhandenen Mängel ergänzt werden.
Helmstädt den 10ten Jan. 1795.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. S. 1=7.

S. I.

I. Theil.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft. S. 8=160.

I. Abschnitt.

Von der Rechtswissenschaft überhaupt, und ihren untergeordneten Theilen insbesondere. S. 8=135 6.

I. Abtheilung.

Von dem Umfange und Zusammenhange der ganzen Rechtswissenschaft und ihrer Theile überhaupt. S. 8=18. 6.

II. Abtheilung.

Von den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft insbesondere. S. 19=135. 16.

I. Unterabtheilung von den theoretischen Theilen der Rechtswissenschaft. S. 19=106. 16.

I. Kap. Von dem Naturrechte. S. 19=33. 16.

I. Naturrecht im eigentlichen Sinne. S. 21=25.

II. Naturrecht mit Voraussetzung des allgemeinen Begriffs von Staat oder Volk. S. 25=33.

A) Allgemeines Staatsrecht. S. 25.	
B) Allgemeines Völkerrecht. S. 28.	
C) Allgemeines Privatrecht. S. 30.	
2. Kap. Von dem positiven teutschen Staatsrecht. S. 33 = 44.	S. 28.
I. Teutsches Reichsstaatsrecht. S. 34.	
II. Besonderes Territorialstaatsrecht. S. 40.	
3. Kap. Vom positiven Völkerrechte der Europäischen Nationen. S. 44 = 41.	43.
4. Kap. Vom römischen Rechte. S. 41 = 62.	51.
5. Kap. Einheimisches teutsches Privatrecht. S. 62 = 73.	74.
A) Teutsches (nicht besonderes) Privatrecht. S. 63.	
B) Teutsches besonderes Privatrecht. S. 68.	
6. Kap. Vom Kirchenrechte. S. 71 = 86.	92.
7. Kap. Vom peinlichen Rechte. S. 86 = 92.	114.
8. Kap. Vom Lehnrechte. S. 92 = 99.	126.
9. Kap. Von einigen Nebentheilen der theoretischen positiven Rechtswissenschaft. S. 99 = 106.	138.
II. Unterabtheilung. Von der practischen Rechtswissenschaft. S. 106 = 135.	149.
1. Kap. Von dem Umfange und der Eintheilung der practischen Wissenschaften. S. 106 = 110.	149.
2. Kap. Von den einzelnen Theilen der practischen Rechtswissenschaft. S. 110 = 135.	153.
I. Absatz. Von der Staatspraxis. S. 110 = 114.	153.
II. Abz.	

II. Absatz. Von der Privatpraxis. S. 114 =
127. S. 156.

I. Practische Lehre des Processus.
S. 115.

II. Practische Lehre von den Handlungen
der willkürlichen Gerichtsbarkeit.
S. 120.

III. Außergerichtliche practische Rechts=
gelehrsamkeit. S. 123.

III. Absatz. Von der Referir = und Decre=
tirkunst. S. 127 = 132. 166.

IV. Absatz. Von der Archiv = und Regi=
straturwissenschaft. S. 132 = 135. 169.

II. Abschnitt.

Von den juristischen Vorbereitungs = und Hülfswissen=
schaften. S. 135 = 160. 171.

I. Kap. Von den gemeinen juristischen Vorberei=
tungs = und Hülfswissenschaften. S. 136 = 148. 172.

I. Absatz. Philologie. S. 137 = 142.

II. Absatz. Historische Wissenschaften. S. 142 =
145.

III. Absatz. Philosophische Wissenschaften.
S. 145.

IV. Absatz. Staatsgelehrsamkeit. S. 146.

V. Absatz. Schöne Wissenschaften. S. 147.

2. Kap. Von den eigenthümlichen juristischen Hülfs=
und Vorbereitungswissenschaften. S. 148 = 160. 184.

I. Absatz. Juristische Auslegungskunst. S. 149 =
152.

II. Absatz. Rechtsgeschichte. S. 152 = 154.

III. Absatz. Rechtsalterthümer. S. 154 = 156.

IV. Absatz. Juristische Litterairgeschichte.
S. 156 = 158.

V. Absatz. Gerichtliche Arzneykunde. S. 158.

VI. Absatz. Juristische Mathematik. S. 159.

II. Theil.

II. Theil.

Methodologie der Rechtswissenschaft.

S. 160.

S. 196.

1. Kap. Von der Methode, die Rechtswissenschaft zu lehren. S. 161 = 162. 196.

2. Kap. Von der Methode, die Rechtswissenschaft zu lernen. S. 168 = 181. 206.

I. Abschnitt. Von der Ordnung, in welcher die Rechtstheile erlernt werden müssen. S. 168 = 173. 206.

II. Abschnitt. Von der Einrichtung des juristischen Studiums mit Voraussetzung einer richtigen Ordnung. S. 173 = 181. 211.

I. Absatz. Von der Einrichtung des juristischen Studiums im Allgemeinen. S. 173 = 178.

2. Absatz. Von der Einrichtung des jur. Studiums nach besondern Absichten und Zwecken. S. 178 = 181.

Ein

Einleitung.

§. 1.

Gesetze, Rechte.

Von den physischen Gesetzen der körperlichen Dinge sind die sittlichen oder moralischen Gesetze wesentlich verschieden, welche in Vorschriften bestehen, wornach vernünftige Wesen ihre willkührlichen Handlungen einzurichten haben. Sie enthalten den Grund der Verbindlichkeiten zu demjenigen, was vernünftige Wesen thun oder lassen sollen, d. i. zu ihren Pflichten. In ihnen liegt zugleich der Grund der Rechte in subjectivischer Bedeutung, indem aus den Gesetzen beurtheilt werden muß, zu welchen Handlungen man befugt sey. Es gehören aber in das Gebiet der Rechtswissenschaft nur diejenigen Rechte, zu deren Erhaltung Zwang angewendet werden kann (Zwangsbrechte), folglich auch nur die Gesetze, aus welchen sich Zwangsbrechte herleiten lassen. Von solchen Gesetzen allein ist im folgenden die Rede.

§. 2.

Rechtswissenschaft.

Das Wort: Recht, wird in objectivischer Bedeutung gleichbedeutend mit Gesetz genommen. Auch versteht man darunter einen Inbegriff von Gesetzen oder Rechtswahrheiten, der an sich noch keine Wissenschaft bildet, wiewohl das Wort Recht unterweilen für Rechtswissenschaft gebraucht wird. Erst
A nach

nachdem die Menschen sich in bürgerliche Gesellschaften vereinigt, und ihre hieraus entstandenen neuen Verhältnisse Vermehrung gesetzlicher Vorschriften nothwendig gemacht hatten, erhob sich die Kenntniß der rechtlichen Wahrheiten nach und nach zu den gelehrten Kenntnissen. Der weite Umfang derselben, die Schwierigkeit, sie zu erwerben und gehörig im gemeinen Leben anzuwenden, gab Veranlassung, daß man sich bemühte, sowohl die gesetzlichen Wahrheiten an sich, als auch Regeln, die sich auf ihre Anwendung beziehen, abgesondert von andern gelehrten Kenntnissen, in einem gewissen Zusammenhange mündlich oder auch in Schriften ordentlich, deutlich, gründlich darzustellen; mit andern Worten: sie wissenschaftlich zu bearbeiten. Rechtswissenschaft (Rechtsgelahrtheit, iuriscientia, iurisprudentia *) ist demnach die Wissenschaft der gesetzlichen Wahrheiten, in so fern sie sich auf Zwangsrechte beziehen, und ihrer Anwendung auf vorkommende Fälle.

§. 3.

Theilungsgründe derselben.

So wie die Gelehrsamkeit in mehrere Hauptwissenschaften zerfällt, so können und müssen auch, zur Erleichterung ihrer Erlernung, diese wiederum in gewisse Theile, oder untergeordnete Wissenschaften zergliedert werden. Eben dieses ist daher auch bey der Rechtswissenschaft der Fall, welche mehrere untergeordnete Wissenschaften in sich faßt. Die Theilungsgründe, wornach man sich selbige gebildet hat, liegen theils in der verschiedenen Beschaffenheit der Quelle, woraus die gesetzlichen Wahrheiten entspringen, theils in der Verschiedenheit des Gegenstandes, worauf sich die gesetzlichen Wahrheiten beziehen.

§. 4.

- * Man pflegt beyde lateinische Wörter gleichbedeutend zu gebrauchen, wiewohl iuriscientia eigentlich bloß Kenntniß juristischer Wahrheiten bedeutet, ohne Hinsicht der Art und Weise, wie man sie weiß.

§. 4.

Juristische Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften.

Man würde sich sehr irren, wenn man sich einbilden wollte, daß zur gründlichen Erlernung der Rechtswissenschaft, und zweckmäßigen Anwendung derselben im gemeinen Leben, nichts weiter erforderlich sey, als sich einzig und allein auf das Studium der juristischen Wissenschaften einzuschränken. Zur gründlichen Erlernung der Rechtswissenschaft ist es durchaus nothwendig, daß man theils eine Summe gelehrter Kenntnisse, welche in andere Theile der Gelehrsamkeit einschlagen, theils vorher, ehe man Rechtswissenschaft zu studiren anfängt, schon erworben habe, theils zugleich mit derselben zu erwerben suche. Eben dieses ist auch bey der Anwendung der Fall, bey welcher oft andere Disciplinen zu Rathe gezogen werden müssen, wenn sie nicht unzweckmäßig ausfallen soll. Die Kenntnisse aus andern Wissenschaften, welche der Erlernung der Rechtswissenschaft vorausgehen müssen, nennt man juristische Vorkenntnisse, und die Wissenschaften, aus welchen sie geschöpft werden, juristische Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften; diejenigen, welche mit der Erlernung und Ausübung zu verknüpfen sind: juristische Hülfskenntnisse; und ihre Quelle: juristische Hülfswissenschaften.

§. 5.

Juristische Encyclopädie.

Nicht in jedem Staate ist das Studium der Rechtswissenschaft mit gleich großen Schwierigkeiten verknüpft. In keinem ist es vielleicht aber aus Gründen, die theils in der Staatsverfassung, theils in der Verschiedenartigkeit der Gesetze zu suchen sind, verwickelter und größern Schwierigkeiten unterworfen, als in Deutschland. Um so mehr bedarf der angehende teutsche Rechtsgelehrte einen vorläufigen Unterricht, was

4

er zu lernen habe, in welchem Verhältnisse die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft unter einander stehen, welche rechtliche Wahrheiten es sind, die vornemlich den Gegenstand jedes einzelnen Rechtstheils ausmachen, und aus welchen Quellen sie entspringen. Einen solchen vorläufigen Unterricht ertheilt die juristische Encyclopädie. * Es kann dieselbe selbst dem, welcher mit der Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange schon bekannt ist, Nutzen leisten, indem sie ihm eben so wenig den Zusammenhang der einzelnen Theile zu einem Ganzen, als auch die Gränzen, welche einen Theil von dem andern absondern, aus den Augen verlihren läßt. ** — Ein wesentliches Erforderniß der juristischen Encyclopädie ist zwar Einleitung zur Bücherkunde nicht. Wenn sie indeß nicht zum Hauptzwecke gemacht, und mit überlegter Auswahl gegeben wird, so kann sie den Nutzen und das Interesse des encyclopädischen Unterrichts ungemein erhöhen.

§. 6.

Juristische Methodologie.

Es ist keinesweges gleichgültig, wie man in der Rechtswissenschaft unterrichtet wird, und wie man dieselbe studirt. Es kommen dabey die verschiedenen Lehrarten, und die Prüfung derselben, die Ordnung, in der man die juristischen Wissenschaften nebst den nöthigen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften erlernen muß, die Einrichtung des juristischen Studiums sowohl überhaupt, als auch insbesondere

* Unter den Unterschied zwischen juristischer Encyclopädie und Rechtsencyclopädie S. Gildemeisters jur. Encyclopädie S. 11.

** S. Reitemeters Vorrede zu dessen Encyclop. und Geschichte der R. Wie auch Hagemanns Plan u. Vorschlag zu einer juristischen Lehrbibliothek auf der Akad. zu Helmstädt, nebst einer kurzen Vorerinnerung vom juristischen Studium. Helmst. 1786. 8.

dere nach der Verschiedenheit der Absichten, wozu man es treibt, in Betrachtung. Alles dieses lehrt die juristische Methodologie. Sie setzt Kenntniß der Encyclopädie voraus, indem natürlich der Frage: wie soll ich studiren? erst die Beantwortung der Frage: was habe ich zu studiren? vorausgehen muß.

§. 7.

Schriftsteller.

Die Anzahl der Schriftsteller, welche juristische Encyclopädien und Methodologien für deutsche Rechtsbeflissene geschrieben haben, ist ungemein groß. Die Ursache ist theils den Veränderungen und Fortschritten, die in der Rechtswissenschaft von Zeit zu Zeit gemacht sind, theils der Verschiedenheit der Gesichtspuncte, von welchen die Verfasser bey ihren Arbeiten ausgingen, und des Plans, welchen sie dabey zum Grunde legten, beyzumessen. Zu den wichtigsten Schriftstellern dieser Art, besonders in Absicht des jetzigen Verhältnisses der Rechtswissenschaft in Deutschland, gehören: Leibniz, Pütter, Nettelbladt, Schott, Gildemeister, Reitemeier, Tafinger, Schmalz, Hugo, Dabelow.

Nona methodus discendae docendaeque iurisprudentiae
Autore G. G. L. L. (Leibnitz). Francof. 1668. 12. und von neuem herausgegeben und mit einer lat. Vorrede von Christ. de Woll. Lips. et Hal. 1748. 8. --- Joh. Steph. Pütter neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Göttingen 1767. 8. --- Dan. Nettelbladti praecognita iurisprudentiae positiva generalia. Hal. 1759. 8. und mit eingerückt in dessen noua introductione in iurisprudentiam positivam Germanos. Hal. 1772. 8. --- A. F. Schott Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie, zum Gebrauch akad. Vorles. Leipz. 1771. 8. 6te Aufl. herausg. von J. F. Kees. Leipz. 1794. --- Joh. Fried. Gildemeister jurist. Encyclop. und Methodolog. Duisburg 1783. 8. --- Joh. Fried. Reitemeiers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Götting. 1785. 8. Wilh. Gottl. Tafinger Encyclopädie u. Geschichte der Rechte in Deutschland. Erlang. 1789. 8. ---

Theod. Schmalz Encyclopädie des gemeinen Rechts zum Gebrauch akad. Vorlesungen. Königsberg 1790. 8. --- Hugo's Lehrbuch eines civilist. Kursus 1ster Band, welcher als allgemeine Einleitung die juristische Encyclopädie enthält. Berlin 1792. 8. --- Christoph Christian Dabelow Einleitung in die deutsche positive Rechtswissenschaft. Halle 1793. 8.

Erster Theil.
Encyclopädie der Rechtswissenschaft.

Erster Abschnitt.
Von der Rechtswissenschaft überhaupt und
ihren untergeordneten Theilen
insbesondere.

Erste Abtheilung.
Von dem Umfange und Zusammenhange der ganzen
Rechtswissenschaft und ihrer Theile
überhaupt.

§. 8.

Eintheilung in Natur- und positives Recht.

Sieht man auf die Verschiedenheit der Quelle, woraus die Gesetze entspringen, so sind die rechtlichen Wahrheiten entweder von der Beschaffenheit, daß sie sich unmittelbar in der Vernunft des Menschen, mithin in der allgemeinen (wesentlichen) Natur desselben gründen; oder sie sind nicht von der Beschaffenheit, sondern haben zunächst und unmittelbar ihren Grund in dem Willen (Willkühr) vernünftiger Wesen. Der Inbegriff jener macht das Naturrecht im objectiven Ver-

Ver-

Verstande aus; der Inbegriff letzterer, der positiven rechtlichen Wahrheiten, das positive Recht.

§. 9.

Naturrecht; dessen Eintheilung.

Subjectiv genommen ist Naturrecht im weitern Sinne die Wissenschaft derjenigen Zwangsrechte, welche den Menschen sowohl im Naturstande, als auch unter Voraussetzung des allgemeinen Begriffs von Staat oder Volk zukommen, und unmittelbar durch die Vernunft erkannt werden können. Aus diesen Begriffe erhellet, daß das Naturrecht seinem Gegenstande nach in zwey Haupttheile zerfällt, nemlich a) in das Naturrecht im eigentlichen Sinne, d. i. die Wissenschaft der Zwangsrechte des Menschen im Naturstande; und b) in die Wissenschaft derjenigen natürlichen Zwangsrechte, bey welchen der Begriff von Staat oder von Volk vorausgesetzt wird. Letztere begreift drey Theile in sich, als 1) das allgemeine Staatsrecht; 2) das allgemeine Völkerrecht; 3) das allgemeine Privatrecht; welche Eintheilung sich auf das dreysfache Verhältniß bezieht, welches bey vorausgesetztem Begriffe von Staat oder Volk entweder zwischen der höchsten Gewalt im Staate und den Bürgern in demselben, oder zwischen einem Volke gegen andere außer demselben, oder in Ansehung der Bürger im Staate, außer ihrem besondern Verhältniße gegen die höchste Gewalt, eintritt.

§. 10.

Vom Positivrechte überhaupt.

Die positiven Gesetze in der weitern Bedeutung, worin wir bisher das Wort Gesetz genommen haben (§. 1.), sind von zweysfacher Art. Entweder entspringen sie aus einem Vertrage (Vertragsrechte, iura conventionalia), oder aus einer Vorschrift, welche von

der gesetzgebenden Gewalt eines Staats ertheilt worden ist, damit die Unterthanen desselben darnach ihre Handlungen einrichten sollen (Gesetze in der engern Bedeutung, *lex in sensu speciali*). Beide Arten sind ihrer Natur nach, als positive Gesetze, von keiner allgemeinen Verbindlichkeit. Vertragssrechte verbinden der Regel nach nur die moralischen oder physischen Personen, welche mit einander selbige errichtet haben. Gesetz in der engern Bedeutung nur diejenigen Personen, welche mit der gesetzgebenden Gewalt, von der sie herrühren, in dem Verhältnisse als Unterthanen, wenigstens so weit die Disposition des Gesetzes geht, stehen. Weiter kann die Verbindlichkeit des Gesetzes sich nicht erstrecken, wohl aber kann sie von der gesetzgebenden Gewalt selbst auf gewisse Classen oder einzelne Personen der Unterthanen eingeschränkt seyn (*iura singularia, privilegia*). Uebrigens läßt sich denken, daß die gesetzgebende Gewalt anßer einer ausdrücklichen Erklärung ihres Willens, auch durch stillschweigende Erklärung desselben Gesetze giebt. Im ersten Fall nennt man sie geschriebene Gesetze in der juristischen Bedeutung (*leges in sensu strictissimo, ius scriptum*); im andern Fall ungeschriebene, Gewohnheitsrechte (*ius consuetudinarium, ius non scriptum*). Nicht immer ist aber ein schriftliches Recht in juristischer Bedeutung schriftlich den Unterthanen vom Gesetzgeber bekannt gemacht worden, es kann solches auch mündlich geschehen seyn, und durch Tradition sich auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt haben (ungeschriebenes Recht im grammatischen Sinne; *ius traditum*).

S. II.

Da das positive Recht nicht allgemein ist, und insbesondere die Gesetze im engern Sinne der Regel nach nicht weiter verbinden, als die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt, von der sie herrühren, sich erstrecken; so
 giebt

gibt es eben so viele Positivrechte, als es Staaten giebt. Was Deutschland betrifft, so ist solches ein zusammengesetzter Staat, der aus mehreren kleinern Staaten (Reichslanden, Territorien) besteht, die aber unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt zu einem Staate (Reiche) vereinigt sind. Es giebt nun Positivrechte, welche als Regel in dem teutschen Reiche gelten, und daher gemeine Rechte (*iura vniuersalia*) genannt werden. Diesen setzt man die Particularrechte (*iura particularia*) entgegen, welche entweder in Landrechten (*ius prouinciale*) oder Localrechten bestehen, je nachdem sie entweder als Regel in einem ganzen Reichslande oder nur an einem einzelnen Orte, welcher eine Stadt oder ein Dorf seyn kann (Stadtrecht, Dorfrecht), gelten. Ein großer Theil der Localrechte besteht aber nicht sowohl in Gesetzen im engerm Sinne, als in Vertragsrechten.

§. 12.

Positive gemeine Rechte in Teutschland.

Das in Teutschland geltende gemeine Recht, ist theils einheimisches, theils fremdes, jedoch recipirtes. Jenes, das einheimische, hat entweder Gesetze zur Quelle, die von der gesetzgebenden Gewalt des teutschen Reichs ausdrücklich gegeben sind (Reichsgesetze); oder stillschweigende Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in allen einzelnen Reichlanden (gemeine teutsche Gewohnheitsrechte (*ius consuetudinarium vniuersale*)*. Fremdes in Teutschland als gemeines Recht recipirtes, oder schlechtweg recipirtes Recht besteht aus Gesetzen oder einer Sammlung von

U 5

Ge

* Vom Unterschiede gemeiner Gewohnheitsrechte im juristischen und historischen Sinne ist in den Vorlesungen zu handeln, nach Anleitung dessen, was Hufeland in den Beiträgen zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft (Anno 1792.) Nr. 2. darüber anführt.

Gesetzen, welche nicht von einer gesetzgebenden Gewalt herrühren, welche in Deutschland verbindliche Gesetze geben kann, allein welchen von der gesetzgebenden Gewalt im teutschen Reiche, es sey ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzliche Kraft für Deutschland beigelegt ist. Es gehört dahin: 1) das Justinianische römische Gesetzbuch; 2) das Longobardische Lehnrecht; 3) das Gesetzbuch des päpstlich = canonischen Rechts. ** Wie weit sich die Verbindlichkeit der recipirten Rechte erstreckt, hängt lediglich von der Beschaffenheit der Reception ab.

§. 13.

Verhältniß genannter p. R. in Collisionfällen.

Unter den verschiedenen (§. 10. 11. 12.) genannten Arten positiver Rechte in Deutschland tritt häufig der Fall ein, daß sie in Ansehung ihrer Vorschriften von einander abweichen, oder sich auch wohl einander widersprechen. Dieser Fall kann erstlich zwischen den Vertragsrechten und Gesetzen in der engeren Bedeutung eintreten, indem Paciscenten durch einen Vertrag etwas unter sich verabredet haben können, wodurch sie dasjenige abändern, welches sonst den Gesetzen nach unter ihnen gelten müßte. In einem solchen Falle hat das Vertragsrecht vor dem Gesetze den Vorzug, wenn nicht die Abänderung des letztern einer durchaus gebietenden oder verbietenden Vorschrift desselben widerspricht. Zweytens kann, was die Gesetze in engerem Sinne betrifft, unter diesen, wenn sie übrigens an sich von gleicher Verbindlichkeit aber von verschiedenem Alter sind, ein Widerspruch statt finden. In einem solchen Falle ist die Regel anzuwenden, daß das jüngere Gesetz dem ältern

** Man rechnet wohl dahin noch einige Vorschriften des mosaischen Rechts; einige Glossen zum Justinianischen Gesetzbuch u. s. w. Allein es fehlt bey diesen Rechten an einer Reception als gemeines Recht.

altern vorgehe, vorausgesetzt, daß das jüngere Gesetz einen wahren Widerspruch und eine Abänderung des ältern Gesetzes enthält. * Drittens stehen die gemeinen Rechte im Widerspruch mit den Landrechten, und mit einem Localrechte, so geht letzteres an dem Orte, wo es überhaupt gilt, dem Landrechte, so wie die Landrechte in den Reichslanden, wo sie gelten, den gemeinen Rechten vorgehen zufolge des Grundsatzes, daß, je particularer die Entscheidungsquelle ist, sie der allgemeineren um so mehr vorzuziehen sey. Viertens collidiren die gemeinen einheimischen Rechte mit den recipirten Rechten, so haben jene vor diesen den Vorzug, indem letztere nur als ein Hülfrecht (ius subsidiarium) aufgenommen sind.

S. 14.

Eintheilung der positiven Rechtswissenschaft in Ansehung des Gegenstandes.

Den ganzen wissenschaftlich geordneten Inbegriff aller der Wahrheiten, womit die positive Rechtswissenschaft sich beschäftigt, schließt die positive Rechtstheorie in sich. Sieht man auf den Gegenstand derselben, so enthält dieselbe zwey Hauptarten von juristischen Wahrheiten: theoretische und practische. Hierauf gründet sich die Eintheilung in theoretische und practische Rechtswissenschaft. Die theoretischen positiven Rechtswissenschaften enthalten gesetzliche Wahrheiten an und für sich; die practischen hingegen enthalten Regeln oder Vorschriften, wie die theoretischen Wahrheiten in vorkommenden Fällen gehörig anzuwenden sind. ** Man pflegt die practischen Wissenschaften

* Daher enthält der Grundsatz: *lex posterior generalis non tollit priorem peculiarem*, keine Ausnahme von der gegebenen Regel.

** Von der Eintheilung der practischen Wissenschaften wird in der II. Unterabtheilung der II. Abtheilung gehandelt werden.

fenschaften auch wohl mit den Namen der juristischen Praxis zu bezeichnen, aber man gebraucht alsdann dieses Wort nur uneigentlich, indem juristische Praxis eigentlich in der wirklichen Anwendung solcher Wahrheiten besteht, welche in der Rechtstheorie begriffen sind.

§. 15.

Eintheilung der theoretischen p. Rechtswissenschaften.

Auf eben die Weise wie das Naturrecht mit Vorausssetzung des allgemeinen Begriffs von Staat in drey Theile zerfällt (§. 9.), zerfallen auch die theoretischen Rechtswissenschaften in drey Haupttheile, nämlich in das positive Staatsrecht, Völkerrecht und Privatrecht. Indes, da positives Recht den Begriff von Allgemeinheit ausschließt, so ist bey den genannten positiven Rechtstheilen ein bestimmtes Subject vorauszusetzen, worauf sie sich beziehen. Dieses Subject ist so vielfach, als es Staaten giebt, und hieraus folgt, daß es ein teutsches Staats-Völker- und Privat-Recht giebt. Was jedoch das positive Völkerrecht betrifft, so giebt es gewisse Rechtsgrundsätze, welche meistens alle europäische Völker als verbindlich unter sich anerkennen, deren Inbegriff das sogenannte practische allgemeine; richtiger aber genannt, das positive europäische Völkerrecht bildet.

§. 16.

Eintheilung in generelle und specielle Rechtswissenschaften.

Die Wissenschaften des positiven Staats-Völker- und Privatrechts begreifen alle Wahrheiten in sich, welche in das Gebiet der theoretischen positiven Rechtswissenschaft gehören, und schränken sich nicht etwa auf diese oder jene besondere Art von Geschäften, Hand-

Hand-

Handlungen oder persönlichen Verhältnissen ein. Der Inbegriff von Wahrheiten, welchen sie enthalten, macht daher ein allgemeines Recht (*ius generale*) in dem Sinne aus, als man ihnen einen Inbegriff solcher rechtlichen Wahrheiten, welche sich nur auf eine bestimmte Gattung von Geschäften, Handlungen oder persönlichen Verhältnissen einschränken, entgegensezt, und welcher in dieser Rücksicht besonders Recht (*ius speciale*) genannt wird. Theils der große Umfang der genannten drey generellen Rechtstheile, theils der Umfang und die vorzügliche Wichtigkeit der rechtlichen Wahrheiten, welche sich auf diese oder jene Gattung von Geschäften, Handlungen, oder persönlichen Verhältnissen beziehen, hat es nöthig gemacht, selbige, getrennt von den übrigen Wahrheiten, die in das Staats- Völker- und Privatrecht einschlagen, auszuheben, und besonders wissenschaftlich zu bearbeiten (specielle Rechtstheile).

§. 17.

Specielle Rechtstheile.

Eine bestimmte Anzahl der speciellen Rechtswissenschaften läßt sich nicht festsetzen, indem jeder einzelne Gegenstand der allgemeinen Rechte einer besondern wissenschaftlichen Bearbeitung fähig ist. Als die wichtigsten speciellen Rechtstheile, welche bis jetzt in besondere wissenschaftliche Bearbeitung gezogen sind, sind zu bemerken:

I. in Bezug auf diese und jene Gattung von Geschäften und Handlungen:

- a) Kirchenrecht.
- b) Meineliches Recht.
- c) Lehnrrecht.
- d) Handlungsrecht.
- e) Seerecht.
- f) Wechselrecht.

g) Handels

- g) Handwerksrecht.
- h) Polizeyrecht.
- i) Cammeralrecht.

II. in Bezug auf gewisse persönliche Verhältnisse.

- a) Kriegsrecht. *
- b) Privatrecht der Fürsten.
- c) Adelsrecht.
- d) Stadt- und Bürgerrecht.
- e) Dorf- und Bauernrecht.
- f) Judenrecht.

§. 18.

Eintheilung der positiven theoret. Rechtswissenschaften in Haupt- und Nebentheile.

Von einigen wird die positive theoretische Rechtswissenschaft in Haupt- und Nebentheile eingetheilt, allein nicht von allen in gleichem Sinne **. Wir wollen diese Eintheilung an sich beybehalten, und zwar in Bezug des akademischen Unterrichts. In dieser Hinsicht verstehen wir unter den positiven theoretischen Haupttheilen diejenigen, worüber auf den meisten teutschen Akademien ordentlicher Weise Vorlesungen gehalten werden, und welche man zum vollständigen akademischen Unterricht für unentbehrlich hält; unter den Nebens

* Wiewohl in gewisser Hinsicht solches auch in die erstere Classe der speciellen Rechte gehört. Da indes die meisten Schriftsteller, welche das Kriegsrecht bearbeitet haben, sich vorzüglich auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Soldatenstandes einschränken, so läßt sich entschuldigen, wenn man es zur zweyten Classe allein rechnet.

** Man vergl. Nettelbladt von den Nebentheilen der positiven Rechtsgelahrtheit, als Vorrede zu Gabkens Grundsätzen des Dorf- und Bauernrechts, und in Nettelbladts Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen. (Halle 1792.) Nr. 12. S. 289.

Lafinger Encyclopädie 2c. S. 2. §. 4.

Nebentheilen hingegen diejenigen positiven theoretischen Rechtswissenschaften, welchen zwar zu Zeiten auf den teutschen Akademien ebenfalls gepflegte Vorlesungen gewidmet zu werden, die man doch aber nicht durchaus zur Vollständigkeit des akademischen Unterrichts und Curfus erfordert, indem ihre Anfangsgründe zum Theil schon in den Hauptwissenschaften kurz abgehandelt werden. Zu jenen, den Haupttheilen, sind zu rechnen: 1) das teutsche Staatsrecht 2) das europäische Völkerverrecht; 3) das positive Privatrecht, und zwar a) in sofern es das römische Justinianische Gesetzbuch zur Quelle hat; (Römisches Recht, Civilrecht); b) in sofern es sich auf einheimisch teutsche Gesetze gründet (teutsches Privatrecht); 4) das Kirchenrecht, 5) das peinliche Recht; 6) das Lehnsrecht. Was die Nebentheile betrifft, so läßt sich keine bestimmte Anzahl derselben angeben. Beurtheilung der Lehrenden, und Bedürfniß der Lernenden entscheidet hier, welchen Gegenständen des positiven theoretischen Rechts besondere Vorlesungen außer dem Vortrage über die Haupttheile noch zu widmen sind. *

* Fricke von der Nothwendigkeit die besondern teutschen Privatrechte auf Akademien zu lehren, Götting. 1768. und als Anhang zu dessen Grundsätzen des Rechts der Handwerker.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft
insbesondere.

Erste Unterabtheilung.

Von den theoretischen Theilen der Rechts-
wissenschaft.

Erstes Kapitel.

Von dem Naturrechte.

§. 19.

Naturrecht; in wie fern eine juristische Wissenschaft?

Das Naturrecht (§. 9.) ist ein Theil der practischen Philosophie, welcher aber zugleich als ein Theil der Rechtstheorie betrachtet werden muß, indem theils aus dem Naturrechte die Verbindlichkeit positiver Gesetze allein nur erkannt werden kann, theils nach dessen Grundsätzen vorkommende rechtliche Geschäfte beurtheilt und entschieden werden müssen, wenn es an anwendbaren positiven Gesetzen fehlt.

§. 20.

Grundsatz des Naturrechts.

Der Mensch hat als ein vernünftiges Wesen praktische Vernunft, oder das Vermögen seine Handlungen den Gesetzen der Vernunft unterzuordnen. Diese Gesetze müssen ihrer Natur nach allgemein und so beschaffen seyn, daß die Vernunft sie entweder schlechterdings, oder unter gewisser Voransetzung als allgemeine Gesetze erkennen kann. Wir handeln moralisch gut, wenn wir den Geboten oder Verboten, welche diese Gesetze enthalten, gemäß handeln; unmoralisch, wenn wir die Pflichten, die sie uns auflegen, verletzen.

Der

Der Mensch hat zwar einen Trieb zur Sinnlichkeit, und auch die natürliche Freyheit des Willens, sich bey seinen Handlungen den Forderungen entweder des Triebes zur Sinnlichkeit, oder des Sittengesetzes gemäß zu bestimmen, allein sittlich gut handelt er nur alsdann, wenn er jenen Trieb dem Sittengesetze unterordnet. Die Forderung des Sittengesetzes besteht aber in Beförderung allgemeiner Vollkommenheit. Die Pflichten, welche hieraus für uns gegen andere entspringen, bestehen entweder in dem Gebote oder der moralischen Nothwendigkeit zu solchen Handlungen, wodurch wir allgemeine Vollkommenheit in andern mit Einschränkung unsers Triebes zur Sinnlichkeit befördern; oder in dem Verbote, oder der moralischen Nothwendigkeit zur Unterlassung solcher Handlungen, wodurch wir, mit Einschränkung allgemeiner Vollkommenheit in andern, unsern Trieb zur Sinnlichkeit befriedigen.

Aus den Pflichten gegen andere, welche sich auf ein Verbot des Sittengesetzes gründen, entsteht für die Handlungsweise desjenigen, gegen welchen sie zu beobachten sind, das Verhältniß des Recht habenden, mithin die Befugniß zu handeln, welche es diesen zugleich moralisch möglich macht, Zwang gegen den Pflichthabenden, in so fern derselbe seiner Sinnlichkeit wegen allgemeine Vollkommenheit in dem andern zu vermindern sucht, zu gebrauchen. Denn wenn gleich Zwang an sich ein Uebel ist, so ist er dennoch in Verhältniß der Verminderung allgemeiner menschlicher Vollkommenheit das geringere Uebel. Da die Anwendung desselben auf Begräunung des entgegengesetzten Hindernisses abzweckt, so bestimmt sich hiernach auch das Maaß des Zwanges, welches in jedem Falle anzuwenden ist.

B

Der

Der Grundsatz des Naturrechts würde sich folglich ausdrücken lassen: Es ist dir moralisch möglich gegen denjenigen Zwang anzuwenden, der in dir allgemeine Vollkommenheit zur Befriedigung seines Triebes zur Sinnlichkeit zu mindern sucht, und es wird für dich Gewissenspflicht ihn anzuwenden, im Fall der Nichtgebrauch desselben dem Sittengesetz schlechterdings und unter jeder Bedingung widerspricht.

I.

Naturrecht im eigentlichen Sinne.

§. 21.

Dessen Begriff.

Der Inbegriff der natürlichen Zwangsrechte, welche dem Menschen im Naturstande, d. i. in so fern man sich den Menschen außer dem bürgerlichen Stande denkt, zu kommen, bildet das eigentliche Naturrecht. Es läßt sich aber, wenn man sich den Menschen unter dieser Voraussetzung denkt, ein doppeltes Verhältniß annehmen, nämlich a) daß man sich den Menschen bloß nach seinen wesentlichen oder allgemeinen Eigenschaften, d. i. bloß als ein vernünftiges Wesen, ohne weiter irgend eine Thatsache vorauszusetzen; oder b) daß man sich ihn unter Voraussetzung gewisser Thatsachen vorstellt. Auf dieses denkbare doppelte Verhältniß gründet sich die Eintheilung in absolutes oder ursprüngliches, und hypothetisches Naturrecht.

§. 22.

Ursprüngliches Naturrecht.

Der Mensch hat gewisse Kräfte und Anlagen, die ursprünglich und allgemein zu dessen Vollkommenheit gehören. Es gehören dahin die natürliche Freyheit

heit des Willens, das Leben, die Seelenkräfte, der Leib und dessen Glieder und Kräfte. Der Mensch hat ein Recht sich diese Güter mit Anwendung von Zwang gegen jeden zu erhalten, welcher sie zur Befriedigung seines Triebes zur Sinnlichkeit zu mindern trachtet. Die Minderung ist nicht bloß vorhanden, wenn jemand dem Rechthabenden eines der genannten Güter gänzlich raubt, sondern wenn er ihn auch an der Ausbildung derselben und dem Gebrauche der dazu abzweckenden Mittel hindert. Da übrigens bey dem ursprünglichen Naturrechte die Menschen in gleichem Verhältnisse gedacht werden, so folgt auch hieraus Gleichheit der Menschen in Ansehung der ihnen zukommenden Zwangsrechte.

§. 23.

Hypothetisches Naturrecht.

Zu den Rechten, welche gewisse Thatfachen voraussetzen, gehören Eigenthumsrechte und Vertragsrechte.

Eigenthumsrecht besteht in dem Rechte, Zwang gegen den zu gebrauchen, welcher uns in dem ausschließenden Gebrauche einer Sache stöhet, so lange wir selbige als unser Gut betrachten. Zu den Mitteln allgemeine Vollkommenheit zu befördern, gehört der Gebrauch der Sachen, d. i. solcher Dinge, die nicht zur ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen gehören, sondern allein fähig sind, zur allgemeinen Vollkommenheit desselben gehören zu können. Bey vielen Sachen ist zum Gebrauche der Sachen, wenn dadurch allgemeine Vollkommenheit möglichst befördert werden soll, durchaus erforderlich, daß sie ausschließend gebraucht werden, folglich Eigenthum jemandes werden. Aus der verschiedenen Art und Weise, wie eine Sache anfängt jemandes

mandas Eigenthum zu werden, entspringen die verschiedenen Arten der Erwerbung (modi acquirendi).

Die Vertragsrechte gründen sich in derjenigen Thatsache, welche man Vertrag nennt. Ein Vertrag besteht in der Annahme des Versprechens, welches jemand dem, der das Versprechen annimmt, leistet, daß künftig etwas zu den Gütern dieses gehören soll, welches bisher sein Gut (Theil seiner Vollkommenheit) war. Da also durch einen Vertrag der Versprecher aufhört ein gewisses Gut ferner zu seiner Vollkommenheit zu rechnen, durch die Annahme es nun aber ein Gut des Annehmenden wird, so erhält letzterer gegen erstern ein Zwangsrecht, daß dieser ihn im Gebrauch jenes Guts nicht hindere. Die Gegenstände der Verträge können sehr mannigfaltig seyn. Nicht bloß Sachen sind fähig ein Gegenstand derselben zu werden, sondern selbst Güter, die zur ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen gehören, in so fern nicht Gewissenspflicht ihre Veräußerung moralisch unmöglich macht (§. 20).

§. 24.

Insbefondere von der Gesellschaft und deren verschiedenen Arten.

Derjenige Vertrag, wodurch mehrere Personen sich verbinden, um mit vereinigten Kräften einen Zweck zu erreichen, wird der Vereinigungsvertrag, und die daraus entstehende Verbindung selbst eine Gesellschaft genannt. Durch den Vereinigungsvertrag veräußert jeder der Paciscenten gegenseitig ein Theil der ihm zustehenden allgemeinen Vollkommenheit in Hinsicht des zu erreichenden Zwecks, der auf Erreichung höherer Vollkommenheit gerichtet seyn muß. Ist daher der Zweck der Gesellschaft auf etwas gerichtet, worüber einen Vertrag zu schließen moralisch unmöglich ist, so ist

ist

ist die Gesellschaft unerlaubt. Uebrigens wird nicht erfordert, daß jedes Mitglied gleichviel von seiner Vollkommenheit veräußere, sondern in dem Vereinigungsvertrage kann ausgemacht seyn, daß einer mehr als der andere aufopfere. Hierauf gründet sich die Eintheilung in gleiche und ungleiche Gesellschaften. Von dieser ist die Eintheilung in einfache und zusammengesetzte Gesellschaften verschieden. Zu den einfachen gehören: die Ehe, die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herren und Bedienten; zu den zusammengesetzten: die Familie und der Staat; zu beyden kann gehören: die Religionsgesellschaft.

II.

Naturrecht mit Voransetzung des allgemeinen Begriffs von Staat oder Volk.

A.

Allgemeines Staatsrecht.

§. 25.

Begriff.

Ein Staat ist eine größere Gesellschaft, welche zur Beförderung allgemeiner Vollkommenheit überhaupt sich unter eine höchste Gewalt vereinigt hat. Nicht durch den bloßen Vereinigungsvertrag kann ein Staat entstehen, sondern es wird dazu auch ein Unterwerfungsvertrag erfordert. Die Mitglieder, woraus ein Staat besteht, nennt man Bürger (Staatsbürger), und in so fern sie der höchsten Gewalt unterworfen sind: Unterthanen. Allgemeines Staatsrecht ist demnach die Wissenschaft von den Rechten, welche die höchste Gewalt und die Unterthanen im Staate gegen einander haben. Je nach-

B 3

dem

dem man entweder bloß den allgemeinen Begriff von höchster Gewalt, oder eine besondere Beschaffenheit derselben (besondere Regierungsform) voraussetzt, läßt sich das Staatsrecht in das absolute, und in das hypothetische allgemeine Staatsrecht abtheilen.

§. 26.

Absolutes allgemeines Staatsrecht.

Beförderung allgemeiner Vollkommenheit überhaupt ist der allgemeine Zweck des Staats, welchen in demselben die Menschen durch Festsetzung einer höchsten Gewalt zu erreichen suchen. Nur in Rücksicht dieses Zwecks veräußern die Unterthanen einen Theil der ihnen im Naturstande zustehenden Vollkommenheit, indem sie sich der höchsten Gewalt unterwerfen. Aus ihm sind daher auch die Rechte abzuleiten und zu beurtheilen, welche die höchste Gewalt in sich begreift. Die einzelnen Rechte, welche sie enthält, werden Hoheitsrechte (Majestätsrechte) genannt. Es gehören dahin: Gesetzgebende Gewalt, Strafrecht, obrichterliche Gewalt, Recht der Oberaufsicht, Recht der Waffen, Rechte in Absicht des Vermögens sowohl des Staats als der Unterthanen, das Recht Aemter zu errichten, das Repräsentationsrecht, das Recht auswärtige Geschäfte zu besorgen, und die Policingewalt. Der allgemeine Zweck des Staats bestimmt aber auch gegenseitig die Rechte der Unterthanen gegen die höchste Gewalt, indem dieser es ihr zur Pflicht macht, dasjenige nicht zu unterlassen, was zur Befriedigung allgemeiner Vollkommenheit gereicht, und nichts zu unternehmen, wodurch dieselbe vermindert wird. Die Erfüllung dieser Pflichten kann zwar der Unterthan durch Zwang fordern, indeß wird in Absicht des einzelnen Unterthanen das Maaß desselben außer der allgemeinen Bestimmung (§. 20.) noch dadurch bestimmt, daß durch die Anwendung

dung

ding des Zwanges der allgemeine Zweck des Staats nicht verletzt werden dürfe.

§. 27.

Hypothetisches allgemeines Staatsrecht.

Das absolute allgemeine Staatsrecht setzt bloß den Begriff von höchster Gewalt im Staate überhaupt zum voraus, ohne näher deren Beschaffenheit zu bestimmen. Es läßt sich aber eine mannigfaltige Art und Weise denken, wie selbige an Menschen übertragen seyn kann, und es ist doch nothwendig, daß in jedem Staate auf eine von den mehrern möglichen Arten und Weisen die höchste Gewalt wirklich übertragen worden sey. Es ist nämlich hierin eine mannigfaltige Art und Weise denkbar: a) in Rücksicht der Anzahl, woraus das Subject der höchsten Gewalt bestehen kann, d. i. der Oberherren, Regenten, woraus denn die Eintheilung in Democratien, Aristocrastien und Monarchien entspringt; b) in Rücksicht der Dauer derselben bey einem Subject, z. B. ob sie bey einer Familie bleibt, ob sie nur auf eine bestimmte Zeit bey einem Subjecte bleibt u. s. w. c) In Rücksicht der Macht des Regenten, Oberherrn. Die Bestimmung der Beschaffenheit der höchsten Gewalt in Ansehung der angegebenen Rücksichten in jedem einzelnen Staate setzt einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag zwischen dem Regenten und den Unterthanen zum voraus, welcher die Bedingungen festsetzt, unter welchen jener die Ausübung der höchsten Gewalt (Regierung) übernommen, und diese sich der höchsten Gewalt desselben unterworfen haben. Man nennt diesen Vertrag ein Staatsgrundgesetz, welches auf keine Weise nach den Regeln zu beurtheilen ist, die in Absicht solcher Gesetze, welche der Regent bloß vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt gegeben hat, gelten.

Allgemeines Völkerrecht.

§. 28.

Begriff.

Diejenige größere und freye Gesellschaft, welche zur Beförderung allgemeiner Vollkommenheit überhaupt sich vereinigt hat, sie mag nun unter sich eine höchste Gewalt festgesetzt haben oder nicht, wird ein Volk genannt. So wie eine jede Gesellschaft, so kann auch ein Volk wegen der Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Zweck als ein Ganzes, als eine moralische Person betrachtet werden. In dieser Rücksicht kommt das Verhältniß, worin ein Volk gegen andere Menschen, die nicht zu demselben gehören, in Betrachtung, und dieses macht den Gegenstand des Völkerrechts aus. Allgemeines Völkerrecht ist demnach die Wissenschaft von den Rechten eines Volks gegen andere Menschen außer demselben, in so fern sie aus dem allgemeinen Begriff von Volk hergeleitet werden.

§. 29.

Nähere Bestimmung des Inhalts dieser Wissenschaft.

Im allgemeinen Völkerrechte müssen großen Theils in Hinsicht des vorausgesetzten Begriffs von Volk eben die Rechte vorgetragen werden, welche dem einzelnen Menschen im Naturstande (§. 21.) zukommen. Indes, da zwischen einer moralischen und physischen Person wesentliche Unterschiede vorhanden sind, bey jener Verhältnisse eintreten können, welche bey dieser nicht möglich sind, so enthält das allgemeine Völkerrecht nicht bloß Wiederholung dessen, was im eigentlichen Naturrechte gelehrt wird, sondern viele Rechtsgrundsätze, welche sich auf die besondern nur bey einem Volke möglichen Verhältnisse beziehen. Dieses ist

ist

ist besonders der Fall: 1) bey der Lehre vom Eigenthumsrechte, indem bey einem Volke eine besondere Satzung desselben, Territorial-Eigenthum, Statt findet; 2) in Ansehung der Lehre von Verträgen, wo bey den Völkerverträgen theils die Art und Weise sie zu schließen, z. B. durch Repräsentanten des Volks, durch Gesandte, theils die verschiedenen Arten von Verträgen über solche Gegenstände, welche nur zwischen Völkern vorkommen können (Bündnisse, Garantien, Handlungsverträge, Friedensschlüsse u. s. w.), in Betrachtung kommen; und 3) in Ansehung der Art und Weise, wie ein Volk seine Rechte schützen kann, besonders der Zwangsmittel, deren Völker gegen einander sich bedienen können, z. B. Repressalien, Krieg.

C.

Allgemeines Privatrecht.

§. 30.

Begriff.

Bürger, Privatperson ist derjenige, welcher Mitglied eines Staats ist, ohne Rücksicht auf etwaigen Antheil an der höchsten Gewalt. Der Inbegriff der natürlichen Rechte des Bürgers, mit Ausschluß derer, welche ihm gegen die höchste Gewalt zukommen, bildet das allgemeine Privatrecht.

§. 31.

Nähere Bestimmung des Inhalts.

Das Verhältniß des Menschen im Naturstande und desjenigen, welcher im Staate lebt, sind nicht gleich. In so weit keine Verschiedenheit zwischen ihren Verhältnissen eintritt, behält letzterer eben die Rechte, welche erstern zukommen, nicht aber in so weit hierin eine Verschiedenheit vorhanden ist. Das allgemeine

B 5

Privats

Privatrecht lehrt demnach, 1) was der Eintritt in den Staat an den Rechten des einzelnen Menschen ändert. Es gehört dahin, daß der Mensch durch diesen Eintritt einen Theil der Vollkommenheit, welche ihm im Naturstande zukam, dem Zwecke des Staats aufopfert, daß er im Staate ordentlicher Weise die Beschützung seiner Güter (Vollkommenheiten) dem Staate überlassen muß, und überhaupt der höchsten Gewalt es möglich macht, ihn in Ansehung der Vollkommenheiten, welche dem Menschen im Naturstande zukommen, einzuschränken; 2) was die höchste Gewalt an den Rechten des einzelnen ändern darf. Dieses bestimmt theils der Grundsatz, daß niemand unveräußerliche Güter (Vollkommenheiten) durch einen Vertrag ändern gültig überlassen kann (§. 23.), theils der Grundsatz: daß Beförderung allgemeiner Vollkommenheit Zweck des Staats sey, folglich Vollkommenheit des einzelnen der allgemeinen Vollkommenheit (aller Bürger) nachstehen muß; 3) was die höchste Gewalt an den Rechten der einzelnen Menschen ändern muß. Dieses muß sie alsdann, wenn sie anders nicht im Stande ist, die ihr zukommenden Rechte in Gemäßheit des Zwecks des Staats auszuüben.

§. 23.

Schriftsteller.

Die Schriften, in welchen das Naturrecht wissenschaftlich bearbeitet ist, lassen sich in zwey Classen bringen. Zur erstern gehören diejenigen, in welchen das Naturrecht nach allen seinen Theilen, und zur andern, in welchen nur ein Theil des Naturrechts abgehandelt ist. Von Schriftstellern, deren Werke in die erste Classe gehören, ist besonders zu bemerken: Pufendorf, Thomasius, von Wolff, Achenwall, Höpfner, Ulrich, Hufeland, Hofbauer.

Was

Was die zweite Classe von Schriften betrifft, so ist vorzüglich das allgemeine Staats- und Völkerrecht abgesondert bearbeitet worden. Um jenes haben sich vorzüglich verdient gemacht: Hobbes, Huber, Schrodt, Martini, Scheidemantel, Schlözer. Hingegen um das allgemeine Völkerrecht: Grotius nebst einigen seiner Commentatoren, Jæstätt, de Battel, Schrodt und Martini.

A) Schriften der ersten Classe: I) Systeme: *Sam. Pufendorff* de iure Nat. et Gent. libri VIII. am besten c. Commentar. *Hertii*, *Barbeyracii*, et *Godofr. Mascouii*, Tom. II. Francof. et Lips. 1744 u. 59. 4. --- *Christ. Thomasi* institutiones iurisprudentiae diuinae, libri III. Lips. 1688. 4. *Eiusd.* Fundamenta iur. nat. et gent. Hal. 1705. 4. Beyde Werke am vollständigsten herausgegeben Hal. 1717-18. 4. --- *Christ. L. B. de Wolff.* ius naturae methodo scientifica pertractatum, partes IX. Halae 1740. sq. 4. --- II) Compendien: *Sam. Pufendorff* de officio hominis et ciuis libri III. am besten c. not. *Titii*, *Otonis*, *Barbeyracii*, *Carmichaelis* et *Treueri*. Tom. II. Lugd. Bat. 1769. 8. --- *Godofr. Achenwalli* ius nat. part. II. Goetting. 1774. 8. dazu eiusd. prolegomena iur. naturalis, ibid. 1774. 8. --- *Lud. Jul. Friedr. Höpfners* Naturrecht IVte Aufl. Gießen 1787. 8. --- *Joh. Aug. Henr. Vlrich* Initia philosophiae iusti. Jen. 1783. 8. --- *Gottl. Hufeland* Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. Jena 1790. 8. 2te Aufl. 1794. --- *J. Chr. Hofbauer* Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle 1793. 8.

B) Schriften der zweiten Classe: a) über allgemeines Staatsrecht: *Thom. Hobbes* Leviathan, s. de materia, forma, et potestate ciuitatis ecclesiasticae et ciuilibus in Eius Operib. Amstel. 1668. 4. *Eiusdem* Elementa philosophica de ciue, in dessen Operib. und mehrmals besonders 3. B. Amstel. 1647. 12. --- *Vlr. Huberi* de iure Ciuitatis libri III. c. not. *Christ. Thomasi*, Francof. et Lips. 1708. 4. cum commentariis *N. C. de Lincker* iura *Fischeri* ibid. 1752. 4. --- *Joh. Franc. Lothar. Schrodt* Systema iur. publ. vniuersalis. Bamberg 1780. 8. --- *Car. Ant. de Martini* pars I. positionum de iure ciuitatis. Viennae 1768 8. --- *Heinr. Gottfr. Scheidemantels* Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Jen. 1770, 73. 8. *Ebend.* allgemeines Staatsr. überhaupt u. nach der Regierungsform. Jena 1775. 8. --- *A. L. Schlözers* Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassung

sungslehre. Götting. 1793. 8. Macht den ersten Theil seiner Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen im Auszug und Zusammenhang aus.

b) über das allgemeine Völkerrecht: *Hug. Grotii de iure belli et pacis libri III.* zum erstenmal. Paris 1625. 4. eum not. *Ioh. Fried. Gronovii et Barbeyracii.* Tom. II. cura *Meinardi Tydemann.* Traj. ad Rhen. 1773. 8. *Henr. L. B. de Cocceii et Sam. L. B. de Cocceii* Grotius illustratus Tom. III. Vratislav. 1744-48. Hierzu: *Sam. L. B. de Cocceii* introductio ad Grotium illustratum. Hal. 1748. f. --- *Ioh. Ad. Ickstatt* Element. iuris Gentium. Wirceb. 1740. 4. --- *Le droit des Gens* par *Mr. de Vattel* nouvelle Edit. avec remarques de l'Editeur. Tom. II. à Amsterd. 1775. 4. --- *Ioh. Franc. Lothar Schrodt* Systema iuris Gentium. Bamberg 1780. 8. --- *Car. Ant. de Martini* pars II. positio- num de iure ciuitatis. Vindob. 1768. 8.

Zweytes Kapitel.

Von dem positiven teutschen Staatsrechte.

§. 33.

Einleitung.

Das teutsche Reich ist kein bloß zusammengesetzter Staatskörper, sondern ein zusammengesetzter Staat (§. 11.). Die mehreren Staaten, aus welchen er besteht, sind unter eine gemeinsame höchste Gewalt vereinigt, und auf diese Weise bilden sie ein Ganzes, ein Reich. Es ergiebt sich daher aus der Natur der Sache, daß man in Deutschland das Reichsstaatsrecht (*ius publicum Imperii Rom. Germanici*) von dem Staatsrechte jedes der einzelnen Staaten, woraus das teutsche Reich besteht, (*Territorialstaatsrechte*) zu unterscheiden habe.

I.

Deutsches Reichsstaatsrecht.

§. 34.

Begriff.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt des teutschen Reichs bestimmen theils ausdrückliche Reichsgrundsätze, theils das Herkommen (§. 27.). Der Inbegriff dieser Bestimmungen macht des teutsche positive Reichsstaatsrecht im objectiven Sinne aus. Subjectiv genommen versteht man unter dem teutschen Reichsstaatsrechte (Reichsstaatsrechtswissenschaft) die Wissenschaft von den Rechten und Verbindlichkeiten der gemeinsamen höchsten Gewalt im teutschen Reiche.

§. 35.

Inhalt und Gegenstände.

Der Inhalt des teutschen Reichsstaatsrechts läßt sich auf folgende Gegenstände zurückführen: I) Beschaffenheit der Regierungsform des teutschen Reichs überhaupt; II) Subject, dem die Ausübung der gemeinsamen höchsten Gewalt zukommt; III) Art und Weise ihrer Ausübung sowohl überhaupt, als in Hinsicht einzelner Rechte derselben; IV) Verhältniß der höchsten Gewalt in den einzelnen Staaten, woraus das teutsche Reich besteht, zu der gemeinsamen Reichsregierung.

I) Das teutsche Reich ist ein unabhängiger Staat, dessen Oberherrschaft (Majestät) einem einzigen Regenten zusteht, welchem sie durch Wahl übertragen worden ist. Teutschland gehört daher zu den monarchischen Wahlstaaten. Der Regent dieses Staats ist aber ein sehr eingeschränkter Monarch, indem er bey Ausübung der wichtigsten Hoheitsrechte

rechte an die Einwilligung der Reichsstände gebunden ist.

II) Da seit Kaiser Otto III. das Longobardische Königreich und das Römische Kaiserthum auf ewig mit der Würde eines teutschen Königs verknüpft ist, so hat das teutsche Reich ordentlicher Weise einen Kaiser zum Regenten. Er besitzt mancherley äußere Vorzüge in Absicht des Ranges, Titels, gewisser Insignien u. s. f. Sowohl zu seinem Hofstaate als auch zur Ausfertigung der von ihm abhängenden Reichsgeschäfte sind gewisse Reichs=Erz= und Erb=Beamten bestimmt. Es kommen ihm auch verschiedene, aber im Verhältnisse seiner Würde höchst unbedeutliche Einkünfte zu. Rang und Würde theilt mit ihm seine Gemahlinn. Um die Stelle des Kaisers bey dessen Tode gleich unmittelbar zu ersetzen, und zugleich, wenn es die Noth erfordert, schon bey Lebzeiten des Kaisers in dessen Namen die Reichsregierung zu führen, kann ein römischer König erwählt seyn. Ist aber bey Ableben des Kaisers kein römischer König vorhanden, so kommt zur Verhütung eines Stillstandes in der Reichsregierung dieselbe bis zu erfolgter Wahl eines neuen Kaisers zweyen Reichsvicarien (Kursachsen und Kurpfalz=Bayern) getheilt zu. — Dem teutschen Reichsoberhaupt stehen die teutschen Reichsunterthanen gegen über. Sie sind entweder unmittelbare Reichsunterthanen, oder mittelbare, d. i. welche zunächst gegen ein Reichsland im Unterthanenverhältnisse stehen. Die unmittelbaren Reichsunterthanen sind entweder zugleich Reichsstände, oder nicht, wie letzteres vornämlich der Fall mit der unmittelbaren Reichsritterschaft und einigen Reichsdörfern ist. Als Subject der höchsten Gewalt im teutschen Reiche sind besonders die Reichsstände, d. i. diejenigen Reichsglieder, welche einen Antheil an der Reichsregierung

gierung

gierung und zu dem Ende Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, in Betracht zu ziehen. Sie theilen sich in drey Classen. Die erste besteht aus den Kurfürsten, oder denjenigen Fürsten, welchen das Recht der Wahl des jedesmaligen neuen Kaisers zukommt. Diesem Vorrechte verdanken sie mancherley Vorzüge, nicht nur in Absicht des Ranges, sondern auch eines größern Einflusses auf die Reichsregierung. Je nachdem sie zugleich eine geistliche Würde bekleiden oder nicht, theilen sie sich in geistliche und weltliche Kurfürsten. Die zweyte Classe besteht aus den Fürsten und Fürstenmäßigen, unter welchen in Hinsicht auf Reichsstandschaft die regierenden Herren solcher Reichsländer verstanden werden, auf welchen das Recht der Reichsstandschaft haftet. In so fern zugleich die Fürstenwürde, oder noch eine höhere Würde, als z. B. die herzogliche, markgräfliche, landgräfliche, erzbischöfliche u. s. w. auf dem Lande haftet, rechnet man sie zu den Fürsten; ist hingegen solches nicht der Fall, gehören sie zu den Fürstenmäßigen. Die Fürsten, welche sich in geistliche und weltliche theilen, haben auf dem Reichstage persönliche Stimmen (*vota virilia*). Nicht so die Fürstenmäßigen. Es bestehen dieselben aus den Reichsprälaten, und Reichsgrafen. Jene bilden zwey Corpora, (Schwäbische und Rheinische Prälatenbank), davon aber jedes auf dem Reichstage nur eine Stimme (*votum curiatum*) führt. Diese aber bilden vier Corpora, (Wetteravisches, Schwäbisches, Fränkisches, Westphälisches Collegium) mit deren Stimme auf dem Reichstage es die nämliche Beschaffenheit hat. Die dritte Classe von Reichsständen ist die der Reichsstädte, d. i. derjenigen Stadtgemeinheiten, welche keinem Landesherrn unterworfen sind. Die Reichsstädte, deren jede auf dem Reichstage eine Stimme führt, theilen sich in die Schwäbische und Rheinische Bank.

III)

III) A) Die Regierungsform des teutschen Reichs bringt es mit sich, daß dessen Monarch, der Kaiser, bey Ausübung der wichtigsten Regierungsrechte an die Einwilligung der Reichsstände gebunden ist. Diese üben ihren Antheil an der Reichsregierung unmittelbar und vorzüglich auf den unter kaiserlicher Auctorität zu haltenden allgemeinen Reichsversammlungen aus. Man nennt Versammlungen dieser Art Reichstage, wenn dazu alle Reichsstände berufen sind; hingegen erhalten sie den Namen der Deputationstage, wenn einige der Reichsstände verordne eines Auftrags Namens aller sich versammeln, um entweder einen allgemein verbindlichen Schluß zu fassen, oder sonst ein gewisses Geschäft auszuführen. Die Reichstage wurden ehemals vom Kaiser, so oft es die Nothwendigkeit erforderte, zusammen berufen, allein seit dem Jahre 1663 ist ein fortwährender Reichstag zu Regensburg gehalten worden. Es bilden zwar auf dem Reichstage die drey verschiedenen Classen der Reichsstände drey abgesonderte Collegia, in deren jedem die Mehrheit der Stimmen entscheidet, allein es kann nichts allgemein verbindliches beschloffen werden, wenn nicht alle drey Collegia sich zu einem gemeinschaftlichen Schluß vereinigt haben, und dieser sodann vom Reichsoberhaupt genehmgehalten worden ist. Außer den allgemeinen Reichsversammlungen giebt es noch besondere Zusammenkünfte der Reichsstände, indem diese berechtigt sind, unter sich zu einem gewissen Zweck Versammlungen zu halten, welche auf die Regierung des teutschen Reichs sich beziehen und Einfluß haben können. Es gehören hieher die Kurfürsten = Fürsten = Grafen = Prälaten = Städte = Tage, die Versammlungen des *corporis catholicorum* und *euangelicorum*, und die Kraistage. Wiewohl, was die Kraistage betrifft, es bey diesen nicht auf die Reichsstandschaft ankommt, sondern bloß auf den Besiß eines unmittelbaren Landes,

Landes, welches zur Kraiſsgenoffenſchaft eines der zehn Kraiſe gehört, worin das teutiſche Reich, mit Ausſchluß Böhmens, getheilt iſt.

B) Was die einzelnen Majestätsrechte betrifft, welche in der höchſten Gewalt des Kaiſers begriffen ſind, ſo ſind ſie zum Theil von der Beſchaffenheit, daß der Kaiſer bey deren Ausübung an die Einwilligung der geſamten Reichsſtände gebunden iſt. Dieſes iſt der Fall in Anſehung der geſetzgebenden Gewalt, der Verhandlung auswärtiger Angelegenheiten des teutiſchen Reichs, des Beſteuerungsrechts, der Reichsdeſenſion und ſolcher Rechte, welche mit den genannten der Analogie nach Ähnlichkeit haben. Zum Theil aber ſind die Majestätsrechte des Kaiſers von der Art, daß dazu die Einwilligung der geſamten Reichsſtände nicht erforderlich iſt, und dieſe werden kaiſerliche Reſervatrechte genannt. Indeß iſt auch in Rückſicht dieſer das Reichs- überhaupt verbunden, ſie auf die Art und Weiſe auszuüben, als die Reichsgrundgeſetze es beſtimmen. Solchergeſtalt kömmt dem Kaiſer das Recht zu, a) gewiſſe Privilegien (Begnadigungen) zu ertheilen, welche der Regel nach im ganzen teutiſchen Reiche Wirkung haben; b) Standeserhöhungen vorzunehmen, und gewiſſe Aemter und Würden zu ertheilen; c) die obrichterliche Gewalt auszuüben. Dieſe letztern hat der Kaiſer ſowohl über die unmittelbaren, als auch der Regel nach in letzter Inſtanz über die mittelbaren Reichsunterthanen, und wird von ihm durch zwey höchſte Reichsgerichte, den Reichshofrath, und das Reichscammergericht ausgeübt, ohne daß er dieſe Gerichte ſelbſt, noch die bey ihnen geltenden geſetzlichen Vorſchriften der Juſtizverwaltung, abzuändern befugt iſt; durch eben dieſe Gerichte übt er auch d) das Strafrecht über die unmittelbaren Reichsunter-

C

thas

thanen aus, mit Ausnahme der Zuerkennung der Reichsacht, welche die Einwilligung der Reichsstände erfordert; endlich e) kömmt dem Kaiser das Recht der Policeny zu, in so fern sich selbige nicht auf ein einzelnes teutsches Reichsland einschränkt. Bey den verschiedenen zur Policengewalt gehörigen Rechten ist er bald mehr bald minder eingeschränkt. — Die oberlehns herrliche Gewalt der Kaisers, und dessen Rechte, in Ansehung der Kirche, gehören in das Lehn- und Kirchenrecht.

IV) Es gab zwar schon in den ältern Zeiten in Deutschland Herzoge, Grafen u. s. w., allein diese übten nur als Staatsbeamte Namens des Kaisers in den einzelnen Provinzen und Districten, in welche Deutschland abgetheilt war, die Regierungsrechte aus. Seit dem 12ten Jahrhunderte entwickelte sich aber nach und nach das System der Landeshoheit, wodurch die höchste Gewalt im teutschen Reiche noch mehr, als vorher, eingeschränkt wurde, so daß der Umfang der in der Landeshoheit enthaltenen Rechte (Landesherrliche-Regierungs- oder Hoheitsrechte) die Gränzen jener vorzüglich mit bestimmt. Dieserwegen macht die Lehre von der Landeshoheit im Allgemeinen, d. i. ohne Hinsicht auf ihre individuelle Beschaffenheit in einzelnen Reichslanden, einen Theil des Reichsstaatsrechts aus, welches unter der Benennung: allgemeines Territorialstaatsrecht, begriffen ist. — Die Landeshoheit besteht in der bürgerlichen, aber der höchsten Gewalt im teutschen Reiche untergeordneten, Oberherrschaft in den teutschen Reichslanden. Sie besteht nicht etwa in diesem oder jenem einzelnen Regierungsrechte, sondern sie begreift nicht nur alle innere, sondern in Hinsicht auf auswärtige Staaten auch alle äußere Regierungsrechte, welche der höchsten Gewalt zukommen. Indesß ist die landesherrliche Gewalt auf verschiedene Weise
einge-

eingeschränkt, indem sie 1) der höchsten Gewalt des teutschen Reichs untergeordnet ist. Diese Subordination bewirkt, daß die Landesherren bey Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte sich nach den Vorschriften der Reichsgesetze richten müssen, von ihren Unterthanen in Sachen, welche die Ausübung ihrer Gewalt betreffen, bey den Reichsgerichten belangt werden können, gegen sie die suppletorische Gewalt des Kaisers und die Reichsrekution Statt findet, im Fall sie ihre Verbindlichkeiten, aller Vorstellungen ungeachtet, nicht erfüllen oder verletzen, daß sie nicht ohne Einwilligung des Reichs ihre Landeshoheit an auswärtige Staaten überlassen dürfen u. s. w. Sodann 2) wenn es gleich Regel ist, daß die Concurrenz des Kaisers bey Ausübung der landesherrlichen Regierungsrechte ausgeschlossen ist, so leidet diese Regel dennoch eine Ausnahme in Absicht einiger Reservatrechte des Kaisers. Verschiedene derselben übt der Kaiser private in den reichsständischen Ländern aus, andere mit Concurrenz der Landesherren, noch andere bestehen von Seiten des Kaisers nicht in Ausübung eines Rechts in den reichsständischen Ländern selbst, sondern darin, daß gewisse Rechte vom Landesherren, ohne ihm vom Kaiser verliehen zu seyn, nicht ausgeübt werden dürfen. Endlich 3) ist in den meisten Reichsländern die landesherrliche Gewalt auch durch den Antheil, welcher nach der landesgrundgesetzlichen Verfassung den Unterthanen an der Ausübung gewisser Regierungsrechte zukommt, begränzt. Die Unterthanen üben diesen Antheil durch Repräsentanten der verschiedenen Stände im Lande aus, und werden daher **Landstände** genannt.

§. 36.

Reichsgrundgesetze.

Die ausdrücklichen Reichsgrundgesetze sind theils allgemeine, theils besondere. Unter den allgemeinen
 C 2 sind

sind diejenigen hier zu verstehen, welche sich nicht auf einen einzelnen staatsrechtlichen Gegenstand einschränken. Es gehören dahin: I) die kaiserliche Wahlkapitulation, welche in einem zwischen dem künftigen Kaiser und den Kurfürsten für sich und sämtliche Reichsstände errichteten Vertrage besteht, worin die Art und Weise der teutschen Reichsregierung bestimmt wird; * II) die Reichsabschiede, und Reichsschlüsse. Erstere sind Beschlüsse der Reichsstände, welche vom Kaiser genehmgehalten, und bey Endigung eines Reichstages publicirt worden sind. Seit der Fortdauer des Reichstages von 1663 werden aber die vom Kaiser genehmigten Beschlüsse der Reichsstände, Reichsschlüsse genannt. Mit ihnen sind von gleicher Verbindlichkeit die Deputations-Schlüsse oder Abschiede. Nur dasjenige, was diese unter Nr. II. angeführten Quellen über staatsrechtliche Gegenstände enthalten, gilt als Reichsgrundgesetz, indem auch darin viele ins Privatrecht einschlagende Vorschriften vorkommen.

§. 37.

Fortsetzung.

Besondere Reichsgrundgesetze sind diejenigen, welche sich auf besondere staatsrechtliche Gegenstände einschränken. Es gehört dahin: I) die goldene Bulle, welche in einer lateinischen Urkunde Kaiser Carls IV. besteht, und dasjenige enthält, was theils
auf

* J. J. Mosers Anmerk. über die W. C. Kaiser Carls VII. Frankf. 1742-44. 3 Th. 4. Ebd. Anmerk. über die W. C. K. Franz I. Frankf. 1745-47. 2 Th. 4. Ebd. Betrachtungen über die W. C. K. Josephs II. Frankf. 1777. 4. --- C. F. Häberlins pragmatische Geschichte der W. C. K. Leopolds II. und Franz II. Leipz. 1792 4. --- Fried. Aug. Schmelzers Ausgabe der W. C. K. Franz II. mit krit. Anmerk. und einem Versuche ihres Vortrags in gereinigter Kanzellen-Sprache des jetzigen Zeitalters. Helmst. 1793. 4.

auf dem Reichstage zu Nürnberg, theils auf dem Kurfürstentage zu Metz im Jahre 1356 über das Verhältniß der Kurfürsten, und die Art und Weise der Kaiserwahl und Krönung beschlossen worden ist. * II) der Landfriede, welcher zuerst in dem Reichsabschiede vom J. 1495 enthalten ist; III) der Religionsfriede von 1555, welcher den durch Trennung der Religionspartheyen in Deutschland entstandenen Krieg endigte. IV) Der Westphälische Friede vom J. 1648, wodurch der nachher in Deutschland entstandene 30jährige Religionskrieg geendigt wurde. Es besteht dieser Vertrag aus den beyden, dem Osnabrückischen und Münsterschen, Friedensinstrumenten, davon ersteres mit der Krone Schweden, das andere mit der Krone Frankreich errichtet worden ist; ** V) die Kammergerichtsordnung, in so fern sie vertragsmäßig Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Kaiser und Reich in Ansehung des Justizwesens festsetzt. Die neueste Kammergerichtsordnung ist 1555 zu Augsburg errichtet; endlich VI) sind noch mehrere Reichsabschiede und Reichsschlüsse hieher zu rechnen, welche sich auf diesen oder jenen Gegenstand besonders einschränken, in so fern sie darüber staatsrechtliche Grundsätze enthalten; z. B. Halsgerichtsordnung, Münzordnung, Polizeyordnung u. s. w.

S. 38.

Sammlungen der Reichsgrundgesetze.

Man hat mehrere Sammlungen der Reichsgrundgesetze, als: I) neue Sammlung der Reichsabschiede, welche

* J. P. von Ludewig Erläuterung der G. B. am neuesten mit einer Vorrede von Estor. Frankf. 1752. 4. — J. D. von Ohlenschläger neue Erläuterung der G. B. Frankf. 1766. 4

** J. Gottfr. von Metern Acta pacis Westphalicae. Han. 1734. 36. IV. Th. f. Ebd. Acta pacis Executionis publica.

welche vor den Zeiten R. Conrad des II. bis jetzt auf den teutschen Reichstagen abgefaßt werden, samt den wichtigsten Reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichstage zur Richtigkeit gekommen. IV Theile. Frankf. am M. 1747. f. 2) Joh. Jac. Schmauffens corpus iuris publici academicum. Neue vermehrte Auflage durch H. G. Franken und G. Schumann. Leipz. 1774. 8. Es ist darin aus den Reichsgesetzen dasjenige weggelassen worden, was nicht ins Staatsrecht einschlägt; 3) Carl Friedr. Gerstlachers corpus iuris Germ. publici et privati, mit Anmerkungen. IV Bände. Carlsruh und Frankfurt am Mayn 1733. ff. Das dazu gehdrige Register. Stuttg. 1789. 8. 4) Ebendesselben Handbuch der teutschen Reichsgesetze nach dem möglichst ächten Text. XI Th. Frankf. und Leipz. 1786. ff. 8. Beyde Gerstlachersche Sammlungen liefern die Reichsgesetze nicht in chronologischer, sondern in systematischer Ordnung, sind aber noch unvollendet; 5) Joh. Jos. Pachner v. Eggenstorf Sammlung aller von Anfang des Reichstages d. a. 1663 bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse. I und II Th. Regensb. 1740. III und IV Th. ebend. 1777. f. geht nur bis aufs Jahr 1740.

S. 39.

Schriftsteller.

I) Unter den ausführlichern Systemen über das teutsche Reichsstaatsrecht zeichnen sich besonders die Werke von Pfeffinger, Moser, Mayer, Häberlin aus. II) Unter den kleinen Systemen oder Compendien sind die vorzüglichsten: das Schmauffische, die Pütterschen, und das Selchowsche. III) Das allgemeine Territorialstaatsrecht ist besonders von Moser,

publica. II. Th. 1738. f. Hiezu Joh. Ludolph Walthers Universal-Register. Götting. 1740. f.

Moser, Schnaubert und Roth bearbeitet worden.

I) Systeme: *Joh. Friedr. Pfeffinger* Vitriarius illustratus. Edit. 3tia. Tom. IV. Gothae 1712-33. c. *Christ. Gottl. Riggii* Repertorio. Gothae 1741. 4. --- *Joh. Jac. Mosers* teutsches Staatsrecht. 50 Theile. Nürnberg 1737-53. 4. II. Theile Zufüge dazu. 1744. 4. Hauptregister über die 50 Theile. 1754. 4. --- *Ebendesselben* neues teutsches Staatsrecht, welches aus 21 Werken besteht, die zum Theil mehrere Bände ausmachen, und zu Frankf. und Leipz. von 1766-1776 in 4. erschienen sind. --- *Joh. Christ. Mayer* teutsches weltliches Staatsrecht. 3 Bände. Leipz. 1775. 76. 8. --- *E. F. Häberlin's* Handbuch des teutschen Staatsrechts nach dem Pütter'schen Systeme. Berlin 1794. 8. bis jetzt 2 Theile.

II) Compendien: *Joh. Jac. Schmauffens* compendium iuris publici, mit von *Selchow's* Anmerkungen. Götting. 1766. auch 1782. 8. --- *Joh. Steph. Pütter* Elementa iuris publ. Germ. Edit. IV. Tom. II. Goetting. 1766. 8; *Eiusd.* institutiones iuris publ. Germ. Edit. IV. Goetting. 1787. 8. *Ebend.* kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts. Götting. 1764 u. 68. 8. --- *Joh. Heinv. Christ. de Selchow* Elementa iur. publ. Germ. T. I. Edit. II. Goetting. 1782. T. II. 1772. 8.

III) Ueber allg. Territorialstaatsrecht: *Joh. Jac. Moser* allg. Einleit. in die Lehre des besondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des H. R. Reichs. Ebersdorf. 1739. fol. --- *Schnaubert's* Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamtten Reichslande. Jena 1787. 8. --- *Joh. Rich. Roth's* Staatsrecht teutscher Reichslande. I Th. Maynz 1788. 8.

II.

Besonderes Territorialstaatsrecht.

S. 40.

Das besondere teutsche Territorialstaatsrecht ist die Wissenschaft von den besondern Rechten und Verbindlichkeiten der Landeshoheit in den einzelnen Reichslanden. Es ist so vielfach, als es in Deutschland Reichslande (Territorien) giebt.

§ 4

§ 41.

Bestimmung des Inhalts und der Gegenstände.

Da es bey dem besondern Territorialstaatsrecht auf die verschiedenen Modificationen der Landeshoheit ankommt, welche bey ihr in jedem einzelnen Reichslande eintreten, so lassen sich diese in einem allgemeinen Abrisse nicht darstellen. Nur gewisse Gegenstände lassen sich angeben, welche bey dem besondern Staatsrechte jedes einzelnen Reichslandes vorzüglich in Betrachtung zu ziehen sind. Dahin gehören:

I) Die Regierungsform eines Reichslandes überhaupt. Die einzelnen Staaten, woraus das teutsche Reich besteht, haben theils eine monarchische theils eine republicanische Regierungsverfassung. Die Reichslande, monarchischer Verfassung, sind entweder erblich-monarchische oder Wahl-Staaten, wie letzteres der Fall bey den geistlichen Reichslanden ist. Unter denjenigen, welche eine republicanische Verfassung haben, und wozu die Reichsstädte gehören, ist die Verfassung in einigen mehr demokratisch, in andern mehr aristocratisch, wiewohl nirgend eine völlig reine Demokratie oder Aristocratie angetroffen wird.

II) Subject der Landeshoheit jedes Reichslandes. In den geistlich-monarchischen Reichslanden ist der Regent ein geistlicher Herr, den die Landeshoheit vermöge eines geistlichen Amtes zukommt. Ihn bestimmt jedesmal die Wahl eines Stiffts, dessen Mitglied er bisher gewesen, und folglich werden bey ihm die Eigenschaften vorausgesetzt, welche nach der Verfassung des Stiffts zur Aufnahme in dasselbe erforderlich sind. In den weltlich-monarchischen Reichslanden ist die Landeshoheit bey einer Familie aus dem hohen Adel dergestalt erblich, daß eine, es sey durch Gesetz oder Vertrag, festgesetzte Erbfolge bestimmt, wem jedesmal aus der Familie die Regierung zukommen soll. — Sowohl
die

die geistlichen als weltlichen Landesherren sind ihrem Range nach sehr verschieden, und daher auch in Absicht anderer äußern Ehrenvorzüge, z. B. der Titulaturen, in Absicht des Hofstaates u. s. w. — Bey Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte können Landstände concurriren, deren Eigenschaften, Gerechtsame, und Art und Weise der Concurrnz mannigfaltig modificirt ist. — In den geistlichen Staaten kann außerdem noch dem Stifte, Capitel eine gewisse Concurrnz gebühren, so wie in weltlichen der landesherrlichen Familie. — In den Reichsstädten ist die ganze reichsstädtische Gemeinheit des Subjects der Landeshoheit, die aber die Ausübung derselben größtentheils einem eigenen Collegio, (Stadtmagistrat, Stadtrath) übertragen hat, Meistens bestimmt Wahl die Aufnahme in den Magistrat, in einigen Reichsstädten zum Theil auch das Geschlecht.

III) Art und Weise der Ausübung der Landeshoheit in jedem Reichslande. Hier kommt in Betrachtung, a) bey welchen Regierungsrechten, und in wie weit dabey der Landesherr an die Einwilligung der Landstände gebunden ist, z. B. in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, des Besteuerungsrechts, u. s. w. Wie weit in geistlichen Landen der Antheil des Stifts an der Landesregierung sich erstreckt, und in welchen Fällen in weltlichen Reichslanden der Landesherr die Einwilligung der landesherrlichen Familien nöthig hat. Wie weit in jeder Reichsstadt die Ausübung der Regierung dem Stadtmagistrat übertragen ist u. s. f. b) Die Art und Weise der Ausübung einzelner Regierungsrechte; z. B. Einrichtung des Justiz- Kriegs- Kammerwesens u. s. w. c) Das besondere Verhältniß jedes Reichslandes gegen Kaiser und Reich z. B. in Ansehung der Reichsgerichte, der zu tragenden Reichs-Lasten, gegen die kaiserlichen Reservatrechte; d) das besondere Verhältniß gegen die Reichskraife u. s. w.

Die Quellen des besondern Staatsrechts der einzelnen Reichslände bestehen theils in ausdrücklichen, theils nicht ausdrücklichen Normen. Zu jenen gehören 1) diejenigen Dispositionen der Reichsgesetze, welche sich auf staatsrechtliche Verhältnisse einzelner Reichsländer einschränken; 2) Landesgrundgesetze einzelner Lände, als: a) Verträge zwischen dem Landesherrn und den Landständen, z. B. Landtagsabschiede, Reversalen, Landesrecessen u. s. w. b) In geistlichen Staaten die Wahlcapitulationen, welche in Verträgen bestehen, welche bey Antritt der Regierung vom Landesherrn mit dem Kapitel über die Art und Weise zu regieren errichtet, und von erstern beschworen sind; c) in Reichsstädten die Verträge zwischen Magistrat und Bürgerschaft über staatsrechtliche Gegenstände; 3) kaiserliche Privilegien; 4) Haus- und Familien-Verträge der landesherrlichen Familie, Testamente, in so weit sie staatsrechtliche Dispositionen enthalten; 5) Kraisschlüsse; 6) Landesgesetze, in so fern sie Vorschriften für staatsrechtliche Gegenstände enthalten. Zu diesen, den nicht ausdrücklichen Quellen, gehören Gewohnheitsrechte und Observanzen.

S. 43.

Schriftsteller.

Das Staatsrecht der meisten Reichslände ist entweder noch gar nicht, oder doch wenigstens nicht vollständig in wissenschaftliche Bearbeitung gezogen worden. Von Ludewig, Moser, Pütter, Rudlof, Bachmann, Breyer, von Kömer, Ribbentrop, Hagemeyer, u. a. m. haben um das besondere Staatsrecht einiger Reichslände sich vorzügliche Verdienste erworben.

Giovanni (eigentl. Joh. Pet. von Ludewig) *Germania princeps. Volumen Sacri Rom. nuperii electores complexum.*

xum. neueste Aufl. Vlmae 1754. 8. --- Joh. Jac. Moser hat in einzelnen Werken das Staatsrecht mehrerer einzelner kurfürstlicher, fürstlicher, stiftiger Reichslande und verschiedener Reichsstädte abgehandelt. Was dessen Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht (Frankf. u. Leipz. 1755. 8.) betrifft, so sind damit zu verbinden Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. L. Staatsr. Götting. 1757. 8. --- Joh. Steph. Pütters historisch-politisch Handbuch von den besondern teutschen Staaten 1ster Th. von Oesterreich, Bayern und Pfalz. Götting. 1758. 8. --- Wilh. Aug. Rudlofs Versuch einer pragmatischen Einleitung in die Geschichte und heutigen Verfassung der teutschen kur- und fürstl. Häuser, 1 Th., von Braunschweig, Sachsen und Brandenburg. Götting. 1763. 8. --- J. H. Bachmann Pfalz-Zweibrückisches Staatsr. Tübing. 1784. 8. --- Joh. Gottl. Breyer elementa iuris publici Wirtenbergici. Edit. II. Tübing. 1787. 8. --- Carl Heinr. von Komer Staatsrechte und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen. 1ster u. 2ter Th. Halle 3ter Th. Wittenb. 1787-90. 8. --- P. L. Ribbentrop Beiträge zur Kenntniß des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Theils. 1ster Beitrag. Braunschw. 1787. 8. --- E. F. Hagemesters Versuch einer Einleitung in das mecklenburgische Staatsrecht. Rostock und Leipzig 1793. u. a. m.

Drittes Kapitel.

Vom positiven Völkerrechte der Europäischen Nationen.

§. 44.

Eintheilung.

Positive Gesetze in der engeren Bedeutung (§. 10.) kann es nicht geben, welche in den zwischen freyen Völkern möglichen Verhältnissen eine verbindliche Norm abgeben könnten. Allein durch Verträge können unter Völkern positive Rechte festgesetzt seyn, die entweder in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung ihren Grund haben. Rechte, die auf ausdrückliche Verträge sich gründen, werden vorzugsweise Vertragsrechte eines Volks; hingegen die, welche in stillschweigender Einwilligung ihren Grund

Grund

Grund haben, Volkergewohnheitsrechte, Völkeroberanz; genannt. — Zu den Europäischen Nationen werden auch diejenigen gerechnet, die, wenn sie gleich in Europa nicht wohnen, doch mit den Europäischen Nationen in näherer Verbindung stehen. — Jedes Volk kann sein besonderes positives Völkerrecht haben, welches die positiven Normen in sich begreift, welche dessen Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere Völker bestimmen. Da kein Volk in Europa vorhanden ist, dessen Verhältnisse zu den übrigen Europäischen Völkern nicht zum Theil auf positiven Bestimmungen beruhen, so folgt, daß das besondere positive Völkerrecht der Europäischen Nationen so vielfach ist, als die Anzahl dieser Nationen selbst, z. B. Völkerrecht der Deutschen, Engländer, Spanier, Holländer u. s. w. Weil indeß die besondern positiven Völkerrechte der Europäischen Nationen über verschiedene Gegenstände, entweder insgesamt, oder doch größtentheils übereinstimmende Grundsätze enthalten, so hat man hieraus eine besondere Wissenschaft gebildet, und dieselbe das positive, oder practische Europäische Völkerrecht genannt. *

§. 45.

Grund der Uebereinstimmung der besondern Völkerrechte in Europa.

Die Ursachen, welche eine gewisse Uebereinstimmung der Grundsätze des Europäischen Völkerrechts bewirkt

* Die Grundsätze, welche sich aus der Uebereinstimmung des besondern Völkerrechts herleiten lassen, reichen freilich nicht zu, ein vollständiges System des positiven Völkerrechts daraus zusammen zu setzen. Dieses haben auch diejenigen, welche Systeme des positiven Europäischen Völkerrechts geschrieben haben, wohl gefühlt, und zur Ergänzung ihres Systems theils Lehren des allgemeinen Völkerrechts eingewebt, theils bloßen Völkergebrauch zu Hülfe

wirkt haben, sind theils der durch das System der Hierarchie beförderten Ausbreitung der christlichen Religion in Europa, und deren Folgen, z. B. den Kreuzzügen, theils der Erfindung des Pulvers und der dadurch veränderten Art und Weise Krieg zu führen, theils der Entdeckung von America und eines neuen Weges nach Ostindien, theils der überwiegend großen Macht einiger Staaten vorzüglich zuzuschreiben. Diese und ähnliche Ursachen trugen auf mancherley Weise dazu bey, die Europäischen Nationen in genauere Verbindung mit einander zu setzen, und die daraus entspringenden Verhältnisse machten die Festsetzung gewisser positiver Grundsätze nothwendig. Die Vortheile, welche die nähere Verbindung den Völkern gewährt, und die Nachtheile, denen sich ein Volk aussetzen würde, wenn es sich derselben entziehen wollte, nöthigten die Europäischen Völker durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge in Absicht mancher Gegenstände sich zu einer gewissen Gleichförmigkeit zu verbinden.

§. 46.

Bestimmung des Inhalts des Europ. V. R.

Zu den Gegenständen des Europäischen Völkerrechts gehört:

I) Festsetzung einer Ranges der Europäischen Staaten und ihrer Regenten. Besonders gründet sich diese auf Völkergewohnheitsrecht, so wie auch hierauf sich die Vorzüge gründen, welche der Rang ertheilt. Unter den weltlichen Staaten ist der Vorrang der Königl. anerkant; ihnen folgen im Range die größern Republiken und Kurfürstenthümer, welchen königliche Ehrenbezeugungen eingeräumt werden; den übrigen Regenten und kleinern

Hülfe genommen. Es gereicht ihnen dieses zu keinem Vorwurfe, indem dadurch ihre Schriften an Brauchbarkeit und Deutlichkeit gewonnen haben.

nern Republiken gebührt der dritte Rang. Unter den geistlichen Regenten ist von Seiten der katholischen Mächte dem Papste der Vorrang vor allen, sowohl geistlichen als auch weltlichen Mächten eingeräumt u. s. w. Nach der Verschiedenheit des Verhältnisses im Range, richten sich die Titulatur, und Ehrenbezeugungen, welche Staaten oder deren Repräsentant von andern zu verlangen berechtigt und wiederum zu geben schuldig sind. Man begreift die sich hierauf beziehenden Grundsätze unter der Benennung des Ceremoniels oder Ceremonielrechts.

II) Einige Grundsätze, die Handlung und Schiffahrt betreffend. In Ansehung dieser Gegenstände sind zwischen den meisten Europäischen Nationen Verträge geschlossen, zwischen welchen in so fern meistens Uebereinstimmung vorhanden ist, daß selbige zu bestimmen pflegen, wie die Unterthanen der pacificirenden Mächte gegenseitig, sowohl in Rücksicht der Handlung, als in Absicht ihres Vermögens und ihrer persönlichen Rechte behandelt werden sollen, welche Waaren ein oder ausgeführt werden dürfen und unter welchen Bedingungen, wie es zu halten sey, im Fall es zwischen den pacificirenden Mächten zu einem Kriege kommen sollte u. s. w. — In Ansehung der Schiffahrt kommt insbesondere noch in Betrachtung der unter den Europäischen Nationen als Recht anerkannte Grundsatz, daß das Meer der Herrschaft eines Staats noch auf drey lieues von dessen Ufern zugehöre. Einige Staaten maßen sich noch in weiterer Entfernung die Herrschaft des Meeres an, allein nur in so weit mit Recht, als andere Nationen diese Anmaßung als rechtmäßig anerkannt haben.

III) Grundsätze, welche die Form der Verhandlung der ins Völkerrecht einschlagenden Geschäfte betreffen. Diese betreffen vorzüglich die mündliche Verhandlung

handlung durch Gesandte, und ihr Inbegriff bildet das positive Gesandtschaftsrecht. — Man unterscheidet zwischen Gesandten der ersten, zweyten und dritten Ordnung (Ambassadeurs = Envoyes = Charges d'affaires), und je nachdem ein Gesandte zu einer dieser Ordnungen gehört, kommen ihm größere oder geringere Ehrenbezeugungen zu. Nur Staaten vom ersten und zweyten Range können Ambassadeurs absenden. Auch bestimmen positive Vorschriften die Art und Weise, sowohl der Einführung eines Gesandten bey einer auswärtigen Macht, als der Verhandlung seiner Geschäfte, die Gränzen der einem Gesandten zukommenden Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit, was bey der Zurückberufung eines Gesandten zu beobachten u. s. w.

IV) Die Art und Weise der Verfolgung und Vertheidigung der Rechte, welche unter den Europäischen Nationen Statt findet. Das allgemeine Völkerrecht bestimmt zwar die Mittel, wie ein Volk gegen andere seine Rechte verfolgen oder schützen kann, aber über die Art und Weise der Ausübung derselben giebt es in Europa gewisse positive Bestimmungen. Besonders ist dieses der Fall bey dem Kriege in Ansehung der Waffen, der Behandlung der Gefangenen, und erobelter Länder, des Verfahrens bey Belagerungen u. s. w. Auch die Art und Weise den Krieg zu endigen kömmt hier in Betrachtung, als: die Friedens = Präliminarien = Congressse = Schlüsse = Garantien u. s. w.

S. 47.

Positives teutsches Völkerrecht.

Unter den Europäischen Völkern hat jedes sein besonders positives Völkerrecht (S. 44.), folglich auch das teutsche. Das positive teutsche Völkerrecht enthält nicht bloß solche Grundsätze, welche sich auf Rechte und Verbindlichkeiten des teutschen Reichs

Reichs (§. 33.) gegen auswärtige Staaten beziehen, sondern auch solche, welche das Verhältniß der einzelnen teutschen Reichslande und Landesherren sowohl gegen auswärtige Staaten, als unter sich selbst betreffen. Die einzelnen Reichslande sind zwar keine souveraine Staaten (§. 35. IV.), aber ihre Abhängigkeit ist nur in Hinsicht der höchsten Gewalt des teutschen Reichs vorhanden, so daß sie sich gegen auswärtige Mächte wie unabhängige Staaten verhalten. Sie können daher mit auswärtigen Mächten in alle diejenigen Verhältnisse eintreten, welche zwischen souverainen Mächten möglich sind, in so fern sie nur nicht dadurch ihre Pflichten als Reichsstände oder Reichsunterthanen verletzen. Unter eben dieser Einschränkung und mit Ausnahme der Befugniß, eigenmächtige Gewalt zur Verfolgung oder Beschützung ihrer Rechte anzuwenden, stehen die teutschen Reichslande und Landesherren selbst unter einander in dem Verhältnisse, worin freye Völker sich gegenseitig befinden, daher ihr Recht: Bündnisse untereinander schließen, Gesandte an einander abzusenden u. s. w. — Aus dem eben angeführten ergiebt sich demnach, daß das positive teutsche Völkerrecht zwey Wissenschaften in sich begreift: das positive Völkerrecht 1) des teutschen Reichs, und 2) der einzelnen teutschen Reichslande. Jenes wird von einigen das allgemeine, dieses hingegen das besondere teutsche positive Völkerrecht genannt.

§. 48.

Bestimmung von dessen Inhalte.

Bei den positiven teutschen Völkerrechte kommen vorzüglich in Betracht:

I) Die Gränzen a) des teutschen Reichs, welche zum Theil durch Verträge mit den angränzenden Staaten festgesetzt, zum Theil aber noch streitig sind; b) der einzelnen
einzelnen

einzelnen Reichslande, sowohl unter sich, als zwischen ihnen und auswärtigen Staaten, indem einige Landesgränzen zugleich Reichsgränzen sind.

II) Die verschiedenen Verbindungen a) des teutschen Reichs mit auswärtigen Staaten. Diese bestehen entweder in einer beständigen Vereinigung, wie solches der Fall zwischen dem Königreiche Italien mit dem teutschen Königreiche ist, oder hat andere Zwecke, z. B. haben die Kronen Frankreich und Schweden dahin Garantie geleistet, daß der Westphälische Friede von keinem Interessenten desselben einseitig verletzt werde; b) der Reichsstände und Landesherren sowohl mit auswärtigen Staaten, als unter sich, als z. B. Erbeinigungen, Erbverbrüderungen, Fürstenbund u. s. w.

III) Gewisse Völkerdienstbarkeiten oder Hoheitsrechte, welche a) das teutsche Reich entweder in auswärtigen Staaten auszuüben oder deren Ausübung jenes von auswärtigen zu leiden hat; b) Dienstbarkeiten, welche die einzelnen Reichslande entweder in Ansehung auswärtiger Mächte, oder unter sich auszuüben oder zu leiden verbunden sind. Besonders häufig sind Dienstbarkeiten der Reichslande unter sich, z. B. Advocatien über Reichsstädte, Stifte, Klöster, über gewisse Handwerker, Neffnungsrecht, Gerichtsbarkeit in fremden Gebieten u. s. w.

IV) Diejenigen positiven Rechte, die sich auf das besondere Verhältniß gründen, worin dem Range nach a) der Kaiser, der Römische König, die Reichsvicarien gegen auswärtige Mächte und Regenten, und b) die verschiedenen Classen der Reichsstände und Landesherren sowohl gegen auswärtige Regenten, als unter sich stehen. Es gründet sich hierauf das besondere teutsche Ceremonielrecht.

Endlich V) gehört auch das Gesandtschaftsrecht, das Recht des Krieges und Friedens in so weit in das positive

positive teutsche Völkerecht, als besondere Grundsätze dabey vorkommen, welche nicht im positiven Europäischen Völkerecht mit vorgetragen werden.

§. 49.

Quellensammlungen.

Die Quellen des positiven Völkerechts bestehen, wie schon bemerkt, in ausdrücklichen und stillschweigenden Verträgen. Die Kenntniß der letztern muß aus der Geschichte, besonders der neuern Staatengeschichte geschöpft werden. Von den ausdrücklichen Völkerverträgen hat man viele Sammlungen, welche sich entweder auf solche Verträge einschränken, die von Seiten nur eines Volks mit andern Völkern geschlossen sind, oder Völkerverträge ohne Rücksicht auf ein einzelnes Volk enthalten. Zu den Sammlungen der letztern Art (allgemeinen Sammlungen) gehören die Sammlungen, welche du Mont, Schmauß, Wenck und von Martens veranstaltet haben.

Corps universel diplomatique du droit des Gens - depuis l'Empereur Charlemagne jusqu' à présent, par I. Du Mont Tom. VIII. Amsterdam 1726 - 31. f. avec les suppléments par Roujjet. Tom. V. 1739. fol. --- Joh. Jac. Schmaußens Corpus iuris Gentium academicum. Tom. II. Leipz. 1730. 8. --- Fr. Aug. Guil. Wenckii Codex iuris Gentium recentissimi. Tom. II. Lips. 1781 - 88. 8. --- Recueil des princepeaux traités d'Alliances de paix, de trêve etc. couclus par les puissances de l'Europe. Tom. III. Goetting. 1790 u. 91. 8.

§. 50.

Schriftsteller.

Von den Schriftstellern, welche das positive Europäische Völkerecht systematisch bearbeitet haben, ist vorzüglich zu bemerken: Moser, von Martens, und Günther. Das teutsche positive Völkerecht ist in den meisten Systemen und Compendien über das teutsche

sche

sche Staatsrecht mit abgehandelt worden. Als eine besondere Wissenschaft hat es zuerst von Römer bearbeitet.

Joh. Jac. Mosers Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Han. 1750. 8. Frankf. 1763. E b e n d. Grundsätze des Europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Tübing. 1752. 8. Frankf. 1763. E b e n d. Grundlehren des Europäischen Völkerrechts. Nürnberg. 1778. 8. E b e n d. Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. X Theile. Frankf. 1777-80. 8. E b e n d. Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten. V Theile. Tübing. 1778.-80. 8. E b e n d. Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrechte in Kriegszeiten. III Theile. Tübing. 1779 u. 80. 8. --- Ge. Fr. Martens primae lineae iuris Gentium Europ. practici. Goetting. 1785. 8. E b e n d. précis du droit des Gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. Tom. II. Goetting. 1789. --- Carl Gottlieb Günthers Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten. II Theile. Altenb. 1787 u. 92. 8. --- Carl Heinrich von Römer Völkerrecht der Deutschen als Lehrbuch bearbeitet. Halle 1789. 8.

Viertes Kapitel. Vom Römischen Rechte.

§. 51.

Einleitung.

Es ist zwar nur in Deutschland der Theil des Römischen Rechts als gemeines Recht recipirt worden, welcher in dem Justinianeischen corpore iuris enthalten ist, allein die gründliche Erlernung dieses Rechts erfordert auch Kenntniß der in dem Römischen Staate geltenden Rechte sowohl, vor als nach Justinian. Die Kenntniß des Antejustinianeischen Rechts ist nöthig, weil aus demselben der größte Theil des justinianeischen Rechts geschöpft ist, und die Kenntniß des Postjustinianeischen Rechts, weil dieses sich größtentheils auf das Justinianeische bezieht, und in diesem manche Dunkelheit durch die Hülfe jenes gehoben werden kann.

D 2

A.

Von den Quellen des Römischen Rechts in weiterer
Bedeutung

§. 52.

a) des Antejustinianischen Rechts.

I) Der Römische Staat hatte in den ersten 245 Jahren nach seiner Entstehung eine monarchische Verfassung, wiewohl die Könige durch den Antheil, welchen der Adel (Patricier) und Bürgerlichen (Plebejer) an der Regierung nahmen, sehr eingeschränkte Monarchen waren. Von den Gesetzen aus dieser Periode ist uns wenig gewisses bekannt. Die Sammlung, welche Sextus Papirius von den Gesetzen der Könige verfertigt haben soll, ist nicht mehr vorhanden. *

II) Nach Abschaffung der Königlichen Würde ward der Römische Staat eine Republik, welche bis zum Jahre 727 (p. V. C.) fortbauerte. Im Jahre 302 (p. V. C.) veranlaßten die Bedrückungen des Adels gegen die Bürgerlichen die decemviralische Gesetzkommission, durch welche die erste allgemeine in dem Zwölftafelgesetze enthaltene Gesetzgebung im Römischen Staate zu Stande kam. Dieses Zwölftafelgesetz blieb die Grundlage der fernern Gesetzgebungen. Der Inhalt derselben ist uns nur noch aus Fragmenten bekannt. ** — Die Quelle einzelner Rechte waren in der Periode der Republik theils ausdrückliche theils stillschweigende Gesetze. Die ausdrücklichen Gesetze rührten

* *Christ. Fried. Glück* de iure civili Papiriano liber singularis. Halae 1780. und in dessen opusc. iurid. Fasc. II. Erlang. 1786. 8.

** Die beste Ausgabe derselben in *Iac. Godofredi* quatuor fontibus iuris civilis. Genev. 1653. 4. auch in *Ottonis* thesauro iur. Tom. III. Den ausführlichsten Commentar enthält: *Commentaire sur la Loi des douze Tables par Bouchaud.* Paris 1787. 4.

ten entweder unmittelbar oder nur mittelbar von der gesetzgebenden Gewalt her. Zu denjenigen, welche unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt herrührten, gehörten diejenigen Gesetze, welche: a) durch die Versammlungen des gesammten Volks (leges in strengster Bedeutung); b) durch die Versammlungen der Bürgerlichen (plebiscita); c) vom Senat (senatusconsulta) gegeben wurden.* Letztere konnten in dieser Periode aber nur Staatspolicen zum Gegenstande haben. Mittelbar übten die Magistrate, besonders die Prätores, Gesetzgebung aus, indem sie das Recht hatten, theils bey Antritt ihres Amtes Verordnungen zu geben (edicta ordinaria), theils während desselben, wenn besondere Veranlassung dazu vorhanden war (edicta extraordinaria). Auch hing es von ihnen ab, Edicte ihrer Vorgänger im Amte beizubehalten (edicta translatitia). — Zu den stillschweigenden Rechtsquellen gehörten: a) Gewohnheit und Tradition (mos majorum); b) der Gerichtsgebrauch (disputatio fori); c) Rechtsgrundsätze, welche durch ertheilte Rechtsgutachten, und Gesetzerklärungen berühmter Juristen herrschend geworden waren (responsa prudentum).

III) Seit dem Jahre 727 (p. V. C.) erhielt der Römische Staat wieder eine monarchische Verfassung, welche nach und nach in die drückendste Despotie ausartete. Diese Umformung der Staatsverfassung machte zwar die bisherigen Privatrechte nicht ungültig, aber sie litten einige Veränderung. Es entstand eine neue Rechtsquelle, indem die Kaiser verinöge des legis Regiae berechtigt waren, Verordnungen zu geben (constitutiones principum). Dagegen hob **Tiber** die Volksversammlungen

D 3

lungen

* *Ant. Augustinus de LL. et Sctis Romanis cum not. Fulv. Ursini*, Romae 1583. 4. und in *Graevii Thes. Antiquit. Rom.* T. II. --- *Paul Merula de LL. Romanis* in dessen *Antiquit. Roman.* Lugd. Bat. 1686. 4. --- *I. A. Ernesti clavis Ciceroniana* p. 1-45.

lungen auf, und die Ausübung der bisher darin verhandelten Geschäfte wurde dem Senat übertragen, so, daß nunmehr die *SCta* Quelle des Privatrechts wurden. Rechtsbelehrungen blieben nicht mehr freye Kunst, sondern waren nur denjenigen Juristen zu ertheilen erlaubt, welche vom Kaiser dazu autorisirt waren. Zugleich legte *August* den Richtern die Verbindlichkeit auf, nach den *responsis* dieser Juristen ihre Entscheidung abzufassen. Das Recht der Magistrate, *edicta ordinaria* zu geben, erhielt sich, bis *K. Hadrian* im J. 131 (n. C. G.) aus den prätorischen Edicten ein Gesetzbuch unter dem Namen des *edicti perpetui* abfassen ließ. * — Unter dem Kaiser *Konstantin*, der durch die Verlegung der Residenz von Rom nach Byzanz den Grund zur nachher erfolgten Theilung der Römischen Monarchie legte, machten sich zwey Juristen, *Gregorianus* und *Hermogenes*, durch ihre Sammlungen der kaiserlichen Verordnungen (*Codex Gregorianus* u. *Hermogenianus*) um die Rechtswissenschaft sehr verdient. ** Ihrem Beispiele folgte der *K. Theodosius* der Jüngere, welcher für das morgenländische Reich im Jahre 428 eine Sammlung der seit *Konstantin* gegebenen kaiserl. Verordnungen als Gesetzbuch bekannt machen ließ, welcher *K. Valentinian III.* für das abendländische Reich ebenfalls gesetzliche Kraft beylegte. *** Letzterer gab zugleich eine
Verz

* *I. Gottl. Heinecci historia Edictorum et Edicti perpetui. in dessen opusc. posthum. Hal. 1774. 4.*

** Die Fragmente dieser beyden Samml. stehen in *Schultings iurisprud. Antejustinian. S. 680. ff. (Leid. 1717. 4. und cura G. H. Ayreri Leipz. 1737. 4.*

*** *Codex Theodosianus, adiectis Nouellis Posttheodosianis, c. comment. Jac. Godofredi cura Joh. Dan. Ritteri Tom. VI. Lips. 1736 - 45. f. Einige in dieser Ausgabe des Theodosischen Codex nicht erhaltenen Novellen der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. gab mit einem Kommentar Ant. Zirardini zu Faenza 1766. 8. und ebenfalls Joh. Chr. Amaduzzi zu Rom 1767. f. heraus.*

Verordnung, worin die Richter angewiesen wurden, nur die Schriften Papinians, Cajus, Paullus, Ulpianus und Modestinus zu gebrauchen.

§. 53.

b) des Justinianischen Rechts.

Die Menge der vorhandenen Gesetze, die hieraus entspringende Ungewißheit der Rechte, vielleicht auch Ruhmsucht, bewogen den morgenländischen Kaiser Justinian eine neue Gesetzgebung zu unternehmen, über welche er die Direction dem Tribonian auftrug. Die Frucht dieses Unternehmens war:

I) Der *Codex Iustinianus* vom J. 529, welcher in einer Sammlung der kaiserl. Verordnungen seit Hadrian bestand.

II) Die *Digesta* oder *Pandecten*, ein Lehrgebäude des Römischen Rechts, welches aus Excerpten, welche aus den Schriften der ältern angesehensten Juristen genommen waren, zusammengesetzt wurde, und an die Stelle des *edicti perpetui* trat. Es wurde diese Sammlung den 16ten Decemb. 533 bekannt gemacht, ihr aber gesetzliche Kraft erst den 30sten Dec. ebendesselben Jahres beygelegt.

III) Die *Institutionen* ein für den Unterricht angehender Rechtsgelehrten bestimmtes Lehrbuch, welches den 21sten Nov. 533 bekannt gemacht wurde, allein mit den *Pandecten* zugleich als Gesetzbuch bestätigt wurde.

IV) Der *Codex Iustinianus repetitae praelectionis*, welchen den 6ten Nov. 534 Justinian als Gesetzbuch bekannt machen ließ, und zugleich der Sammlung kaiserl. Verordnungen vom J. 529 die gesetzliche Kraft nahm, weil darin die neuern kaiserlichen Verordnungen, und insbesondere die *quingenta decisiones* fehlten.

Diese 50 Verordnungen, welche Justinian während der Fertigstellung der Pandecten gegeben hatte, enthielten Entscheidungen solcher Fälle, über welche die Meinungen der Juristen bisher getheilt waren.

V) Neuere einzelne Verordnungen (nouellae constitutiones) welche Justinian nach Fertigstellung des codicis r. p. während dem J. 535-559 theils in lateinischer größtentheils aber in griechischer Sprache gab. Aus 125 dieser Novellen machte ein Jurist, Namens Julian, einen Auszug in lateinischer Sprache (epitome nouellarum). Diesem Auszuge folgte wahrscheinlich nicht lange nachher eine sogenannte authentische (vollständige) lateinische Uebersetzung der Novellen.

VI) XIII Edicte, und einige Kirchengesetze Justinians. Jene beziehen sich größtentheils nur auf einige Provinzen und Dörter seines Reichs.

Justinian hatte das Glück, Italien, welches eine Beute der teutschen Völkerschaften geworden war, sich wieder unterwürfig zu machen, und führte daselbst auch seine Rechtsbücher und Gesetze ein.

S. 54.

c) des Postjustinianeischen Rechts.

Unter Justinians Nachfolgern im Kaiserthum gingen dessen Eroberungen im Abendlande meistens wieder verloren. Stürme von außen und schlechte Regierung von innen brachten das Römisch-griechische Kaiserthum immer seinem Verfall näher. Einige Kaiser suchten denselben durch ihre Bemühungen um die Gesetzgebung zu heilen. Zu den Versuchen dieser Art gehören:

I) Die vom K. Basilus Macedo veranstaltete griechische Versammlung der kaiserlichen Verordnungen (Basiliken), welche dessen Sohn K. Leo der Weise im J. 880 vollendete.

II)

H) Die Novellen des K. Leo in griechischer Sprache. *

III) Die vom K. Constantinus Porphyrogenetus ums J. 910 verbesserte und vermehrte Sammlung der Basiliken, welche sich größtentheils bis auf unsere Zeiten noch erhalten hat. **

B.

Insbefondere von dem in T. recipirten Röm. Rechte.

S. 55.

Studium des Röm. R. in Italien.

In Italien, besonders zu Rom, war das Studium des Justinianischen Rechts nach dem Tode Justinians nicht gänzlich erloschen, und wurde besonders von Seiten der Geistlichkeit begünstigt. Aber merklich lebhafter wurde dasselbe seit dem Ende des 11ten und dem Anfange des 12ten Jahrhunderts getrieben, nachdem man anfing zu Ravenna Bononien und auf andern Italiänischen Akademien das Römische Recht öffentlich zu lehren. Auch durch schriftliche Bearbeitung suchte man sich um das Justinianische Recht verdient zu machen, welche darin bestand, daß man dasselbe durch Anmerkungen, Notizen (Glossen) zu erläutern suchte. Von dieser Bearbeitung durch Glossen haben die Rechtsgelehrten, welche sich auf diese Weise schriftstellerisches Verdienst erworben, die Benennung der Glossatoren erhalten. Die Theile

D 5

der

* Zuerst von Swinger nebst den Novellen Justinians herausgegeben. Basel 1558. f. und ins Lat. übersetzt von Heintz. Agnlaus. Basel 1561. 8.

** Basilicorum libri XL. ex edit. Car. Aurib. Fabrotti. Tom. VII Paris 1747. f. Von den fehlenden 21 Büchern der Basiliken stehen einige mit einer lat. Uebersetzung und mit Anmerkung von G. O. Reitz in Meermanns Thes. iur. T. V.

der Justinianischen Gesetzgebung, welche sie auf diese Weise erläutert haben, sind: 1) die Institutionen; 2) die Pandekten; 3) der Codex r. p. 4) 98 oder 99 Novellen. * Den Gebrauch des Codex suchten sie dadurch zu erleichtern, daß sie einigen Verordnungen desselben die sogenannten Authentiken befügten oder in dieselben einschoben, welche theils in Auszügen aus den Novellen bestehen, theils in Verordnungen der beyden teutschen Kaiser, Friedrichs des I. und II.

S. 56.

Reception des R. R. in Teutschland.

Die Italiänischen Akademien wurden seit dem 12ten Jahrh. häufig von jungen Teutschen besucht. Sie erhielten daselbst in dem Römischen Rechte Unterricht, von welchem sie bey ihrer Zurückkunft ins Vaterland Anwendung machten, wenn sie zu öffentlichen Aemtern gelangten. Die Kaiser und Landesherren selbst nahmen Italiänische oder in Italien angelernte Juristen gern in ihre Dienste auf, indem die Anwendung des Römischen Rechts ihrem Interesse gemäß war. Der Teutsche ließ sich den Gebrauch dieses fremden Rechts um so eher gefallen, da er das Römisch-teutsche Kaiserthum als eine Fortsetzung des Alt-römischen betrachtete, und die in den Justinianischen Rechtsammlungen ent-

* Namentlich Novelle: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 32. 33. 34. 39. 44. 46. 47. 48. 49. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 63. 66. 67. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 123. 124. 125. 127. 128. 131. 132. 134. 143. 159. Die genannten machen 99 glossirte Novellen aus, indem einige die 106ste Novelle weglassen, welche den 3ten Titel der 2ten Collation bey den Glossatoren ausmacht. S. Hoffmann historia iuris. p. 1. S. 327. nota c.

enthaltenen Vorschriften so ansah, als rührten sie von dem Oberhaupte des teutschen Reichs, dem Römisch-teutschen Kaiser, her. Nicht wenig wurde auch dadurch der Gebrauch des fremden Rechts befördert, daß auf den in Teutschland errichteten Akademien eigene Lehrer des Römischen Rechts angeſetzt, dagegen aber dem einheimisch-teutschen Rechte keine Vorlesungen gewidmet wurden. Deffentlich erkannten endlich Kaiser und Reich, die Anwendung dieses Rechts dadurch an, daß bey Errichtung des R. Cammergerichts festgesetzt wurde, daß die Hälfte der Besizer aus Doctoren der Rechte bestehen sollte, daß die Cammergerichtsordnung sie anwies, nach dem Römischen Rechte bey ihren Entscheidungen sich zu richten, daß eine gleiche Anweisung der Reichshofrath erhielt, daß in den Reichsgesetzen sich häufig auf Römische Gesetze, als ein in Teutschland gemeines Recht, Bezug genommen wurde, daß die Landesherren ebenfalls den Gebrauch des Römischen Rechts bey ihren Gerichten, wenn nicht überall ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend, billigten.

§. 57.

In welcher Maße ist das R. R. anzuwenden?

Ob die Nachtheile, welche die Einführung des Römischen Rechts für Teutschland gehabt und noch hat, die Vortheile überwiegen, welche Teutschland dem Römischen Rechte verdankt, oder ob umgekehrt die Vortheile den Schaden übersteigen, ist ein Problem, dessen Auflösung zwar dem Gesetzgeber wichtig seyn kann, den Rechtsgelehrten aber in so fern nicht interessiren darf, als, die Auflösung falle aus wie sie wolle, er nicht deswegen die Verbindlichkeit des Römischen Rechts in Teutschland anerkennen muß. Inzwischen ist so viel richtig, daß ein großer Theil der Nachtheile, welche man der Aufnahme des Römischen Rechts Schuld giebt, in einer unrichtigen Anwendung desselben gegründet ist.

Um

Um diese zu vermeiden, kommt es auf die Beobachtung folgender Regeln an: *

I) Nur die Theile des Justinianeischen Rechts gelten als gemeines Recht in Deutschland, welche wirklich recipirt worden sind. Es läßt sich die Ausnahme aber nur in Ansehung der Theile behaupten, welche mit Glossen versehen sind, (S. 55.) nicht wegen des Ansehens der Glossatoren, sondern weil nur diese Theile zur Zeit der geschehenen Aufnahme vorhanden und bekannt waren. *Quicquid glossa non agnoscit illud nec agnoscit curia.*

II) Diejenigen Verordnungen der recipirten Theile des Römischen Rechts finden in Deutschland keine Anwendung, welche a) sich auf Gegenstände beziehen, welche in Deutschland gar nicht mehr existiren, wie z. B. der Fall in Ansehung der Gegenstände ist, welche sich auf die besondere Staatsverfassung des Römischen Staats beziehen; b) wenn zwar der Gegenstand der Verordnungen nicht ganz den Deutschen unbekannt ist, jedoch nicht in der Maße mehr bey uns vorhanden ist, als die Verordnung voraussetzt.

III) Auf Gegenstände und Geschäfte, welche den Römern unbekannt gewesen sind, sondern in teutschen Sitten und Verfassungen ihren Grund haben, läßt sich das Römische Recht nicht anwenden, wenn nicht a) zwischen ihnen und solchen Gegenständen und Geschäften, die den Römern bekannt waren, und worüber das Justinianeische Recht disponirt, eine wahre Analogie vorhanden ist; oder b) dabey Gegenstände und Geschäfte mit vorkommen, die dem Römischen Rechte bekannt sind, indem alsdann in Rücksicht dieser die Anwendung des Römischen Rechts Statt findet.

IV)

* Vergl. Adolph Dieterich Weber Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des Römischen Rechts. Scherlin 1782. 8.

IV) Ist keine der bisher erwähnten Einschränkungen vorhanden, so hat das Römische Recht, nach der Rangordnung seiner Theile unter sich, durch ganz Deutschland ein gesetzliches Ansehen; es wäre denn, daß die Verordnungen desselben durch einheimische Reichs- und Landesgesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte aufgehoben oder abgeändert wären.

§. 58.

Inhalt und Gegenstände des in T. anwendbaren R. R.

Es läßt sich zwar dem Römischen Rechte nicht aller Gebrauch und Nutzen im teutschen Staatsrechte absprechen, * indeß ist dasselbe doch nicht als eine Quelle eigentlich staatsrechtlicher Materien zu betrachten, indem die Grundsätze des Römischen Rechts, welche sich auf die besondere Römische von der teutschen ganz verschiedenen Staatsverfassung beziehen, auf letztere keiner Anwendung fähig sind (§. 57. Nr II.). Da nun dieser Grund der Unanwendbarkeit bey den meisten Grundsätzen, welche das Römische Recht über Privatrechte enthält, wegfällt, so finden dieselben auch größtentheils in Deutschland als ein gemeines Recht (ius vniuersale) ihre Anwendung.

Die Grundsätze des in Deutschland anwendbaren Römischen Rechts betreffen:

I) Allgemeine Wahrheiten, d. i. solche, welche sich nicht etwa bloß auf einzelne Arten von Geschäften oder Gegenständen einschränken. Zu diesen gehören:

1) Die Lehre von den Gesetzen, ihren verschiedenen Arten, ihrer Verbindlichkeit und Auslegung.

2)

* Vergl. Schnauberts Abh. vom Gebrauch der in T. geltenden fremden Rechte bey Erörterungen der in das teutsche Staatsrecht gehörigen Materien, in dessen Beytr. zum Staats- und Kirchenrechte. Th. 2. Nr. 2.

2) Die Bestimmung der Gegenstände, worauf die Privatrechte sich beziehen. Als:

a) Sachen. Im weitern Verstande ist darunter alles dasjenige zu verstehen, was außer dem Menschen existirt, und dessen Vollkommenheit vermehren kann. Es gehören dahin auch Handlungen, wozu andere uns verbindlich sind. Im engern Sinne sind aber Handlungen von dem Begriffe einer Sache ausgeschlossen. In diesem engern Sinne werden die Sachen verschiedentlich eingetheilt, als: in bewegliche und unbewegliche; körperliche und unkörperliche; theilbare und untheilbare; verzehrliche und nicht verzehrliche; Haupt- und Nebensachen. u. s. w. — Was Handlungen betrifft, so sind solche erlaubte oder unerlaubte; gültige oder ungültige; strafbare oder nicht strafbare u. s. w.

b) Personen und persönliche Verhältnisse. Es kommt hier der Stand der Menschen in Betracht, welcher entweder ein natürlicher, oder ein bürgerlicher ist. Der natürliche Zustand des Menschen ist verschieden in Ansehung ihrer Existenz, ihres Geschlechts, ihrer körperlichen oder geistigen Mängel, ihres Alters, ihrer Verbindungen, z. B. zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Blutsfreunden und verschwägerten Personen u. s. w.

2) Die Lehre von den mannfaltigen Umständen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten besondere Modificationen und Bestimmungen erhalten. Es gehören dahin: Zufall, Irrthum, Unwissen-

wissenheit, Bosheit, Gewalt, Furcht,
Fleiß, Fahrlässigkeit, Bedingung,
Art und Weise, Zeit u. s. w.

II) Besondere Wahrheiten, welche sich auf
bestimmte Gegenstände beziehen; diese betreffen:

I) Rechte und Verbindlichkeiten, ohne Hinsicht
auf Mittel oder Art und Weise, Rechte
zu erhalten, oder zu verfolgen. Hieher gehört:

A) Die Lehre vom Sachenrechte, mit Vors
aussetzung des Begriffs von Sachen im weitern
Sinne. Es begreift dasselbe 3 Hauptarten
von Rechten in sich, als:

a) Rechte, welche der Besitz einer kör
perlichen oder unkörperlichen Sache ers
theilt, ohne Hinsicht auf dessen Rechts
mäßigkeit (ius possessionis). Der Bes
itz ist nach der Absicht, welche der Bes
itzende damit verknüpft, verschieden
(possessio naturalis, civilis), und so
auch die Wirkungen desselben. Zu den
letztern gehört insbesondere, daß der
Besitz an und für sich nach Ablauf ei
ner bestimmten Zeit und unter gewissen
Bedingungen ein Grund zu einem rechts
mäßigen Besitz werden kann (praescri
ptio acquisitiva).

b) Rechte, welche auf Sachen unmit
telbar haften. (Dingliches Recht;
ius in rem, siue in re). Arten dessel
ben sind nach dem Röm. Rechte:

aa) Eigentum (dominium) oder
die Befugniß, sowohl über die Subs
stanz als auch den Gebrauch einer
einzelnen oder körperlichen Sache
dispos

disponiren zu können. Es giebt mehrere Arten desselben, mehrere Mittel ihn zu erlangen u. s. w.

bb) Dienstbarkeit (Servitus) d. i. das Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen jeder Besitzer derselben zum Vortheil eines gewissen Subjects in Absicht der Sache etwas leiden oder nicht thun darf. Das Subject, welchem das Recht zukömmt, ist entweder eine unbewegliche Sache (dingliches Servitut), oder eine Person (persönliches Servitut). Beide Gattungen haben wieder verschiedene Unterarten.

cc) Pfandrecht oder das Recht, welches einem Gläubiger an einer fremden Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt ist. Ist der Besitz der fremden Sache dem Gläubiger übergeben, so nennt man selbige Pfand (pignus in l. sp.), ist hingegen das nicht der Fall, so erhält das Recht des Gläubigers an der fremden Sache den Namen einer Hypothek. Die Dauer dieser Rechte hängt der Regel nach von der Dauer der Schuld ab, zu deren Sicherheit sie eingeräumt sind. Uebrigens sind die Hypotheken verschieden in Absicht der Sachen, worauf sie haften, der Art und Weise ihrer Entstehung und Festsetzung, ihres

res Vorzuges, welcher im Collisionssalle zwischen mehreren Hypotheken eintreten kann u. s. w.

dd) Erbschaftsrecht. Dieses besteht in dem dinglichen Rechte, in die Erbschaft jemandes (Erblassers) zu succediren. Erbschaft zeigt den Inbegriff aller activen und passiven Sachenrechte eines Verstorbenen an. Das Successionsrecht fällt jemandem (dem Erben), entweder unmittelbar nach der Bestimmung der Gesetze, (gesetzliche Erbfolge, Successio ab intestato,) oder zunächst nach dem Willen des Erblassers zu, (Erbfolge aus dem letzten Willen, Successio testamentaria.) Beide Arten von Erbfolge sind entweder in Gesetzen, welche unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt herrühren, oder in Edicten der Prätoren gegründet, und werden daher, je nachdem sie aus einer von diesen beiden Quellen entsprungen sind, in die civil- und in die prätorische Erbfolge (bonorum possessio) eingetheilt. — Was die gesetzliche Erbfolge betrifft, so richtet sich selbige ordentlicher Weise unter gewissen Einschränkungen nach der Nähe des Grades in der Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser. — Was die Erbfolge aus einem letzten Willen betrifft, so besteht dieser entweder in einem Tes-

E

st aa

stamente, welches eine directe
 Erbeinsetzung enthält; oder in ei-
 nem Codicill, worin entweder
 gar keine, oder doch keine directe,
 Erbeinsetzung enthalten ist. Eine
 Erbschaft, welche dem Erben, ver-
 möge einer nicht directen Erbeins-
 setzung zufällt, wird ein allges-
 meines Fideicommiss genannt. Uebrigens kann sowohl im
 Testamente der eingesetzte Erbe,
 als im Codicill der gesetzliche oder
 im Testamente eingesetzte Erbe das
 durch beschwert werden, daß ein-
 zelne Erbschaftsstücke dritten Per-
 sonen, entweder directe oder in-
 directe, vermacht worden sind
 (*legata fideicommissa singularia*).
 — Das Röm. Recht bestimmt
 genau, oft mit zu viel Subtilität,
 was in Absicht der äußern und
 innern Form der Testamente
 Rechtens seyn soll, die Ursachen
 der Ungültigkeit eines Testaments,
 die Erfordernisse eines Codicills,
 die Rechte und Verbindlichkeiten
 der Erben und Legatarien u. s. w.

c) Persönliche Sachenrechte (*iura
 ad rem*), d. i. Rechte, vermöge deren
 jemand von einer andern Person, daß
 sie ihm etwas leiste, fordern kann. Das
 zu leistende kann sowohl in Sachen im
 engern Sinne, als auch in Handlungen,
 oder mit andern Worten, sowohl im
 Geben, als im Thun bestehen. Bey
 diesen Rechten kommt in Betracht:

aa)

aa) Der Grund, worauf Rechte dieser Art beruhen können. Dieser ist

a) eine erlaubte Handlung, welche entweder ein solches einseitiges Versprechen enthält, dem die Gesetze Verbindlichkeit, es zu erfüllen, beygelegt haben (Gelübde); oder in einem Vertrage besteht. Das R. Recht unterscheidet zwischen Verträgen und Contracten, d. i. solchen Verträgen, welchen in den ältern und allgemeinen R. Gesetzen eine besondere Form vorgeschrieben ist. Nur diesen legten die Römer vollkommene Verbindlichkeit bey. Verträge an sich bewirkten kein Recht, daraus zu klagen, sondern nur eine Exception. Jedoch wurde einigen Verträgen durch neuere Gesetze, prätorische Edicte, oder durch Hinzufügung zu einem Contracte, vollkommene Verbindlichkeit beygelegt, (pacta legitima, praetoria adiecta.)

β) Eine unerlaubte Handlung. Diese kann ein Verbrechen seyn, und bringt alsdann außer der Verbindlichkeit zur Schadensersehung, auch eine Verbindlichkeit, sich einer Strafe zu unterwerfen, hervor. Die Strafen sind entweder öffentliche oder Privatstrafen. Letzte

tere finden aber meistens in Deutschland keine Anwendung. Bloss unerlaubte Handlungen geben demjenigen, welcher dadurch verletzt worden ist, ein Recht, Schadensersehung von dem, der sie begangen hat, zu fordern.

γ) **Unmittelbare Vorschrift des Gesetzes.** Das Röm. Recht legt theils einigen erlaubten Handlungen, welche an sich keinen Vertrag enthalten, in bestimmten Fällen die Wirkung eines Vertrags bey, (quasi contractus); theils eignet es einigen unerlaubten Handlungen solche besondere Wirkungen zu, welche sie an sich nach den Regeln der moralischen Zurechnung oder den Regeln des strengen Rechts nicht hervorbringen würden, (quasi delicta.)

bb) Die Art und Weise, wie das persönliche Sachenrecht aufhört (modus tollendi obligationem.) Entweder ist diese von der Art, daß dadurch eine Verbindlichkeit unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze erlischt (ipso iure); z. B. durch Zahlung, Compensation u. s. w., oder sie ist von der Beschaffenheit, daß sie im Gerichte als Einrede der Forderung aus dem per-

persönlichen Sachenrechte entgegen
gesetzt werden muß, z. B. Ver-
jährung, Vergleich u. s. w.

B) Rechte, welche sich unmittelbar auf Perso-
nen und persönliche Verhältnisse
beziehen:

- a) Rechte einzelner Personen, in Ab-
sicht ihrer Existenz, etwaniger körperli-
cher oder geistiger Mängel, ihres Ges-
schlechts, Alters u. s. w. Besonders
gehört hieher die Lehre von der Tutel
und Curatel.
 - b) Rechte, welche sich auf den Famili-
enstand beziehen; als Eherecht,
in so weit die Röm. Gesetze darüber in
Deutschland Anwendung finden; Rechte
der väterlichen Gewalt, deren Er-
werbung durch Legitimation und
Adoption, Befreyung von derselben,
z. B. durch Emancipation u. s. w.
 - c) Rechte, welche sich auf den bürgerli-
chen Stand, d. i. auf die staatsbür-
gerlichen Verhältnisse eines Menschen
beziehen, z. B. in Ansehung des Ge-
werbes, der bürgerlichen Ehre u. s. w.
- 2) Rechte und Verbindlichkeiten, in Hinsicht auf
Mittel oder Art und Weise, Rechte zu
verfolgen. In der bürgerlichen Gesellschaft ist
ordentlicher Weise eigenmächtige Anwendung
des Zwanges unerlaubt, sondern jeder ist gericht-
lich sein Recht zu verfolgen verbunden. Hingegen
steht es streitenden Partheyen frey, sich entweder
mit einander zu vergleichen, oder dem Aus-
spruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

Was die gerichtliche Verfolgung eines Rechts insbesondere betrifft, so gehört dahin:

A) Die Lehre von den Rechtsmitteln, das, was uns gebührt, gerichtlich zu verfolgen. Man nennt diese Rechtsmittel überhaupt: Klagen. Es betrifft diese Lehre theils allgemeine Wahrheiten, welche die Natur und Beschaffenheit entweder aller Klagen, oder gewisser Gattungen derselben betreffen, theils aber besondere Wahrheiten, welche die Natur und Beschaffenheit einer einzelnen Art von Klage betreffen.

B) Die Lehre vom Proceß oder den Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Art und Weise der Verhandlung der bey einem Gerichte angebrachten Streitsache beziehen. Zur Einleitung in diese Lehre gehören die Grundsätze: a) von der Gerichtsbarkeit; b) von dem Gerichte; c) von den bey Verhandlung einer Streitsache vorkommenden Personen.

§. 59.

Corpus Iuris Iustiniani.

Erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst scheint die Benennung Corpus Iuris Iustiniani aufgekommen zu seyn, indem man anfing, die einzelnen Rechtsammlungen Justinians unter diesem Nahmen zusammen zu drucken. Die zahlreichen Ausgaben des C. I. kann man in glossirte und nicht glossirte theilen. Jene sind mit den von den Glossatoren herrührenden Anmerkungen versehen. Die beste dieser Art ist diejenige, welche Pet. ab Area Baudoza IV. Tom. Genev. 1593. recuf. ib. 1614. 4. besorgt hat. Diese, die nicht glossirten Ausgaben, sind zum Theil mit Anmerkungen neuerer Gelehrten versehen,

sehen, von welchen besonders zu bemerken die Ausgaben: 1) *Ant. Contii*. Paris 1662. Vol. IX. 8. Lugd. 1571. 12. Vol. XIV., und mit bloß umgedrucktem Titelbogen, Lugd. 1581. 12. XIV. Tom. 2) *Ludow. Charondae*. Antwerp. 1575. fol. 3) Die Ausgaben mit den Noten, *Dion. Gothofredi*, zuerst Lugd. 1583. edit. V., besorgt von *Iac. Godofredus* Col. Allogrog. 1624. fol. Diese letztere ist nachher von den meisten Herausgebern des C. I. zum Grunde gelegt, von welchen die beste Ausgabe die ist, welche cum notis D. Godofredi et aliorum cura Sim. van *Leeuwen*, Amst. et Lugd. Bat. 1663. fol. erschien. 4) *Ge. Christ. Gebaueri* et *Ge. Aug. Spangenberg*, Tom. I. Götting. 1776. 4. scheint unvollendet zu bleiben. Von den mit keinen Noten versehenen Handausgaben verdienen Empfehlung: 1) die *Slzevirischen* Ausg. Amsterd. 1664. 1681. 8. Tom. II. 2) *Christ. Henrici Freiesleben*. Altenb. 1720. 4. und mehrmalen daselbst. 3) *Ioh. Friederici Plitt*. Tom. I. Hagae Comit. et Francof. ad Moen. 1789. 8.

§. 60.

Schriftsteller.

a) Commentatorische.

Zu den Schriftstellern, welche einzelne Gesetze und Stellen durch ganze Theile des justinianeischen Rechts mit ihren Erklärungen begleitet haben, gehören vorzüglich in Ansehung 1) der Institutionen: *Dito*, *Binnius*, *Hoppe*, und gewissermaßen noch aus den Zeiten *Justinians Theophilus*; 2) der Pandekten: *Budäus*, *Faber*, *Noodt*, *Brunnemann*; 3) des Codex: *Cujaz*, *Faber*, *Siphanius*, *Wissenbach*, *Perez*, *Brunnemann*; 4) der Novellen: *Cujaz*, *Rittershus*, auch *Hornberg zu Bach* verdient wegen seiner lat. Uebersetzung der Novellen eine Stelle unter den Commentatoren.

Comment. 1. über Institut.: *Ever. Otto* Notae 8. Comment. ad Institut. Ultraj. 1729. 4. und cura *Harpprechtii*. Frft. 1743. 4. — *Arn. Vinnii* Commentarius ad Institutiones academicus et forensis, am besten cum praef. et animadv. *Io. Gottl. Heineccii* Lugd. Bat. 1726. 4. — *Ioach. Hoppii* commentatio succincta ad Institutiones, am besten vermehrt (und dadurch erst bemerkungswerth,) herausgegeben von *C. F. Walch* Vol. II. Frf. 1772. 4. — *Theophili* paraphrasis graeca Institutionum, c. notis omnium, cura *Guil. Ott. Reizii*. Tom. II. Hagae Comit. 1751. 4.

2. Ueber Pandekten: *Guil. Budaei* adnotationes in Pandectas. Paris. 1538. fol. und mehrmalen in fol. und 8. — *Ant. Fabri* Rationalia in Pandectas. V. T. Lugd. 1663. f. — *Gerh. Noodtii* Commentarius in libr. XXVII. priores Paudect. in dessen Operibus, Lugd. Bat. 1724. f. und Colon. 1761. f. — *Ioh. Brunnemanni* Commentarius in 50 libros pandectarum, cura *Sam. Stryk.* Frf. 1674. Col. 1752. f.

3. Ueber den Codex: *Iac. Cuiacii* commentar. in libros IX. priores codicis, und commentar. ad tres postremos libros Codicis, davon jene in den Operib. posthumis, diese in den Operibus prioribus stehen. Beide stehen in den Ausgaben der sämtlichen Cujazischen Werke, davon die beste studio *Liborii Ranii* X. Tom. cum *Leon. de Turris* Indice, zu Neapel 1722. ff. in 4 Bänden f. herausgekommen. — *Ant. Fabri* Codex Fabricianus definitionum forensium, am besten, Epz. 1706. f. — *Hub. Giphanii* enarrationes et commentarii in VIII libr. Cod. Justin. leges celebriores, Colon. 1614. 4. — *Ioh. Iac. Wissenbachii* in libr. VII. priores codicis commentationes cathedrae, Franegu. 1664. et 1701. 4. — *Ant. Perezii* praelectiones in Codicem. Amstel. 1663. und mehrmalen. — *Ioh. Brunnemanni* commentar. in Codicem, am besten cura *Sam. Strykii*. Lipsf. 1699. fol. und mehrmalen.

4. Ueber die Novellen: *Iac. Cuiacii* Comment. in Novellas, Lugd. 1570. f. und in dessen Operib. — *Cour. Rittershusii* Nouellarum Iustiniani methodica expositio. Argent 1629. und 1669. 4. — *Nouellae Constitutiones Iustiniani ex Graeco in Latinum conuersae et notis illustratae* a *Ioh. Fried. Homberg* zu Vach. Marp. 1717. 4.

§. 61.

b) Systematische.

Die systematischen Schriftsteller, d. i. welche bey ihrer Bearbeitung des R. R. nicht Erklärung einzelner

zelner Gesetze, sondern Auseinandersetzung der in dem justinianischen Gesetzbuche enthaltenen Wahrheiten zu ihrem Hauptzwecke gemacht haben, theilen sich in zwey Klassen, indem einige in ihren Systemen, in Ansehung der einzelnen Materien, der Ordnung, entweder der Institutionen, oder Pandekten, gefolgt sind, andere aber eine selbst gewählte Ordnung befolgt haben. Zu ersterer Klasse gehören 1) als Verfasser größerer Systeme: Huber, Voet, Schilter, Lauterbach, Stryk, Leyser u. a. m.; 2) als compendiarische Schriftsteller, a) über die Anfangsgründe des R. Rechts: Heineccius und dessen Verbesserer, Höpfner, Voltár, Waldeck; b) über die Pandekten: Böhmier, Heineccius, Hellfeld. Zur zweyten Klasse gehören 1) als Verfasser größerer Systeme: a) Donellus, von Berger; b) als compendiarische Schriftsteller: Bultejus, Schmid, Hofacker, Hugo.

1. Systeme nach gesetzlicher Ordnung: A. größere: *Vlr. Huberi praelectiones iuris civilis sec. ordinem Institut. et Digest. Tom. III. am besten Frf. et Lips. 1749. 4. --- Joh. Voetii commentarius ad Pandectas II. Tom. Lugd. Bat. 1698. f. Genev. 1769. f. Halae 1776. ff. 8. womit zu verbinden: I. Voeti commentarii ad Pandectas Tom. tertius, eiusdem commentarii continens supplementum, auctore d. van der Linden Sect. 1. Traj. ad Rhen. 1793. f. --- I. Schilteri praxis iuris Rom. in foro Germanico, am besten c. praef. Christ. Thomasi Lips. 1713. und Frf. 1733. f. --- W. A. Lauterbachii Collegium theoretico-practicum ad 50 Pandectar. libros, am besten: Tub. 1763-65. und edit. VI. ib. 1784. Part. III. nebst einem Registerband. 4. --- Sam. Stryckii Vfus modernus pandectarum; vollständig mit den Fortsetzungen von J. H. Böhmier und Jac. Fried. Ludovici. Hal. 1733-37. IV. Tom. 4. --- Aug. de Leyser meditationes ad Pandectas. Vol. XI. Lips. et Guelpherb. 1717-48. 4. dazu: Vol. XII. cura Hoepfneri, Giessae. 1774-76. und Vol. VIII. ib. 1781. 4. Damit ist zu verbinden: Joh. Ernst Lust. Mülleri obseruat. ad Leyseri meditat. opus. Lips. 1786-93. T. VI. 4. vollendet.*

B) Compendien: a) über die Institutionen: *Joh. Gottl. Heineccii elementa iur. civ. secundum ord. Institutionum. Amstel. 1725. 8. und mehrmalen; umgearbeitet 1) von Jul. Fried. Höpfner (Götting. 1787.); dazu ebend. Commentar über*

die Heineccischen Institutionen (nebst Tabellen). 4te Auflage. Frankf. 1793. 4.; 2) von Joh. Christ. Wolstär (Halle 1785. 8.); 3) von Joh. Petr. Waldeck (Götting. 1788. u. 94.)

b) Ueber die Pandecten: *Iust. Henr. Boehmeri* Introductio in ius digestorum, Hal. 1704. 8. und mehrmalen. — *Joh. Gottl. Heineccii* elementa iur. ciu. sec. ord. Pandectarum. Amstel. 1722. 8. und mehrmalen. — *Joh. Aug. Hellfeld* iurisprudentia forensis sec. ord. Pandect. zuerst Ien. 1764. 8. cura *Gottl. Euseb. Oeltze* ib. zuerst 1782. 8. und mehrmalen; dazu: 1) *Joh. Bernh. Christ. Eichmanns* Erklärungen des bürgerlichen Rechts, nach Hellfelds Lehrbuche der Pandecten, 4 The. Berlin und Stralsf. 1779-89. 8. unvollendet; 2) *Christ. Fried. Glücks* ausführliche Erläuterungen der Pandecten, nach Hellfeld, als Commentar, Erlang. 1789-93 bis jetzt 3 Bände. Wird fortgesetzt.

II. Systeme nach natürl. Ord. A. Größere: *Hug. Donelli* commentariorum iuris ciuilibus libri XXVIII. cura *Scip. Gentilis*. Frf. 1596. und Hanov. 1612; damit ist zu verbinden: *Osw. Hilligeri* Donellus enucleatus p. II. Ien. 1610. 4. — *Joh. Henr. de Berger* Oeconomia iuris. Edit. VII. cura *Carl. Godofr. Winkleri*. Lipsf. 1771. 4.

B) Compendien: *Herm. Vultei* Iurisprudentiae Romanae libr. II. Edit. noua cura *Joh. Ge. Estoris*. Marb. 1748. 8. — *Joh. Lud. Schmidii* institutiones iur. ciuilibus in formam artis redactae. Ien. 1771. 8. — *Carl Christoph Hofacker* Institut. iuris Romani methodo systematica adonatae. Goetting. 1773. 8. und umgearbeitet unter dem Titel: elementa iuris ciu. Romanor. ib. 1785. 8. — Institutionen des heutigen Röm. Rechts, vom Prof. *Hugo*. Berlin 1789. 8. Eben d. Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandecten-Rechts zu exegetischen Vorlesungen. 1ster Th. Götting. 1790. 8.

Fünftes Kapitel.

Einheimisches teutsches Privatrecht.

§. 62.

Einleitung.

Von dem in Deutschland geltenden Privatrechte ist das teutsche Privatrecht zu unterscheiden, welches nur einen Theil von jenem ausmacht. Das teutsche Privatrecht

vatrecht gründet sich auf einheimische Gesetze, sie
 mögen ausdrückliche oder stillschweigende Gesetze seyn.
 Die einheimischen Gesetze sind nun aber von doppelter
 Art, indem sie entweder ihrer Natur nach ein gemei-
 nes Recht in Deutschland begründen, oder ihrer Natur
 nach als *particulaires* Recht gelten. (S. II. u. 12.)
 Was die letztere Art von Gesetzen betrifft, so findet
 unter ihnen, in Ansehung verschiedener Gegenstände,
 eine große Uebereinstimmung, die entweder, was jedoch
 nur bey wenigen Gegenständen der Fall ist, unter allen
 teutschen *Particulairgesetzen* angetroffen wird, oder, was
 der häufigere Fall ist, sich zwischen den *Particulairgesetzen*
 mehrerer teutscher Gegenden, Städte oder Dörfer,
 findet. Der Inbegriff derjenigen Rechtsgrundsätze,
 welche entweder theils in Deutschland allgemein, theils
 in mehrern Reichslanden, oder mehrern Städten und
 Dörfern derselben gelten, bildet die Wissenschaft: des
 nicht ganz besondern teutschen *Privatrechts*,
 oder vorzugsweise und ohne Zusatz: des teutschen
Privatrechts. Ihr setzt man das besondere
Privatrecht einzelner teutscher Provinzen oder Städte
 te, auch wohl Dörfer, entgegen. *

A.

Teutsches (nicht besondenes) *Privatrecht*.

S. 63.

Beschaffenheit der Grundsätze desselben.

Das teutsche *Privatrecht* gehört zu den generellen
 Rechtswissenschaften (S. 16.), und faßt daher mehrere
 specielle Rechte in sich. Die Grundsätze, welche in dies-
 ser Wissenschaft vorgetragen werden, sind von doppelter
 Art.

* Vergl. Hufeland's Beiträge zur Berichtigung und Er-
 weiterung der positiven Rechtswissenschaften. 1stes Stück.
 Abh. Nr. 3.

Art, indem sie entweder in ganz Teutschland gelten, oder nur in mehrern teutschen Provinzen oder Orten. Zu den Grundsätzen der erstern Art gehören a) diejenigen Vorschriften der teutschen Reichsgesetze, welche Privatrechte betreffen. Diese bilden schon ihrer Natur nach in Teutschland ein gemeines Recht, (ius uniuersale.) b) Diejenigen Grundsätze, welche sich in einer allgemeinen Uebereinstimmung der einzelnen teutschen Provinzial- oder Localgesetze, oder Gewohnheitsrechte gründen. Eine solche Uebereinstimmung ist in so fern schwer, und nur in wenigen Fällen herauszubringen möglich, als man darauf allgemeine positive Bestimmungen dessen, was in Ansehung gewisser Gegenstände als Regel gelte, bauen will. Hingegen ist bey vielen Gegenständen durch Vergleichung der Particulairrechte und historische Entwicklung ihres Ursprungs es möglich, allgemeine negative Grundsätze in so fern festzusetzen, als sich dadurch erweisen läßt, daß darauf das fremde Recht nicht anwendbar sey, ohne jedoch immer eine allgemeine Regel, welche an die Stelle des nicht anwendbaren fremden Rechts tritt, geben zu können. * Was die Grundsätze der zweyten Art betrifft, so ist vorzüglich an diesen die Wissenschaft des teutschen Privatrechts reichhaltig, und sie beziehen sich besonders auf Gegenstände, welche dem fremden Rechte völlig unbekannt sind, die aber in Teutschland

- * Mir scheint der Unterschied zwischen den allgemeinen positiven und negativen Grundsätzen des teutschen Privatrechts bisher bey der wissenschaftlichen Bearbeitung desselben nicht hinlänglich in Betracht gezogen zu seyn, und dennoch waren es die negativen Grundsätze, welche vornehmlich auf das Studium des teutschen Privatrechts Aufmerksamkeit erregten. Zur Festsetzung derselben ist besonders auch historische Untersuchung teutscher Reichsinstitute nützlich, auf welche W. G. Tasinger über Bestimmung des Begriffs der Analogie des teutschen Privatrechts und der Grundsätze desselben, zu bearbeiten, (Erlang. 1ster Th. 1787. 8.), mit Recht dringt.

land entweder überall, oder doch in mehreren Provinzen und Orten angetroffen werden.

S. 64.

Gegenstände und Inhalt dieser Wissenschaft.

Der Inhalt des teutschen Privatrechts betrifft:

I) Das Personenrecht. Dieses, in so fern es von bürgerlichen Verhältnissen abhängt, beruht fast gänzlich auf einheimisch = teutsche Gesetze und Gewohnheiten. Wo bey den übrigen Arten des in Teutschland üblichen Privatrechts ursprünglich teutsche Rechtsgrundsätze eintreten, liegt davon meistens der Grund in der Beziehung, worin sie mit den bürgerlichen Verhältnissen der Personen stehen.

A) Die persönlichen Rechte, in Absicht des bürgerlichen Verhältnisses, betreffen:

a) Rechte des Bürgers im Staate gegen Auswärtige. In Teutschland werden Auswärtige in doppelter Beziehung genommen, nämlich sowohl in Hinsicht auf das teutsche Reich, als in Hinsicht auf einzelne Reichslande. Gegenstände dieser Rechte sind z. B. Retension, Abzugsrecht, Fähigkeit zu gewissen Aemtern u. s. w.

b) Rechte, in Ansehung der bürgerlichen Ehre. Die teutschen Gesetze verordnen nicht nur auf einige Verbrechen die Strafe der Ehrlosigkeit, sondern sie billigen auch die öffentliche Verachtung gewisser Personen, welche selbige zu einigen Vorrechten anderer Bürger im Staate unfähig macht, (Unruchtigkeit, levis notae macula,) wie solches bey unehlichen und nicht legitimirten Kindern, bey Schinder, bey Bagabonden u. a. m. der Fall ist.

c)

c) Rechte, in Ansehung des bürgerlichen Standes. In Deutschland giebt es zwey Hauptstände: der Stand der Freygeborenen und der Leibeigenen. Die Freygeborenen machen aber wiederum drey Stände aus, als den Adel= Bürger= und Bauerstand.

1) Adelstand. Es giebt in Deutschland sowohl einen hohen als niederen Adel, einen unmittelbaren und auch landfässigen (mittelbaren) Adel. Hoher und niederer Adel kann nicht nur durch Geburt, sondern auch durch kaiserliche Verleihung erworben werden. Was den niederen Adel insbesondere betrifft, ist solcher entweder ein alter reiner, oder ein erst neu erworbener, oder wenigstens unreiner Adel. Verschiedene persönliche Vorrechte ertheilt jeder Adel, ohne Rücksicht auf sein Alter und Reinheit, zu andern wird aber der Beweis des alten und reinen Adels (die Ahnenprobe) erfordert. Es giebt auch dingliche Adelsrechte, welche auf einem adelichen Gute haften, und der Regel nach jedem Besitzer desselben, ohne Hinsicht auf seinen persönlichen Stand, zukommen. Indes giebt es in Deutschland Länder, wo zur Ausübung dieser Rechte der Besitz eines adelichen Guts ohne persönlichen Adel nicht hinlänglich ist.

2) Bürgerstand. Dieser Stand kam in Deutschland erst mit der Entstehung der Städte auf, und begriff ursprünglich

sich nur die Mitglieder der Stadtgemein-
heiten in sich. Stadtgemeinheiten ge-
nießen den Vorzug, eine eigene Stadt-
obrigkeit, (Stadtrath, Magistrat,) und ein ausschließendes Recht zur zunft-
mäßigen Betreibung der bürgerlichen
Nahrung zu haben. Die Einrichtung
der Stadträthe ist in Teutschland sehr
mannigfaltig, und dessen Gerechtsame
verschieden. Besonders zeigt sich hier-
in ein großer Unterschied zwischen den
freyen Reichs- und den mittels-
baren oder Landstädten. Um Mit-
glied einer Stadtgemeinheit zu werden,
ist Aufnahme erforderlich. Nicht je-
des darin aufgenommene Mitglied ist aber
deshalb zur zunftmäßigen Betreibung der
bürgerlichen Nahrung berechtigt, indem
dazu erst das Zunftrecht gewonnen
werden muß. Die Zweige der bürger-
lichen Nahrung sind: a) die Handlung,
b) die Treibung der Handwerke, c) die
Braunahrung.

3) Stand der freyen Bauern.
Nicht alle unsere freyen Bauern in
Teutschland sind ursprünglich Leibeigene
gewesen. Sie sind entweder begütert
oder unbegütert. Meistens sind sie, in
Ansehung ihrer Güter, einem Guts-
herrn zu Diensten und Abgaben
mancherley Art pflichtig. Das Recht,
welches sie an ihren Gütern besitzen,
besteht entweder in einem vollen, oder
in einem mindervollen Eigenthume, oder
nur in einer Pacht. Eine Gemeinheit
mehr

mehrerer, neben einander wohnender Bauern, macht ein Dorf aus.

- 4) Stand der leibeigenen Bauern. Diese unterscheiden sich von freyen Bauern dadurch, daß bey ihnen die Pflicht zu Diensten und Abgaben auf ihre Person haftet, und sie nicht ohne Einwilligung ihres Leibherrn über ihre Person disponiren können. Die Leibeigenschaft gilt nur in einigen Gegenden Deutschlands, und ist nicht überall gleich drückend. Ihre Dienstpflicht ist strenger, als bey den freyen Bauern, wie auch bey ihnen die Abgaben noch mannichfaltiger sind. In einigen Gegenden erwirbt der Leibeigene nichts sich, sondern alles dem Leibherrn. Die Art und Weise, leibeigen zu werden, ist Geburt, Heyrath, Ergebung u. s. w. — Im Mittelalter haftete die Leibeigenschaft auf unehlich Geborne und auf Juden (Königskinder, Kaiserliche Kammerknechte). Für beyde Klassen von Personen, wiewohl sie jetzt an und für sich nicht mehr für Leibeigene gehalten werden, sind hieraus nachtheilige Folgen entsprungen. Jene drückt noch heut zu Tage die Anrüchigkeit, welche aber durch Legitimation gehoben werden kann. In Ansehung der Juden hat die ehemalige Leibeigenschaft, in welcher sie standen, vorzüglich mit Veranlassung gegeben, daß sie von den meisten Gewerben ausgeschlossen, in Ansehung mehrerer Rechte anderen Bürgern zurückgesetzt,

setzt und mancherley harten Verbindlichkeiten unterworfen sind.

B) Persönliche Rechte, in Absicht des Familienstandes. Bey diesen kommt in Betracht:

a) Die Ehe und deren rechtliche Wirkungen. Der Regel nach tritt durch die Ehe die Frau in den Stand ihres Ehemanns, und die aus der Ehe erzeugten Kinder erlangen die Familienrechte des Vaters. Bey dem hohen und niedern Adel leidet dieses eine Ausnahme: a) wenn die Ehe zur linken Hand eingegangen ist; oder b) dieselbe in einer Mißheyrath besteht. — Verlobte und Ehegatten können durch Verträge (Ehestiftungen) unter sich bestimmen, welche Rechte, sowohl in Ansehung ihres Vermögens, als in Ansehung ihrer persönlichen Verbindlichkeiten, sowohl während als nach getrennter Ehe, unter ihnen Statt finden sollen. Bey Personen vom hohen Adel gehört gewöhnlich zu den Gegenständen der Ehestiftungen die Bestimmung der Morgengabe, der Spielgelder, des Leibgedings und Wittthums. Unter Personen bürgerlichen Standes wird nicht selten durch Ehestiftungen eine Gemeinschaft der Güter der beyderseitigen Ehegatten verabredet. In verschiedenen Gegenden und Orten ist die ehliche Gütergemeinschaft aber gesetzlich eingeführt, und erstreckt sich entweder über alles Vermögen beyder Ehegatten, oder nur auf einen gewissen Theil desselben, oder nur auf dasjenige, was während der Ehe erworben wird.

F

b)

b) Die elterliche Gewalt. Kommt in Deutschland auch der Mutter zu. Zu den Arten ihrer Endigung gehört, wenn die Kinder eine eigene abgesonderte Haushaltung anlegen.

c) Die Vormundschaft. Es giebt in Deutschland eine Obervormundschaft: a) des Kaisers über unmündige Reichsunmittelbare Personen; b) der Landesherren über das Vormundschaftswesen in ihren Landen. Außer der gesetzlichen und testamentarischen ist in Deutschland auch eine vertragsweise zugesagte Vormundschaft gültig. Uebrigens ist bey uns jeder Vormund von der Obrigkeit zu bestätigen, und er ist zu einer jährlichen Rechnungsablegung verbunden. Außer der Vormundschaft über Unmündige, Wahnsinnige u. s. w. gilt in verschiedenen teutschen Ländern auch eine Vormundschaft des weiblichen Geschlechts.

II) Das Sachenrecht. Die Gegenstände desselben sind:

A) Dingliches Sachenrecht, mit Ausnahme des teutschen Erbfolgerechts. Bey diesem kommt hauptsächlich in Betracht

a) Die Bestimmung zwischen Staats- und Privateigenthum. Verschiedene Dinge gehören nach der teutschen Staatsverfassung entweder in ganz Deutschland, oder doch in vielen teutschen Reichslanden zum Staatseigenthum. Es kommt bey diesen Dingen darauf an, wie weit sich die Rechte des Regenten oder Staats in Rücksicht dieser Dinge erstrecken, und unter welchen

chen Einschränkungen sie durch Verleihung an Privatpersonen überlassen werden können. Hierauf kommt es vorzüglich an: a) bey dem Rechte der Flüsse und deren Benutzung; b) bey dem Rechte der Wege und Landstraßen; c) dem Forst- und Jagdrechte; und d) dem Bergwerks-, wie auch Salzwerksrechte.

b) Verschiedene dingliche Rechte, die dem Römischen Rechte unbekannt sind, z. B. Dienstbarkeiten, welche darin bestehen, daß jemand zum Vortheil eines andern etwas thun muß (Bann- oder Zwangrechte); das Abtriebsrecht.

B) Persönliches Sachenrecht. Es kommen zwar in Ansehung desselben wenig einheimisch-teutsche Rechtsgrundsätze vor, doch fehlt es daran nicht gänzlich. Hieher gehört. a) daß in Deutschland jeder Vertrag, der keinem gebietenden und verbietenden Gesetze zuwider läuft, eine vollkommene Verbindlichkeit hervorbringt, wenn er nur die Eigenschaft hat, welche das Naturrecht zur Gültigkeit eines Vertrags erfordert; b) daß einige Verträge in Deutschland vorkommen, welche dem fremden Rechte unbekannt sind, und durch teutsche Gesetze ihre besondern Bestimmungen erhalten haben, z. B. einige bey dem Seewesen und der Schifffahrt vorkommende Verträge, der Wechselcontract u. a. m.

C) Erbfolgerecht. Außer der gesetzlichen und testamentarischen gilt in Deutschland auch eine vertragsmäßige Erbfolge. Diejenigen Verträge, worin über eine künftige Erbschaft

disponirt wird, werden Erbverträge genannt. Dem Adel, besonders dem hohen Adel haben dieselben zu einem Mittel gedient, um dadurch theils die alte teutsche Erbfolge in Absicht seiner Besitzungen gegen die Anwendung der fremden Rechte zu sichern, theils in seinen Familien Einrichtungen zu treffen, welche den Zersplitterungen der Besitzungen und dem hieraus entstehenden Verfall des Familienansehens vorbeugen. So haben z. B. fürstliche oder adliche Familien durch Erbverträge ihren Besitzungen und Gütern die Eigenschaft eines Stammguts oder Familienfideicommisses beygelegt, vermöge welcher die Güter so lange bey der Familie bleiben müssen, als Nachkommen vom ersten Stammvater vorhanden sind. Weniger Gebrauch von den Erbverträgen pflegt der Bürgerstand zu machen, dagegen dergleichen häufiger von Personen des Bauernstandes errichtet werden. Uebrigens weicht die gesetzliche Erbfolge unter den Ehegatten bürgerlichen Standes nach den meisten Particular-Rechten von derjenigen ab, welche das Römische Recht festgesetzt hat.

III) Die Lehre von der teutschen Gerichtsverfassung und dem Prozesse, in so weit darüber teutsche Gesetze disponiren. Was die erstern betrifft, so kömmt dabey vorzüglich die Patrimonialgerichtsbarkeit in Betrachtung, welches diejenige Art der Gerichtsbarkeit ist, welche entweder mit dem Besitze eines Guts verknüpft ist, und als eine Pertinenz desselben betrachtet wird, oder von einer moralischen oder einzelnen Person in einem Lande als ein ihr selbst zustehendes Recht ausgeübt wird.

§. 65.

Quellen.

Die Quellen des teutschen Privatrechts bestehen theils in ausdrücklichen Gesetzen, theils in Gewohnheitsrechten. Zu den ausdrücklichen Gesetzen gehören: 1) die Verordnungen der Reichsgesetze, in so weit sie Privatrechte zum Gegenstande haben; 2) die Particulairrechte, in so fern aus ihrer Uebereinstimmung Grundsätze abstrahirt werden können, deren Gültigkeit sich nicht auf ein Land oder auf einen Ort einschränkt. Zu den particulairen Gesetzen gehören aber nicht bloß diejenigen Rechtsnormen, welche in dem Willen der gesetzgebenden Gewalt ihren Grund haben, sondern auch die ausdrücklichen (§. 10.). Vorzüglich sind auf letztere mehrere wichtige Grundsätze, welche die Rechte des hohen und niedern Adels betreffen, zu bauen.

Was die teutschen Gewohnheitsrechte betrifft, so sind dieselben zwar alle ihrer Natur nach particulair, d. h. der Grund ihrer Verbindlichkeit liegt in der stillschweigenden Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt eines jeden Reichslandes. Allein sie können in so fern ein gemeines Recht bilden, als sie in allen teutschen Reichslanden gelten (allgemeine Gewohnheitsrechte). In dieser Hinsicht werden den allgemeinen diejenigen besondern Gewohnheitsrechte entgegengesetzt, welche nicht in allen einzelnen teutschen Reichslanden gelten.

§. 66.

Fortsetzung.

Zur Kenntniß und richtigen Beurtheilung, sowohl der Gewohnheitsrechte, als auch der Particulairrechte und selbst der Reichsgesetze, ist Studium der ältern und mittlern teutschen Rechte durchaus nothwendig. Die Quellen:

F 3

I)

I) des alten teutschen Rechts bestehen: a) in den Gesetzsammlungen (leges) der alten teutschen Völkerschaften. Freylich sind sie nicht sämmtlich eine lautere Quelle ursprünglich = teutscher Rechte, inzwischen enthalten sie doch vieles, welches zur Aufklärung teutscher, zum Theil von jetzt gültiger Rechtsinstitute dient. Es gehören hieher die Gesetzsammlungen: der Salier, Ripuarier, Alemannier, Bayern, West- und Ost-Gothen, Longobarden, Burgundier, Angelfachsen, Friesen, Sachsen, West- und Ost-Sachsen; b) in den Capitularien der fränkischen Könige, d. i. derjenigen Gesetze der fränkischen Könige, welche auf den Reichstagen abgefaßt und gebilligt worden waren; *

II) des mittlern teutschen Rechts. Nach dem Abgange des Carolingischen Mannsstammes richtete man sich bey Entscheidung der Privatstreitigkeiten nach keinen ausdrücklichen Gesetzen. Die Besizer der Gerichte, die Schöppen, sprachen nach Gewohnheitsrechten, und in deren Ermangelung nach der natürlichen Billigkeit, oder auch wohl nach einem Gottesordel Recht. Seit dem 13ten Jahrhunderte fingen verschiedene Privatpersonen an, Sammlungen von den teutschen Gewohnheitsrechten zu verfertigen, deren Ansehen sich weit ausbreitete. Besonders merkwürdig und nutzbar sind folgende dieser Sammlungen: 1) das Sächsische Landrecht oder Sachsenspiegel, dessen Alter zwischen die Jahre 1115 = 30. fällt, und den Eike von Repgow, einen Anhaltischen Edelmann, zum Verfasser hat; ** 2) das Schwäbische Landrecht

* Sowohl die Gesetzsammlungen der teutschen Völkerschaften, als der Capitularien der fränkischen Könige enthält *Pet. Georgisch Corpus Iuris Germanici antiqui, c. praefat. 10. Gottl. Heineccii. Hal. 1738. 4.*

** Die besten Ausgaben davon sind 1) die, welche *Jac. Friedr. Ludovici* Halle 1720. 4. herausgegeben hat;

recht oder der Schwabenspiegel. Diese Sammlung ist zwar jünger als der Sachsenspiegel, jedoch fällt ihr Alter wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1280; * 3) das Kaiserrecht. Eine Sammlung, welche nicht auf Befehl Kaiser Conrads II., wie einige vorgeben, sondern von einem uns unbekanntem Sammler wahrscheinlich im Anfange des 14ten Jahrhunderts verfertigt und deswegen Kaiserrecht benannt worden ist, weil darin viele Verordnungen der deutschen Kaiser benützt sind. **

S. 67.

Schriftsteller.

So wenig es an guten ausführlichen Bearbeitungen einzelner Materien des teutschen Privatrechts fehlt, so mangelt es dennoch an einem ausführlichen zweckmäßig abgefaßten systematischen Werke über diesen Rechtstheil, indem die Compilation von Estor, *** ungeachtet sie manches Gute enthält, doch nicht den Namen einer systematischen Arbeit verdient. Hingegen haben wir mehrere brauchbare Compendien des teutschen Privatrechts, von welchen besonders die von Beyer, Heineccius, Engau, Pütter, Eisenhart, von Selchow und Kunde bemerkt zu werden verdienen.

Schris-

2) Carl Wilh. Gärtner's Ausg. des Sachsenspiegels nebst der vollständigen teutschen Glosse. Leipz. 1732. f. Eine neue Ausgabe mit critischen Anmerkungen hat der Stadtsecretair Anton zu Görlitz versprochen.

* Die beste Ausgabe: *Cura Hieron. van der Laar* in *Gust. Georg. Koenig de Koenigsthal* Corpus Iuris Germanici e bibliotheca Senckenbergiana. Tomi II. Frf. 1760-66. f. Die Fortsetzung dieses Werks hat der Regierungsrath von Senckenberg versprochen.

** Diese Sammlung steht ganz in dem Königssthal'schen Corp. Iur. Germ. Tom. I.

*** Joh. G. Estor's bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, ausgefertigt von Joh. Andr. Hoffmann. III Theile. Marb. 1757-67. 8.

§ 4

Schriften: *Ge. Beyeri delineatio iuris Germanici*. Hal. 1718. Edit. nouiss. cura *Christ. Gothofr. Hoffmanni*. Lips. 1740. 4. --- *Joh. Gottl. Heineccii Elementa Iuris Germanici*. Tomi II. Halae 1736-37. 8. --- *Joh. Rud. Engau Elementa iuris Germ. ciuili*. Ien. 1737. 8. Edit. nouiss. 1752. Einen schätzbaren aber leider unvollendeten Commentar dazu enthält: *Chr. Gottl. Riccii spicilegium Iuris Germanici*. Goetting. 1750. 8. --- *Joh. Steph. Pütteri Elementa iuris Germ. priuati hodierni*. Goetting. 1748. Edit. nouiss. 1776. 8. --- *Joh. Friedr. Eisenharti Institutiones iuris Germanici priuati*. Hal. 1753. 8. Edit. nouiss. 1775. 8. --- *Joh. Heinr. Christ. de Selchow Elementa Iuris Germanici priuati*. Editio VII. Hanover. 1787. 8. --- *Iust. Friedr. Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts*. Götting. 1791. 8.

B.

Teutsches besonderes Privatrecht.

§. 68.

Begriff und Inhalt.

In jedem einzelnen Orte und in jedem einzelnen Reichslande in Teutschland ist bey Beurtheilung der Privatrechte des Orts oder Landes zuerst auf die insbesonders daselbst geltenden Gesetze und Gewohnheiten zu sehen. Es giebt kein teutsches Reichsland, welches nicht sein besonderes Landrecht hätte, und es giebt sehr viele Städte, auch oft Dörfer, die mit besondern Stadt- oder Dorfrechten versehen sind. Ihr Inhalt läßt sich, wie die Natur der Sache ergiebt, im Allgemeinen nicht angeben. Nur folgende Bemerkungen lassen sich hier darüber mittheilen: 1) der Inhalt des Provinzialrechts pflegt sich über mehrere Gegenstände zu verbreiten, als der Localrechte; 2) die meisten Local- besonders die Stadtrechte enthalten gewöhnlich größtentheils Dispositionen, welche sich auf die öffentliche Verfassung der Gemeinheit des Orts, wofür sie gegeben sind, beziehen, so z. B. bestimmen die meisten Stadtrechte die Einrichtung des Stadtmagistrats,

gistrats, die Rechte seiner Mitglieder, die erforderlichen Eigenschaften, um im Stadtmagistrat aufgenommen zu werden, das Verhältniß des Magistrats zu den übrigen Bürgern, das Verhältniß der verschiedenen Classen der Bürgerschaft unter einander u. s. w. 3) Weder alle Provinzial- noch alle Localgesetze enthalten bloß Rechte, die teutschen Ursprungs sind, sondern sehr oft haben sie vieles aus den fremden Rechten aufgenommen, und zwar entweder mit irgend einer Aenderung, einem Zusatze und einer besondern Bestimmung, oder ohne dergleichen Modification; 4) eine zweckmäßige wissenschaftliche Bearbeitung particulairer Rechte erfordert, daß nur dasjenige aus den Provinzial- oder Localgesetzen ausgehoben werde, was nicht schon gemeinen Rechts ist.

§. 69.

Quellen.

Die Quellen der Particulairrechte bestehen entweder in ausdrücklichen Gesetzen, oder in Gewohnheitsrechten. Was die ausdrücklichen Gesetze betrifft, so gehören dahin:

I) Die Provinzial oder Landesgesetze. Vor dem 10ten Jahrhunderte machten die teutschen Landesherren wenig Gebrauch von der ihnen zukommenden gesetzgebenden Gewalt, und die ältern Landrechte bestehen meistens in Sammlungen von Entscheidungen der Landesgerichte, oder Verträgen zwischen Landesherren und Landständen. Das Alter der Gesetze, welche von den Landesherren, vermöge ihrer gesetzgebenden Gewalt, gegeben worden sind, übersteigt meistens nicht das 16te Jahrhundert. Die Landesgesetze dieser Art bestehen entweder: a) in einzelnen Verordnungen, in Edicten, Mandaten, Decreten, Rescripten, Privilegien u. s. w.; oder b) in einem Inbegriff mehrerer Verordnungen, welcher unter

öffentlicher Autorität verfertigt worden ist, (Ordnungen). Ein solcher Inbegriff enthält entweder mehrere Verordnungen, welche sich auf einen Gegenstand, eine gewisse Art von Geschäfte, beziehen, oder er besteht in einer Sammlung aller Landesgesetze. * Im ersten Falle erhalten die Ordnungen ihre besondere Benennung nach dem Gegenstande oder Geschäfte, worauf sie sich beziehen, z. B. Proceß = Gerichts = Polizey = Forst = Jagd = Bergwerks = Acker = Wechsel = Ordnungen u. s. w. In so fern sie bloß Vorschriften enthalten, welche die zu einem gewissen Geschäfte angeordneten Beamten angehen, werden sie insbesondere Instruktionen oder Reglements genannt. Was hingegen die Sammlungen aller Landesgesetze betrifft, so enthalten solche entweder die nach und nach gegebenen wirklich gesetzliche Kraft habenden Landesgesetze und Ordnungen, ohne dadurch den subsidiarischen Gebrauch der fremden Rechte aufzuheben, oder sie enthalten einen Inbegriff von Gesetzen, welcher durch eine allgemeine erst neue Gesetzgebung entstanden ist, welche zugleich den fernern Gebrauch des gemeinen teutschen Rechts aufgehoben hat, wie davon das allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten (Berlin 1792. 4 Theile 8.) ein Beyspiel abgiebt.

II) Die Stadtgesetze, Statuten, Willkühre, Weichbildsrechte u. s. w. Im Mittelalter bekümmerten sich die Landesherren um die Gesetzgebung wenig oder gar nicht. Sie überließen es meistens den Stadtgemeinheiten selbst, ein Stadtrecht für sich festzusetzen. Gegenwärtig besitzen Landstädte dieses
Recht

* Von diesen, vermöge öffentlicher Autorität veranstalteter Sammlungen aller Landesgesetze, sind die in verschiedenen teutschen Reichslanden bloß von Privatpersonen ohne öffentliche Autorität veranstalteten Repertorien, Promtuarlen, Auszüge u. s. w. der Landesgesetze zu unterscheiden.

Recht in der Regel nicht mehr, und wenn sie es besitzen, müssen ihre Gesetze erst vom Landesherren bestätigt worden seyn, wenn sie gesetzliche Kraft haben sollen. Anders verhält es sich mit den freyen Reichsstädten, welche selbst Landeshoheit besitzen und folglich auch die gesetzgebende Gewalt auszuüben berechtigt sind.

III) Die Dorfstatuten. Es giebt auch in Deutschland Dörfer, welche ihre eigene Dorfstatuten haben. Inzwischen ist dieses nicht sehr häufig der Fall. Desto häufiger findet man aber, daß in den einzelnen Dörfern besondere Gewohnheitsrechte gelten, oder auch durch Verträge, welche die Gutsherren mit ihren Bauern geschlossen haben, besondere Rechte festgesetzt worden sind.

S. 70.

Nachweisende Schriften über diese Quellen.

Da das Studium der teutschen Particularrechte vorzüglich dem Studium des (nicht besondern) teutschen Privatrechts beförderlich ist, und die Brauchbarkeit dieses letztern gar sehr erweitert, so hat auch die Kenntniß von den einzelnen Particularrechten ihren großen Nutzen.

Zu den Schriftstellern, welche historische Nachrichten darüber enthalten, gehören: Riccius, von Selchow, Pütter und Dreher.

Schriften: *Christ. Gottl. Riccii* zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder statutis. Erf. u. Leipz. 1740. 4. --- *Joh. Chr. Heintz. de Selchow* specimen bibliothecae iuris Germ. prouincialis ac statutarii. Goetting. 1782. 8. und als Tom. II. der neuern Ausgaben seiner *Element. iuris Germ.* --- *Joh. Steph. Pütter*s Versuch eines chronologischen Verzeichnisses teutscher Landes- und Stadtgesetze, als die 1ste Zugabe zu dessen juristischen Encyclopädie und Methodologie. Beiträge dazu stehen in *Eyrings* litterarischem Almanach der Teutschen, unter der Litteratur der Rechtsgelehrsamkeit auf die Jahre 1776 u. 77. ---
Joh.

Joh. Carl Heinr. Dreners Zusätze und Verbesserungen der Statuten-Historie von Riccius, theils in Schotts Sammlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten. Th. 1. S. 1. theils in Koppens Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit. 1ster Jahrg. 1stes Stück. S. 7. ff.

Sechstes Kapitel. Vom Kirchenrechte.

§. 71.

Begriff.

Eine Religionsgesellschaft oder Kirche (§. 24.) ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf gemeinschaftliche Religionsübung gerichtet ist. Eine christliche Kirche insbesondere unterscheidet sich dadurch von andern Religionsgesellschaften, daß ihr Zweck, die Religionsübung, in Gottesverehrung nach den durch Christus bestimmten Lehren besteht. Mehrere einzelne christliche Kirchen (Gemeinden) können in ihren Begriffen, wie Gott nach den Lehren Christus verehrt werden müsse, übereinstimmen, und man kann in so fern die mehrern einzelnen Gemeinden als eine Kirche betrachten. Aber es ist auch möglich, daß die mehrern auf diese Weise übereinstimmenden Gemeinden noch näher mit einander, und zwar zu einem Ganzen vereinigt sind, ja daß die nähere Verbindung aller solcher Gemeinden zu einer Kirche selbst in ihren Lehrbegriffen sich gründet. In jedem Falle liegt aber bey dem Begriffe von Kirche der Begriff von einer Gesellschaft zum Grunde. Der Inbegriff der gesetzlichen Wahrheiten, welche die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft (der Kirche) zum Gegenstande haben, macht das Kirchenrecht im objectivischen Sinne aus.

§. 72.

Eintheilung des Kirchenrechts.

Die verschiedenen Eintheilungen des Kirchenrechts gründen sich:

I) Auf die Verschiedenheit der Kirchen und Religionen. In Deutschland ist die katholische und protestantische oder evangelische Religion, welche letztere sowohl die lutherische als reformirte in sich begreift, reichsgrundgesetzlich gebilligt und recipirt worden. Es ist daher das Kirchenrecht in Deutschland in das Kirchenrecht der Katholiken und der Protestanten einzutheilen. In so fern die Rechtsgrundsätze der katholischen und protestantischen Kirche nicht mit einander übereinstimmen, bezeichnet man den Inbegriff in Ansehung jeder Kirche besonders geltenden Rechtsgrundsätze mit den Namen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, wiewohl viele Schriftsteller diese Benennung mit jener des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten gleichbedeutend gebrauchen.

II) Auf den Umfang der Verbindlichkeit der Kirchengesetze. In dieser Hinsicht ist das Kirchenrecht entweder ein gemeines oder besonderes. Ersteres ist der Inbegriff der Rechtsgrundsätze, welche in ganz Deutschland der Regel nach, entweder in Ansehung der katholischen, oder der protestantischen Kirche, oder beyder zusammen, gelten. Letteres hingegen begreift solche gesetzliche Wahrheiten in sich, welche sich entweder auf die Kirchen einer gewissen Religion in einem einzigen Lande, oder auch auf die Kirche (Gemeinde) eines einzelnen Orts einschränken (Provincial-Local-Kirchenrecht).

III) Auf die Verschiedenheit des Gegenstandes. Dieser betrifft entweder das äußere oder innere Verhältniß der Kirche. Zu jenem gehört besonders

sonders das Verhältniß der Kirche zur höchsten Gewalt im Staate. Der Inbegriff der hierauf sich beziehenden Rechtsgrundsätze wird das äußere Kirchenstaatsrecht genannt. Das letztere, innere, Verhältniß betrifft theils diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Kirche als Gesellschaft zur Erhaltung und Beförderung ihres Endzwecks zukommen, theils solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche einzelne Glieder der Kirche gegen dieselbe haben. Der Inbegriff der erstern Art wird das innere Kirchenstaatsrecht, der letztern Art hingegen das Kirchenprivatrecht genannt. So gegründet an sich der Unterschied zwischen beyden Theilen des inneren Kirchenrechtes auch ist, so verträgt doch die genaue Verbindung, in welcher sie mit einander stehen, bey ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung keine völlige Absonderung.

S. 73.

Bestimmung des Inhalts.

Was I) das äußere Kirchenstaatsrecht betrifft, so werden die Rechte, welche der höchsten Gewalt im Staate, als solcher, über die Kirche zustehen, weltliche Hoheitsrechte über die Kirche genannt. Wesentlich gehören dazu: a) das Recht, eine Kirche in den Staat aufzunehmen, und zu bestimmen, in welcher Maße ihr die Religionsübung zustehen soll, (Reformationsrecht); b) das Recht, dahin zu sehen, theils, daß keine dem Staate schädliche Mißbräuche in der Kirche einreißen, theils, daß vielmehr durch die Kirche das allgemeine Wohl des Staats befördert werde. zugleich schließt dieses Recht auch die Befugniß in sich, diejenigen Mittel anzuwenden, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann; c) das Recht, die Kirche bey ihren Rechten zu schützen, (weltliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit über die Kirche). — Nach der teutschen Staatsverfassung kömmt bey diesen Rechten

ten

ten ein zweyfaches kirchliches Verhältniß in Betrachtung. Erstlich das Verhältniß der Kirchen gegen Kaiser und Reich, und zweitens gegen die Landeshoheit in den einzelnen Reichslanden.

Was das erstere Verhältniß betrifft, so sind, wie schon (S. 72.) bemerkt worden ist, in Deutschland zwey christliche Kirchen, die katholische und evangelische, öffentlich im Reiche und zwar mit Ausschluß jeder andern Religionsparthey gebilligt und aufgenommen worden. Bey dieser Aufnahme ist zugleich im Verhältniß des Reichs eine völlige Gleichheit der Rechte beyder Religionstheile festgesetzt, welche sich in gleichem Genusse des kaiserlichen Schutzes, in einem gleichen Verhältnisse gegen die Reichsgerichte u. s. w. äußert.

In Ansehung des andern Verhältnisses kommen einem jeden Landesherrn die wesentlich mit der höchsten Gewalt im Staate verknüpften Rechte über die Kirche zu, jedoch mit der Einschränkung, daß er sich bey ihrer Ausübung sowohl nach den reichs- als auch landesgrundgesetzlichen Vorschriften zu richten verbunden ist. Hieher gehört vorzüglich die durch den westphälischen Frieden in Absicht des Reformationsrechts der Landesherrn festgesetzte Norm, daß in Hinsicht beyder Kirchen, der katholischen sowohl als der evangelischen, das Jahr 1624 als Normal oder Entscheidungsjahr gelten soll, so daß jeder Landesherr den Religionstheil, welcher in seinem Lande in diesem Jahre im Besitze öffentlicher Religionsübung und geistlicher Güter sich befand, auf immer und nach Maßgabe seines Besizes im Entscheidungsjahre, dabey ungestört zu lassen verpflichtet ist.

S. 74.

Fortsetzung.

II) Was das innere Kirchenrecht betrifft, so sind dabey in Betracht zu ziehen:

A)

A) Das verschiedene Verhältniß der Mitglieder einer Kirche. Alle diejenigen Personen, welche in der kirchlichen Gesellschaft stehen, sind Mitglieder derselben, und in so fern einige derselben besonders zur Beförderung des kirchlichen Zwecks verpflichtet sind, werden diese kirchliche (geistliche) Personen genannt, im Gegensatz der weltlichen. Die kirchlichen Personen sind entweder Kleriker, welche den Ordo oder die Fähigkeit, eine bestimmte gottesdienstliche Handlung zu verrichten, empfangen haben, oder Regularen, welche nach einer gewissen von der Kirche gebilligten Regel zu leben verbunden sind. Nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts erhalten die Kleriker durch die Ertheilung des Ordo (die Weihe, Ordination) einen unauslöschlichen Charakter, welcher sie von den Layen absondert. Auch unterscheidet dasselbe zwischen dem höhern und niedern Ordo, indem jener nur den Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen ertheilt wird. Hingegen nach dem protestantischen Kirchenrechte kennt man nur eine Art von Ordination, welche bloß in einer feyerlichen Einsegnung zu einem geistlichen Amte besteht. Dagegen giebt es bey ihnen Kirchendiener, welche gar nicht ordinirt werden. Zu den Regularen gehören bey den Katholiken die Mönche oder Religiosen, die Stiftsherren und Canonici, und die geistlichen Ritter. Bey den Protestanten aber finden sich nur noch wenige Spuren des Unterschiedes zwischen Regularen und Nichtregularen, indem bey ihnen keine Klostergelübde Statt finden, dem Stiftsherrn und Canonicus gewöhnlich die Ehe gestattet wird, und selbst einigen geistlichen Ordensrittern diese Freiheit zusteht.

B) Die Kirchengewalt und deren Ausübung (das Kirchenregiment). Unter der Kirchengewalt wird die der Kirche selbst, als einer Gesellschaft zustehende Befugniß verstanden, die Mittel zur

zur Erhaltung und Beförderung ihres Zwecks zu bestimmen und auszuüben (S. 72). Die einzelnen Rechte, welche sie in sich faßt, werden daher Collegialrechte genannt. Sie bestehen an und für sich in dem Rechte: a) Dahin zu sehen, daß der gesellschaftliche Zweck der Kirche befördert, und das, was ihm hinderlich ist, aus dem Wege geräumt werde; b) Kirchengesetze zu geben; und c) die Kirchengesetze zu vollziehen und ihre Verletzung zu bestrafen, in so weit hierzu die Mittel sich in der ursprünglichen oder erworbenen Societätsgewalt gründen. Was das Kirchenregiment betrifft, so ist die Verfassung der katholischen und der protestantischen Kirche wesentlich verschieden. In der erstern kömmt nach ihrem Lehrbegriff die Ausübung der Kirchengewalt den Bischöfen zu, unter welchen der Bischof zu Rom, als angeblicher Nachfolger des Apostels Petrus, sich den Vorrang (Primat) zu verschaffen, und dahin auszudehnen gewußt hat, daß ihm zugleich eine Superiorität über die übrigen Bischöfe, wenigstens einzelnen genommen, eingeräumt worden ist. Hingegen nach den Grundsätzen der letztern, der protestantischen Kirche, wird die Ausübung der Kirchengewalt als ein Recht betrachtet, welches eigentlich den Gemeinden selbst zusteht, allein in den meisten protestantischen Ländern von den Gemeinden entweder völlig oder mit Vorbehalt gewisser Rechte dem weltlichen Regenten übertragen ist, welcher gewöhnlich dieses ihm aufgetragene Recht durch ein eigenes Collegium (consistorium) und den diesem untergeordneten Superintendenten verwalten läßt.

C) Rechte in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes; zu diesen gehören:

- 1) Die Rechte der Kirchengewalt in Absicht der Festsetzung des kirchlichen Religionsbegriffs. In der katholischen Kirche tritt von Seiten jedes Mitgliedes derselben die Verbindlichkeit ein, sich in Glaubens-

G

bens-

benssachen den Bestimmungen und Entscheidungen der allgemeinen Kirche zu unterwerfen, und die Aussprüche einer allgemeinen Kirchenversammlung als untrüglich anzuerkennen. Bey den Protestanten bleiben Glaubenssachen der Ueberzeugung eines jeden einzelnen Mitgliedes, und jeder einzelnen Gemeinde überlassen. Vertragsmäßig können zwar die Gemeinden gewisse Lehrvorschriften (symbolische Schriften) als wahr annehmen, aber unbeschadet ihrer Gewissensfreyheit, d. i. des Rechts besserer Ueberzeugung zufolge die angenommenen Lehrvorschriften abzuändern.

- 2) Rechte in Absicht der bestimmten Art und Weise des äußern Gottesdienstes. Sie betreffen theils die Bestimmung der dazu gehörigen Handlungen, theils die Art und Weise ihrer Ausübung (Liturgie). Zu den Handlungen selbst gehören, die Predigt, Gebete, Sacramente n. s. w. Die Grundsätze der katholischen und protestantischen Kirchenverfassung weichen auch hier in vielen Stücken von einander ab. Z. B. nach den Grundsätzen der erstern giebt es sieben Sacramente: die Taufe, die Firmelung, das Sacrament des Altars, der Buße, der Priesterweihe, der letzten Oelung und der Ehe; nach den Grundsätzen der letztern gilt nur als Sacrament die Taufe und die Feyer des Abendmals. Inzwischen wird die Ehe bey den Protestanten zwar nicht als Sacrament, doch als eine kirchliche Handlung betrachtet, daher das Eherecht, in sofern es auf die Gültigkeit der Ehe ankommt, in das System des Kirchenrechts gehört.

D) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung solcher Anstalten und Mittel, die zur Beförderung des kirchlichen Zwecks dienen. Hieher gehören:

1) Rechte

- 1) Rechte solcher Anstalten, welche in besondern kirchlichen Gesellschaften bestehen, als: der Kloster- und Mönchsorden, der Domskapitel und Stifter, der geistlichen Ritterorden, der Schulen und Akademien, in so weit letztere als kirchliche Anstalten zu betrachten sind.
- 2) Rechte in Ansehung der Kirchengüter. Diese sind entweder unmittelbar zum kirchlichen Gottesdienste bestimmt, z. B. Kirchen im engern Sinne, gottesdienstliche Geräthschaften u. s. w., oder dienen nur mittelbar zur Beförderung desselben. Im ersten Fall werden sie gottesdienstliche Sachen (*res sacrae*) genannt. Nach den Grundsätzen der Katholiken bedürfen sie zu dem bestimmten Gebrauche einer besondern Einweihung. Im zweyten Fall heißen sie: Kirchengüter in engerer Bedeutung (*res ecclesiasticae*). Eine besondere Gattung von letztern sind die *res religiosae* Sachen, welche einer frommen oder milden Stiftung gewidmet sind, z. B. Kirchhöfe, Hospitäle, Waisenhäuser u. s. w. Die Rechte begünstigen auf mancherley Weise die Kirche und kirchlichen Anstalten in Ansehung ihrer Güter, sowohl in Rücksicht der Erwerbung als auch der Erhaltung bey den kirchlichen Instituten.
- 3) Rechte in Absicht der Kirchenämter besonders, in Hinsicht der damit verbundenen geistlichen Beneficien oder Kirchenpfründen. Wer dem Altare dient, muß auch vom Altare leben. Diejenigen Kirchengüter, deren Einkünfte nun jemanden für ein bestimmtes Kirchenamt zukommen, werden geistliche Beneficien genannt. In Teutschland sind sie entweder reichsunmittelbar oder landsässig, je nachdem sie unmittelbar der höchsten

sten Gewalt im teutschen Reich, oder der Landes-
 hoheit eines Reichsstandes unterworfen sind. Bey
 den Beneficien kömmt vorzüglich in Betracht:
 a) die Errichtung derselben, welche entweder
 von neuem, oder durch Veränderung oder Wie-
 derherstellung schon vorhandener Beneficien gesche-
 hen kann; b) die Art und Weise, jemanden in
 Gemäßheit der Kirchengesetze zu einem geistlichen
 Amte und dem damit verbundenen Beneficium zu
 befördern (Provision). Ordentlicherweise ge-
 schieht die Provision entweder durch Wahl der
 einzelnen Glieder einer Gemeinde oder einer beson-
 dern kirchlichen Gesellschaft, oder durch unmit-
 telbare Verleihung des kirchlichen Obern,
 oder vermöge des Patronatrechts, welches in
 dem Inbegriffe der Rechte besteht, welche aus der
 Stiftung einer Kirche oder Pfründe entspringen.
 In jedem Falle bleibt aber das Recht, Kirchenäm-
 ter und Beneficien zu verleihen, den Vorschriften
 der Kirchengesetze, und überhaupt dem Kirchenre-
 giment untergeordnet, daher das Recht des Kir-
 chenobern, die ernannte oder präsentirte Person zu
 prüfen, zu bestätigen, einzuführen; endlich c) die
 Rechte und Verbindlichkeiten des Beneficiaten in
 Rücksicht des verliehenen Amtes und Beneficiums.

E) Die Lehre vom Kirchenproceß, sowohl in
 geistlichen Civil- als Criminal-Sachen. Diese setzt
 die Lehre von der geistlichen Gerichtsbarkeit
 zum voraus. In der katholischen Kirche steht die
 geistliche Gerichtsbarkeit ordentlicherweise den Bischöfen
 in ihren Diocesen zu, indem man sie als ein Recht be-
 trachtet, welches in der Kirchengewalt mit begriffen sey.
 Es sind derselben nicht nur alle Personen geistlichen
 Standes, sondern auch alle geistliche Sachen (cau-
 sae ecclesiasticae) unterworfen. Mit der geistlichen Ge-
 richts-

richtsbarkeit ist als bischöfliches Recht auch das geistliche Zwangs- und Strafrecht verbunden. Es erstreckt sich dasselbe nicht nur über alle Verbrechen geistlicher Personen, sondern auch über Verbrechen anderer Mitglieder der Kirche, welche entweder wider die Kirche begangen sind, oder welche zwar an sich zu den weltlichen Verbrechen gehören, deren Untersuchung und Bestrafung aber aus einem besondern Grunde der kirchlichen Gerichtsbarkeit zukommt. In der protestantischen Kirche läßt sich die Gerichtsbarkeit nicht als ein Recht ansehen, welches ein wesentliches Stück der Kirchengewalt ausmacht, inzwischen haben die meisten Landesherren den Consistorien die Ausübung der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen mit aufgetragen. Auch kömmt den Consistorien ein geistliches Zwangs- und Strafrecht zu, aber nur a) in Ansehung geringerer Vergehungen geistlicher Personen, die höchstens mit Absetzung vom Amte zu bestrafen sind; und b) in Ansehung solcher Vergehen anderer Mitglieder der Kirche, wodurch sie entweder ihre Pflichten als Kirchenmitglieder verletzt haben, und weshalb sie höchstens nur mit Excommunication bestraft werden können, oder worauf nach particulären Kirchengesetzen gewisse Kirchenstrafen festgesetzt worden sind.

§. 75.

Quellen des Kirchenrechts.

A) Allgemeine.

Unter allgemeinen Quellen sind hier solche zu verstehen, welche entweder für jede Religionsgesellschaft, oder doch wenigstens für jede christliche Religionsgesellschaft als Rechtsquelle zu betrachten sind. Es gehören hieher:

1) Das natürliche Kirchenrecht, d. i. der Inbegriff der Grundsätze des natürlichen Rechts mit Vor-

aussetzung des allgemeinen Begriffs von Kirche. Der subsidiarische Gebrauch desselben erstreckt sich in der protestantischen Kirche weiter als in der katholischen, indem die Grundverfassung jener nicht sowohl auf willkürliche (hierarchische), als auf natürliche Grundsätze gebaut ist.

II) Die Grundsätze der heiligen Schrift. Was die Anwendung derselben im christlichen Kirchenrechte betrifft, so ist zwischen dem alten und neuen Testamente zu unterscheiden. Die im alten Testamente enthaltenen Vorschriften verbinden an und für sich die Christen nicht, es wäre denn, daß sie a) natürlichen Rechts wären, und ihnen in dieser Rücksicht allgemeine Verbindlichkeit beygelegt werden müßte; oder b) durch positive Kirchengesetze einzelnen Verordnungen Verbindlichkeit für die Christen beygelegt worden sey. Die im neuen Testamente enthaltenen Vorschriften, in so weit sie Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, finden Anwendung, in so fern sie nicht in Hinsicht auf die besondern Umstände der Zeit oder des Orts, oder den Zustand der jüdischen Religionsverfassung ertheilt worden sind. Jedoch kann auch den Vorschriften letzterer Art durch eigentliche positive Kirchengesetze Verbindlichkeit beygelegt seyn.

§. 76.

B) Besondere; I) des äußern Staatsrechts.

Zu den Quellen des äußern Staatskirchenrechts in Teutschland gehören:

I) Die im J. 1122 zwischen Kaiser Heinrich dem V. mit dem Pabst Calixtus II. zu Worms geschlossenen Concordate, wegen Belehnung der teutschen Bischöfe und Aebte. *

II) Die

* In Schmaussens Corp. iur. publ. S. 2 ff.

II) Die sogenannten *Aſchaffburger*, (*Wiener*) zwischen Kaiser Friedrich III. mit dem Pabſt Ni-
 klas V. im J. 1448 geſchloſſenen *Concordate*. *
 An und für ſich waren dieſe *Concordate* für das teutſche
 Reich nicht verbindlich, indem ſie ohne Zuſtimmung der
 Reichsſtände eingegangen wurden, und größtentheils
 dasjenige vereitelten, was auf dem *Baseler Concilium*
 zur Abſtellung verſchiedener päbſtlicher Mißbräuche be-
 ſchloſſen, vom Kaiser und den Reichsſtänden bereits
 angenommen, und vom Pabſte *Eugenius IV.* (1446)
 anerkannt war. ** Aber freylich ſcheint dem Anſe-
 hen jener *Concordate* die nachher erfolgte theils aus-
 drückliche, theils ſtilſchweigende Anerkennung ihrer
 Verbindlichkeit, zu ſtatten zu kommen.

III) Die Vorſchriften der Reichsgeſetze, in ſo
 weit ſie das äußere Verhältniß der Kirchen in *Teutſch-*
land betreffen. Vorzüglich gehören hieher: a) Der
Paſſauische Vertrag vom J. 1552 und der
Augsburgſche Religionsfriede vom Jahr
 1555; *** b) Der *Westphälische Friede* von
 1648 (S. 37.); c) Viele Punkte der *kaiserlichen*
Wahlcapitulation (S. 36.).

IV) Die Schlüſſe des *Corpus der evangelis-*
ſchen Reichsſtände (S. 53. nr. III. A.) Inzwiſchen
 entz

* *Concordata Nationis Germanicae integra praemissa introdu-*
ctione historica, (edit. a Ioh. de *Horix.*) *Francof. et Lips.*
 1763. 4. und mit Zuſätzen und Erläuterungen vermehrt.
Partes III. ib. 1771-73. 8.

** Die *Basler Decrete* mit einem *Commentar* und wichtigen
Urkunden enthält: *Sanctio pragmatica Germanorum illu-*
strata. Edidit *Chph. Guil. Koch.* *Argent.* 1789. 4.

*** *Chph. Lehmanni Acta publica et originalia de pace religio-*
sa. *Francof. ad M.* 1613. 4. vermehrt *ib.* 1707 f. und
Lehmannus suppletus et continuatus. *Francof. ad Moen.*
 1709. f.

enthalten diese auch vieles, welches in die innere protestantische Kirchenverfassung einschlägt. *

V) Die Quellen des particulären äußern Staatskirchenrechts, welche theils in Landesverträgen und Landesprivilegien, theils in Verträgen und Concordaten der Landesherren mit Bischöfen, über die Gränzen der Ausübung ihrer Diocesanrechte, in Religionsversicherungen u. f. w. bestehen.

§. 77.

2) des innern Kirchenrechts a) der katholischen Kirche.

Die Quellen des innern katholischen Kirchenrechts sind entweder allgemeine oder particuläre. Die erstern entweder ausdrückliche oder stillschweigende. Zu den allgemeinen ausdrücklichen gehören: I) die Tradition, indem noch außer den in der Bibel enthaltenen, noch mündliche Vorschriften, welche von den Aposteln ertheilt seyn sollen, angenommen werden, welche durch Tradition sich in der Kirche fortgepflanzt haben sollen; II) Das Canonisch = päpstliche Recht; III) Das Justinianische römische Gesetzbuch, in so weit es ins Kirchenrecht einschlagende Dispositionen enthält, und nicht durch das Canonisch = päpstliche Recht abgeändert worden ist. Was insbesondere das Canonisch = päpstliche Recht betrifft, so ist das alte, mittlere und neue von einander abzuheben.

Was 1) das alte betrifft, so beruht solches auf den Schlüssen der ältern Kirchenversammlungen und den Decretalbriefen der Bischöfe. Als die christliche Religion

* Eberh. C. W. Schauroth's Sammlung aller Conclusorum des Corporis Evangelicorum. III Theile. Regensburg 1753 f. nebst Nik. Aug. Herrich's Fortsetzung, ebendas. 1786. f.

gion im römischen Reiche herrschend geworden war, wurden zur Bestimmung innerer kirchlichen Angelegenheiten, jedoch unter Autorität der Kaiser, Kirchenversammlungen gehalten, und je nachdem dazu alle Bischöfe des gesammten Reichs oder nur einzelner Provinzen zusammen berufen waren, theilte man sie in allgemeine oder besondere Kirchenversammlungen ein. Im Orient wurden die ersten Sammlungen der Schlüsse dieser Kirchenversammlungen veranstaltet, worunter vorzüglich der codex canonum ecclesiae vniuersae aus dem 5ten Jahrhundert merkwürdig ist, indem dessen lateinische Uebersetzung vorzugsweise die (versio) prisca genannt, im Occident großes Ansehen erhielt. Für die Kirche zu Rom versfertigte zuerst der römische Abt, Dionysius der Kleine, ein Zeitgenosse Justinians, eine Sammlung theils von unächten apostolischen Verordnungen, theils von den Schlüssen verschiedener allgemeiner und besonderer Kirchenversammlungen, theils auch von den Decretalbriefen mehrerer römischen Bischöfe. Diese Sammlung erlangte im abendländischen Reiche großes Ansehen, und mit demselben stieg zugleich selbst das Ansehen des römischen Bischofs. Dionysius fand in diesem Unternehmen Nachfolger, * unter welchen sich auch ein Spanischer Bischof, Namens Isidor, befand, der etwa 100 Jahr nachher die Dionysische Sammlung vermehrte. Von dieser acht Isidorischen Sammlung ist die des falschen Isidors aus dem 9ten Jahrh. zu unterscheiden, welcher mehrere erdichtete Decrete römischer Bischöfe zur Beförderung der Gewalt der Geistlichen

* Die Sammlung des alten Canonisch-päpstlichen Kirchenrechts findet sich größtentheils in *Guil. Voelli et Henr. Iustelli bibliotheca iuris canonici veteris*. Tom. II. Paris 1661. f. und in *Guil. Beveregii synodicon s. Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab ecclesia graeca receptorum*, graece et latine. Tom. II. Oxon. 1672. f.

lichkeit, und insbesondere des römischen Bischofs in seine Sammlung aufnahm.

S. 78.

Fortsetzung.

1) Zu den Quellen des mittlern canonisch-päpstlichen Rechts gehören vorzüglich die Theile des *corporis iuris canonici*. Als:

a) Das decretum *Gratiani* vom J. 1151. Gratian, ein Benedictinermönch zu Bononien, compilirte diese Sammlung, welche er selbst *concordantium canonum* nannte, aus Stellen der Bibel, der Schriften der Kirchenväter, der erwähnten Sammlungen [die erdichteten Isidorischen mit eingeschlossen] des alten canonisch-päpstlichen Rechts, des römischen Rechts, der Fränkischen Capitularien. Den Grund zu ihrem nachherigen Ansehen legte Pabst Eugen III. dadurch, daß er diese Sammlung zum Gebrauch akademischer Vorlesungen bestätigte. Glossatoren suchten sie durch Noten zu erläutern und durch Einschiebse (Paleae) vollständiger zu machen. Die Päbste Pius IV. und V. und Gregor der XIII. machten sich um diese Sammlung dadurch verdient, daß sie selbige (1580) durch besonders dazu ernannte Gelehrte (*correctores Romani*) von Fehlern reinigen und verbessern ließen. Es besteht diese Sammlung wiederum aus drey Theilen, davon der erste 101 Distinctionen, der zweyte 36 caussas, und der dritte einen Tractat von der Consecration in V Distinctionen enthält. Der caussa 33 des zweyten Theils ist zwischen c. 3 und 4 eine Abhandlung über die Kirchenbuße eingeschaltet, die wiederum aus 7 Distinctionen besteht. *

b) Die

* Als Commentar; *Ioh. Dartis commentarii in vniuersum Gratiani decretum*; in dessen *Operib.* Paris 1656. fol. und *Zeg. Bernh van Espen commentarius in decretum Gratiani.* Paris 1729. und in Tom. III. seiner *Oper.*

b) Die Libri V. Decretalium Gregorii IX. vom J. 1234. Diese Sammlung besteht hauptsächlich aus päpstlichen Verordnungen, und wurde auf Befehl des Papstes Gregor IX. von dessen Cappellan und Beichtvater, Raymund von Pennaforte, gefertigt. Auch sie hat ihr nachheriges gesetzliches Ansehen ihrer Bestimmung zum Gebrauch für die Akademien Bononien und Paris zu verdanken. *

c) Der liber sextus Decretalium Bonifacii VIII. vom J. 1298. Ungeachtet Gregor IX. für die Zukunft die Verfertigung von Decretalsammlungen verboten hatte, so veranlaßte doch die Menge von Verordnungen der nachfolgenden Päpste, den Papst Bonifaz VIII. durch drey Cardinäle ein sechstes Buch päpstlicher Verordnungen sammeln zu lassen. Auch dieses wurde zum akademischen Gebrauch für Bononien empfohlen. **

d) Die Clementinae vom J. 1313. Eine Sammlung von Verordnungen des Papstes Clemens V., die auf dessen Befehl gefertigt worden ist. Erst sein Nachfolger Papst Johann XXII. übersandte sie nach Bononien zum akademischen Gebrauch. ***

e) Extrauagantes Iohannis XXII. vom J. 1340, und f) Extrauagantes communes zu Ende des 15ten Jahrh. gesammelt. Die erstere Sammlung enthält 20 Verordnungen des Papstes Johann XXII., die andere hingegen Verordnungen mehrerer Päpste, von Urban IV.

* Als Commentar: *Eman. Gonzalez de Tellez* commentar. in decretales Gregorii IX. Tom. V. mehrmals, unter andern Francof. 1690. f.

** Als Commentar: *Melch. Kling* commentarius ad libr. VI. Decretalium. Francof. 1563. f.

*** *Ant. Dad. Alteserrae* commentar. in Clementinarum libros. Paris 1680. 4. rec. cura Christ. Frid. Glückii. Bal. 1782. 8.

IV. bis auf Sixt IV. (1483). Beide Sammlungen machten lange hindurch keine Theile des corp. iur. can. aus, erst in der Folge wurden sie diesem beygefügt, und selbst Gregor XIII. legte ihnen durch eine Bulle vom J. 1580 gesetzliches Ansehen bey. Hingegen die bey den meisten Ausgaben des corp. iur. can. befindlichen, a) *Petri Matthaei liber VII. Decretalium*, und b) *Paul. Lancellotti institutiones iuris Canonici*; sind als keine Werke zu betrachten, welche gesetzliche Verbindlichkeit erlangt haben.

Was die gesetzliche Kraft des corporis iuris can. in Deutschland betrifft, so hat dasselbe solche der Reception zu verdanken, die der Glaube im Mittelalter an die Oberherrschaft des Papstes in geistlichen Dingen beförderte, und welche in den neuern Reichsgesetzen als gültig anerkannt worden ist. Inzwischen ist das in dem corp. iur. can. enthaltene Recht nur als ein Hilfsrecht aufgenommen worden, und findet daher erst in Ermangelung einheimischer rechtsgültiger Dispositionen seine Anwendung.

Unter den Ausgaben des canonisch = päpstlichen Gesetzbuchs ist zwischen derjenigen, welche vor den Bemühungen des Papstes Gregor des IX. um dessen Verbesserung, und derjenigen, welche nach denselben herausgekommen sind, zu unterscheiden. Unter den letztern ist als die erste und mit den Glossen versehene Ausgabe diejenige zu bemerken, welche auf Befehl des gedachten Papstes 1582 in IV Tom. fol. zu Rom gedruckt ist. Nach dieser zeichneten sich noch durch neuere Verbesserungen und Anmerkungen aus: 1) Die Ausgabe ex recensione et cum not. *Petri et Franc. Pithoeorum* per Claud. le Pelletier. II Tom. Paris 1687. fol. nachgedr. Lips. 1698 und 1705 f. 2) Die vom J. H. Böhmmer veranstaltete Ausgabe, Halle 1747. 2 B. 4. Als Hands

Handausgabe verdient die Freieslebische. [Altenb. 1728. 4. und mehrmalen] Empfehlung. *

S. 79.

Fortsetzung.

3) Zu den Quellen des neuen canonisch-päpstlichen Rechts gehören 1) die Schlüsse der neuern allgemeinen Kirchenversammlungen, ** unter welchen, insonderheit für die teutsche katholische Kirche, die Schlüsse der Tridentischen Kirchensammlung (vom J. 1545 = 1563) wichtig sind; *** 2) Die einzelnen nach Vollendung des corp. iur. can. gegebenen päpstlichen Verordnungen, in sofern sie gehörig bekannt gemacht und aufgenommen worden sind. ****

S. 80.

* Als Commentar über das ganze corp. iur. can.: *Aug. Barbosa* Collectanea in vniuersum ius pontificium. Tom. VI. Lugd. 1647. f.

** Sie sind in folgenden Sammlungen enthalten: 1) *Ioh. Harduini* Acta Conciliorum. Tom. XI. (in 12 Bänden) Paris 1715. f. 2) *Nic. Coleti* Concilia Tomi XXII. cum II Volum. Apparatus. Venet. 1728-34. f. Hierzu *Io. Domin. Mansi* Supplementa. Tomi VI. Lucae 1748-52. f. 3) *Io. Domin. Mansi* Sacrorum Conciliorum noua et amplissima Collectio. Tom. XXIX. Venet. 1760-88. f. wird fortgesetzt. 4) Insbesondere von Deutschland: *Concilia Germaniae*, cura *Ios. Harzhaimii*, *Herin. Schollii*, et *Aeg. Neiffen*. X. Tom. Colon. 1759-75. f. Einen Auszug dieser Sammlung enthält: *Domin. Schramm* Epitome canonum ecclesiae ex conciliis Germ. Aug. Vind. 1775. 8.

*** Die beste Ausgabe cum declarationibus concilii Tridentini ist zu Eöln 1722. 4. herausgekommen.

**** Die wichtigste Sammlung der päpstl. Verordn. enthält: *Nouum Bullarium Romanum* a Leone M. ad Benedictum XIV. Tomi XIX. Luxemburgi 1727-58. f. Einen fernhaften Auszug daraus enthält: das römische Recht mit Anmerkungen. Leipz. u. Trf. 1786 ff. 2 B. 8.

Ferner gehört zu den allgemeinen, aber stillschweigenden Quellen des katholischen Kirchenrechts, allgemeiner Gerichtsgebrauch und allgemeine Gewohnheitsrechte. Vorzüglich wichtig ist der Gerichtsgebrauch der Rota Romana, des höchsten römischen Gerichts in geistlichen Streitsachen, welcher aus den zahlreichen Sammlungen von Entscheidungen desselben zu erlernen ist.

Zu den besondern Quellen des teutschen katholischen Kirchenrechts gehören: die Kirchenschlüsse der teutschen Provincial- oder Diocesansynoden, die besondern bischöflichen Verordnungen, die Privilegien und Statuten einzelner Kirchen und Stifter, und die Capitulationen der Bischöfe, * particuläre kirchliche Gewohnheitsrechte und particulärer Gerichtsgebrauch.

b) der protestantischen Kirche.

Die Quellen des innern protestantischen Kirchenrechts sind ebenfalls in allgemeine und particuläre einzutheilen. Zu jenen gehört, außer den schon §. 73 angeführten Schlüssen das Corpus der evangelischen Reichsstände hieher:

I) Das

* Diese Quellen finden sich zum Theil in der Harzheimischen schon angeführten Conciliensammlung, und in *Steph. Alex. Würdtwein* subsidiis diplomat. ad selecta iuris eccles. Germ. et historiarum capita elucidandis. Tom. XIII. Heidelberg 1772-80. 8. und *eiusd.* nouis subsidiis diplom. etc. Tom. XIII. ib. 1781-90, und in *Andr. Mayer* Thesaur. nouo iur. eccles. germ. s. codice statutor. edit. ecclesiarum cathedral. et collegiatorum. Ratisb. et Norimb. 1791 ff. Bis jetzt 2 Tom. 4. und in andern Werken mehr.

I) Das corpus iur. canonici. Die Verordnungen desselben betreffen theils weltliche, theils kirchliche Gegenstände. In Ansehung jener hat es mit dem römisch = justinianeischen Gesetzbuche gleiche Rechtskraft, in Ansehung dieser findet der subsidiarische Gebrauch derselben nur Statt, in sofern a) dessen Verordnungen der evangelischen Kirchenverfassung nicht entgegen laufen; b) nicht Gegenstände betreffen, welche in der protestantischen Kirche entweder unbekannt oder gar abgeschafft sind; c) nicht auf Lehrsätzen beruhen, die von den Protestanten verworfen sind;

II) Das römische Recht, in sofern es über kirchliche Gegenstände disponirt, welche in der protestantischen Kirche vorhanden sind;

III) Die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, in sofern sie über Kirchenverfassung und Kirchensachen Vorschriften enthalten. Es gehören dahin vorzüglich: a) die Augsburgerische Confession, vom 25. Jun. 1530; b) die von Melanchthon abgefaßte Apologie derselben vom J. 1531; c) die (von Luther abgefaßten) Schmalkaldischen Artikel vom J. 1537. Zu den particulären Quellen hingegen sind die besondern Kirchenordnungen einzelner Länder und Orter zu rechnen, von welchen die Agenden, Ordnungen, welche insbesondere die Liturgie zum Gegenstande haben, nur eine besondere Gattung sind. *

Außerdem beruhet auch im protestantischen Kirchenrechte manches auf Gewohnheit und Gerichtsgebrauch.

§. 82.

* Joh. Jac. Moser's Corpus iuris Evangelicorum ecclesiasticum. 2 Th. Züllichau 1737 u. 38. 4. nicht fortgesetzt.

Schriftsteller.

1) Allgemeine.

Unter den allgemeinen Schriftstellen über das Kirchenrecht, sind solche zu verstehen, welche in ihren Werken das Kirchenrecht beyder Kirchen nach seinem ganzen Umfange abgehandelt haben. Ein ausführliches System dieser Art hat J. H. Böhmer geliefert; unter den kleinern Systemen oder Compendien sind die vorzüglichsten von Pertsch, G. L. Böhmer und Wiese.

System: *Iust. Henn. Boehmeri ius ecclesiasticum Protestantium* V Tomi, cum iure Parochiali (welches einen besondern Band ausmacht.) Hal. 1714. 4. und mehrmalen.

Compendien: *Ioh. Ge. Pertsch Elementa iuris Canonici.* Ien. 1741. 8. *Ge. Lud. Boehmeri Principia iuris Canonici, speciatim iuris ecclesiastici publici et priuati, quod per Germaniam obtinet.* Coetting. 1767. Edit. VI. 1789. 8. *Georg Wiese Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts.* Göttingen 1793. 8.

2) besondere a) das Kirchenstaatsrecht.

Auf das teutsche Kirchenstaatsrecht schränken sich besonders ein, Schilter, Pfaff, Maier, Neller, von Sartori.

Ioh. Schilter de libertate ecclesiae German. libri VII. Ien. 1683. 4. — *Chph. Matth. Pfaffs akademische Reden über das sowohl allgemeine als teutsche protestantische Kirchenrecht.* Tübingen 1742. 4. — *Joh. Christ. Maier's teutsches geistliches Staatsrecht.* Lemgo 1773. 8. — (Neller) *Principia iuris publici Cathol. ad statum Germaniae accommodata.* Frf. et Lips. 1746. 4. und 1769. 8. — *J. Edl. von Sartori geistl. und weltliches Staatsrecht der teutschen catholischen geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter.* Nürnberg 1788-91. in mehreren Bänden und Theilen. 8.

§. 84.

b) des katholischen Kirchenrechts.

Größere Systeme über das katholische Kirchenrecht überhaupt, haben geschrieben: Van Espen, Riegger, Eybel, Oberhäuser, Zallwein und Hedderich. Unter den Compendien zeichnen sich die von Schmidt, Oberhäuser, Dietrich und Schnaubert besonders aus. Eine Sammlung sehr brauchbarer in das katholische Kirchenrecht einschlagender Schriftsteller hat Ant. Schmidt in dem Thesaurο iur. ecclesiastici (Tom. VII. Heidelb. 1772-79. 4.) geliefert.

I) Systeme: Zeg. Bernh. van Espen ius ecclesiasticum vniuersum. Colon. 1702. f. und mehrmalen, auch in dessen Operibus, edit. nouiss. in V Voll. Coloniae 1777. f. Hierzu gehören: Io. Siluestri Additamenta apposita iuri eccles. vniuerso van Espen. Venet. 1786. f. --- Paul. Joseph. a Riegger Institutiones Iurisprudētiaē ecclesiasticae Partes IV. Edit. nouiss. Viennae 1774. 4. --- Ios. Val. Eybel introductio in ius Ecclesiast. Tom. IV. Viennae 1777. 8. --- Bened. Oberhäuser Praelectiones Canonicae, libri V. Edit. nouissim. Salisburgi 1783-1785. --- Gregor. Zallwein Principia Iuris Ecclesiast. vniuers. et particul. Germaniae (oder Opera ecclesiastico-iuridica) Tom. IV. Edit. II. Augustae V. 1781. 8. --- Phil. Hedderich Elementa iuris Canonici. Partes IV. Bonnae 1778-1783.

II) Compendien: Anton Schmidt Institutiones iuris ecclesiastici. Tom. II. Edit. III. Heidelb. 1778. 8. --- Bened. Oberhäuser Compendium praelectionum canonicorum. Tom. II. Francof. 1772. ff. 8. --- Dietrich systema iurisprudētiaē catholico-ecclesiasticae tam priuatae tam publicae communis, secundum principia congressus Emesani. Erf. 1791. --- Schnaubert's besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland. Jena 1794. 8.

§. 85.

c) des protestantischen Kirchenrechts.

Dem protestantischen Kirchenrecht insbesondere haben eigene größere Systeme: Carvzov) Brunnesmann

mann und Lange, Compendien aber: Schmidt, Deyling und Schnaubert gewidmet.

Systeme: *Bened. Carpov. definitiones Consistoriales s. Jurisprudencia ecclesiastica, c. Addition. Andr. Beyeri. Edit. nouiss. Lips. 1721. f. --- Io. Brunnemanni Ius ecclesiasticum. Francof. et Lips. 1681. 4. --- Heintr. Arn. Langens geistliches Recht der evangelischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Teutschland. 2 Th. Culmbach. 1786. 8.*

Compendien: *Achat. Lud. Carl Schmidt institut. iurisprud. ecclesiast. Ien. 1754. und ex recens. I. Chr. Voltaer. Hal. 1789. 8. --- Erd. Sal. Deylingii institutiones prudentiae pastoralis, ex edit. Christ. Wilh. Küstneri. Lips. 1768. 8. --- Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Teutschland. Jena 1792. 8.*

Siebentes Kapitel. Vom peinlichen Rechte.

§. 86.

In dem Begriffe der höchsten Gewalt liegt das Recht, die Handlungen der Unterthanen dem Zwecke des Staats gemäß zu bestimmen, d. i. ihnen Gesetze zu geben (§. 26). Dieses Recht schließt zugleich auch ein Recht zur Anwendung der Mittel in sich, wodurch das Ansehen der Gesetze befördert wird. Zu diesen Mitteln gehört das Strafrecht, d. i. das Recht, die Beobachtung der Gesetze durch Strafen einzuschärfen, welche in gewissen Uebeln bestehen, welche den Uebertreter der Gesetze treffen sollen. Gesetze, die unter Androhung einer Strafe etwas gebieten oder verbieten, werden Straf- oder peinliche Gesetze (*leges criminales*) genannt. Der Inbegriff der in Teutschland geltenden peinlichen Gesetze macht das teutsche peinliche Recht in objectivischer Bedeutung aus. So wie in subjectivischer darunter die Wissenschaft von den in Teutschland geltenden peinlichen Gesetzen

setzen

setzen und ihrer Anwendung auf vorkommende Fälle verstanden wird.

§. 87.

Eintheilung.

Das teutsche peinliche Recht ist in das gemeine und besondere (particuläre) einzutheilen. Jenes begreift alle diejenigen peinlichen Gesetze in sich, welche in ganz Teutschland, der Regel nach, in Ermanglung particulärer Gesetze, gelten; dieses hingegen die peinlichen Gesetze einzelner teutschen Provinzen und Derter.

§. 88.

Inhalt und Gegenstände.

In Ansehung des Inhalts und der Gegenstände des gemeinen teutschen peinlichen Rechts kommen in Betrachtung:

I) Allgemeine Grundsätze. Wiewohl das peinliche Recht positive Gesetze als nothwendige Bedingung voraussetzt, und es daher kein natürliches peinliches Recht in eigentlicher Bedeutung geben kann, so lassen sich dennoch, theils aus der möglichen Beschaffenheit der Handlungen, gegen welche Strafgesetze gegeben, theils aus dem allgemeinen Zwecke des Staats gewisse allgemeine Grundsätze herleiten. Allerdings sind dieselben einer genauern Modification durch positive Gesetze fähig, allein, wo diese fehlen, müssen sie als Regel eintreten. Diese Grundsätze betreffen:

A) Die allgemeine Lehre vom Verbrechen. Verbrechen sind die freyen Handlungen, wodurch ein Strafgesetz verletzt wird, es sey nun durch Unterlassung dessen, was dasselbe gebietet, oder durch Begehung dessen, was es verbietet. — Nach ihren allgemeinen Eigenschaften

genschaften lassen sich die Verbrechen (delicta) eintheilen, in böshafte, vorsätzliche Verbrechen, und solche, welche aus Versehen begangen worden sind (d. dolosa, culposa), in vollendete und unvollendete (consumata, non consumata), in dem Falle, daß einer mehrere Verbrechen begangen haben sollte, in wiederholte, oder fortgesetzte, oder concurrirende Verbrechen. — Wer aus Versehen oder aus Vorsatz ein Verbrechen begeht, heißt ein Verbrecher (delinquens). Ein Verbrechen kann von einem allein begangen seyn, oder von mehreren Personen. Ist das letztere der Fall, so ist von den mehreren Personen die sträfliche That zugleich vollbracht worden, dann sind sie sämtlich Hauptverbrecher, oder nur einer hat sie jedoch mit Theilnahme der übrigen vollbracht, dann ist jener der Thäter, Hauptverbrecher, jene aber sind dessen Gehülfen. Es giebt allgemeine Regeln, wornach die Größe der Verbrechen zu beurtheilen ist. Der Zweck des Staats, und die individuellen Umstände, welche bey dem Verbrechen eintraten, als es der Verbrecher beging, bestimmen dieselbe. Aus jenem fließt die Regel, daß ein Verbrechen, jemehr dadurch die allgemeine Vollkommenheit des Staats gestöhrt, verletzt wird, desto größer sey. In Ansehung dieser, der individuellen Umstände des Verbrechens, ist zu sehen, ob das Verbrechen aus Vorsatz oder aus Versehen begangen worden sey, und auf den Grad des Vorsatzes, oder des Versehens. Die bessern oder schlechtern Einsichten des Verbrechers, die längere oder kürzere Ueberlegung, die dem begangenen Verbrechen vorherging, die stärkere oder schwächere Reizung von innen und außen her zur Verübung der sträflichen That, u. s. w. sind alles Dinge, worauf bey Bestimmung der Größe des Vorsatzes Rücksicht zu nehmen ist.

B) Die allgemeine Lehre von den Strafen. Der vernünftige Zweck der Strafen beruhet in Beför-

des

derung der Sicherheit des Staats, welcher durch Strafen erreicht werden kann, wenn selbige von der Beschaffenheit sind, daß sie theils den Verbrecher nicht nur von der fernern Uebertretung des Strafgesetzes zurückhalten, sondern auch, wo möglich, zu seiner Besserung beitragen, theils auch andere von der Begehung des Verbrechens abschrecken. — Die Strafen können in verschiedener Hinsicht mannigfaltig eingetheilt werden. Die vornehmsten Eintheilungen gründen sich entweder: a) auf die verschiedene Beschaffenheit des Uebels, worin sie bestehen. In dieser Hinsicht sind sie entweder Lebensstrafen, oder nicht Lebensstrafen. Zu den erstern gehören z. B. die Strafe des Schwerdts, des Galgens, des Räderns, des Biertheilens, des Verbrennens u. a. m. Die letztern sind entweder körperliche, z. B. Staupeuschlag, Brandmarkung, Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Zuchthause u. a. m., oder sie sind bloß ehrenrührig, z. B. der Pranger, oder bloß der Freyheit nachtheilig, z. B. Landesverweisung, Gefängniß oder Geldstrafen; oder b) auf die Art und Weise der Bestimmung. In dieser Hinsicht sind die Strafen entweder gesetzliche (ordentliche) oder willkührliche (außerordentliche). Unter jenen werden solche Strafen verstanden, deren Qualität und Quantität das Strafgesetz in Ansehung eines gewissen Verbrechens genau bestimmt hat; unter diesen, bey welchen das Gesetz entweder beyde Stücke oder eines von beyden, nach Beschaffenheit der Umstände und der Natur des Verbrechens zu bestimmen, dem Ernessen des Richters überlassen hat. — Auch für die Anwendung der Strafen giebt es gewisse allgemeine Vorschriften. Vorzüglich gehören dahin, daß: a) Strafen, der Regel nach, nur den Verbrecher treffen dürfen, nicht dessen Verwandten, Erben u. s. w. b) wenn eine gesetzliche Strafe auf ein Verbrechen bestimmt ist, deren Anwendung nur Statt findet, wenn das Verbrechen vorsätzlich begangen

und vollendet ist; c) bey Concurrenz mehrerer Verbrechen in einer Person, dieselben jedes für sich, nur in dem Fall, wenn jedes Verbrechen Geldstrafe nach sich zieht, bestraft werden, sonst aber entweder die härteste verdiente Strafe die übrigen verdienten Strafen mit in sich faßt, oder eine Schärfung der Strafe Statt findet; daß endlich d) der Richter, wenn das zu bestrafende Verbrechen vorsätzlich verübt und vollendet ist, von der gesetzlichen Strafe abzugehen nicht befugt ist, es wäre denn eine gesetzlich gebilligte Ursache (*exasperans, mitigans*) vorhanden, dieselbe entweder zu schärfen oder zu mildern. Einige solcher Ursachen finden nur bey gewissen Arten von Verbrechen Statt, und gehören daher in den besondern Theil des peinlichen Rechts, andere haben hingegen alle Arten von Verbrechen mit einander gemein, so z. B. gehören: a) zu gemeinen Schärfungsursachen; wenn das Verbrechen mit überlegter Grausamkeit, mit Hinterlist, verübt, mit dem Erfolg eines leicht vorauszusehenden großen Schadens begleitet ist, u. s. w.; b) zu gemeinen Milderungsursachen, Geisteschwäche, Melancholie, Unmündigkeit, gerechter Zorn, hoher Grad von Anreizung, die der Verbrecher nicht selbst in sich erregt hat, u. a. m.

II) Besondere Grundsätze. Diese betreffen:

A) die Lehre von den einzelnen Verbrechen. Es lassen sich die Verbrechen auf verschiedene Classen bringen, deren jede gewisse Verbrechen unter sich begreift, welche entweder durch besondere Benennungen von einander unterschieden werden (*delicta nominata*), oder nicht (*delicta innominata*). Bey jeder Art von Verbrechen ist auseinander zu setzen: 1) der Begriff, welcher die Kennzeichen enthalten muß, wodurch das Verbrechen sich von andern wesentlichen unterscheidet; 2) die verschiedenen Arten und Grade desselben; 3) die Strafe, welche auf jedes Verbrechen und dessen verschiedene Grade

de

de gesetzt ist; 4) die besondern Milderungs- und Schärfungsbursachen, welche bey demselben eintreten können. Was nun die einzelnen Gattungen von Verbrechen betrifft, so lassen sie sich auf zwey Hauptclassen bringen, davon:

a) die erste solche Verbrechen enthält, wodurch die Sicherheit des Staats unmittelbar verletzt wird. Dieser sind untergeordnet:

aa) Verbrechen, wodurch die allgemeine Bürgerpflicht unmittelbar gegen den Staat oder dessen höchste Gewalt verletzt wird. Dahin gehören: der Hochverrath, das Verbrechen der beleidigten Majestät und des falschen Münzens, wiewohl solches in Hinsicht des Schadens, welcher dadurch den Bürgern im Staate zugefügt werden kann, zu den Verbrechen der zweyten Hauptclassse gehört;

bb) Verbrechen, wodurch die mit einem öffentlichen Amte verbundenen Pflichten verletzt werden, z. B. unerlaubte Diensterschleichung, Bestechung, Unterschlagung öffentlicher Gelder ff. u. s. f.

cc) Das Verbrechen des Diebstahls öffentlicher Gelder und Sachen.

dd) Verbrechen, bey welchen durch öffentliche Gewaltthätigkeit die Sicherheit im Staate gestöhrt wird. Dieses kann auf mannigfaltige Weise geschehen, und nur einige Arten dieser Verbrechen haben eine besondere Benennung in den Gesetzen erhalten, zum B. Landfriedensbruch und Landzwang, Belagerung &c.

ee) Verbrechen, welche den Staat im Gebrauch der ihm zukommenden Mittel, die Sicherheit im Staate zu erhalten, stöhren; z. B. Erbrechen des Gefängnisses.

ff) Das Verbrechen der Vorse und Aufkäuferen.

b) Die zweyte Hauptclasse hingegen enthält solche Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats mittelbar verlegt wird. Diese begreift unter sich: Verbrechen

aa) gegen das Leben und die Gesundheit anderer Bürger im Staate, z. B. Mord und dessen besondere Arten, als Giftmischeren, Eltern- und Kindermord, Selbstmord, Zweykampf u. s. w.

bb) gegen den guten Ruf und die Ehre anderer, als, Injurien und Pasquill.

cc) gegen die Freyheit anderer, als: Menschenraub;

dd) gegen die Güter anderer, als: Diebstahl, Raub, Brand, Verfälschungen und Betrügeren, Gränzverrückung, Wucher u. s. w.

ee) gegen die kirchliche Gesellschaft, als: Gotteslästerung, Meyneyd, Ketzerey, Zauberey.

ff) Verbrechen, welche in unerlaubter Befriedigung des Geschlechtstriebes bestehen, als z. B. Ehebruch, Bigamie, gemeine Hurerey, Nothzucht, Sodomie, Blutschande, Entführung, Kuppeleyn.

B) Die

B) Die Lehre vom gerichtlichen Verfahren in peinlichen Sachen. Die peinlichen Sachen werden in geringere und schwerere eingetheilt, und letztere peinliche Sachen in der engeren Bedeutung genannt. In der Regel werden unter letztern diejenigen verstanden, welche mit einer Lebens- oder körperlichen oder einer dieser gleich zu achtenden Strafe geahndet werden. Bey dem Verfahren in peinlichen Sachen kommt nun in Betrachtung:

- 1) Die Lehre von der Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen in der e. B. (Criminaljurisdiction). Man betrachtet dieselbe als eine besondere und wichtigere Gattung der Gerichtsbarkeit, und setzt ihr daher die Gerichtsbarkeit in andern Sachen als eine niedrigere Gattung entgegen.
- 2) Die Lehre von der Befugniß peinlicher Gerichte (Competenz), in vorkommenden peinlichen Sachen die Gerichtsbarkeit auszuüben.
- 3) Die Lehre von der Einrichtung eines peinlichen Gerichts.
- 4) Die Lehre vom peinlichen Proceß, d. i. von der Ordnung, Art und Weise, nach welcher peinliche Sachen rechtmäßig zu verhandeln, zu entscheiden, und die Entscheidungen zu vollstrecken sind. Die vornehmste Eintheilung des peinl. Processes ist in Deutschland die in den Anklage- und in den Untersuchungsproceß. Letzterer begründet das Recht und die Pflicht des peinl. Richters, von Amts wegen peinliche Sachen zu verfolgen. Die Verfahrensart beyder Proceßarten weicht von einander in vielen Punkten ab. Der Untersuchungsproceß insbesondere erfordert: a) vorläufig eine allgemeine Untersuchung, welche durch Denunciation oder hinlängliche Anzeigen begründet

gründet, und darauf gerichtet wird, ob das Verbrechen wirklich vorhanden (corpus delicti), und von wem und unter welchen Umständen es begangen worden sey; b) eine besondere Untersuchung, deren Zweck dahin geht, die Person, welche einen hinreichenden Verdacht gegen sich hat, des Verbrechens zu überführen, und bey welcher der Anfang mit einer articulirten Vernehmung desselben gemacht wird. — Hingegen haben beyde, der Anklags- und Untersuchungsproceß, mit einander gemein: a) die Beweismittel, wodurch ein Verdächtiger des Verbrechens zu überweisen ist, und wovon das äußerste in der Tortur besteht; b) die nach versehener Anwendung der Beweismittel zu sprechende Erkenntniß; c) die Rechtsmittel, deren der schuldig Erkannte sich dagegen bedienen kann; d) die Vollstreckung eines condemnatorischen Erkenntnisses, welche bey Lebensstrafen besondere Feyerlichkeiten erfordert; f) die Art und Weise, wodurch der peinliche Proceß aufgehoben und verhindert wird, z. B. durch Verjährung des Verbrechens, durch Abolition, Begnadigung u. s. w.

S. 89.

Quellen des peinl. Rechts.

Die Quellen des teutschen peinlichen Rechts sind entweder allgemeine oder particuläre. Jene bestehen theils in einheimischen, theils in fremden recipirten Gesetzen.

Zu den einheimischen gemeinen Quellen des peinlichen Rechts gehören:

1) Die Halsgerichtsordnung R. Carls V, welche auf dem Reichstage zu Regensburg mit Bewilligung der Reichsstände als ein allgemeines Reichsgesetz 1532 publicirt worden ist. Der Antheil, welchen wahr-
schein-

scheinlich Johann Freyherr von Schwarzenberg an ihrer Abfassung gehabt hat, macht ihre Uebereinstimmung mit der schon im Jahre 1507 bekannt gemachten, und ebenfalls von dem Baron von Schwarzenberg verfertigten Bambergischen Halsgerichtsordnung * erklärbar. Sie hat das Verdienst, dem Landfrieden in Deutschland Festigkeit und Dauer gegeben zu haben. Hingegen das Lob der Zweckmäßigkeit gebührt ihr nur in Rücksicht der Zeiten, in welchen sie zu Stande kam. Sie erschien zuerst im Druck bey Jvo Schöffern zu Mainz, im Hornung 1533. ** Um ihre Erläuterung haben sich Remus, Kress, Böhmer und Walch vorzüglich verdient gemacht. ***

II) Einzelne in den Reichsgesetzen enthaltene Verordnungen über Verbrechen und deren Bestrafung.

III) Allgemeine Gewohnheitsrechte, besonders negative (S. 63).

Zu den fremden als gemeines Recht recipirten peinlichen Gesetzen gehören:

I) Das römische Recht, in so weit es von peinlichen Sachen handelt. **** Die Anwendung desselben
in

* Mehrmahlen gedruckt und als Anhang hinter Böhmer's meditat. ad C. C. C.

** Unter mehrern Ausgaben der Carolina ist die vom Canzler J. Ehyh. Koch nach der Originalausgabe veranstaltete Ausgabe die beste. Giessen 1769 und mehrmalen.

*** *Ge. Remi Nemesis Carolina paraphrasi exposita et notis illustrata*, am besten Francof. 1618. 4. --- *Joh. Paul Kressii Commentatio in constitutionem criminalem Caroli V.* Hannoverae 1736. 4. und mehrmalen. --- *Sam. Frid. de Boehmer Meditationes in const. crim. Carolin.* Hal. 1770. 4. --- *C. F. Walch Glossarium germanic. interpretationi constitut. crim. Carolinae inseruiens.* Ienae 1790. 8.;

**** *Ant. Matthaei Commentar. ad lib. XLVII. et XLVIII. Dig. de criminibus.* Vesaliae 1702. 4. und mehrmalen.

in Deutschland ist nach den bereits S. 56. vorgetragenen Regeln zu bestimmen.

II) Das canonische Recht, welches vorzüglich manche den peinlichen Proceß betreffende Vorschriften enthält.

S. 90.

Fortsetzung.

Was die particulären Quellen des peinlichen Rechts betrifft, so bestehen solche zum Theil nur in einzelnen Gesetzen, wodurch das gemeine Recht abgeändert oder supplirt worden ist, oder in peinlichen Ordnungen, Reglements u. s. w. In Ansehung dieser letztern Satzung, der Ordnungen, ist zu unterscheiden, ob selbige in dem Staate, für welchen sie gegeben sind, den Gebrauch der gemeinen Rechte völlig ausschließen, oder selbigen in Subsidium beybehalten haben. Ersteres ist z. B. der Fall in Ansehung des vom Kaiser Joseph II. gegebenen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung. Wien 1787, und ebend. Vorschrift über das Criminalverfahren. Wien 1788, imgleichen des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten, worin des 2ten Theils 20ster Titel von den Verbrechen und deren Strafen handelt.

S. 91.

Schriftsteller.

Außer den bereits S. 86. angeführten commentatorischen Schriftstellern haben sich durch Verfertigung größerer Systeme: Quistorp, Dorn, Stelzer und Kleinschrodt; und zweckmäßiger Compendien: Böhmer, Ch. Fr. G. Meister, Koch, Püttmann, von Palzow, G. Jac. Fr. Meister und Stelzer um das peinliche Recht vorzügliche Verdienste erworben.

Über

Aber auch die ruhmvollen Bemühungen derer sind mit großem Dank zu erkennen, welche in ihren Schriften die Mängel der peinlichen Gesetzgebung und Justizverfassung zu zeigen, und zu beyder Verbesserung nützliche Vorschläge zu thun, bemüht gewesen sind. Wir nennen hier nur: Beccaria, von Globig, Huster, Quistorp, Smelin und von Dalberg.

Systeme: Joh. Christ. Quistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. 2 Theile. Fünfte verb. Aufl. Rostock 1794. 8. --- J. L. Dorns Versuch eines practischen Commentars über das peincl. Recht. Leipz. 2 Bände. 1790 und 91. 8. --- Chr. Lud. Stelzers Grundsätze des peinlichen Rechts. Ein Handbuch für practische Rechtsgelehrte. 1ster Theil. Frf. 1790. 8. --- Gal. Alog's. Kleinschroder's systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. 1. Theil. Von Verbrechen überhaupt, und derselben Zurechnung. Erlang. 1794. 8.

Compendien: Sam. Frid. Boehmer Elementa iurisprudentiae crimin. Edit. nouiss. Halae 1774. 8. --- Chr. Fridr. Meißneri Principia iuris crimin. Edit. X. Goetting. 1780. 8. --- Joh. Chph. Kochii Institutiones iuris crim. Edit. VIII. Ien. 1788. 8. --- I. L. E. Püttmanni Elementa iuris criminal. Lips. 1779. 8. --- (von Palzow) Compendium iur. crim. Romano-Germanico-Iorenfis. Hal. 1789. 8. --- Ge. Jac. Frid. Meißneri Principia iuris criminalis Germaniae communis. Edit. secund. Goetting. 1792. 8. --- C. J. L. Stelzers Lehrbuch des Criminalrechts. Halle 1793. 8.

Verbesserungsvorschläge: Beccaria dei delitti e delle pene, am besten in 2 Theilen. Venedig 1781. 8. davon die beste teutsche Uebersetzung mit Zusätzen und einigen Anmerkungen von Hommel, in 2 Bänden, Breslau 1788. 8. erschienen ist. --- Hans Ernst von Globig und Joh. Ge. Husters Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. Zürich 1783. 8. Wozu noch 4 Zugaben, Altenb. 1785. 8. gehören. --- Joh. Christ. Quistorps Entwurf zu einem Gesetzbuch in peincl. Sachen. Rostock 1782. 8. --- Christ. Gottl. Smelin's Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübing. 1785. 8. --- (von Dalberg) Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen. Frankf. u. Leipz. 1792. 8.

Achtes

Achstes Kapitel.
Vom Lehnrechte.

§. 92.

Begriff.

Unter einem Lehne (feudum) wird eine Sache verstanden, deren nutzbares Eigenthum (dominium vtile) dem einen, und deren Obereigenthum (dominium directum) dem andern unter der Bedingung einer besondern und gegenseitigen Treue zusteht. Derjenige, welcher das Obereigenthum am Lehne hat, wird der Lehnherr (dominus directus), so wie der, welcher das nutzbare Eigenthum genießt, der Lehmann, der Vasall genannt. — Es sind die Lehne ein ursprünglich deutsches Institut, dessen Keim schon in den ersten Zeiten, aus welchen wir von den Deutschen Nachricht haben, sich zeigte, welches insonderheit bey den Longobarden und Franken im Wesentlichen seine völlige Ausbildung erhielt, dessen heutige Form aber, der Verordnung Kaiser Conrad des Saliers vom J. 1037, durch welche in den Italienischen Kriegslehnen die Erbllichkeit eingeführt wurde, nach und nach zur völligen Reife gedieh. — Deutsches Lehnrecht, objectiv genommen, ist der Inbegriff der in Deutschland in Ansehung der Lehne geltenden Rechte und Verbindlichkeiten; subjectiv aber, für Lehnrechtswissenschaft genommen, ist es die Wissenschaft von den in Deutschland geltenden Lehngesetzen und ihrer Anwendung.

§. 93.

Eintheilungen.

In Ansehung der Quellen, worauf das deutsche Lehnrecht beruht, ist dasselbe entweder ein gemeines oder particuläres. Jenes enthält den Inbegriff der Rechte

Rechte

Rechte und Verbindlichkeiten, welche in ganz Teutschland als Regel gelten; dieses hingegen begreift die in einem einzelnen teutschen Lande oder Lehnhofe besonders geltenden Lehngesetze und Gewohnheiten in sich. Das gemeine Lehnrecht ist nach Beschaffenheit der Quellen wiederum entweder ein einheimisches oder ein fremdes, aber recipirtes Recht. Ebenfalls läßt sich das Lehnrecht in Ansehung seines Gegenstandes in das gemeine und specielle eintheilen. Jenes ist der Inbegriff derjenigen Rechtsgrundsätze, welche ordentlicher Weise bey allen Arten von Lehnen anzuwenden sind. Dieses aber, das specielle Lehnrecht, ist der Inbegriff von denjenigen Rechtsgrundsätzen, die einer besondern Gattung der Lehne eigenthümlich zukommen, z. B. den Reichslehnen, den Kirchenlehnen u. s. w.

§. 94.

Inhalt und Gegenstände.

Der Inhalt und die Gegenstände des Lehnrechts betreffen:

I) Verschiedene allgemeine Wahrheiten, unter welchen solche verstanden werden, deren Kenntniß bey den einzelnen Lehren vorauszusetzen ist, indem selbige mit Beziehung auf jene Wahrheiten abzuhandeln sind. Es gehört dahin:

A) Die Lehre vom Unterschiede zwischen den wesentlichen (essentialia), gewöhnlichen (naturalia) und zufälligen (accidentalia) Eigenschaften der Lehne. Die erstern fließen aus dem als wesentlich festgesetzten Begriffe von Lehnen, die andern aus den Lehngesetzen, die letztern endlich aus Privatdispositionen.

B) Die Lehre vom Unterschiede zwischen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit. Jene ist der Inbegriff der Rechte, welche jemanden als Lehnherren
zus

zukommen. Dieser ist entweder a) eine Privatperson, alsdann nennt man das Lehn, worüber er das Obereigenthum besitzt, ein Privatlehn, oder b) der Staat oder dessen Regent als Repräsentant seines Staats, in welchem Falle das seinem Obereigenthume unterworfenene Lehn ein öffentliches Lehn genannt wird. In Ansehung der letztern sind nach der teutschen Staatsverfassung wiederum öffentliche Provinzial- und Reichslehne von einander zu unterscheiden. Bey jenen kömmt das Obereigenthum einem teutschen Reichslande oder dessen Landesherrn, als solchen, bey diesen dem Reiche und Kaiser zu. Hingegen die Lehns-hoheit faßt alle in der höchsten Gewalt des Staats enthaltene Rechte über die im Lande oder Reiche befindlichen Lehne in sich. Man darf daher nicht Vasallen- und Unterthanenpflichten, lehns herrliche und Regentengerichtsame mit einander verwechseln.

II) Besondere Wahrheiten. Diese betreffen:

A) Die Errichtung und Erwerbung eines Lehns. Die Errichtung kann entweder dadurch geschehen, daß der Lehnherr von dem seinigen dem andern etwas zu Lehn giebt (feudum datum), oder daß der Vasall von dem seinigen einem andern etwas überläßt, das mit dieser es ihm zu Lehn wieder verleihe (feudum oblatum). Insbesondere kommen bey der Errichtung in Betrachtung:

a) Die Sachen, wovon ein Lehn errichtet werden kann. Dieses können bewegliche und unbewegliche, körperliche und unkörperliche Dinge seyn, ja selbst Dinge, die bereits Lehns-eigenschaft haben (Asterlehne).

b) Die Personen, welche Lehne errichten oder erwerben können. Der Regel nach wird von dem, der ein Lehn errichten will: 1) die Fähigkeit

keit

keit über die Sache, die er zu Lehn geben will, disponiren zu können; und 2) die Befugniß, sich die Bedingungen, unter welchen das Lehn errichtet werden soll, versprechen zu lassen, erfordert. Zu den nöthigen Eigenschaften dessen hingegen, welcher ein Lehn erwerben will, gehört gewöhnlich, daß er zu den gewöhnlichen Lehndiensten tauglich sey.

c) Die Art und Weise der Errichtung. Ordentlicherweise wird dazu erfordert: a) der Lehncontract, d. i. ein Vertrag, der über die Errichtung und Erwerbung eines Lehns abgeschlossen wird; und b) die Investitur (Belehnung), d. i. eine feyerliche Handlung, wodurch das nußbare Eigenthum auf den Vasallen übertragen wird, und wodurch er ein dingliches Recht an dem Lehne erhält. Der Regel nach wird durch die Investitur das nußbare Eigenthum nicht nur dem ersten Erwerber, sondern auch allen männlichen und ehlichgebohrnen Nachkommen desselben übertragen. Sie begründet daher das Erbfolgerecht in dem Lehne. — Von der ersten Investitur, wodurch das Lehn errichtet wird, ist die Erneuerung der Investitur verschieden, welche diejenige feyerliche Handlung ist, vermöge welcher in bestimmten Fällen die erste Investitur wiederholt wird. Nach dem gemeinen Lehnrechte ist sie, so oft als die Person des Lehnherrn oder Vasallen sich verändert, erforderlich. — Die sowohl bey der ersten als bey der erneuerten Investitur heut zu Tage gewöhnlichste Feyerlichkeit, besteht von Seiten des Vasallen in der Ableistung des Lehnedes, und von Seiten des Lehnherrn in der gerichtlichen Ueberreichung eines Lehnbriefs an den Vasallen. Größere Feyerlichkeit erfordert die Investitur derjenigen Reichslehne,

J

wel

welche mit Landeshoheit und der Fürstenwürde verknüpft sind (Thronlehne). — Für die ertheilte Investitur hat meistens der Vasall eine Lehnwaa re zu entrichten.

B) Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Ansehung des errichteten Lehns gelten. Diese betreffen:

a) solche Verhältnisse, woben nur Personen, die mit in der Lehnsv erbindung stehen, interessirt sind. Rechte und Verbindlichkeiten dieser Art haben zum Gegenstande:

1) die Pflichten der Lehnstreue. Von Seiten des Vasallen besteht selbige in der Verbindlichkeit, außer der Pflicht einer besondern Hochachtung gegen den Lehnherrn, nicht nur von diesem alles, was dessen Leben, Gesundheit, Ehre und Gute gefährlich und schädlich seyn kann, abzuwenden, geschweige selbst dergleichen zu unternehmen, sondern vielmehr so viel ihm möglich, das Beste seines Lehnherrn zu befördern. Von Seiten des Lehnherrn enthält sie Pflicht, dem Vasallen keinen Schaden zuzufügen, sondern ihn gegen Gewaltthatigkeiten anderer zu schützen und zu vertheidigen.

2) den Lehndienst. Zu den gewöhnlichen Eigenschaften der Lehne gehört, daß der Vasall davon dem Lehnherrn zu gewissen Diensten verbunden ist. Diese Dienste können mannigfaltiger Art seyn, im Zweifel aber streitet die Vermuthung für den Kriegsdienst, der freylich nach veränderter Kriegsverfassung geringen Werth hat, und in manchem Lande durch

durch ein Aequivalent vergütet wird (Ritterpferd).

- 3) die Lehnsvormundschaft. Dem unmündigen und minderjährigen Vasallen ist theils zur Besorgung der Lehnspflichten gegen den Lehn Herrn, theils zur Verwaltung des nutzbaren Eigenthums ein Lehnsvormund zu setzen. In Ermangelung einer vertragsmäßigen oder testamentarischen Disposition ist der nächste Lehnserbe des Vasallen, die Lehnsvormundschaft zu übernehmen, verbunden;
- 4) Rechte und Verbindlichkeiten, welche besonders das Eigenthum des Lehns betreffen. Vermöge des dem Vasallen am Lehne zustehenden nutzbaren Eigenthums gebühren ihm alle Früchte des Lehns eigenthümlich und uneingeschränkt. Hingegen was das Recht über die Substanz des Lehns selbst (Proprietät) zu disponiren betrifft, so ist dieses auf zwiefache Weise eingeschränkt, erstlich vermöge des lehnherrlichen Obereigenthums, und zweitens vermöge des Rechts derjenigen am Lehne, welchen ein Erbfolgerecht daran zukommt. Wenn also der Vasall ohne die Einwilligung dieser Personen eine Lehnveräußerung vornimmt, ist diese in so weit, als jene nicht darin gewilligt haben, der Regel nach ungültig, und können selbige das Lehn von jedem dritten Besitzer zurückfordern. Selbst aber im Fall, daß sie eingewilligt haben sollten, steht ihnen ein Vorkaufsrecht und ein Abtriebsrecht zu.

b) Verhältnisse, wobey Personen, die nicht mit in der Lehnverbindung stehen, interessirt sind. Hier kommen in Betrachtung:

1) die Lehre von den Lehnschulden. Die Schulden eines Vasallen sind entweder von der Beschaffenheit, daß sie vermöge eines besondern Grundes auf dem Lehne haften (Lehnschulden), oder es fehlt an einem solchen Grunde (Allodialschulden). In diesem letztern Falle brauchen der Regel nach die Lehnerben für die Schulden nicht einzustehen, sie müßten dann zugleich als Erben in die Allodialnachlassenschaft des Vasallen und Schuldners succediren, oder Descendenten desselben seyn, welche entweder beydes, Lehn und Allode, auszuschlagen, oder, wenn sie auch nur jenes annehmen, die elterliche Schuld zu bezahlen verbunden sind. Was die Lehnschulden hingegen betrifft, so beruht ihr besonderer Grund entweder in einem Gesetze (gesetzliche Lehnschulden), oder in der Verwendung der Schuld zum Besten des Lehns, oder in der Einwilligung derjenigen Personen, auf welche das Lehn zurückfällt. Gesetz, Natur der Sache und Vertrag bestimmen, in welcher Maaße die Schuld aus dem Lehne und von welchen Besitzern sie zu bezahlen sey.

2) die Sonderung des Lehns vom Allode (Erbe). Wenn der verstorbene Vasall Allodialerben hinterläßt, welche nicht zugleich Erben im Lehne sind, ist eine Absonderung des lehnbaren und allodialen Vermögens erforderlich. Bey dieser Handlung sind gewisse Regeln zu beobachten, z. B. daß im Zweifel die
die

die Lehnbarkeit einer Sache nicht vermuthet werden kann, daß nöthige und nützliche Verbesserungen des Lehns den Allodialerben zu vergüten sind, u. s. f.

C) Die Art und Weise, wie die Lehnsv Verbindung zwischen dem Lehn Herrn und Vasallen aufhört. Dieses kann geschehen: a) durch den Untergang des Lehns; b) durch Vereinigung des Ober eigenthums des Lehn Herrn und des nutzbaren Eigenthums des Vasallen in einer Person (Consolidation); c) durch einen Lehnsfehler des Vasallen oder des Lehn herrn, welcher den Verlust des Rechts am Lehne nach sich zieht (Felonie). Der Lehnsfehler ist entweder ein directer, wodurch die Pflichten der Lehnstreue verletzt werden, oder es ist ein indirecter, welcher in einem Verbrechen besteht, wodurch derjenige, welcher ihn begeht, seines Rechts am Lehne für unwürdig gehalten wird.

D) Die Lehre vom gerichtlichen Verfahren in Lehnssachen. Hieher gehört:

a) die Lehre von der Lehngerichtsbarkeit, den Lehngerichten und deren Competenz. — Was streitige Lehnssachen insbesondere betrifft, kömmt das Recht, darüber zu erkennen, dem Lehn Herrn nur alsdann zu, wenn er entweder überhaupt Gerichtsbarkeit besitzt, wie z. B. der Regent, der Lehn Herr, dem überhaupt von Regenten Gerichtsbarkeit verliehen worden ist, oder wenn er besonders die Lehngerichtsbarkeit vom Regenten verliehen erhalten hat;

b) die Lehre vom Lehnprocess, d. i. die Lehre, in welcher Ordnung und auf welche Art und Weise streitige Lehnssachen gerichtlich zu verhandeln sind.

a) ausdrückliche.

Die Quellen des in Deutschland üblichen Lehnsrechts bestehen theils in ausdrücklichen, theils in stillschweigenden Gesetzen. Jene gelten entweder als ein gemeines Recht, oder nur als particuläres Recht.

Was das ausdrückliche gemeine Lehnrecht betrifft, so gehören dahin:

- a) diejenigen Verordnungen der teutsch. Reichsgesetze, welche die Lehne betreffen. Größtens theils beziehen sich selbige auf die Reichslehne. Man findet dergleichen Verordnungen in der goldenen Bulle, kaiserlichen Wahlcapitulation, und in den Reichsabchieden.
- b) die in Deutschland mit dem römischen Gesetzbuch recipirte Sammlung der Longobardischen Lehns Gesetze, (libri II. feudorum). Diese Sammlung besteht vornemlich aus den Observanzen der Italienischen Lehngerichte, und ist von einem unbekanntem Sammler (vorzugsw. der Feudist) wahrscheinlich zwischen den Jahren 1158 und 1168 verfertigt worden. Hugolinus de Presbyteris fügte dieselbe in 2 Büchern dem corpori iuris civilis unter dem Titel einer decimae collectionis dem corpori iuris civilis bey. In der Folge ward diese Sammlung und zuerst von Jacob von Arbizone (Saec. XIII.) noch mit Supplementen vermehrt. Man theilt daher die Sammlung des Longobardischen Lehnrechts in capitula ordinaria (I F. 1 bis II F. 58 inclus.), welche vom Feudisten herrühren, und in capitula extraordinaria (II F. 73 - 109), welche erst nachher den capitulis

tulis ordinariis beygefügt worden sind. Nur jene sind in Deutschland als gemeines Recht recipirt worden.

- c) das canonische Recht, besonders in Ansehung der Lehre von den geistlichen Lehnen, wovon der 20ste Titel des dritten Buchs der Decretalen handelt. Im übrigen kann weder canonisches noch römisches Recht als eine Quelle eigentlicher Lehnsinstitute betrachtet werden.

Zu den ausdrücklichen, aber particulären Quellen des teutschen Lehnrechts, gehören die Lehnsgesetze einzelner teutschen Provinzen und Lehngerichte. Sehr häufig trifft man in den Landesgrundgesetzen in das Lehnrecht einschlagende Verordnungen an.

§. 96.

b) stillschweigende.

Zu den stillschweigenden Quellen des Lehnrechts gehören: Lehnsgewöhnheitsrechte und Observanzen der Lehngerichte. Man theilt sie in allgemeine und besondere ab. In Ansehung der allgemeinen Lehnsgewöhnheiten und Observanzen der Lehngerichte ist aber eben dasjenige zu bemerken, was §. 62. bey dem allgemeinen teutschen Privatrechte erinnert worden ist.

Zur Erläuterung und zur richtigen Erklärung der Lehnsgewöhnheiten und Observanzen, so wie vieler Lehnsinstitute überhaupt, leistet das Studium der teutschen Privatsammlungen von Lehnsgewöhnheiten aus dem Mittelalter vorzüglich gute Dienste. Die vornehmsten dieser Sammlungen sind:

- 1) Der Auctor vetus de beneficiis. Der Verfasser dieser Sammlung ist unbekannt, und fällt ihr Al-

ter wahrscheinlich in den Anfang des 13ten Jahrhunderts.

- 2) Das sächsische Lehnrecht (*ius feudale Saxonium*), welches einen Theil des Sachsenspiegels ausmacht, wovon schon S. 66. gehandelt worden ist.
- 3) Das schwäbische Lehnrecht (*ius feudale Alemannicum*), welches den zweiten Theil des Schwabenspiegels ausmacht. S. S. 66.
- 4) Der dritte Theil des sogenannten Kaiserrechts, von dessen Geschichte ebenfalls S. 66. bereits einiges angeführt ist.

S. 97.

Quellensammlungen.

Sowohl die S. 92. angeführten ausdrücklichen Lehnsgesetze, als auch die Sammlungen teutscher Lehngewohnheiten aus dem Mittelalter, nebst andern zur Erläuterung des Lehnrechts dienenden Stücken findet man in folgenden beyden Werken von Lünig und Senkenberg zusammen.

- 1) Joh. Christ. Lünigs *Corpus iuris feudalis Germanici*. III Theile. Leipz. 1727. f. Dieses Werk ist mehr wegen der darin befindlichen Sammlung von Deductionen und Urkunden, als wegen zweckmäßiger und vollständiger Ausgabe der Quellen selbst zu schätzen.
- 2) Christ. Heint. v. Senkenbergs *Corpus iuris feudalis Germanici*. Zweyte vermehrte Auflage, durch Joh. Friedr. Eisenhart. Halle 1772. 8.

S. 98.

Schriftsteller.

Unter den größern systematischen Werken, über das Lehnrecht, sind die von Struv, Horn und Buzri die vornehmsten. Unter den Compendien sind: das Böhmerische und Püttmannische bey weitem die be-

be-

besten. Ueber die Reichslehne insbesondere verdienen Itter und Moser vorzüglich genannt zu werden. Durch Sammlung einzelner brauchbarer ins Lehnrecht einschlagender Abhandlungen haben Jenichen, Zepernick u. a. m. um das Studium des Lehnrechts sich ein Verdienst erworben.

Systeme: *Ge. Ad. Struvii* Syntagma iuris feudalis, cum *Heur. Chr. Senkenbergii* Prodomo iuris feudalis. Francof. 1734. 4. --- *Casp. Henr. Hornii* Iurisprudencia feudalis Longobardo-Teutonica, c. accessionibus Chr. Hanaccii. Wittenb. 1741. 4. --- *Fried. Carl Buri* ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, nebst V Fortsetzungen. Neue Ausgabe, mit *Iust. Friedr. Runde* Anmerkungen und Zusätzen. Gießen 1783. 4. auch 1788. (Eine Fortsetzung dieses vorrefflichen aber unvollendeten Werks ist sehr zu wünschen.)

Compendien: *Ge. Lud. Boehmeri* principia iuris feudalis praesertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet. Goetting. 1765. edit. V. 1789. 8. damit ist zu verbinden: *N. J. Schnaubert's* Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts in einem Commentar über die Böhmerischen Principia iuris feudalis, nebst I. und II. Fortsetzung. Gießen und Braunschweig 1784 ff. 4. Noch unvollendet. --- *Ios. Lud. Ernst, Püttmanni* elementa iuris feudalis. Lips. 1781. 8.

Ueber Reichsl. *Io. Guil. Itter* Tr. de feudis Imperii. Francof. 1685. 8. und mehrmalen. --- *J. Jac. Moser's* 3ter und 4. Theil seiner Einleitung zum Reichshofrathsproceß. Frankf. und Leipz. 1734. 8. Th. --- ebend. Tractat von der teutschen Lehnverfassung. Frankf. u. Leipz. 1774. 4.

Sammlungen einzelner Abh. *G. A. Jenichen* thesaurus iuris feudalis. Tom. III. Franc. et Lips. 1750-54. 4. --- *Zepernick's* Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, IV Theile. Halle 1781-83. --- Ebend. analecta iur. feudalis. II Tom. Hal. 1783-84. 8. --- Ebend. Miscellaneen zum Lehnrechte, IV Bände. Halle 1787-94. 8.

Neuntes Kapitel.

Von einigen Nebentheilen der theoretischen positiven
Rechtswissenschaft.

S. 99.

Eintheilung.

Von den juristischen Nebentheilen (S. 18.) lassen sich zwey Classen festsetzen, davon die eine solche Rechtstheile in sich begreift, welche sich zunächst auf diese oder jene Gattung von Geschäften und Handlungen; die andere solche Rechtstheile, die sich zunächst auf gewisse persönliche Verhältnisse beziehen. Da sich die juristischen Nebentheile auf keine bestimmte Anzahl einschränken (S. 17.), so ziehen wir hier nur von den Nebentheilen der ersten Classe: das Handlungs-, See-, Wechsel-, Handwerks-, Polizey- und Cammeralrecht; von den der zweyten Classe: das Kriegsrecht, Privatrecht der Fürsten, des Adels-, Stadt- und Bürger-, Dorf- und Bauern-, und endlich das Judenrecht in nähere Betrachtung.

S. 100.

Handlungs-, See- und Wechselrecht.

I) Die Handlung besteht in einem Gewerbe, welches mit Umsetzung von Sachen gegen andere, sie mag durch Tausch oder Kauf und Verkauf geschehen, Gewinnstes wegen getrieben wird. In Teutschland gehört dieses Gewerbe zur bürgerlichen Nahrung (S. 63). Derjenige, welcher solches treibt, wird ein Kaufmann, Handelsmann genannt. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Handlung beziehen, machen den Gegenstand des Handlungsrechts aus. Es schlägt dasselbe sowohl in das Völkerrecht,
als

als auch in das Staats- und Privatrecht, je nachdem von solchen die Handlung betreffenden Verhältnissen die Rede ist, welche entweder zwischen einer Nation gegen Auswärtige, oder zwischen Unterthanen gegen die höchste Gewalt im Staate, oder zwischen den Unterthanen eines Staats eintreten können. Es beruhet dieser Rechtstheil zum Theil auf specielle, d. i. bloß dem Handlungsrecht eigenthümliche Quellen, wohin die Kaufmännischen Gewohnheitsrechte und die besondern Handlungsgesetze einzelner Provinzen und Städte gehören.

II) Die Schifffahrt hat meistens einen doppelten Zweck: Handlung und Krieg. In beyder Hinsicht kommen bey der Schifffahrt verschiedene ihr eigene Verhältnisse und Geschäfte vor. Die sich darauf beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten machen den Inhalt des See- (richtiger aber nicht gewöhnlich des Meer-) Rechts aus. In sofern das Seerecht sich auf die Handlungschifffahrt bezieht, ist es eigentlich als ein Theil des Handlungsrechts zu betrachten. Uebrigens schlägt auch dieser juristische Nebentheil in das Völker-, Staats- und Privatrecht ein, und hat ebenfals einige ihm eigenthümliche Rechtsquellen, wohin Seegewohnheitsrechte und einzelne Schiffsordnungen und Seerechte gehören. *

III) Wechsel ist ein nach einer gesetzlich festgesetzten Form schriftlich abgefaßter Contract über eine darin bestimmte Geldsumme, welche zu einer gewissen Zeit (Verfallzeit), bey Vermeidung des persönlichen Arrests (der Wechselverbindlichkeit) von demjenigen bezahlt werden muß, welcher in die Wechselverbindlichkeit getreten

* Engelbrechts Comp. iur. nautici, oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten Nationen alter und neuer Zeiten. Lübeck 1790. 4.

ten ist. Die bey diesem Contracte wesentlich zum Grunde liegende schriftliche Urkunde heißt ein Wechselbrief, und je nachdem selbige eine Anweisung das Ausstellers derselben an einen dritten enthält, in die Wechselverbindlichkeit einzutreten, oder eine Verschreibung des Ausstellers, wodurch es selbst sie zu erfüllen verspricht, theilt man die Wechsel in trassirte, (Kaufmännische, gezogene) und in eigene (trockene) Wechselbriefe ein. Jenen, den trassirten, hat das Wechselgeschäft seinen Ursprung zu verdanken. Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf das Wechselgeschäft beziehen, macht das Wechselrecht aus, welches, in sofern das Wechselgeschäft, wiewohl nicht ausschließend, doch am häufigsten unter Kaufleuten und bey der Handlung vorkommt, als ein Zweig des Handlungsrechts betrachtet werden kann. Uebrigens ist die Wechselverbindlichkeit in Teutschland nicht gemeinen Rechts, und gilt nur an den Orten und in den Provinzen, wo sie durch Gesetz oder Gewohnheit eingeführt worden ist. Es beruhet dieser Rechtstheil fast ganz auf eigenthümlichen Quellen, wohin theils die einzelnen Wechselordnungen und Wechselgesetze*, theils der Wechselgebrauch gehören.

Wiewohl über das Wechselrecht im teutschen Privatrechte (S. 63.), so wie über einzelne Materien des Handlungs- und Seerechts, theils in diesem, theils in einigen andern Haupttheilen der Rechtswissenschaft pflegt gehandelt zu werden, so haben sich doch die Schriftsteller, welche diese Rechtstheile besonders nach ihrem Umfange abgehandelt haben, dadurch ein großes Verdienst erworben.

* Joh. Gottl. Siegel's Corpus Iuris Cambialis. II Theile. Leipz. 1742. Hierzu gehören: Joh. Lud. Uhl's I. II. III. und IV. Fortsetzung des Siegel'schen Corpus iuris cambialis. Leipz. 1758-88. f.

ben. Es sind dahin zu rechnen: über das Handlungsrecht: Marquard, Marperger, Musäus; über das Seerecht: Surland, Wedderkop; über das Wechselrecht: Franke, Heineccius, Siegel, von Selchow, Musäus und Püttmann.

Handlungsr. *Joh. Marquardus de iure mercatorum et commerciorum.* Frcf. 1662. f. --- *Paul. Jac. Marpergers Handelsgericht, oder wohlbestelltes Commerzcollegium.* Hamb. 1709. 4. --- *Joh. Dan. Heint. Musäus Grundsätze des Handlungsrechts zum Gebrauch acad. Vorles.* Hamb. und Kiel 1785. 8.

Seerecht: *Joh. Jul. Surland's Grundsätze des Europäischen Seerechts.* Hannov. 1750. 8. --- *Hen. Wedderkop Introductio in ius nauticum.* Flensburgi 1757. 4.

Wechselr. *Joh. Chph. Frankii Institutiones iuris cambialis.* Hal. 1721. 8. am neuesten c. Praefat. *Henr. Brockes.* Frcf. et Lips. 1751. 8. --- *Joh. Gottl. Heineccii elementa iur. cambialis.* Amsterd. 1743. edit. VIII. cum animad. *Christ. Gmelin.* Norimb. 1778. 8. --- *Joh. Gottl. Siegels Einleitung zum Wechselrecht.* Leipz. 1743. mit Zusätzen von *A. F. Schott.* Leipz. 1773. 8. --- *Ebend. Vorsichtiger Wechselgläubiger,* III. Aufl. mit Zusätzen von *A. F. Schott.* Leipz. 1776. 8. --- *Joh. Heint. Christ. von Selchow Grundsätze des Wechselrechts.* 2te Ausg. Götting. 1771. 8. --- *J. Dan. Heint. Musäus Anfangsgr. des W. R.* Kiel 1777. 8. --- *J. L. E. Püttmann's Grundsätze des Wechselrechts.* Leipz. 1784. 8.

S. 101.

Handwerksrecht.

IV) In Teutschland gehören die Handwerke zur bürgerlichen Nahrung (S. 63.), und man versteht darunter diejenigen Gewerbe, welche mit der künstlichen Bearbeitung roher Materialien auf den Kauf oder um Lohn getrieben werden. Das ausschließende Recht zu Treibung der Handwerke verdanken die Städte vorzüglich der collegialischen Verbindung, worin meistens die Handwerker einerley Gattung, die an einem Orte sich aufhalten, mit einander stehen. Diese collegialische Ver-

bins

bindung wird eine Gilde, Zunft, auch wohl in einer engeren Bedeutung Handwerk genannt. Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten der Handwerke und Zünfte macht das Handwerksrecht aus. Die Mißbräuche der Handwerker veranlaßten einen Reichsschluß vom J. 1731 und ein Reichsgutachten vom J. 1771, welche die vornehmste Quelle des gemeinen Handwerksrechts ausmachen, wiewohl in Absicht einzelner Gattungen von zünftigen Handwerken noch immer gar vieles auf den Handwerksgebrauch beruhet. Es gehört dieser Nebentheil hauptsächlich zum teutschen Privatrechte, inzwischen hat er eine ausführlichere Bearbeitung in verschiedenen ihm besonders gewidmeten Werken gefunden, von welchen die von Struv, Fricke und Weißer sich vorzüglich auszeichnen. Die Arbeit des erstern ist ein weitläuftiges System nebst einem Commentar über den Reichsschluß von 1731, die Arbeit der beyden letztern behandelt ihren Gegenstand compendiarisch.

Schriftsteller: *Frid. Gottl. Struvii Systema iurisprudentiae opificariae in formam artis redactae. Tom III. Lemgor. 1738. f. --- Joh. Heinr. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. Götting. und Kiel 1771. auch 1778. 8. --- Joh. Friedr. Weißers Recht der Handwerker. Stuttgart 1780. 8.*

S. 102.

Polizy- und Cammeralrecht.

V) Unter mehreren Begriffen, welche mit dem Worte Polizy verknüpft werden, ist hier nur zu bemerken, daß es oft in einer so weit ausgedehnten Bedeutung gebraucht wird, daß man darunter den Inbegriff aller Regierungsgeschäfte versteht, daß es aber auch in einer engeren Bedeutung genommen wird, und mit Ausschluß der auswärtigen Staatsangelegenheiten, der Justiz- und Cammeralsachen, den Inbegriff aller der Geschäfte anzeigt, welche auf un-

unmittelbare Beförderung der innern Vollkommenheit des Staats in moralischen und physischen Dingen, z. B. der Religion, guten Sitten, der öffentlichen Sitten, der Volksmenge, des Vermögenswohlstandes u. s. w. abzwecken. Die Mittel und Einrichtungen, wodurch am zweckmäßigsten und sichersten diese Vollkommenheit erreicht werden kann, lehrt die Polizeywissenschaft. Von ihr ist das Polizeyrecht verschieden, welches die Wissenschaft von den vorhandenen auf Polizen sich beziehenden Gesetzen ist. Diese, die Polizeygesetze sind entweder solche, welche als gemeines Recht in ganz Teutschland gelten, oder solche, welche nur in einzelnen teutschen Provinzen oder Orten gesetzliche Kraft haben. * Auf diesen Unterschied der Polizeygesetze gründet sich die Eintheilung in gemeines und particuläres Polizeyrecht.

VI) Cammeral- oder Finanzwissenschaft im weitern Sinne lehrt, wie am zweckmäßigsten die Staatseinkünfte zu erheben, zu verwalten und anzuwenden sind. In einer engern Bedeutung versteht man aber unter Cammeralwissenschaft die Lehre, wie die zum Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie bestimmten Staatseinkünfte gehörig zu erheben, zu verwalten und anzuwenden sind. Die zum Unterhalt des Landesherrn bestimmten Staatseinkünfte entstehen entweder aus den Früchten und Auskünften gewisser öffentlicher Grundstücke (Cammer- oder Domänengüter

* Eine nützliche Sammlung besonderer Polizeygesetze enthält: Joh. Heinr. Lud. Bergius Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizen- und Cammeralwesen zum Gegenstande haben, fortgesetzt von Joh. Beckmann. XIII Alphabete. Frankf. 1781 u. f. 4. Wird fortgesetzt, und kömmt seit dem Vten Alphabet auch mit dem besondern Titel einer neuen von Beckmann veranstalteten Sammlung heraus.

güter), oder durch gewisse dem Landesherrn ausschließlich zustehende Gerechtsame (Regalien). Einige von den Regalien dieser Art kommen in Zweifel jedem Landesherrn Deutschland zu, z. B. das Postrecht, das Bergrecht, andere setzen eine kaiserliche Verleihung zum voraus, z. B. das Münzrecht (§. 35. Nr. IV. 2.); noch andere haben ihren Grund nur in der besondern Verfassung einzelner Reichslande, z. B. das Jagdrecht, Salzwerksrecht u. f. f. — Eben so wie die Cammeralwissenschaft nimmt man auch das Cammeralrecht in einem weitem und engern Sinne. In dem erstern ist es die Wissenschaft von den Gesetzen, welche sich auf die Staatseinkünfte überhaupt; in dem andern nur von den Gesetzen, welche sich insbesondere auf die landesherrlichen Cammer- und Gütereinkünfte, vermöge gewisser Regalien, beziehen.

Einzelne Lehren, sowohl des Polizen- als des Cammeralrechts, werden zwar in den Haupttheilen der Rechtswissenschaft vorzüglich im teutschen Staats- und Privatrechte abgehandelt, allein es sind auch viele besonders zum Cammeralrechte gehörige Materien in eigenen Werken bearbeitet worden. Von Schriftstellern, welche das Polizen- und Cammeralrecht in seinem ganzen Umfange besonders abgehandelt haben, kann nur Heumann und Fischer genannt werden.

Schriftsteller: Io. Heumanni *Initia iuris politiae Germanorum*. Norimb. 1757. 8. — Friedr. Elyh. Jonath. Fischers *Lehrbegriff sämmtlicher Cammeral- und Polizenrechte*, sowohl von Deutschland überhaupt, als insbesondere von den Preussischen Staaten. 3 Bände. Frankf. a. d. O. 1785. 8.

§. 103.

Kriegsrecht.

VII) Kriegsrecht in der weitem und eigentlichen Bedeutung ist der Inbegriff aller der Rechte und Ver-

Ver-

Verbindlichkeiten, welche sich auf den Krieg, das Kriegswesen und den Soldatenstand beziehen. Wissenschaftlich als ein juristischer Nebentheil ist aber unter dem Namen des Kriegrechts hauptsächlich nur das Soldatenrecht bearbeitet worden, indem die Lehren vom Kriege überhaupt, und was in Absicht der Einrichtung des Kriegswesens Rechts ist, theils in dem allgemeinen und Europäischen Völkerrechte, theils in dem allgemeinen und positiven Staatsrechte abgehandelt wird. Hins gegen was die Rechte und Verbindlichkeiten des Soldatenstandes betrifft, so kommt in den juristischen Haupttheilen, wenn man das ausnimmt, was das römische Recht von einigen Vorrechten der Soldaten enthält, wenig oder nichts davon vor, z. B. nichts von der Dienstpflicht der Soldaten, sowohl überhaupt, als nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Gattungen, ihres Ranges, nichts von der Werbung, dem Unterhalte, der Abdankung, Gefangenschaft, von mancherley Vorrechten der Soldaten, ihrem Gerichtsstande und ihren Verbrechen und deren Bestrafung. Die eigenthümlichen Quellen des Soldatenrechts sind in Hinsicht des Soldatenwesens im teutschen Reich in den vom Kaiser und Reich errichteten Kriegsgesetzen, z. B. der Reuterbestallung vom J. 1570, und in Kreiskriegsartikeln der Stände eines jeden Kreises vorhanden; in Hinsicht der einzelnen teutschen Reichslande beruhet das Soldatenrecht vornemlich auf die besondern Kriegsartikel jedes Landes. * Unter den Schriftstellern über das Soldatenrecht wollen wir hier nur Gnüge, Müller und Zincke bemerken.

Schriftst.

* Eine Sammlung dieser Quellen enthält: Joh. Christ. Lünig's Corpus iuris militaris des H. R. Reichs, II Theile. Leipz. 1723. f. Eine Fortsetzung dieses Werks wäre sehr zu wünschen.

R

Schriftst. Andr. Gottl. Snügens gründliche Anleitung zum Kriegsrechte. Jena 1750. 8. --- Georg Fried. Müllers Kriegs- oder Soldatenrecht. 2 Bände. 2te Aufl. Berlin 1789. 8. --- Carl Fr. Wilh. Zinckens Anleitung zur Kriegsrechtsgelehrsamkeit, zum Gebrauch des Officiers und Auditeurs. 2 Theile. 2te Aufl. mit einigen Anmerkungen von Joh. Fried. Eisenhart. Helmst. 1782. 8.

§. 104.

Privatrecht der Fürsten, Adels-, Stadt- und Bürger-, Dorf- und Bauernrecht.

VIII-XI) Diese Rechtstheile werden zwar im teutschen Privatrechte mit abgehandelt, wie die Inhaltsanzeige desselben (§. 64.) ergiebt, allein theils wegen ihrer Wichtigkeit, theils wegen des großen Umfangs der Wahrheiten, welche sie enthalten, hat man sie auch als besondere juristische Nebentheile zu bearbeiten angefangen. Von den Schriftstellern ist hier anzuführen: 1) über das teutsche Privatfürstenrecht: Struv, Neumann, Moser, Pütter; 2) über das Adelsrecht: Riccius, Cramer, Scheidt, Klüber; 3) über das Stadt- und Bürgerrecht, besonders der Reichsstädte: Moser; 4) über das Dorf- und Bauernrecht: Leiser und Gabke.

Schriftsteller: I. Ueber Privatfürsten: Burch. Gotth. Struvii iurisprudencia heroica, ex b. Auctoris schedis edidit --- Io. Aug. Hellfeld. Partes VII. Ien. 1743-53. 4. --- Joh. Fridr. Wilh. de Neumann Institutiones iuris princip. priuati. Franc. et Lips. 1747. 4. --- Eiusd. meditationes iuris principum priuati. Tom. IX. ib. 1751-56. 4. --- Joh. Jac. Mosers persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. II Theile. Frankf. u. Leipz. 1775. 4. --- Ebd. deutsches Familien-Staatsrecht. ebend. 1775 4. --- Io. Steph. Pütteri primae lineae iuris priuati Principum speciatim Germaniae. Edit. III. Goetting. 1789. 8.

II. Ueber Adelsrecht: Chr. Gottl. Riccii Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland. Nürnberg. 1735. 4. --- Io. Ge. Crameri Opus de iuribus ac praerogatiuis nobilitatis auitae eiusque probatione. Lips. 1739. 4. --- Chr. Lud. Scheidt's histo-

historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland, nebst einer Mantissa documentorum. Hannov. 1754 u. 55. 4. Dieses gründliche Werk verdankt seine Entstehung der seichten J. F. Paulischen Einleit. in die Kenntniß des teutschen h. und n. Adels. Halle 1753. 8. --- Joh. Lud. Klüber de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. 4.

III. Ueber Stadt- Bürgerrecht: Joh. Jac. Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. Frankf. u. Leipz. 1772. 4. --- Mein Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschw. 1791. 8.

IV. Ueber Dorf- und Bauernr.: Gothofr. Christ. Leisertius Georgicum, I. Tr. de praediis, Lips. 1698. f. und mehrmalen. --- Ludw. Friedr. Gahrke Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. Halle 1780. 8.

§. 105.

Judenrecht.

XII) Judenrecht wird in einer weitem und engeren Bedeutung genommen. * In der erstern ist es der Inbegriff aller der besondern Rechtsgrundsätze, welche sich auf die Juden, sowohl in Ansehung ihres Verhältnisses zum Staate oder zur Landeshoheit, als auch in Ansehung ihres Privatverhältnisses nicht nur unter sich, sondern auch gegen andere Unterthanen, beziehen. Wo Juden geduldet werden, pflegt ihnen außer der Religionsübung auch der Gebrauch eigener jüdischer Privatrechte gestattet zu werden, welche jedoch nur einige Privatverhältnisse der Juden unter einander betreffen, z. B. Ehesachen, Erbschaftsfälle, Vormundschaften u. s. w. Der Inbegriff dieser eigenen jüdischen Privatrechte bildet das Judenrecht im engeren Sinne. Die Quellen desselben sind: 1) das Mosaische Recht; 2) die im Talmud enthaltenen Rechte. Der Talmud enthält solche Rechte, welche sich, nach dem Mosaischen

Recht

* Der Unterschied zwischen beiden läßt sich kurz durch die Benennungen: Recht der Juden und jüdisches Recht, bezeichnen.

Rechte, durch die Tradition unter den Juden erhalten haben. Er besteht aus zwey Theilen, der *Mischna* und der *Gemara*. Jene ist im 2ten Jahrhundert nach Christus Geburt von dem Rabbi *Jehadahannasie*, diese, die *Gemara*, zweyhundert Jahre nachher durch mehrere Rabbinen gesammelt worden. Einen Auszug aus dem *Talmud*, wornach sich die heutigen Juden mehrentheils richten, enthält der sogenannte *Schulchan Aruch*, welcher im 6ten Jahrh. verfertigt worden ist. — Ueber das Judenrecht im weitern Sinne verdienen besonders als Schriftsteller: *Beck* und *Thiel*, so wie über das Judenrecht im engern Sinne: *Moses Mendelssohn* genannt zu werden.

Schriftsteller: *Joh. Jod. Beck's Tr. de iuribus Iudaeorum, vom Recht der Juden. Nürnberg. 1731. 4. --- Joh. Siegm. Thiel principia Iurisprudentiae Iudaicae per Germaniam communis. s. conspectus iurium et obligationum Iudaeor. in Germania singularum. Hal. 1790. 8. --- Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftsachen, Testamente und Ehesachen, entworfen (von Moses Mendelssohn) auf Veranlassung R. Hirschel Lewin. Berlin 1778. 8.*

Zweite Unterabtheilung.

Von der practischen Rechtswissenschaft.

Erstes Kapitel.

Von dem Umfange und der Eintheilung der practischen Wissenschaften.

S. 106.

Entwicklung des Begriffs.

Wie die Rechtstheorie und Rechtspraxis im eigentlichen Sinne von einander verschieden sind, ist schon S. 14. bemerkt worden. Zu der Anwendung der gesetzlichen Wahrheiten auf einzelne vorkommende Fälle ist Beurtheilungskraft erforderlich, ob, in wie weit, und auf welche Weise die Anwendung geschehen könne. Nie wird der ein guter Practiker werden, dem diese Beurtheilungskraft fehlt. * Die Anlage dazu läßt sich freylich durch Unterricht niemanden mittheilen, aber zu ihrer Ausbildung ist Studium der juristischen practischen Wissenschaften durchaus nothwendig, welche diejenigen Grundsätze und Regeln in sich fassen, welche sich auf die richtige und zweckmäßige Anwendung der theoretischen Wahrheiten beziehen, und deren Inbegriff den andern Haupttheil der Rechtstheorie ausmacht. Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der einzelnen Fälle, wo die theoretischen Wahrheiten zur Anwendung gebracht werden können, verliert sich ins Unendliche. Inzwischen lassen sich doch gewisse Hauptgattungen festsetzen, worunter sich alle nur mögliche Fälle

* Kant, über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis. In der Berlinschen Monatschrift. Septemberstück 1793. S. 201 ff.

Fälle bringen lassen. Aus diesen entspringen die verschiedenen Theile der juristisch = practischen Wissenschaften.

S. 107.

Eintheilungen.

Die practischen Rechtswissenschaften beziehen sich ebenfalls, wie die theoretischen, auf drey Hauptgegenstände, nemlich auf die Verhältnisse: 1) zwischen der höchsten Gewalt und der Unterthanen eines Staats; 2) eines Volks gegen Andere außer demselben; und 3) der Unterthanen im Staate untereinander. Man bezeichnet die auf die erstern beyden Verhältnisse sich beziehenden practischen Wahrheiten mit dem Namen der Staatspraxis, und theilt diese in die innere und äußere Staatspraxis (Staatsrechtspraxis und Völkerrechtspraxis) ab. Dieser wird die practische Privatrechtsgelehrsamkeit (Privatpraxis) entgegengesetzt, welche das dritte angegebene Verhältniß zum Gegenstande hat. Die genannten practischen Wissenschaften lassen sich als allgemeine practische Theile betrachten (*partes iurisprudentiae practicae generales*). Man hat aber auch aus solchen practischen Rechtswahrheiten, welche in alle drey allgemeine Theile einschlagen, und einerley Geschäfte betreffen, besondere practische Theile (*partes iurispr. practicae speciales*) gebildet, wohin die Referirrkunst, Decretirrkunst und Archiv- oder Registraturwissenschaften gehören. *

S. 108.

* Dan. Nettelbladt Abhandl. von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, deren Theilen, Quellen und Hülfsmitteln, wie auch der Art und Weise, dieselbe zu lehren und zu lernen. Halle 1764. 8. Der Verf. ist zwar dieser Abhandl. im Wesentlichen gefolgt, hat indeß sich einige Abweichungen erlaubt, indem die Nettelbladtsche Darstellung ihm nicht in allen Stücken factlich genug zu seyn schien.

S. 108.
Quellen.

Die allgemeinen Quellen der practischen Wissenschaften überhaupt, sind:

I) Ausdrückliche Gesetze, welche über die Art und Weise, wie gewisse gesetzliche Dispositionen anzuwenden sind, Bestimmungen enthalten.

II) Die aus theoretischen Wissenschaften zu bestimmende Natur eines jeden Geschäfts. Unstreitig die reichhaltigste Quelle, welche zugleich zur richtigen Kenntniß der practischen Wissenschaften gründliche Kenntniß der theoretischen Rechtstheile zur nothwendigen Bedingung macht.

III) Gewohnheitsrechte und Observanzen. Oft werden beyde gleichbedeutend genommen. Im engern Verstande versteht man aber unter Gewohnheitsrechten Regeln, die durch gleichförmige als pflichtmäßig unternommene Handlungen der Unterthanen mit stillschweigender Einwilligung der höchsten Gewalt eingeführt worden sind; hingegen unter Observanzen Regeln, welche in einem Collegium oder Corpus dadurch gültig geworden sind, daß sie wenigstens eine Handlung für sich haben, die mit stillschweigender Einwilligung entweder des ganzen Collegiums oder Corpus, oder doch derjenigen Mitglieder desselben, die dabey interessirt waren, vorgenommen ist. — Eine besondere Gattung der Gewohnheitsrechte und Observanzen macht der Gerichtsgebrauch oder Canzleystyl (stylus curiae) aus, worunter der Inbegriff, der bey einem Gerichte oder Collegium in Ansehung seiner Verfahrensart in Geschäften geltenden und sich auf Observanz oder Gewohnheit gründenden Regeln verstanden wird. Man versteht unter Canzlen- oder Geschäftsstyl aber auch wohl die Form, welche bey allen schriftlichen Aufsätzen in öffentlichen und gerichtlichen Geschäften beobachtet werden muß.

Schriftsteller.

Ein vorzügliches Verdienst um das Studium der practischen Rechtswissenschaft haben verschiedene Gelehrte sich dadurch erworben, daß sie entweder in Lehrbüchern alle practische Wissenschaften in ihrem Zusammenhange abgehandelt, oder daß sie Anweisungen zum zweckmäßigen schriftlichen Vortrage in rechtlichen Geschäften jeder Art gegeben haben. Wir bemerken von ihnen nur folgende: Pütter, von Justi, Nettelbladt, Schott, Mereau, Bischoff.

Schriftsteller: Joh. Steph. Pütters Anleitung zur juristischen Praxi. II Theile. 2te Aufl. Götting. 1758-59. und mehrmalen. --- Joh. Heincr. Gottl. von Justi Anweisung zu einer guten teutschen Schreibart, und allen in den Geschäften und Rechtsfachen vorkommenden schriftlichen Ausarbeitungen. 2te Aufl. Leipz. 1758. 8. --- Dan. Nettelbladt's Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtswissenschaft. 3te Ausg. Halle 1784. 8. --- Aug. Lud. Schott Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart, nebst einem juristisch-practischen Wörterbuche. Erlang. 1784. 8. Von dem juristischen Wörterbuche ist von G. A. Kraft eine 2te vermehrte Ausgabe. ebend. 1793. 8 veranstaltet worden. --- F. E. C. Mereau Versuch einer Anleitung zu practischen Arbeiten überhaupt, nebst einem Anhangе aus-erlesener ungedruckter Actenstücke. 1ster Th. Jena 1792. 8. --- J. N. Bischoff Lehrbuch des teutschen Canzlenstyls und der Canzlen-Geschäfte. 1ster Theil, von den allgemeinen Eigenschaften des Canzlenstyls. Helmstädt 1793. 8.

Zwey

Zweytes Kapitel.

Von den einzelnen Theilen der practischen Rechts-
wissenschaft.

Erster Absatz.

Von der Staatspraxis.

§. IIo.

Begriff.

Die Staatspraxis besteht in dem Inbegriff von Regeln, welche sich auf die gehörige und zweckmäßige Verhandlung sowohl innerer als äußerer Staatsangelegenheiten beziehen. — Man nennt sie auch nach dem Collegium, dem die Besorgung der Regierungsangelegenheiten vom Regenten anvertrauet ist (der Canzley), die Canzleypraxis. — Weil die Verschiedenheit der Staatsverfassung unter den Europäischen Staaten auf die inneren und äußeren öffentlichen Angelegenheiten derselben grossen Einfluß hat, so ergiebt sich hieraus, daß in dieser Hinsicht die Staatspraxis so vielfach ist, als es Staaten giebt. Was die teutsche Staatspraxis betrifft, von welcher hier nur die Rede ist, so ist diese in die teutsche Reichs- und Territorial-Staatspraxis einzutheilen, deren jene die Verhandlung der Reichsstaatsangelegenheiten; diese der Territorialstaatsangelegenheiten zum Gegenstande hat.

§. III.

Inhalt und Gegenstände.

Bei der Staatspraxis kommen hauptsächlich zwey Punkte in Betrachtung: I) die verschiedenen in Staatsangelegenheiten vorkommenden Vorträge; II) der Gang der Geschäfte.

Was den ersten Punct betrifft, so sind die Vorträge entweder mündliche oder schriftliche. Bey beyden kömmt es theils auf die innere Einrichtung, theils auf die äußere Form derselben an. Die Regeln der erstern fließen größtentheils aus der Natur des Geschäfts, das der Vortrag zum Gegenstande hat. Die äußere Form erfordert außer der Beobachtung der allgemeinen Regeln des guten Styls, auch die Beobachtung des Canzley- Ceremoniels, d. i. der durch gewisse Regeln bestimmten Art und Weise, wie diejenigen, an welche der Vortrag gerichtet wird, anzureden sind, und welcher Ausdrücke man von sich und dem andern in Hinsicht des gegenseitigen Verhältnisses bedienen müsse. Was nun die verschiedenen Arten von Vorträgen betrifft, so betreffen einige innere, andere äußere Staatsangelegenheiten. Die erstern können betreffen: a) solche Staatsangelegenheiten, in welchen der Untergebene den Vortrag an seinen Obem richtet, z. B. Bittschriften, Berichte u. s. w.; oder b) solche, in welchen der Vortrag von dem Regenten oder Obem an den Untergebenen gerichtet ist, z. B. Edicte, Rescripte, Manifeste u. s. w.; oder c) Geschäfte, welche in Staatsversammlungen vorkommen, z. B. auf dem Reichstage, Kreis-, Kurfürsten-, Fürstentagen, Landtagen u. s. w.; oder endlich d) solche, welche bey Regierungsantretungen vorkommen, z. B. bey der Wahl und Krönung des Kaisers, bey Landeshuldigungen u. s. f. — Zu den schriftlichen und mündlichen Vorträgen, welche äußere Staatsangelegenheiten betreffen, gehören die Staatschreiben, die Memoires und Declarationen an auswärtige Höfe, die Völkerverträge und Bündnisse, diejenigen Vorträge, welche bey Friedenshandlungen und Congressen, und in Gesandtschaftsachen vorkommen u. s. w.

Was

Was den zweyten Punct, den Gang der Staatsgeschäfte, betrifft, so gehört dahin: a) die Lehre, durch welche Personen oder Collegien jedes Staatsgeschäft betrieben werde; und b) worin das Amt derjenigen Beamten und Collegien bestehe, welchen die Besorgung dieses und jenes Staatsgeschäfts obliegt. *

§. 112.

Quellen.

Zu den besondern Quellen der Staatspraxis gehören in Teutschland: 1) die Reichsgrundgesetze in Ansehung der Reichsstaatspraxis; 2) Landesgrundgesetze in Ansehung der Territorialstaatspraxis; 3) Verträge und Privilegien, in sofern sie über die Art und Weise der Verhandlung staatsrechtlicher Geschäfte disponiren.

§. 113.

Schriftsteller.

Zu den Schriftstellern, welche insbesondere von der Staatspraxis entweder überhaupt, oder einigen wichtigen Theilen derselben handeln, gehören: Joh. Jac. Moser, Beck, Lünig, Friedr. Carl Moser, Mably u. a. m.

Schriftsteller: Joh. Jac. Mosers Einleitung zu den Canzleygeschäften. Hanau 1750. 2. --- Chr. Aug. Beck's Ber-

* Die meisten bisherigen Anweisungen zur Staatspraxis beschäftigen sich bloß mit der Einrichtung der in Staatsfachen vorkommenden Vorträge. Die Lehre vom Gange der Staatsgeschäfte gehört zu den fast noch gänzlichen ungebauten Theilen des Gebiets der practischen Wissenschaften. Um so willkommener muß daher das Versprechen meines Collegens und Freundes, des Hrn. Prof. Bischoffs, seyn, dieses Feld in dem zweyten Theil seines Lehrbuchs des teutsch. Canzleystyls und der Canzleygeschäfte zu bearbeiten.

Versuch einer Staatspraxis oder Canzleyübung. Neue Ausgabe. Wien 1778. 8. --- Joh. Christ. Lünig's Schauplatz des Europäischen Canzley-Ceremoniels. Leipz. 1720. f. Bey dem 2ten Theile seines Theat. Ceremonialis historico-politici. --- Friedr. Carl Mosers Versuch einer Staats-Grammatik. Frankf. am Mayn 1749. 8. --- Principes des Negociations par *Mably*. Amsterd. 1757. 8. auch vor der Amsterdamer Ausg. seines droit public de l'Europe vom J. 1773; und in dessen Oeuvres T. I.

Zweiter Absatz.

Von der Privatpraxis.

§. 114.

Begriff und Eintheilungen.

Die Privatpraxis (practische Privatrechtsgelehrsamkeit), im Gegensatz der Staatspraxis, ist der Inbegriff derjenigen Regeln, welche sich auf die richtige und zweckmäßige Verhandlung rechtlicher Privatangelegenheiten beziehen. Die rechtlichen Privatangelegenheiten sind von zwiefacher Art, indem entweder die Verhandlung mit Zuziehung eines Richters geschieht, oder nicht. Hierauf gründet sich die Eintheilung in gerichtliche und außergerichtliche Privatpraxis. Jene, die gerichtliche Privatpraxis, theilt sich wieder in die practische Lehre des Processes, und in die Lehre von den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

I.

Practische Lehre des Processes.

§. 115.

Begriff nebst allgemeiner Bestimmung des Inhalts.

Proceß ist in der weitern Bedeutung der Inbegriff aller der Handlungen, die zur gerichtlichen Verhandlung

handlung einer Streitsache erforderlich sind. Es kann derselbe entweder theoretisch oder practisch vorge- tragen werden. Die Theorie des Processus (Proceß in der engern Bedeutung) lehrt die gesetzmäßige Ord- nung der Proceßhandlungen, folglich a) wie die Hand- lungen auf einander folgen müssen; und b) die gesetzli- chen Erfordernisse jeder einzelnen Handlung. Die pra- ctische Lehre des Processus hingegen enthält diejenigen Regeln, welche sich auf die richtige und zweckmäßige Einrichtung der Proceßhandlungen beziehen.

§. 116.

Eintheilungen des Processus.

Die Haupteintheilungen des Processus gründen sich: a) auf die Verschiedenheit des Gegenstandes oder der Streitsachen, welche er betrifft; und b) auf den Umfang der Verbindlichkeit seiner Quellen.

Was 1) die Verschiedenheit des Gegenstandes be- trifft, zerfällt der Proceß in den Civil- und in den Criminal-Proceß. Letzterer beschäftigt sich mit der gerichtlichen Verhandlung peinlicher Sachen (§. 88). Was den Civilproceß betrifft, so haben die positivi- ven Gesetze, um Verwirrung, Ungewißheit, arglistige Verzögerung der Streitsachen zu verhindern, gewisse Feyerlichkeiten festgesetzt, welche der Regel nach bey Verhandlung bürgerlicher Streitsachen beobachtet wer- den müssen. Hierauf gründet sich die Eintheilung in den ordentlichen und in den außerordentlichen Proceß (summarischen in der weitern Bedeutung). Man versteht unter dem außerordentlichen Civilproceß denjenigen, bey welchem aus einem rechtmäßigen Grun- de die Feyerlichkeiten des ordentlichen Processus entweder ganz oder zum Theil wegfallen, oder bey welchen besondere Feyerlichkeiten erforderlich sind. Zu den auß- serordentlichen Processen gehört z. B. der possessori- sche

sche, der Executiv-, Wechsel-, Concurssproceß u. a. m.

II) In Betracht des Umfangs der Verbindlichkeit seiner Quellen ist der Proceß entweder der gemeine (processus vniuersalis s. iuris communis) oder der besondere (processus iuris particularis) Proceß. Jener beruhet auf solchen Quellen, die als gemeines Recht durch ganz Teutschland gelten. Die Grundsätze desselben finden daher im Zweifel bey allen Gerichten ihre Anwendung. Der besondere Proceß gründet sich aber nur auf Quellen, die entweder nur für ein einzelnes Land oder auch nur bey einem einzelnen Gerichte gesetzliche Kraft haben. Von den besondern Processen einzelner Gerichte ist vorzüglich der Proceß der beyden höchsten Reichsgerichte (der Reichsproceß) hier anzuführen. In sofern die Grundsätze desselben nur bey einem von beyden Gerichten Anwendung finden, theilt man den Reichsproceß in den Reichshofrath- und in den Reichscammergerichtsproceß. Das Studium des Reichsprocesses ist nicht bloß sehr zu empfehlen wegen der Wichtigkeit der Rechtsfachen, welche bey den Reichsgerichten verhandelt werden, wegen des Umfangs ihrer Gerichtsbarkeit, sondern auch weil nach dem Muster dieser Gerichte die meisten Landesgerichte eingerichtet sind, und der bey jenen geltende Proceß die Grundlage der meisten Gerichts- und Proceßordnungen der höhern Landesgerichte ausmacht.

§. 117.

Quellen des gemeinen Civilprocesses.

Die Theorie des gemeinen Processes beruhet auf sehr verschiedenartige Quellen, und folglich auch die sich auf dieselbe gründende practische Lehre des Processes. Es gehören dahin:

I) Die

I) Die Römischen Gesetze, welche den Proceß betreffen, in so weit dieselben wegen Verschiedenheit der teutschen Staats- und Gerichtsverfassung von der römischen Anwendung finden können.

II) Das Canonische Recht. Die Vorschriften, welche dasselbe in Ansehung des Processes enthält, sind meistens der teutschen Staats- und Gerichtsverfassung angemessener, als die des römischen Rechts, indem die Päbste bey ihren Verordnungen darauf besondere Rücksicht nahmen.

III) Verschiedene Verordnungen der teutschen Reichsgesetze, besonders der Reichsabschied von 1654. Diejenigen Reichsgesetze, welche nur zur Norm des reichsgerichtlichen Processes bestimmt sind, machen keine Quelle des gemeinen teutschen Processes aus.

IV) Der Gerichtsbrauch, in sofern er erweislich bey allen teutschen Gerichten gilt. Zur Kenntniß und Erläuterung desselben, so wie des teutschen Processes überhaupt, leistet das Studium der teutschen Gerichtsverfassung in den ältern Zeiten und im Mittelalter nützliche Dienste. *

V) Zu den Quellen einiger Arten des außerordentlichen Processes gehören überhaupt die Gesetze, welche über den Gegenstand der Streitsachen des außerordentlichen Processes disponiren; z. B. in Ansehung des Wechselprocesses, die Wechselordnungen, wiewohl diese eigentlich als Quellen des besondern Rechts zu betrachten sind.

S. 118.

* Joh. Leonh. Hauschild's Gerichtsverfassung der Teutschen, vom achten bis zum vierzehnten Seculo. Leipzig, 1741. 4.

§. 118.

Quellen des besondern Processes.

Zu den Quellen des besondern Processes gehören die in einzelnen teutschen Reichslanden oder bey einzelnen teutschen Gerichten geltenden Process- und Gerichtsordnungen, Processgesetze und besondern Gerichtsgebräuche. Was insbesondere den Reichsprocess betrifft, so gehören zur allgemeinsten Quelle desselben: die Cammergerichtsordnungen und die Reichshofrathordnung.

§. 119.

Schriftsteller.

Die meisten Schriftsteller haben die Theorie und die practische Lehre des Processes mit einander verbunden, nur mit dem Unterschiede, daß einige mehr jene, andere mehr diese zu ihrem Hauptzwecke gemacht haben. Zu den vornehmsten Schriftstellern über den gemeinen und zwar ordentlichen Process gehören: Knorre, Claproth, Delze und Danz; über die summarischen Prozesse in der weitem Bedeutung, wohin von einigen auch der Criminalprocess gezogen worden: Knorre, Claproth und Danz. Von den Schriften über den Reichsprocess zeichnen wir hier aus: die Systeme von Pütter, Cramer, Tafinger, von Selchow, Hanszely, Malblank; und die Compendien von Cramer und Pütter.

Schriftsteller: I) Ueber den gemeinen ordentlichen Process: Carl Gottl. Knorrens Anleitung zum gerichtlichen Process. Halle 1751. 8. und mehrmalen. --- Just. Claproth's Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Process. 1ster Th. 1ste u. 2. Abth. 1te Aufl. Götting. 1786 u. 87. 8. --- Gottl. Euseb. Delzens Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbesondere zu dem ordentlichen Civilprocess. Jena 1782. 8. --- W. A. F. Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes. Stuttgart 1791. 8.

II) Ueber

II) Ueber die summarischen Prozesse: *Knorrens* schon angeführte Anleitung, welcher auch darin die summarischen Prozesse abgehandelt hat. --- *Just. Claproth's* Einleitung in sämtliche summarische Prozesse. 2te Aufl. Götting. 1785. 8. Macht auch den 2ten Theil der schon angeführten Einleitung in den Civilproceß aus. --- *W. A. F. Danz* Grundsätze der summarischen Prozesse. Stuttg. 1792. 8.

III) Ueber den Reichsproceß; A. Systeme: *Ge. Steph. Pütteri* Introductio in rem iudiciariam Imperii. Goetting. 1752. 4. Dazu ebend. Versuch einiger nähern Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte. Götting. 1751. 4. u. 1768. 4. --- *Io. Vlr. de Cramer* Systema Processus Imperii. Francof. 1767. 4. --- *Frid. Guil. Tafingeri* Institutiones iurisprudentiae cameralis. Sect. I-IV. Edit. II. Tübing. 1775 u. 37. 8. --- Einleitung in den Reichshofrathsproceß, aus einer Handschrift herausgegeben, und mit Zusätzen vermehrt, von *Joh. Heinr. Christ. von Selchow*. III Theile. Lemgo 1778-81. 4. --- *Vinc. Hanzeln* Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. II Bände. Frankf. u. Leipz. 1784 und ebend. Grundriß des reichshofrathlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadenfachen. III Bände. Stuttg. 1786-88. 8. --- Ebendesselben Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, nebst Fortsetzung. (2 Theile.) Frankf. u. Leipz. 1785. 4. --- *Jul. Friedr. Malblanc* Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs- und Provinzial-, Gerichts- und Canzleyverfassung, bis jetzt 3 Theile. worin von der Verfassung der Reichsgerichte gehandelt wird. Nürnberg. u. Altdorf 1791-92. 8.

B. Compendien: *Io. Vlr. de Cramer* Systema Iuris Cameralis. Frf. 1768. 8. --- *Ge. Steph. Pütteri* Noua Epitome Processus Imperii. Edit. IV. Goetting. 1786. 8.

II.

Practische Lehre von den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 120.

Begriff und allgemeine Angabe des Inhalts.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (*actus iurisdictionis voluntariae*) sind überhaupt diejenigen, bey welchen kein Rechtsstreit vorhanden ist, welchen

chen der Richter zu entscheiden hat, die aber doch vor oder durch einen Richter verhandelt werden. Diese Handlungen sind entweder von der Beschaffenheit, daß dabey keine richterliche Untersuchung nöthig ist, oder sie erfordern vorher eine Untersuchung des Richters, ehe er dasjenige dabey verrichtet, was dabey zu verrichten ist. Handlungen der erstern Art werden Handlungen der bloßen willkührlichen Gerichtsbarkeit genannt, und sind wiederum entweder solche, die nothwendig die Concurrnz des Richters erfordern, z. B. eine 500 Dukaten übersteigende Schenkung, in den meisten Landen der Verkauf unbeweglicher Güter, die Adoption u. s. w.; oder sie können unbeschadet ihrer Gültigkeit auch ohne Concurrnz des Richters vorgenommen werden, z. B. Verfertigung eines letzten Willens. Handlungen der zweyten Art werden Handlungen der gemischten willkührlichen Gerichtsbarkeit genannt. Zu diesen gehört z. B. die Vormundschaftsbestätigung, in den meisten Landen die Bestätigung der Ehestiftungen unter den Bauersleuten u. s. w. Die practische Lehre von den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit enthält die Regeln, wie der Richter richtig und zweckmäßig bey dergleichen Handlungen zu verfahren habe.

§. 121.

Quellen.

Die Quellen, woraus die Regeln des Verfahrens bey den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu schöpfen sind, sind theils ausdrückliche, theils stillschweigende. Zu den ausdrücklichen gehören überhaupt die ausdrücklichen Gesetze, welche über dergleichen Handlungen disponiren, und die Natur derselben bestimmen. Diese Gesetze haben entweder die Eigenschaft eines gemeinen oder eines particulären Rechts, und sind darnach die

die

die darauf beruhenden Grundsätze entweder der Regel nach in ganz Deutschland, oder in einzelnen Landen, Orten oder bey einzelnen Gerichten anzuwenden. Zu den stillschweigenden gehört der Gerichtsgebrauch, der oft auch bey den nicht streitigen Gerichtshandlungen Regeln an die Hand giebt, was dabey beobachtet werden muß.

S. 122.

Schriftsteller.

Um die Lehre der willkührlichen Gerichtshandlungen haben sich vorzüglich verdient gemacht: Claproth, Fredersdorf und von Trüßschler.

Schriftsteller: *Iust. Claproth primae lineae iuris prudentiae extraiudicialis theoretico-practicae.* Goetting. 1760. recus. 1766. 8. Die dritte Auflage ist von dem Verf. teutsch und unter dem passendem Titel herausgegeben worden: *Iust. Claproth's theoretisch-practische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen.* Götting. 1789. 8. --- Leop. Friedr. Fredersdorfs Anweisung für Justizbeamte und Unterrichter. 3 Bände, nebst einen Registerb. Lemgo 1772-74. 4. Dieses Werk enthält zugleich eine Anweisung zum Proceß und zu den Polizengeschäften eines Beamten. --- (von Trüßschlers) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. II Theile. 2te Aufl. Leipz. 1786. 8.

III.

Außergerichtliche practische Rechtsgelehrsamkeit.

S. 123.

Begriff nebst allgemeiner Angabe des Inhalts.

Nicht alle Privathandlungen, welche sich auf Rechte und Verbindlichkeiten beziehen, sind von der Art, daß dabey die Zuziehung des Richters nothwendigist. Man nennt dergleichen Handlungen außergerichtliche rechtliche Privathandlungen. Sie haben zum

2 2

Theil

Theil Beziehung auf einen schon entstandenen oder zu befürchtenden Proceß, z. B. Quittungen, Zeugnisse, außergerichtliche Deductionen, Beylegung einer Streitsache durch Schiedsrichter oder Vergleich. Zum Theil aber haben sie ohne Rücksicht eines Processes Bezug auf Erwerbung, Errichtung, Erhaltung, Aufhebung und Verstärkung von Rechten und Verbindlichkeiten, z. B. Errichtung von Verträgen, von letzten Willensordnungen, Ergreifung und Uebergabe des Besizes einer Sache, Protestationen, Pfändungen, Verzichte, Cessionen, Bezahlung, promissorische Eydleistung, Bürgschaft, Verpfändung u. s. w. Der Inbegriff der Regeln, welche sich auf die richtige und zweckmäßige Betreibung und Ausführung solcher Handlungen beziehen, macht die außergerichtliche practische Rechtsgelehrsamkeit aus.

S. 124.

Notariatskunst und Cautelarrechtswissenschaft.

Die Notariatskunst und Cautelarrechtswissenschaft sind nur als Theile der außergerichtlichen practischen Rechtswissenschaften zu betrachten, wiewohl von einigen Rechtsgelehrten jene Wissenschaften in einer so weiten Bedeutung genommen sind, daß sie darunter letztere ihrem ganzen Umfange nach verstanden haben. Notariatskunst enthält diejenigen Regeln, welche von den Notarien bey Geschäften, wozu sie gebraucht werden, beobachtet werden müssen. Cautelarrechtswissenschaft lehrt diejenigen Vorsichtsregeln, welche bey einem außergerichtlichen Geschäft anzuwenden sind, wenn man dadurch nachtheiligen Wirkungen desselben vorbeugen, oder gewisse Vortheile erreichen will. Zu Mitteln, welche die Vorsichtsregeln vorschrei-

schreiben, gehört in vielen Fällen die Anwendung nützlicher Clauseln.

§. 125.

Quellen.

Die Regeln, wornach außergerichtliche rechtliche Privatgeschäfte zu verhandeln sind, sind größtentheils aus der auf die Rechtstheorie dieser Geschäfte sich gründenden Natur der Sache herzuleiten. Viele Regeln haben aber auch ihren Grund in der Gewohnheit und Observanz. Zu den besondern Quellen der Notariatskunst gehört die auf dem Reichstage zu Eöln im J. 1512 errichtete Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien R. Max. I. *

§. 126.

Schriftsteller.

Von den Schriftstellern, welche besonders die außergerichtliche Privatpraxis bearbeitet haben, nennen wir hier nur: Beyer, Stryck, Claproth, Meyer, von Trübschler, Kuppermann, Smelin,

Schriftsteller: *Ge. Beyeri* Volckmannus emendatus, das ist, vollständige und verbesserte Notariatskunst, neueste Ausg. Jena 1763. 4. --- *Sam. Stryckii* Tract. de cautelis contractuum. Fr. et Lips. 1694. 4. und öfter. --- *Eiusd.* Tr. de cautelis testamentorum. Hal. 1703. 4. und öfter. --- Franz Georg Meyer Unterrichts von allen im gemeinen Leben vorkommenden bürgerlichen Handlungen, als: Pacten, Testamenten, Contracten u. s. w. Altona 1767. 8. --- (von Trübschlers) Anweisung zur Abfassung u. s. w. S. §. 122. --- Heine. Kuppermanns Versuch eines practischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichtsactuarien. 1-3ter Theil. Leipz. 1789-91. 4 Bände noch unvollendet. --- C. G. Smelin

von

* Sowohl teutsch als lateinisch in der Sammlung der Reichsabschiede. T. II. S. 151 ff. Sie ist auch einzeln mehrmalen abgedruckt.

von Auffätzen über Verträge überhaupt, und von Schuld- und Pfandverschreibungen und andern damit verwandten Auffätzen insbesondere. Tübing. 1790. 8.

Dritter Absatz.

Von der Referir- und Decretirkunst.

§. 127.

Begriff.

Unter Acten wird in der weitern Bedeutung der Inbegriff aller der Handlungen verstanden, welche bey Betreibung einer Sache wirklich vorgekommen sind. In einer enger n Bedeutung versteht man aber darunter eine Sammlung mehrerer Schriften verschiedener Art, welche bey Verhandlung einer Rechtsache verfertigt worden sind. So verschieden die Rechtsachen seyn können, über welche Schriften aufgesetzt worden sind, eben so verschiedener Art können auch die Acten seyn, z. B. Staatsacten, Acten über gerichtliche Privatgeschäfte u. s. w. — Die Referirkunst lehrt nun die Regeln, wie aus Acten, welche einen rechtlichen Gegenstand betreffen, am zweckmäßigsten ein Vortrag (Relation) einzurichten sey. Die meisten Regeln der Referirkunst beziehen sich auf den Vortrag aus Acten in der engern Bedeutung, indem das Referiren aus diesen, besonders wenn sie weitläufig oder verworren sind, nicht geringe Schwierigkeit hat.

In naher Verbindung mit der Referirkunst steht die Decretirkunst, welche die Regeln in sich faßt, wie Verfügungen in solchen rechtlichen Angelegenheiten, über welche bereits Acten entstanden sind, richtig und zweckmäßig abgefaßt werden müssen.

§. 128.

§. 128.

Insbefondere von der Referirk. und ihrem Inhalt.

Durch das Referiren einer Rechtsfache sucht der Referent andere in den Stand zu setzen, sich eine richtige Vorstellung von der Sache zu machen, um dieselbe gehödig beurtheilen zu können. Dieser Zweck der Relationen bestimmt zugleich die allgemeinsten Erfordernisse derselben, nemlich eine Sache tren, deutlich und in möglichster Kürze vorzutragen. Die Mittel, welche der Referent zur Erreichung dieses Zwecks bey'm Vortrage aus Acten in der engern Bedeutung anwenden muß, bestehen in zweckmäßigem Lesen und Excerptiren oder Extrahiren der Acten. Die Ablegung der Relation an diejenigen, welche darnach zu urtheilen haben, geschieht entweder mündlich oder schriftlich. Relationen, welche zugleich zur Prüfung der Rechtskenntnisse und Fähigkeiten des Referenten dienen, nennt man Proberelationen.

§. 129.

Insbefondere von der Decretirkunst und ihrem Inhalt.

Die Regeln, welche die Decretirkunst angeht, betreffen theils die Form, theils den Inhalt der Verfügungen. In Ansehung jener kömmt insbefondere das Verhältniß dessen, welcher die Verfügung ertheilt, zu dem Verhältniß desjenigen, dem sie ertheilt wird, in Betracht. Was den Inhalt der Verfügung selbst betrifft, so ist überhaupt erforderlich, daß sie, der Lage der Sache gemäß, deutlich und bestimmt sey. — Was die Verfügungen betrifft, welche in processualischen Angelegenheiten vorkommen können, so sind solche nicht einerley Art. Sie bestehen entweder in bloßen Verordnungen, wodurch keine unter den Partheyen streitige Punkte entschieden werden, oder in Urtheilen, durch welche der Richter einen gerichtlich verhandelten

Streitpunct entscheidet. Letztere sind wiederum entweder Endurtheil oder Beyurtheil, oder gemischte Urtheil, je nachdem das Urtheil entweder die streitige Hauptsache oder streitige Nebensachen, oder Sachen beyderley Art betrifft.

§. 130.

Quellen.

Natur der Sache und Gebrauch sind die vornehmsten Quellen der Referir- und Decretirkunst. Vorzüglich behauptet der Gerichtsgebrauch bey der Abfassung gerichtlicher Verfügungen (Verordnungen und Urtheilen) großes Ansehen, indem man sich bey vielen Gerichten und Spruchcollegien gewisser einmal hergebrachter Formeln bedient. — Außerdem gehören auch zu den Quellen diejenigen Gesetze, welche Vorschriften über das Referiren und Decretiren enthalten.

§. 131.

Schriftsteller.

Unter den Anleitungen über Referir- und Decretirkunst verdienen besonders die von Hommel, Claproth, von Levenar, Walch, Püttmann, Bangerow und Kees ausgezeichnet zu werden.

Schriftsteller: Carl Ferdin. Hommels deutscher Flavius, d. i. Anleitung, Urtheil abzufassen. 3te Ausg. Bayreuth 1775. 8. — Just. Claproth Grundsätze von Berfertigung der Relationen und Gerichtsacten. Götting. 1756. 1ste Ausg. 1789. — von Levenar Anmerkungen über die Kunst zu referiren. Magd 1772. 8. (Sehr brauchbar für den, welcher schon mit den Anfangsgründen der Referirkunst bekannt ist.) Carl Friedr. Walchs Einleitung in die Wissenschaft: aus Acten einen Vertrag zu thun, und darüber zu erkennen. Jena 1773. 8. — J. L. E. Püttmanns Referir- und Decretirkunst. Leipz. 1783. 8. — W. G. Bangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1783. 8. — Jac. Fr. Kees

Anz

Anweisung zum zweckmäßigen Extrahiren und Referiren der Gerichtsacten, auch zu Abfassung einer Sentenz daraus. Leipzig 1789. 8.

Vierter Absatz.

Von der Archiv- und Registraturwissenschaft.

§. 132.

Begriff.

Unter Archiv oder Registratur in der weitern Bedeutung wird eine Sammlung von Urkunden und Acten verstanden, welche unter öffentlicher Aufsicht steht. Man versteht auch wohl darunter den Ort, wo eine solche Sammlung aufbewahrt wird. Im engerm Sinne wird aber der Name Archiv nur von der öffentlichen Urkunden- und Actensammlung der höhern Collegien oder des ganzen Staats (Haupt- oder Landesarchiv) gebraucht. Die Beamten, welchen vermöge öffentlicher Autorität die Aufsicht über ein Archiv oder eine Registratur anvertrauet ist, werden Archivare oder Registratoren genannt. Der Inbegriff von Regeln, welche sich auf die Aufsicht über dergleichen Urkunden- und Actensammlungen beziehen, machen die Archiv- oder Registraturwissenschaft aus.

§. 133.

Gegenstände und Inhalt.

Die Regeln, welche diese Wissenschaft lehrt, werden größtentheils aus der Natur der Sache und der Erfahrung hergeleitet, und beziehen sich theils auf die Erhaltung der im Archiv oder Registratur befindlichen Urkunden und Acten, theils auf zweckmäßige Ordnung derselben, theils auf die Mittel, durch welche
ihre

ihre Gebranch erleichtert und bequemer gemacht werden kann.

S. 134.

Schriftsteller.

Zu den Schriftstellern, welche besondere Anweisungen zur Archiv- oder Registraturwissenschaft abgefaßt haben, gehören: Wencker, Fladt, Claproth und Günther.

Schriftsteller: *Iac. Wenckeri Apparatus et instructus Archiuorum.* Argent. 1713. 8. --- *Eiusd. collecta Archiui et Cancellariae iura.* ib. 1715. 4. --- *Phil. Wilh. Lud. Fladt Anleitung zur Registraturwissenschaft.* Fr. u. Leipz. 1764. 4. u. 1765. 8. --- *Iust. Claproth's Grundsätze u. s. w. von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen.* Götting. 1769. 3te Aufl. 1783. 8. --- *Carl Gottl. Günther über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in teutschen Reichslanden.* Altenburg 1785. 8.

Zwey

Zweyter Abschnitt.

Von den juristischen Vorbereitungs- und
Hülfswissenschaften.

S. 135.

Einleitung.

Alle Wissenschaften stehen mit einander in einiger Verbindung, indem sie sich wechselseitig Hülfe leisten. * Inzwischen sind einige genauer mit einander verbunden, so daß zu dem Studium einer bestimmten Wissenschaft einige andere Wissenschaften in vorzüglicher Maße gezogen werden müssen, und daher vorzugsweise Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften jener Wissenschaften genannt werden.

Die meisten Wissenschaften, aus welchen der Jurist seine Vorbereitungs- und Hülfskenntnisse (S. 4.) schöpfen muß, haben die Eigenschaft, daß nicht nur der angehende Jurist mit ihnen schon bis zu einem gewissen Grade bekannt seyn muß, ehe er die Rechtswissenschaft selbst zu studiren beginnt, sondern daß er auch nicht versäumen darf, sich sowohl während seiner akademischen Lehrjahre, als auch nach deren Endigung ferner mit ihnen zu beschäftigen, tiefer in sie einzudringen,

- Sehr nützlich ist es daher für jeden Gelehrten, sich allgemeine Wissenschaftskunde zu erwerben. Die besten Anleitungen dazu geben: Sulzers kurzer Begriff aller Wissenschaften. Frkf. u. Lpz. 1759. 8. und mehrmalen. --- Joh. Gottl. Buhle Grundzüge einer allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften. Lemgo 1790. 8. --- Joh. Joach. Eschenburg Lehrbuch der Wissenschaftskunde. Berl. u. Stettin 1792. 8.

gen, und auf das Hauptstudium anzuwenden, wenn er den Namen eines gründlichen und geschickten Rechtsgelehrten verdienen will. Die meisten juristischen Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften sind diesem nach auch zugleich juristische Hilfswissenschaften. Die Wissenschaften überhaupt, welche hieher gehören, lassen sich unter zwey Classen bringen; davon die erstern diejenigen in sich faßt, welche der Rechtswissenschaft nicht eigenthümlich zugehören (gemeine juristische Hilfs- und Vorbereitungs-), die andern aber solche in sich begreift, welche der Rechtswissenschaft eigenthümlich zugehören, und gewissermaßen als Theile der Rechtswissenschaft selbst zu betrachten sind.

Erstes Kapitel.

Von gemeinen juristischen Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften.

§. 136.

Welche dahin zu rechnen?

Zur Erwerbung der gemeinen juristischen Vorbereitungs- und Hilfskenntnisse dienen folgende Wissenschaften, als: a) die Philologie; b) die Geschichte nebst ihren Hilfswissenschaften; c) die Philosophie; und d) die Staatsgelehrsamkeit; e) die schönen Wissenschaften. Da diese Wissenschaften von sehr weitem Umfange sind, und mehrere Theile unter sich begreifen, so kömmt es darauf an, sie nach den Theilen kennen zu lernen, welche der Rechtswissenschaft vorzüglich beförderlich sind.

Erster

Erster Absatz.

Philologie.

S. 137.

1) Sprachen, a) Teutsche.

Den Grund der Philologie und einen Hauptzweig derselben macht das Studium der Sprachen aus. Welche Sprache könnte auf das Studium des teutschen Rechtsgelehrten größern Anspruch machen, als seine Muttersprache, die Teutsche, deren er sich in seinen Geschäften gewöhnlich bedienen muß? Vor allen Dingen bestrebe er sich, sie nach ihren Regeln richtig zu reden und zu schreiben. * Nächstdem bemühe er sich aber auch um die Kunst und Fertigkeit, sich darin so auszudrücken, als es der gute Geschmack erfordert. Es ist ein leidiges Vorurtheil, daß der gute Ausdruck in rechtlichen Geschäften eine gleichgültige Sache sey, oder wohl gar, daß die juristische Schreibart eine ganz besondere Gattung ausmache, deren Eigenthümlichkeit darin bestehe, so viel möglich und ohne Noth lateinische Wörter und Formeln einfließen zu lassen, sich veralteter teutscher Redensarten zu bedienen, und über den ganzen Vortrag durch weitläuftige und verwickelte Perioden ein mystisches Dunkel zu verbreiten. — Der Jurist darf indeß nicht blos bey dem Studium der heutigen teutschen Schrift

* Außer den Sprachlehren von Heinaß, Adlung u. a. verdient als vorzügliches Hülfsmittel empfohlen zu werden: J. E. Adlungs Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochteutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberteutschen. V Theile. Leipz. 1774-1787. 4. Desselb. kleines Wörterbuch für die Aussprache, Orthographie, Biegung und Ableitung. Leipz. 1788. 8. Von dem großen Wörterbuche ist bereits eine zweite vermehrte Ausg. angefangen, davon der 1ste Th. Leipz. 1792. 8. erschienen, und zugleich ein Auszug desselben. e b e n d. 8.

Schriftsprache, d. i. der Sprache der gebildeten Welt stehen bleiben. Zum richtigen Verstehen der Rechtsquellen, der Urkunden und der teutschen Schriftsteller aus dem Mittelalter bedarf er die Kenntniß der ältern teutschen Sprache, * so wie zur Erklärung der Particularrechte und anderer rechtlichen Aufsätze die Kenntniß der Idiotismen einzelner teutscher Gegenden und Länder. **

§. 138.

b) Lateinische.

Nächst der teutschen Sprache ist die lateinische dem Juristen unentbehrlich. Nicht allein deswegen, weil sie die allgemeine Gelehrtensprache geworden sondern auch weil ein großer Theil der in Deutschland geltenden Rechtsquellen in dieser Sprache geschrieben ist, ja selbige sogar ihr Ansehen als Geschäftssprache noch nicht völlig verlohren hat. Um die lateinisch geschriebenen Rechtsquellen richtig verstehen und erklären zu können, ist ein gründliches Studium der lateinischen Sprache erforderlich, und besonders Fleiß anzuwenden, sich mit der römischen Rechts- und Gesetzsprache bekannt zu machen. *** Die Kenntniß der ächtrömischen Latinität

* Als Hülfsmittel hierzu sind zu empfehlen: *Io. Ge. Wachter* Glossarium germanicum, Tomi II. Lips. 1737. f. --- *Chr. Gottl. Haltausii* Glossarium germanicum medii aevi. Tom. II. Lips. 1758. f.

** Von den Idiotismen einiger teutschen Länder und Gegenden hat man eigene Wörterbücher, z. B. Versuch eines Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs, von der Bremischen Teutschen Gesellschaft. 5 Theile. Bremen 1767-71. 8. *Mich. Richen* Idioticon Hamburgense. Hamb. 1743 und 1755. 8. --- *Joh. Chstph. Strodtmann* Idioticon Osnabrugense. Leipz. und Altona 1756. 8. u. a. m.

*** Die besten Hülfsmittel hierzu sind: *Barn. Briffonii* Opus de verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione, studio *Ioh. Gottl. Heineccii et Iust. Henn. Boehmeri*. Halae 1743.

tät ist nicht hinreichend, indem zum richtigen Verständniß des päpstlich-canonischen Gesetzbuchs, der Bücher von den Longobardischen Lehngewohnheiten, der Sammlungen alter teutscher Rechtsgewohnheiten, vieler Reichsgesetze, der lateinischen Urkunden und Schriftsteller aus dem Mittelalter, auch die Kenntniß der barbarisch-lateinischen Sprache des Mittelalters erforderlich ist. *

§. 139.

c) Griechische.

Zum gelehrtern Studium, besonders des römischen und canonischen Rechts, ist die Kenntniß der griechischen Sprache ein vorzügliches Hülfsmittel. Hauptsächlich ist in dieser Hinsicht das Studium der barbarisch-griechischen Sprache zu empfehlen, ** indem darin einige der vornehmsten Quellen der römischen und canonischen Rechts geschrieben sind, z. B. die *Novellen* des Justinian, die griechischen Erklärer der *Institutionen* und *Pandecten*, die Quellen des *Postjustinianeischen Rechts*, viele *Schlüsse* der *Kirchenversammlungen* u. s. w.

§. 140.

1743. f. Dazu: *Io. Wunderlich* *Addimenta ad Briffonii opus etc.* Hamb. 1778. f. --- *Phil. Vicat* *Vocabularium iuris utriusque.* Tom. III. Lausan. 1759. 8. edit. II. Tom. IV. Neapoli 1760. 8.

* Hierzu sind beförderlich: *Carl du Fresne du Cange* *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, opera Monachorum S. Benedicti,* Tom. VI. Paris. 1733. et recuf. Basileae 1762. f. --- *Carpentier* *Glossarium nouum ad scriptores medii aevi f. Supplementa ad Cangii Glossarium,* Tom. IV. Paris. 1762. f. --- (*Io. Chph. Adelung*) *Glossarium manuale ad Scriptores med. et infim. latinitatis, ex Glossariis Carl du Fresne et Carpentierii in compendium redactum ac auctum.* Tom. VI. Hal. 1772-84. 8.

** Hülfsmittel dazu sind: *Carl du Fresne du Cange* *Glossarium mediae et infimae Graecitatis.* Tom. II. Paris. 1688. f. --- *Io. Meursii* *Glossarium graeco-barbarum.* Lugd. Bat. 1610. 4.

d) neuere fremde Sprachen.

Es gereicht dem Rechtsgelehrten nicht nur zur Zierde und Empfehlung, sich auf die neuern fremden Sprachen der gebildeten Europäischen Nationen gelegt zu haben, sondern es kann auch dieses Studium ihm theils bey Erklärung der vaterländischen Rechte auf mancherley Weise Nutzen leisten, theils auch in einigen Verhältnissen zur Ausübung seiner Wissenschaft durchaus nothwendig seyn. Letzteres ist am häufigsten der Fall in Ansehung der französischen Sprache, indem diese seit der glänzenden Regierung Ludewigs XIV. in Europa die allgemeine Hofsprache geworden ist, deren man sich vorzüglich in Angelegenheiten, welche in die Völkerrechtspraxis einschlagen, bedient.

2) Kritik.

Auch derjenige Theil der Philologie, welchen man mit dem Namen der Kritik oder der Beurtheilungskunde bezeichnet, ist für ein gründliches Studium der Rechtswissenschaft wichtig. Theils giebt dieselbe Unterricht, nach welchen Regeln Schriften des Alterthums, welche nachtheilige Veränderungen durch Länge der Zeit, durch Zufall, durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Nachwelt erlitten haben, in ihre ursprüngliche Beschaffenheit wieder herzustellen sind, (Wortkritik), theils lehrt sie, nach welchen Gründen die Wahrheit der Angaben eines Schriftstellers geprüft werden muß, (Sachkritik), die denn vorzüglich die Verhältnisse des Schriftstellers, seinen Charakter, die Beschaffenheit der Quellen, aus welchen er schöpfte, und der Zeugen, denen er folgte, oder die mit ihm übereinkommen, oder nicht übereinkommen, u. s. w. bestimmen.

Zweiter Absatz.

Historische Wissenschaften.

S. 242.

Allgemeine Bemerkung.

Die positiven Gesetze haben zwar ihren Grund in dem Willen vernünftiger Wesen, aber dieser Wille ist durch äußere Umstände geleitet, die größtentheils in den Veränderungen und Schicksalen, welche das menschliche Geschlecht im ganzen und im einzelnen betroffen haben, sich gründen. Diese Veränderungen und Schicksale lehrt uns die Geschichte kennen. Es hat die Geschichte aber ihre untergeordneten Theile (historische Wissenschaften) und ihre eigenen (historische) Hilfswissenschaften.

S. 243.

Historische Wissenschaften.

Bei dem Geschichtsstudium kommt es erst darauf an, sich eine allgemeine Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten, welche sowohl das menschliche Geschlecht überhaupt, als auch einzelne Staaten betroffen haben, zu erwerben. Diese ertheilt die allgemeine Weltgeschichte (Universalhistorie). Erst alsdann kann man sich zur Specialgeschichte wenden, welche entweder die Geschichte einzelner Staaten ausführlich vorträgt (Staatengeschichte), oder Begebenheiten von gewisser Art zu ihrem Gegenstande macht.

Was die Staatengeschichte betrifft, so ist in Ansehung der ältern Staaten dem Juristen zum Studium des römischen und canonischen Rechts keine wichtiger als die Geschichte des römischen Staats von seinem ersten Ursprunge an, bis zu dessen Untergange im Abend- und Morgenlande. Die neuere Staatengeschichte,
M wele

welche die Geschichte der heutigen besonders in Europa bestehenden Staaten enthält, muß von demjenigen, welcher sein Hauptstudium dem positiven Völkerrecht widmet, nach ihrem ganzen Umfange erlernt werden. Hingegen darf die teutsche Geschichte, ein Zweig der Europäischen Staatengeschichte, von keinem teutschen Rechtsgelehrten vernachlässigt werden. Die teutsche Geschichte besteht aber, wie solches die teutsche Staatsverfassung mit sich bringt: a) aus der teutschen Reichsgeschichte, welche die merkwürdigsten Begebenheiten erzählt, welche Deutschland als einen Staat betrachtet, von jeher betroffen und auf dasselbe Einfluß gehabt haben; * und b) der besondern Geschichte der einzelnen Staaten, aus welchen das teutsche Reich besteht. Das Studium der letztern ist zur gründlichern Erlernung des teutschen Staats-, Privat-, Kirchen- und Lehnrechts eben so nothwendig, als das Studium der teutschen Reichsgeschichte, welche erst durch die teutsche Particulargeschichte rechtes Licht erhält. Für jeden practischen Rechtsgelehrten ist es aber nothwendig, wenigstens sich mit der Geschichte des Landes, wo er seine Wissenschaft ausübt, in Verbindung der Reichsgeschichte genauer bekannt zu machen.

Was diejenigen Gattungen der Specialgeschichte betrifft, welche sich auf besondere Begebenheiten von einer gewissen Art einschränken, so gehört vorzüglich dahin die christliche Kirchengeschichte und die allgemeine Gelehrtengeschichte. Jene, besonders in sofern sie die Veränderungen und Schicksale erzählt, welche die christ-

* Besonders in Hinsicht der Veränderungen, welche die teutsche Staatsverfassung von Zeit zu Zeit erlitten, und zur Ausbildung ihres jetzigen Zustandes beygetragen haben, ist vorzüglich Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, III Theile. Götting. 1786 u. 87. 2te Aufl. 1788. 8. zu empfehlen.

christlich-kirchliche Gesellschaft von ihrer ersten Entstehung erfahren, ist zur gründlichen Erlernung des Kirchenrechts ein nothwendiges Hülfsmittel. Diese hingegen, welche eine Darstellung von dem Ursprunge, dem Anwachse und der Ausbreitung der Gelehrsamkeit und ihrer einzelnen Theile liefert, ist für das gelehrtere Studium der Rechtswissenschaft in sofern wichtig, als mit dem jedesmaligen Grade der Cultur der Gelehrsamkeit überhaupt, die Cultur der Rechtswissenschaft bey allen Völkern stets gleichen Schritt gehalten hat.

S. 144.

Historische Hülfswissenschaften.

Zu gewissen Zwecken ist dem Rechtsgelehrten auch das Studium verschiedener historischer Hülfswissenschaften unentbehrlich. Es ist hieher zu rechnen: I) Geographie (Erdbeschreibung), indem ohne sie theils manche Gesetze und Urkunden nicht vollkommen verstanden, theils Streitfragen über Territorialgränzen, über den Umfang der Verbindlichkeit eines Gesetzes u. s. w. nicht gründlich entschieden werden können. Es ist aber ihr Studium nicht blos auf die neuere Geographie einzuschränken, sondern auch die Kenntniß der alten und mitlern Geographie ist oftmalß zu den angegebenen Zwecken nöthig; II) Diplomatie (Urkundenwissenschaft), durch deren Erlernung der Jurist in Stand gesetzt wird, Urkunden kennen, untersuchen und beurtheilen zu lernen; III) Chronologie (Zeitrechnungskunde). Genaue Bestimmung der Zeit, in welche theils das Alter der Gesetze, und anderer rechtlicher Urkunden einschlägt, theils gewisse Einrichtungen und Verfassungen, worauf Gesetze sich beziehen, eingeführt worden sind, ist oft ein wichtiges Hülfsmittel zu ihrem richtigen Verständniß; IV und V) Genealogie und Heraldik (Geschlechts- und Wappenkunde).

M 2

In

In alle den Fällen, wo über Erbfolge, standesmäßige Geburt, Rechttheit des Adels u. s. w. unter Personen vom hohen und niedern Adel zu urtheilen ist, leistet die Kenntniß beyder Wissenschaften oft ihre großen Dienste; VI) **Alterthumskunde**, welche überhaupt den ehemaligen Zustand der Nationen sowohl in Ansehung ihrer öffentlichen als ihrer Privatverhältnisse nach seinen verschiedenen Veränderungen kennen lehrt. Besonders wichtig für den Rechtsgelehrten die Alterthumskunde der Römer und der Deutschen in den alten und mittlern Zeiten, indem ohne ihre Kenntnisse eine Menge römischer und zum Theil noch gültiger deutscher Gesetze völlig unverständlich bleibt. — Unter den besondern Zweigen der Alterthumskunde ist für das Studium des Kirchenrechts die Kenntniß von dem Zustande und der Einrichtung der christlichen Kirchen in den ersten Jahrhunderten seit ihrer Entstehung sehr zu empfehlen.

Dritter Absatz.

Philosophische Wissenschaften.

S. 245.

Nothwendigkeit derselben für den Rechtsgelehrten.

Da das Studium der Philosophie zur Bildung des Geistes und Herzens überhaupt sich in einem hohen Grade wirksam zeigt, so ist dasselbe nach allen seinen Theilen auch dem Rechtsgelehrten gar sehr zu empfehlen. * Zwischen giebt es einige philosophische Wissenschaften, welche ganz vorzüglich der Rechtsgelehrte sich zu eigen zu

* Sehr richtig sagt Sulzer am a. O. S. 188.: „Ein Philosoph wird nicht bloß wegen seiner Erkenntniß, sondern auch seiner Fähigkeiten halber zu allen den Arbeiten und Geschäften tüchtig, welche scharfes Nachdenken und Erforschungen erfordern.“

zu machen, auf sie seine Aufmerksamkeit und sein Nachdenken zu richten bemüht seyn muß. Von den theoretischen Theilen der Philosophie rechne ich hieher die Psychologie (Seelenlehre) und die Logik (Vernunftlehre). Indem jene den Rechtsgelehrten theils mit dem bekannt macht, was wir durch die Erfahrung von der Seele des Menschen wissen, theils ihm die Grundeigenschaften derselben kennen lehrt, so wird er dadurch besonders bey Untersuchung und Beurtheilung von Kriminalfällen in Stand gesetzt werden, richtige und zweckmäßige Grundsätze zu befolgen, nach welchen die Behandlung des Angeschuldigten, die Größe des Verdachts, welcher auf selbigen haftet, und der Grad von Bosheit oder Nachlässigkeit, welcher selbigem zur Last fällt, zu bestimmen ist. Was diese, die Logik, betrifft, so hat aus ihr der Jurist die allgemeinsten Regeln zu schöpfen, wie er seine Begriffe über rechtliche Gegenstände am zweckmäßigsten ordnen, wie er Gesetze und Thatsachen richtig beurtheilen, und vermittelst richtiger Schlüsse die Gesetze auf vorkommende Fälle anwenden muß. Sie macht ihm ferner die Schleichwege bekannt, die von der Wahrheit ab zum Irrthume führen, und wird ihn daher vorsichtig machen, sich nicht durch Scheingründe und Trugschlüsse einnehmen oder einschläfern zu lassen.

Von den practischen Theilen der Philosophie bemerke ich hier nur die Moral und das Naturrecht. Von letzterm ist schon ausführlich (S. 19 ff.), als einer mit zur Rechtswissenschaft gehörigen Disciplin gehandelt worden. Was die Moral (Sittenlehre) betrifft, so ist sie ungerchnet ihres Einflusses, welchen sie auf die vernunftmäßige Richtung des Willens der Menschen im allgemeinen hat, für den Juristen insonderheit in Ansehung des Studiums des Naturrechts, um die Gränzen, welche zwischen beyden Wissenschaften

vorhanden sind, richtig einzusehen und zu bestimmen, von unstreitigem Nutzen.

Vierter Absatz.

Staatsgelehrsamkeit.

§. 146.

Umfang und Nutzen für den Juristen.

Erst seit kurzem hat man angefangen, die Staatsgelehrsamkeit (Staatsgelahrtheit) als eine eigene Hauptwissenschaft zu betrachten, * welche sich mit Untersuchung, theils der wirklichen Beschaffenheit der heutigen einzelnen cultivirten Staaten (Staatskunde), theils des allgemeinen Zwecks und Wesens der Staatsgesellschaft (Staatslehre) beschäftigt. Sie begreift mehrere Disciplinen in sich, welche theils zu den historischen, theils zu den philosophischen Wissenschaften gehören. Zu jenen, den historischen, gehören: 1) die Statistik, welche den wirklichen Zustand der Staaten in Ansehung ihrer Grundmacht, Staatsverfassung und Staatsverwaltung besonders nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit erzählt; 2) die neuere Staatengeschichte, deren schon §. 243. gedacht ist. Zu diesen, den philosophischen Wissenschaften, gehören: 1) die Metapolitik, welche den Zustand des Menschen vor Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft und die hieraus entspringenden Ursachen, durch welche Menschen benogen und gendthigt werden, in bürgerliche Gesellschaften sich zu vereinigen, untersucht; 2) das allgemeine Staatsrecht, davon als einer zur Rechtswissenschaft gehörigen Disciplin §. 25 ff. gehandelt worden ist;

* Zuerst A. F. Schözer in dem von ihm angefangenen Werke: Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen, im Auszug und Zusammenhang. 1ster Theil. Götting. 1794. 8.

ist; 3) die Lehre von der Staatsverfassung, die gewöhnlich im hypothetischen allgemeinen Staatsrechte mit vorgetragen wird (S. 27.); 4) die Staatsklugheit, Regierungskunst, Politik, welche theils die Geschäfte, welche die Regierung eines Staats erfordert, theils die Mittel, durch welche diese Geschäfte besorgt werden können, angiebt. Die Politik begreift wiederum mehrere untergeordnete Wissenschaften in sich, z. B. Justizpolitik, Cameralwissenschaft, Polizeywissenschaft u. a. m. — Die Staatsgelehrsamkeit nach allen ihren Theilen leistet dem Rechtsgelehrten sehr mannigfaltigen Nutzen, sowohl zur richtigen Erklärung der Gesetze, bey welcher es oft auf Untersuchung der Gränzen der gesetzgebenden Gewalt und des vernünftigen Zwecks eines Gesetzes ankömmt, als auch bey der practischen Anwendung der Gesetze, wo ebenfalls die nämlichen Punkte in Betrachtung zu ziehen sind; zu geschweigen, daß der Jurist häufig zu solchen Geschäften gebraucht wird, bey welchen von den in der Staatsgelehrsamkeit enthaltenen Wahrheiten unmittelbare Anwendung zu machen ist.

Fünfter Absatz

Schöne Wissenschaften.

S. 147.

Ihr Nutzen für den Rechtsgelehrten.

Die Wissenschaft und die Geschäfte des Juristen erfordern größtentheils ernsthaftes Nachdenken, ruhige Ueberlegung und anhaltende Aufmerksamkeit. Es ist daher dem Juristen zwischendurch Erholung von der Anstrengung seiner höhern Seelenkräfte nöthig, wenn sein Geist vor der Zeit, wo nicht stumpf werden, doch wenigstens in ihm der Sinn für das Angenehme und Schöne

ne nicht absterben soll. * Welche Erholung könnte in dieser Hinsicht edler, für Sitten und Charakter wohlthätiger als die seyn, welche die schönen Wissenschaften darbieten. Aber nicht bloß des Vergnügens wegen verdient ihr Studium hier unter den juristischen Hülfswissenschaften eine Stelle, sondern auch weil sie den Geschmack bilden, und durch sie der Jurist Fähigkeit und Uebung erlangt, seine Gedanken ordentlich, deutlich und, wenn es der Gegenstand erfordert, eindringlich oder mit Würde vorzutragen (§. 137). Die meisten Vorträge in rechtlichen Geschäften haben bloß den Zweck zu überzeugen, woraus denn folgt, daß der Jurist sich hauptsächlich eine leichte fließende Schreibart zu eigen machen müsse. Es kommen indeß unterweilen auch Fälle vor, wo er in seinen Vorträgen, z. B. in Bittschriften, Deductionen, Bertheidigungsschriften, es darauf anlegen muß, Empfindungen zu erregen, und zu diesem Zwecke, zwar nie in leere Declamation verfallen, doch seiner Rede einen höhern Schwung und stärkern Grad von Wärme mittheilen darf.

Zweytes Kapitel.

Von den eigenthümlichen juristischen Hülfswissenschaften und Vorbereitungswissenschaften.

§. 148.

Welche dahin zu rechnen?

Zu den Hülfswissenschaften und Vorbereitungswissenschaften, welche in einer näheren Verbindung mit den Rechtswissenschaften stehen, und gewissermaßen als Theile derselben

* "Vt in vita, sic in studiis pulcherrimum et humanissimum existimo, feueritatem comitatemque miscere, ne illa in tristitiam, haec in petulantiam procedat." Plin. lib. VIII. epist. XXI.

ben betrachtet werden können, gehören: 1) die juristische Auslegungskunst; 2) die Rechtsgeschichte; 3) die Rechtsalterthümer; 4) die juristische Litterairgeschichte; 5) die gerichtliche Arzneykunde; und 6) die juristische Mathematik.

Erster Absatz.

Juristische Auslegungskunst.

S. 149.

Begriff.

Einen Schriftsteller auslegen, erklären, heißt überhaupt so viel als den wahren Sinn bestimmen, welchen derselbe mit seinem Vortrage* verknüpft hat. Auslegungskunst (Hermeneutik) enthält Regeln, wie zweckmäßig bey der Auslegung eines Schriftstellers zu verfahren sey. Die allgemeinen Regeln hierzu enthält die Logik. Da aber dieselben nach der verschiedenen Beschaffenheit der Vorträge sich genauer bestimmen lassen, und der Zweck, auch die Entstehung gewisser Gattungen derselben besondern Regeln der Auslegung an die Hand giebt, so entsteht daraus für diese und jene Wissenschaft eine besondere Auslegungskunst. — Die juristische Auslegungskunst enthält diejenigen Regeln, welche sich auf die Auslegung rechtlicher Vorträge (d. i. welche Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen) beziehen. Es gehören zu ihren Gegenständen zwar vornemlich Gesetze, allein ihre Anwendung schränkt sich nicht bloß auf diese ein. Auch Verträge, Privilegien, Testamente,

ge

* Nicht bloß schriftliche, sondern auch mündliche Vorträge können einen Gegenstand der Erklärungskunst abgeben, daher hier das Wort Schriftsteller in einer ungewöhnlich weiten Bedeutung genommen wird.

gerichtliche Entscheidungen und andere rechtliche Dispositionen bedürfen oftmals Erklärung.

§. 150.

Worauf es bey der jur. Auslegungskunst ankömmt.

Auslegungskunst ist nur alsdann anzuwenden, wenn in dem Vortrage sich Schwierigkeiten (Dunkelheit) zeigen. Diese können sich zeigen, wenn es auf Bestimmung, entweder der Bedeutung einzelner Wörter, worin sie von ihrem Verfasser gebraucht worden sind, oder des wahren Sinnes ganzer Sätze, oder des ganzen Vortrags ankömmt. Was den erstern Punkt betrifft, ist besonders darauf zu sehen, in welcher Bedeutung der Verfasser das Wort in andern Stellen seiner Schrift, oder auch wohl im gemeinen Leben genommen hat, auf die Verbindung der Wörter in ihrem Zusammenhange, auf ihre besondere Bedeutung in der juristischen Kunstsprache, auf ihre Rechtheit, ob nemlich nicht durch die Abschreiber Wörter eingeschoben sind, deren der Verfasser sich gar nicht bedient hat, oder Wörter, deren er sich bediente, verstümmelt und verunstaltet sind u. s. w. Was den andern Punkt betrifft, ist zunächst darauf zu sehen, ob die Wörter, aus welchen ein Redesatz besteht, in eine den Gesetzen der Sprache gemäße Verbindung gestellt sind, kein Widerspruch in den einzelnen Sätzen selbst enthalten ist; dann auch auf den Fall, welchen der Gesetzgeber (Verfasser) vor Augen hatte, und auf den sich sein Gesetz (Vortrag) bezieht; auf die Veranlassung, Gründe und Absichten einer rechtlichen Disposition u. s. w.

§. 151.

Hilfsmittel.

Außer den allgemeinen Regeln der Logik und der Kritik ist dem Ausleger rechtlicher Dispositionen nöthig:

1) ges

1) Genaue Kenntniß der Sprache, worin dieselben geschrieben sind. 2) Genaue Kenntniß des Gegenstandes, welchen sie betreffen. 3) Die Kenntniß der historischen Umstände, unter welchen sie abgefaßt sind, z. B. der Zustand der Staatsverfassung, der Charakter und Sitten der Nation, unter denen oder für welche eine Disposition gemacht ist, die Lage und Stimmung ihres Verfassers; 4) Kenntniß sowohl der Systeme der juristischen Wissenschaften, als auch der Regeln von der Analogie, in dem oft aus den Gründen, worauf der Gesetzgeber dasjenige gebauet hat, was für diesen oder jenen Fall Rechtens seyn soll, sich bestimmen läßt, was in Ansehung eines nicht ausdrücklich entschiedenen Falls, der auf gleichen Gründen beruht, Rechtens seyn muß. — Noch immer fehlt es an einem Schriftsteller, der mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit die Regeln der juristischen Auslegungskunst vollständig entwickelt hätte. *

Zweiter Absatz.

Rechtsgeschichte.

§. 152.

Begriff.

Die Rechtsgeschichte ist entweder eine äußere oder eine innere. Jene erzählt den Ursprung und die Veränderungen der positiven Rechtsquellen. Diese, die innere Rechtsgeschichte, giebt eine Darstellung, wie nach und nach die positiven Rechtsbegriffe sich entwickelt, und welche Veränderungen sie bis zu ihrer völligen

* Brauchbare Materialien dazu finden sich in *Chr. Henr. Eckhardi Hermeneutici Iuris libri III. Edit. II. c. not. Car. Frid. Walchii. Lips. 1779. 8.* Eckhard liefert zwar nicht bloß Materialien, sondern giebt auch Regeln, allein zu unvollständig.

ligen Ausbildung erlitten haben. Beide Arten der Rechtsgeschichte gehören zu den historischen Hülfsmitteln der Auslegungskunst, und dienen außerdem dazu, beurtheilen zu können, in wiefern diesen oder jenen ältern Gesetzen noch heut zu Tage verbindliche Kraft beizulegen sey.

S. 153.

Schriftsteller.

Die innere Rechtsgeschichte ist noch bey weitem nicht hinlänglich bearbeitet worden, und erst in neuern Zeiten haben wir einige wohlgerathene Versuche derselben erhalten. * Was die äußere Rechtsgeschichte betrifft, so gehören zu den vorzüglichsten Schriftstellern, welche die Quellengeschichte mehrerer Rechtstheile zusammen abgehandelt haben: Struv, Brunquell, Heineccius, Kopp, von Selchow, Walch und Hugo. Insbesondere über die Geschichte der römischen Rechtsquellen haben: Hoffmann, Bach und Haubold; der Quellen des canonischen Rechts: Dovjat, van Mastricht, Pertsch und Spittler; des teutschen Privatrechts: Conring, Fischer und Wiener die besten Werke geliefert.

Allgem. Schriftsteller: *Burc. Gotth. Struuii* Historia Iuris Roman. Germ. Can. Feudal. Criminal. et Publ. Ienae 1718. 4. --- *Io. Sal. Brunquell* Historia iuris Romano-Germanici. Amstelod. 1730. 8. und öfter. --- *Ioh. Gottl. Heineccii* Historia iuris Rom. et Germ. am besten c. not. *Ritteri et Silberzadt*. Argentor. 1751. u. 1765. 8. --- *Io. Ad. Koppii* Historia Iuris, am neuesten c. not. Ioh. Ge. Estoris. Giessae 1767. 8. --- *Joh. Heint. Christ. v. Selchow* Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. 4te Ausg. Götting. 1789. 8. --- *Carl Friedr. Walch* Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. Jena 1780. --- *Hugo* Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten. Berlin 1790. 8.

Ueber

* Z. B. in den S. 7. angeführten Encyclopädien von Reikemeyer und Tafinger.

Ueber die röm. Rechtsg.: *Chr. Godof. Hoffmanni* Historia iuris Romani. T. I. Lips. 1718 und vermehret 1734. T. II. ib. 1726. 4. (ist nicht bloß Hoffmanns Arbeit, sondern enthält auch verschiedene Abhandlungen anderer). --- *Ioh. Aug. Bachii* Historia Iurisprudentiae Romanae. Lips. 1750. und öfter. --- *Chr. Gottl. Haubold* Historia Iuris Romani tabulis synopticis secundum Bachium concinnatis illustrata. Lips. 1790. 8.

Ueber die Geschichte des can. Rechts: *Io. Dovjatii* Praenotionum Canoniarum libri V. cura et c. not. *Aug. Frid. Schott.* Tomi II. Lips. 1776-79. 8. --- *Gerh. van Mastricht* Historia Iuris ecclesiastici, am besten c. Praefat. *Chr. Thomasi.* Hal. 1719. 8. --- *Joh. Ge. Pertsch* Historie des canonischen Kirchenrechts. Bresl. 1753. 8. --- *Joh. Theophil. Spittler* Geschichte des Canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8.

Ueber die Gesch. des r. Privatr.: *Herm. Couringii* liber de origine Iuris Germanici. Helmst. 1645. 4. auch in dessen Operibus. --- *Ioh. Gottl. Heineccii* Antiquitates Germanicae iurisprudentiam illustrantes. T. I et II. P. 1. 2. Hafniae 1772. 73. 8. (Unvollendet und mehr ausführliche Rechtsgeschichte, als Anleitung zur teutschen juristischen Alterthumskunde.) --- *Friedr. Chph. Jonath. Fischers* Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. Leipz. 1781. 8. --- *Chr. Gottl. Bieneri* Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum, P. I. und II. Vol. I. Lips. 1787 u. 90. 8. Wird hoffentlich fortgesetzt werden.

Dritter Absatz.

Rechtsalterthümer.

S. 154.

Begriff.

Die juristische Alterthumskunde ist zwar mit der innern Rechtsgeschichte nahe verwandt, doch nicht mit ihr einerley. Diese hat es mit der Geschichte der positiven Rechtswahrheiten zu thun. Jene aber lehrt die Beschaffenheit der Gegenstände kennen, worauf ältere Gesetze sich beziehen. Ein zweckmäßiger Unterricht der juristischen Alterthumskunde muß daher theils
die

die Statistik der ältern Staaten, theils die Gebräuche und Sitten der alten Welt im Privatleben, in sofern darauf die bürgerlichen Gesetze Bezug haben, darzustellen suchen.

§. 155.

Schriftsteller.

Die Rechtsalterthümer werden gewöhnlich in den allgemeinen Anleitungen zur Alterthumskunde mit vorgetragen. Um aber das Studium des römischen Rechts zu erleichtern, haben Heineccius und von Selchow besondere Lehrbücher über die römischen Rechtsalterthümer geschrieben.

Schriftsteller: *Ioh. Gottl. Heineccii Syntagma Antiquitatum Romanarum iurisprudenciam illustrantium. Tomi II. die beste Edition. Argentor. 1755. 8. und mehrmalen. --- Io. Henr. Chr. de Selchow Elementa iuris Romani publici et priuati Anteaustiniani. Edit. II. Gotting. 1778. 8.*

Vierter Absatz.

Juristische Litterairgeschichte.

§. 156.

Begriff und Theile.

Die juristische Litterairgeschichte ist die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung der Rechtswissenschaft und aller der Umstände, welche darauf Einfluß gehabt haben. Wie die Gelehrtengegeschichte überhaupt, so hat auch sie nach dem dreysfachen Gegenstande, womit sie sich beschäftigt, drey Theile. Diese sind: I) Die Kenntniß der Rechtsgelehrten (die juristische Biographie); II) die Geschichte von der Cultur der Rechtsgelehrsamkeit, als Wissenschaft (*Historia iurisprudenciae*); III) die juristische Bücherkunde (*Bibliographia iuridica*). Die ganze juristische

stische

stische Litterairgeschichte ist nicht bloß ein angenehmes, sondern auch ein nothwendiges Studium. Will man seine juristischen Kenntnisse befestigen, berichtigen und erweitern, so ist es nöthig, dasjenige zu lesen, was andere darüber gedacht und geschrieben haben: um aber die Schriften anderer kennen zu lernen, wird Bücherkenntniß erfordert. Hier nun eine zweckmäßige Wahl zu treffen, sich auch in die Methode und den Geist eines Schriftstellers zu finden, ist wiederum Kenntniß der Rechtsgelehrten und Geschichte der Cultur der Rechtswissenschaft nöthig. Außerdem bewahrt sie auf der einen Seite vor Eigendünkel, zeigt dagegen auf der andern dem Fleiße und Talente noch wüstes Land zum Anbau, oder wenigstens Land, das einer bessern Cultur fähig ist, schützt vor Gefahr des Vorurtheils, die neuesten Bücher auch immer für die besten zu halten, und umgekehrt, das Neue zu verachten, weil man bloß das Alte kennt.

S. 157.

Schriften.

Anleitungen zur juristischen Litterairgeschichte, nach ihrem ganzen Umfange haben: Stolle, Eisenhart, Hommel, Nettelbladt und König geliefert. Litterairgeschichten für das teutsche Staatsrecht haben: Pütter und Klüber; für das Völkerrecht: von Ompteda; für das teutsche Privatrecht: Fischer; für das Kirchenrecht: Glück; und für das Lehurecht: Hagemann geschrieben. Um die Kenntniß der Rechtsgelehrten insbesondere haben sich hauptsächlich: Simon, Taisand, Jugler, Weidlich und Koppe verdient gemacht; so wie um die Bücherkunde: Lipen nebst seinen neuern Herausgebern, Westphal und Hellbach. Auch gehören dazu verschiedene Verfasser und Herausgeber kritischer Werke, als: Schott, Schnaubert, Malblank und Siebenkees, Klüber,
Ha

Hafelberg, Kretschmann und von Böldernsdorf.

Allgemeine Anleit. z. jur. Litterairg.: Gottl. Stollens Einleitung zur Historie der juristischen Gelahrtheit. Jena 1745. 4. --- Io. Friedr. Eisenhart Institutiones Historiae litterariae. Edit. II. Helmst. 1763. 8. --- Car. Ferd. Hommelii Litteratura Iuris. Edit. II. Lips. 1779. 8. --- Dan. Nettelbladt Initia Historiae litterariae iuridicae uniuersalis. Edit. II. Hal. 1774. 8. --- Heinr. Joh. Otto König Lehrbuch der juristischen Litteratur. II Theile. Halle 1785. 8.

Schriftst. über Litterairg. einzelner jurist. Wissenschaften: Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts. III Theile. Götting. 1776-83. 8. --- Klübers neue Litteratur des r. Staatsrechts, als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterschen. Erlang. 1791. 8. (Schränkt sich auf Bücherfunde ein). --- Diedr. Heinr. Ludw. Freyh. von Ompeda Litteratur des gesammten, sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts. II Theile. Regensb. 1785. 8. --- Fr. Euph. Jonath. Fischers Litteratur des germanischen Rechts. Leipz. 1782. 8. --- Chr. Frid. Glück Praecognita univ. iurisprudentiae ecclesiasticae German. Hal. 1786. 8. --- Theodor. Hagemanns Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht. 2te Ausg. Hannov. 1792. 8. (Die Glücksche und Hagemannische Arbeit schränkte sich jedoch nicht allein auf die Litterairgeschichte des Kirchen- und Lehnrechts ein).

Biographische Schriften: Denis Simon Bibliotheque des principaux Auteurs et Interpretes du droit civil, canonique et particulier de plusieurs Etats et Provinces. Tom. II. Paris 1692-95. 12. --- Pierre Taisand Vies de plus celebres Jurisconsultes de toutes les Nation. 2te vermehrte Ausg. Paris 1737. 4. --- Joh. Friedr. Juglers Beiträge zur juristischen Biographie. VI Bände. Leipz. 1773-80. 8. --- Euph. Weidlichs Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, als ein Rechtsgelehrten-Lexicon. II Theile. Merseb. 1748. 49. 8. --- Ebd. Zuverlässige Nachrichten von denen jetzt lebenden Rechtsgelehrten. II Theile. Halle 1757-65. 8. --- Ebd. Lexicon, oder kurzgefaßte Lebensbeschreibungen aller jetzt lebenden Rechtsgelehrten in alphabetischer Ordnung. Halle 1766. 8. --- Ebd. Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. IV Theile. Halle 1781-85. 8. Zu den 3 ersten Theilen Nachträge, Zusätze und Verbesserungen. Halle 1782. 8. --- J. E. Koppes Lexicon der jetzt in Teutschland

land lebenden juristischen Schriftsteller und akademischen Lehrer.
1ster B. Leipz. 8.

Bibliographische Schriften: *Mart. Lipenii Bibliotheca iuridica realis.* Edit. nouiss. Tom. II. 1757. f. Hierzu: a) *Aug. Fridr. Schott Supplementa et emendationes.* Lips. 1775. f. und b) *Supplementorum ac Emendationum Volumen II.* cura *Ren. Car. L. B. de Senckenberg.* Lips. 1789. f. --- **F. W. Westphals** systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit und in den damit verbundenen Wissenschaften. 3te vermehrte Ausg. von **J. S. Gruber.** Leipz. 1791. 8. --- **Joh. Ehr. Hellbachs** Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte. 2 Theile. Erfurt 1794. 8. --- **Kritische Schriften:** **Aug. Friedr. Schotts** unpartheyische Kritik über die neuesten juristischen Schriften. Leipz. 1768-82. 8. X Bände. --- **Ebend.** Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für die Jahre 1783-88. nebst Nachträgen. Leipz. 1783-90. in 7 Bänden, davon jeder 2 Theile enthält. --- **Andr. Joh. Schnauberts** neueste juristische Bibliothek, vornehmlich des teutschen Staats- und Kirchenrechts. XXVII Stücke, (deren 10 einen Band ausmachen). Gießen 1780-87. 8. --- **Ebend.** neueste fortgesetzte juristische Bibliothek u. s. w. Jena 1789 ff. bis jetzt 5 Stücke. --- **Allgemeine juristische Bibliothek,** herausgegeben von zwey Altorfischen Professoren, (**Jul. Friedr. Malblank** und **Joh. Ehr. Siebenkees**). VI Bände. Nürnberg. 1781-88. 8. --- **Joh. Ludw. Klübers** kleine juristische Bibliothek. 1-26stes Stück. Erlang. 1785 ff., davon 4 Stück einen Band ausmachen, und 16 Stück mit vollständigen Registern versehen werden. --- **Gabr. Pet. Haselberg** juristische Bibliothek. 1 und 2ter B. Götting. 1788 und 90. 8. 3ter Band auch unter dem Titel: *Neue jur. Bibl.* 1ster B. Baireuth 1791. Vom 4ten B. ist bis jetzt das 1ste Stück heraus. --- **Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur.** Baireuth. Kommt monatlich in einzelnen Heften heraus, und ist erst im Jahr 1794 (von den Redacteurs: **Kretschmann** und von **Bölderndorf**) angefangen worden.

Fünfter Absatz.

Gerichtliche Arzneykunde.

§. 158.

Begriff und Nutzen.

In Regierungs-, Polizey- und Justizsachen kommen nicht selten Fragen und Fälle vor, zu deren Beurtheilung und Entscheidung es auf Kenntnisse, welche in die Arzneykunde einschlagen, ankommt. Man hat deswegen aus letzterer Wissenschaft diejenigen Wahrheiten ausgehoben, welche zu den bemerkten Entzwecken zu wissen nöthig sind, und daraus eigene Wissenschaften gebildet. Diejenigen medicinischen Wahrheiten, welche in die höhere und niedere Polizeywissenschaft einschlagen, begreift die sogenannte Staatsarzneykunde in sich.* Denn Inbegriff hingegen derjenigen medicinischen Kenntnisse, worauf die Entscheidung gerichtlicher verhandelter Rechtsfachen beruhen kann, nennt man die gerichtliche Arzneykunde (medicina forensis.) Wiewohl sich ihr Nutzen nicht bloß auf das peinliche Recht einschränkt, und sich auf mannigfaltige Weise in Sachen des bürgerlichen Rechts äußerte, z. B. in Fällen, wo über Transmission einer Erbschaft, über ehliche Geburt, über Partenität u. s. w. gestritten wird, so zeigt sich doch derselbe bey weitem am häufigsten in Fällen, die ins peinliche Recht einschlagen. Zu den Schriftstellern, welche sich um die medicinische Arzneykunde verdient gemacht haben, gehören: Alberti, Ludwig, Hebenstreit, von Haller, Schlegel u. a. m.

Schriftsteller: *Mich. Alberti* Comment. medic. in Constitutionem crim. Carol. Hal. 1739. 4. --- *Eiusd.* Systema Iurispru-

* *Loders* Anfangsgründe der medicinischen Anthropologie und Staatsarzneykunde. 2te Aufl. Weimar 1793. 8.

prudentiae medicae. Tom. VI. Hal. 1725-47. 4. --- Chr. Gottl. Ludwig Institutiones medicinae forensis. Edit. nouiss. cura Ern. Gottl. Bosii, 1774. 8. --- Io. Ern. Hebenstreit Anthropologia forensis. Lipsf. 1753. 8. --- Albr. v. Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft. 2 Bände, davon der 2te aus 2 Theilen besteht. Bern 1782-84. 8. --- Io. Chr. Traug. Schlegel collectio opusculorum select. ad medicinam forensis spectantium. Vol. III. Lipsf. 1788. 8.

Sechster Absatz.

Juristische Mathematik.

§. 159.

Begriff und Nutzen.

Mit eben dem Rechte, als man aus der medicinischen Arzneykunde eine besondere Wissenschaft gebildet hat, hat solches auch in Ansehung der juristischen Mathematik geschehen können. * Sie lehrt nemlich diejenigen Grundsätze der Mathematik, worauf es bey Beurtheilung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oftmals ankommt. Freylich ist nicht zu leugnen, daß ihre Erlernung schon allgemeine Kenntniß der Mathematik voraussetzt, die aber billig schon dem juristischen Studium vorhergehen sollte. Die Anleitungen zur juristischen Mathematik von Polack und Michelsen sind mit Nutzen zu gebrauchen.

Schriftsteller: Joh. Friedr. Polacks Mathesis forensis. Vierte Aufl. Leipz. 1770. 4. --- Joh. Andr. Christ. Michelsens Anleit. zur jurist. polit. und ökonomischen Rechenkunst, 2 Theile. Halle 1782-84. 8.

* Diese Bemerkung begegnet dem Einwurf, welchen Bildemeister in seiner jurist. Encyclopädie §. 125 der Existenz einer jur. Mathematik gemacht hat.

Zweyter Theil.

Methodologie der Rechtswissenschaft.

S. 160.

Einleitung.

Die juristische Methodologie (S. 6.) beschäftigt sich mit der Methode, die Rechtswissenschaft sowohl zu lehren als zu lernen. Bey dem Lernen kömmt es an: 1) auf die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft zu treiben sind; 2) auf die Einrichtung des juristischen Studiums mit vorausgesetzter Beobachtung einer richtigen Ordnung. Dieser letzte Punkt läßt sich sowohl im Allgemeinen, als auch in Hinsicht der künftigen besondern Bestimmung eines Juristen untersuchen.

Erstes Kapitel.

Von der Methode, die Rechtswissenschaft zu lehren.

S. 161.

Lehrart.

Der junge Deutsche, der sich der Rechtswissenschaft widmet, erhält darin auf der Universität vollständigen Unterricht. Eine Einrichtung, welche bey den Schwierigkeiten, welche in Deutschland das Rechtsstudium begleiten, durchaus nothwendig ist. Der akademische Unterricht wird mündlich ertheilt, pflegt aber in sofern mit einem schriftlichen verbunden zu seyn, als der Lehrer dabey einen schriftlichen Leitfaden zum Grunde legt, welchen er bey seinem mündlichen Vortrage erklärt. Ob dieser Leitfaden gedruckt sey, oder den Zuhörern dictirt

wers

werde, ändert im Wesentlichen nichts ab. Wiewohl letzteres den Nachtheil hat, daß durch das Dictiren viele Zeit dem Unterrichte entzogen wird. Uebrigens kömmt auf die zweckmäßige Einrichtung des Leitfadens oder der Grundlage des mündlichen Vortrags ungemein viel an. Daher wir zuerst von ihr, und dann von den Eigenschaften des mündlichen Vortrags selbst handeln wollen.

§. 162.

I) Schriftliche Grundlage des Vortrags.

Lange erhielt sich in Deutschland die Methode der Italienischen Rechtsgelehrten, Gesetzbücher zur Grundlage akademischer Vorlesungen zu machen. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts war es nicht ungewöhnlich, die Anfangsgründe des römischen Rechts nach dem Text der Institutionen, und das peinliche Recht nach der Halsgerichtsordnung Carls V. vorzutragen. Man hat die Fehler dieser Methode, Mangel an Ordnung, Zusammenhang und Vollständigkeit, eingesehen. Sie ist daher zwar außer Gebrauch gekommen, indeß zu bemerken, weil sich daraus manches in Ansehung der Einrichtung sehr gangbarer Lehrbücher erklären läßt. Uebrigens sind Vorlesungen über einzelne Gesetzbücher nicht schlechterdings zu verwerfen, und verdienen nicht, wie gegenwärtig geschieht, ganz vernachlässigt zu werden, indem sie für den, welcher schon mit Anfangsgründen seiner Wissenschaft bekannt ist, eine vortreffliche Anweisung, die Regeln der Auslegungskunst anzuwenden, abgeben könnten.

§. 163.

Fortsetzung.

Der richtigere Weg, welchen man gegenwärtig befolgt, ist der, daß bey dem Unterrichte ein Lehrbuch (Compendium) zum Grunde gelegt wird, worin die Rechts-

N 3

wahr

wahrheiten aus den Gesetzen abgeleitet und in einem gewissen Zusammenhange dargestellt sind. In Ansehung der Einrichtung der Lehrbücher herrscht aber eine große Verschiedenheit, und äußert sich theils in dem Umfange von Wahrheiten, welchen sie umfassen, theils in der Art und Weise, die Rechtswahrheiten mit einander in Verbindung zu stellen, theils in der Beschaffenheit ihrer Darstellung und Entwicklung.

S. 164.

Fortsetzung.

Sehen wir auf den Umfang von Rechtswahrheiten, welchen die Lehrbücher über die positive Rechtswissenschaft zum Gegenstande haben, so schränken sie sich entweder nur auf die einzelnen Haupttheile derselben ein, als auf das teutsche Staatsrecht, europäische Völkerrecht, römische Recht u. s. f.; oder sie umfassen entweder die ganze Theorie der positiven Rechtsgelehrsamkeit, * oder doch mehrere Haupttheile derselben, ** und bringen selbige in eine gewisse Verbindung mit einander.

Bis

* J. B. Dan. Nettelbladt *Systema elementare universae iuris prudentiae positivae Germanorum communis*. Hal. 1751. 8. Welches nachher zum Theil mit Veränderungen wieder aufgelegt worden ist, worüber Königs Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur Th. II. S. 284. S. 543. nachzusehen ist.

** J. B. F. G. A. Lobethan *Systema elementare iurisprudentiae privatae Romano - Germanico forensis*. Hal. 1778. und E b e n d. *Erste Grundlinien des gemeinen in Teutschland geltenden Privatrechts, zum Gebrauch bey dem akademischen Unterricht und für das Bedürfnis unserer Zeit*. 1ster Theil. 1793. 8. --- Car. Chph. Hofacker *Principia iuris civilis Romano - Germanici*. bis jetzt 2 Tomi, davon der 2te cura Christ. Gmelin herausgegeben ist. Tub. 1788 - 94 8. --- Theod. Kretschmann *principia iuris Germanorum civilis privati hodierni*. T. I. Ienae 1792. und E b e n d. *Versuch eines Lehrbuchs des positiven Rechts der Teutschen*. 1ster Theil. Baireuth 1793. --- Chph. Christ. Dabelow *System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit*. I und IIter Theil. Halle 1794. 8.

Bis jetzt ist die erstere Methode die gewöhnliche, und nach der Lage des teutschen Gesezwesens auch wohl die zweckmäßigste, indem dadurch erstlich der Zuhörer genauere Bekanntschaft mit den eigenthümlichen Quellen jedes Rechtstheils erhält, und gegen Verwirrung derselben besser gesichert wird; dergleichen zweytens bequemer und leichter mit jedem einzelnen Rechtstheile die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften treiben kann; und drittens dadurch der große Vortheil bewirkt wird, daß auf Akademieen, wo mehrere Rechtslehrer angestellt sind, jeder den Haupttheil vortragen kann, worin er seine meiste Stärke besitzt. * Inzwischen verkenne man nicht den Fleiß und Scharfsinn, welcher auf die Abfassung von Lehrbüchern der zweyten Gattung verwendet worden ist, indem nicht bloß ihre Lesung dem Rechtsbesessenen, nachdem er bereits nach der gewöhnlichen Methode über die einzelnen Rechtstheile unterrichtet ist, zur bessern Kenntniß der Verbindung, worin die Theile der positiven Rechtswissenschaft mit einander stehen, großen Nutzen gewährt, sondern ihnen auch zum Unterricht des gemeinen teutschen Rechts, theils in Staaten, wo selbiges keinen unmittelbaren Gerichtsgebrauch mehr hat, ** theils für Personen, welche die Rechtswissenschaft nur als Hülfswissenschaft treiben, und daher nicht nach einer gründlichen Rechtswissenschaft streben, das Lob der Zweckmäßigkeit gebührt.

S. 165.

* Man wende ja nicht ein, daß es bey dem Unterricht und den Anfangsgründen nicht auf große Gelehrsamkeit ankomme. Zu einem zweckmäßigen Unterricht, gerade in den Anfangsgründen einer Wissenschaft, wird tief durchgedachte Kenntniß derselben erfordert. Man unterscheide aber zwischen bloßer Mittheilung eines Abrisses einer Wissenschaft und dem Unterrichte ihrer Anfangsgründe, d. i. ihrer vornehmsten Wahrheiten.

** Sehr richtige Gedanken äußert hierüber Dabelow in der Vorrede zum 2ten Theil seines angeführten Systems.

Was die Art und Weise betrifft, die Rechtswahrheiten in Verbindung zu stellen, so ist es am zweckmäßigsten, die zu einem Rechtstheil gehörigen Wahrheiten in ein natürliches System zu bringen, das heißt, sie so zu ordnen, als es die Natur der Sache mit sich bringt, folglich diejenigen Wahrheiten vorangehen zu lassen, worauf andere sich gründen, und ohne welche diese nicht deutlich verstanden werden können. Hierin einen gewissen Grad von Vollkommenheit zu erreichen, erfordert nicht nur eine vertraute Bekanntschaft mit der abzuhandelnden Wissenschaft, sondern auch einen hellen Verstand, der das ganze Feld der Wissenschaft mit Klarheit überschaut, und hinlänglich ausgebildet ist, um ordentlich zu denken. Für alle Rechtstheile haben sich Köpfe der Art gefunden, welche dafür mit glücklichem Erfolge Lehrbücher in natürlich-systematischer Ordnung abgefaßt haben. Ueber alle Rechtstheile werden auf den meisten teutschen Universitäten darüber Vorlesungen gehalten, nur mit Ausnahme des römischen Rechts. Dieses hat das ungünstige Schicksal, daß es noch gewöhnliche Methode ist, solches nach Lehrbüchern vorzutragen, welche die Materien nach der Ordnung auf einander folgen lassen (S. 152.), worin sie Tribonian und seine Gehülfen in den Institutionen und Pandecten gestellt haben. * In den Institutionen Justinians herrscht zwar

* Nach meiner Ueberzeugung, ich wage sie nur in einer Note Kennern zur nähern Prüfung vorzulegen, bedarf die ganze Einrichtung, römisches Recht in Institutionen und Pandecten, es sey in welcher Ordnung es wolle, vorzutragen, einer Abänderung. Sollte es zweckmäßig seyn, eine Wissenschaft erst in einem kurzen System abzuhandeln, dann dasselbe nur erweitert von neuem wieder vorzutragen? Sollte man sonst nicht mit eben dem Rechte Institutiones iuris publici und Pandectae iuris publici vorzutragen müssen? Wie wenn man

zwar keine natürliche Ordnung, doch noch einiger Zusammenhang, aber in den Pandecten fehlt auch dieser, und es ist noch die Frage, ob nicht die Pandecten eben so zweckmäßig vom letzten Buche bis zu den erstern Büchern hinauf, als von den ersten bis zu den letztern hinunter in Vorlesungen erläutert werden könnten. Den Nachtheil, welcher hieraus für Rechtsbesessene entsteht, und dessen Wirkung bey den meisten ihre ganze Lebenszeit fortdauert, den soll der hochwichtige Vortheil überwiegen, daß die gewöhnliche Methode den Anfänger zugleich mit der Oekonomie des Justinianischen Gesetzbuchs bekannt mache. Gerade als wenn die armselige Kenntniß derselbigen von dem, welcher die Gesetze selbst fleißig nachschlägt, nicht sehr leicht erworben würde, und an sich schon, wenn sie auch nicht mit der Lectüre der Gesetze selbst verbunden wird, einen großen Werth hätte. — Inzwischen nähert sich das neunzehnte Jahrhundert, zu dessen Wohlthätigkeit wir uns in diesem Stücke die Bewirkung einer glücklichen Reform versehen wollen.

S. 166.

man statt dessen dem römischen Rechte einen Cours von einem Jahre widmete? In der ersten Hälfte, die reine Theorie des römischen Rechts, mit Ausschluß der Wahrheiten, welche sich auf die Anwendung beziehen, vorträge, und dann in der andern Hälfte die Lehre von den Rechtsmitteln und dem Proceß erklärte, sollte man alsdann nicht viel leichter, ungeachtet der Weitläufigkeit des römischen Rechts, zum Ziele kommen? Man wende nicht ein, daß die in den Unterricht der reinen Theorie einschlagenden streitigen Materien für den Anfänger, wenn er nicht durch einen vorläufigen kürzern Unterricht schon vorbereitet sey, nicht gehörig entwickelt werden könnten. Allein erstlich gehört eine gelehrte Entwicklung streitiger Rechtsfragen für besondere Vorlesungen, und nicht für den Unterricht über das System einer Wissenschaft; hingegen können zweitens die Hauptmomente, worauf streitige Rechtsfragen beruhen, auch dem Anfänger begreiflich gemacht werden, wenn es an der gehörigen Stelle geschieht.

N 5

Der dritte Punkt, welcher bey den schriftlichen Grundlagen zum juristischen Unterricht in Betrachtung zu ziehen ist, betrifft die Methode, Rechtswahrheiten zur weitem Ausführung im mündlichen Vortrage compendiarisch darzustellen. Die herrschende Philosophie jedes Zeitraums, und die individuellen Einsichten jedes Verfassers haben in diesem Stück eine große Mannigfaltigkeit hervorgebracht. Die Methoden, die Rechtswahrheiten in Fragen und Antworten zu zergliedern, durch Bilder zu versinnlichen, durch Spielkarten dem Anfänger zuzuspielen, verdienen als Geburten entweder gut gemeinter Einfalt oder eines lächerlichen Überwizes kaum einiger Erwähnung.

Mehr Achtung verdient die Methode, welche Peter Ramus, Professor zu Paris, im 16ten Jahrhundert erfand, jede Materie nach vier generibus causarum abzuhandeln, deren sich verschiedene Rechtsgelehrten in Lehrbüchern und andern Werken bedienten. Sie wurde durch die demonstrativische Lehrart in der weitem Bedeutung verdrängt. * Es begreift dieselbe drey von einander verschiedene Lehrarten in sich, als: 1) die analytische Lehrart (methodus rationalis), die im 16. und 17ten Jahrhundert häufig in juristischen Schriften gebraucht worden ist, und nach welcher aus unmittelbar in den Gesetzen gegründeten Sätzen durch Schlüsse die Rechtswahrheiten abgeleitet werden; 2) die axiomatische, oder, nach ihrem Erfinder, die Heineccius'sche Lehrart. Sie besteht darin, daß jeder abzuhandeln

* Historie der demonstrativischen Rechtsgelahrtheit, in Dan. Nettelbladt's hällischen Beiträgen zu der juristischen gelehrten Historie. 1. B. St. 3. S. 557. 3. B. St. 9. S. 101 ff.

delnden Materie eine Erklärung vorausgeschickt, und diese in Axionen (Hauptgrundsätze) zerlegt wird. Aus diesen werden dann wiederum die Wahrheiten, welche durch Schlüsse sich daraus folgern lassen, abgeleitet; 3) die demonstrative Lehrart im engeren Sinne (mathematische Lehrart). Auf Empfehlung des Canzlers von Wolf wurde sie von mehreren Rechtsgelehrten auf die Rechtswissenschaft angewandt. Nach dieser Methode wird jede Materie mit einer Erklärung angefangen, welcher diejenigen Grundsätze und Folgerungen, die keines Beweises bedürfen, folgen, und alsdann wird zu solchen Sätzen übergegangen, die erst ein Beweises bedürfen.

Noch andere haben es für zweckmäßig gehalten, sich bey ihrem Unterricht der tabellarischen Methode (*methodus dichotomica*) zu bedienen, und den Hauptsatz jeder Materie nach den Theilungsgliedern, die in ihm enthalten sind, einzutheilen, jedes Theilungsglied aber aufs neue und so lange, bis alle Eintheilungen erschöpft sind, von neuem wieder zu zergliedern.

Der richtigste Weg scheint derjenige zu seyn, welchen man in neuern Zeiten eingeschlagen hat, sich an keine der angeführten Lehrarten zu binden, sondern überhaupt sich zu bemühen, jede Rechtsmaterie deutlich, vollständig und in möglichster Kürze auseinander zu setzen. Nicht bey jeder Materie können diese Erfordernisse auf einerley Weise erreicht werden, daher ein verständiger Schriftsteller sich bey der Einkleidung der Wahrheiten, die er vorträgt, nach ihrer Natur richten wird. Dabey wird sein vornehmstes Bestreben seyn müssen, gründlich zu schreiben, folglich sich hüten, keine Grundsätze aufzustellen, welche er nicht hinlänglich geprüft hat, aus ihnen keine Folgerungen zu ziehen, welche nach den Regeln einer gesunden Logik nicht daraus folgen. Nächstdem ist es auch für ihn Pflicht, bey Lehrbüchern über
positiv

positive Rechtstheile mit Fleiß und Genauigkeit die Quellen, woraus er geschöpft hat, anzuführen, um den Leser in Stand zu setzen, diese mit den vorgetragenen Sätzen zu vergleichen, und sich von ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit selbst zu überzeugen. Sehr nützlich ist es auch, wenn er bey jeder Materie und bey einzelnen Sätzen, wenn sie streitig sind, die wichtigsten und besten Schriftsteller anführt, welche ausführlichern Unterricht über das von ihm gesagte ertheilen.

S. 167.

II) Mündlicher Vortrag.

Da die schriftliche für den Unterricht bestimmte Grundlage den Umfang der Rechtswahrheiten, ihren Zusammenhang und ihren Inhalt selbst in möglichster Kürze darstellt, so bleibt nun dem mündlichen Vortrage das Geschäft übrig, alles dieses dem Zuhörer zu erklären. Dieses Geschäft erfordert: 1) daß der Lehrer seine Bemühung dahin richten muß, daß der Zuhörer die schriftliche Grundlage verstehen lerne, folglich muß diesem der Zusammenhang der einzelnen Sätze auseinander gesetzt, und ihr Sinn näher bestimmt werden, wozu insonderheit genaue Zergliederung der Sätze und Anführung schicklicher Beispiele zweckmäßige Hülfsmittel sind; 2) daß die Gründe, worauf die einzelnen Sätze beruhen, bemerkt und geprüft werden. Hiermit ist auch Berichtigung unrichtiger Sätze zu verbinden, welche nie anders als nach Gründen geschehen muß; 3) daß auch bey der Erläuterung eines Satzes diejenigen Begriffe entwickelt werden müssen, welche Aehnlichkeit mit dem haben, welcher in dem erklärten Satze zum Grunde liegt, und leicht damit verwechselt werden können. Hierdurch erlangt die Kenntniß des Anfängers Festigkeit, und wird gegen Irrthum gesichert. Endlich 4) daß der Lehrer, wenn er Lücken und Mängel in der Grundlage wahr-

wahrnimmt, selbige ausfülle und ergänze, folglich auch nicht unterlasse, das Nöthige von der Litteratur herzu bringen, jedoch sich hüte, bloß zum Prunk seinen Zuhörern eine Menge von Büchern anzuführen, die er selbst nicht genau kennt, oder aus welchen keine ausführlichere und nützliche Belehrung zu schöpfen ist.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften des mündlichen Vortrags erfordern die Vorlesungen über die Theile der practischen Rechtsgelehrsamkeit, wenn sie recht brauchbar werden sollen, daß der Lehrer seinen Zuhörern selbst Stoff zu eigenen Ausarbeitungen gebe, diese mit Genauigkeit, jedoch ohne Bitterkeit beurtheile, und bey den Verbesserungen die Gründe, weshalb sie vorgenommen worden sind, anzeige.

Es giebt noch eine Gattung des juristischen Unterrichts, welcher, wie wir ihn nennen wollen, den bloßen Übungsunterricht in sich faßt, bey welchem nicht Unterweisung in den Anfangsgründen der Zweck ist, sondern Übung des Zuhörers, die erlernten Anfangsgründe ins Gedächtniß zu fassen, darüber nachzudenken, und sich mündlich oder schriftlich darüber auszudrücken. Es gehören hieher Examinatorien, Disputirübungen, Uebungen in schriftlichen Arbeiten * u. a. m. Bey diesem Unterricht kömmt es vornemlich darauf an, daß der Lehrer sich bemüht, die Begriffe seiner Zuhörer zu berichtigen, wenn er bemerkt, daß es selbigen noch an Deutlichkeit oder Vollständigkeit fehlt.

Was das Aeußere des mündlichen Vortrags über die Rechtswissenschaft betrifft, so finden bey ihm die all-

ge-

* Gute Ideen zu Einrichtung der Uebungen in schriftlichen Arbeiten finden sich in J. P. Waldock's Neuem Vorschlage mit Ausarbeitungen verknüpfter Lehrstunden über das gemeine bürgerliche Recht. Götting. 1783. 4. und in Joh. Ant. Lud. Seidenstickers Ankündigung eines Instituts zu schriftlichen Uebungen in der Theorie der gesammten Jurisprudenz. Götting. 1792. 8.

gemeinen Erfordernisse eines jeden Lehrvortrags statt. Er sey daher fließend und ungezwungen, der Ausdruck sey zwar nicht gesucht, aber bestimmt, und immer der Würde und Wichtigkeit der Gegenstände angemessen. Rednerischer Schmuck, Witzleyen, Einflechtung bloß belustigender Anekdoten, sind als zweckwidrig zu vermeiden. Auch Prahlerey, Herabwürdigung fremder Verdienste, Grobheit und Bitterkeit im Tadel anderer Gelehrten, sind Kunstgriffe, welche sich mit der Würde und Absicht des Berufs eines Docenten nicht vertragen.

Zweytes Kapitel.

Von der Methode, die Rechtswissenschaft zu lernen:

Erster Abschnitt.

Von der Ordnung, in welcher die Rechtstheile erlernt werden müssen.

§. 168.

Wichtigkeit derselben.

Wer ein gewisses Ziel sicher und bald erreichen will, der muß solche Wege wählen, welche am gradesten dahin führen. Er wird später, vielleicht nie dahin kommen, wenn er Umwege oder gar Irrwege betritt. Eben so wenig darf der, welcher sich dem Rechtsstudium widmet, schmeicheln, es durch den akademischen Unterricht weit in der Rechtswissenschaft zu bringen, wenn er denselben nicht in gehöriger Ordnung benützt. Das Gesetz, worauf sie beruhet, ist: daß man diejenigen Kenntnisse zuerst erwerben müsse, worauf andere sich gründen, und nicht nach denjen-

gen

gen zuerst strebe, welche nur mit Voraus-
setzung anderer Kenntnisse gehörig gefaßt
und erlernt werden können.

§. 169.

Allgemeine Regeln.

Aus dem Gesetze der Ordnung fließen folgende Re-
geln: 1) Daß der Anfang theils mit denjenigen Thei-
len der Rechtswissenschaft gemacht werden müsse, welche
den Grund zu den übrigen enthalten, theils mit solchen
juristischen Vorlesungen, welche zur allgemeinen Einlei-
tung in das Rechtsstudium dienen; 2) daß sodann die
speciellern Rechtstheile folgen müssen, aber wiederum
so, daß, je allgemeiner die Wahrheiten sind, welche sie
enthalten, sie um so früher zu treiben sind; 3) daß
das Gesetz der Ordnung auch auf die Vorbereitungs-
und Hülfswissenschaften anzuwenden sey, folglich dieje-
nigen, welche ihren Einfluß über alle Rechtstheile ver-
breiten, zuerst, die übrigen aber, je nachdem sie ent-
weder Vorbereitungs- oder bloß Hülfswissenschaften ein-
zelner Rechtstheile sind, entweder unmittelbar vor dies-
sen, oder mit selbigen zugleich oder kurz darnach erlernt
werden müssen.

§. 170.

Anwendung dieser Regeln.

Aus der ersten der gegebenen Regeln folgt, daß,
in Ansehung des Unterrichts in den juristischen Wissen-
schaften, mit dem Naturrecht nach allen seinen Theilen
und der juristischen Encyclopädie und Methodologie der
Anfang gemacht werden muß. Jenes enthält die
Grundlage der positiven Rechte (§. 19.), diese, die
Encyclopädie und Methodologie, dient zur allgemeinen
Einleitung in das Rechtsstudium.

Aus

Aus der zweiten Regel ergiebt sich: 1) Das das Studium der positiven theoretischen Rechtstheile dem Studium der practischen vorgehen muß, weil jene die Rechtswahrheiten in ihrer Allgemeinheit vortragen, diese hingegen sie in Hinsicht der Art und Weise ihrer Anwendung betrachten; 2) daß unter den theoretischen positiven Rechtstheilen nach der Natur der Sache mit dem teutschen Staatsrecht angefangen, dann zum teutschen Privatrecht fortgeschritten, und mit dem positiven Europäischen und teutschen Völkerrechte der Beschluß gemacht werden sollte. Aber der Umstand, daß das teutsche Staatsrecht nicht nur seine Terminologie größtentheils aus dem römischen Rechte entlehnt, sondern auch manche Begriffe aus diesem Rechte geschöpft hat, macht hier eine Ausnahme oder vielmehr nähere Bestimmung der gegebenen Regel nothwendig, nach welcher das teutsche Staatsrecht erst nach dem römischen Rechte mit Nutzen erlernt werden kann.

Aus der dritten Regel folgt, daß: 1) unter den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften Kenntniß der nöthigen Sprachen, der Universalgeschichte und der philosophischen Wissenschaften, besonders der Logik und der Mathematik, erworben seyn müsse, ehe das juristische Studium selbst angefangen werde; 2) mit der juristischen Encyclopädie zugleich die äußere Rechtsgeschichte zweckmäßig getrieben werden könne; 3) dem römischen Recht das Studium der römischen Alterthumskunde vorausgehe, dem teutschen Staats-, Privat- und Lehrecht das Studium der teutschen Reichs- und besondern Vaterlandsgeschichte, dem Kirchenrecht die Kirchengeschichte, dem peinlichen Recht die Psychologie, dem europäischen Völkerrecht die europäische Staatengeschichte, den practischen Wissenschaften Anweisung und Uebung in den Regeln des Geschäftsstils, und in der Auslegungskunst; daß 4) mit dem Studium des römischen Rechts

römis

römische Rechtsalterthümer und gelehrtes Studium der lateinischen und griechischen Sprache, mit dem teutschen Staatsrecht das Studium der in der Staatsgelehrsamkeit enthaltenen Disciplinen, mit diesem und dem teutschen Privat-, Kirchen- und Lehnrecht das Studium der historischen Hülfswissenschaften (S. 144.), mit dem peinlichen Recht die gerichtliche Arzneywissenschaft, so wie mit den practischen Wissenschaften die gerichtliche Mathematik zu verbinden sey; und endlich 5) nach erlernten Anfangsgründen jeder Disciplin man sich viele Vortheile zu versprechen habe, wenn man sich mit der Litteratur derselben genauer bekannt macht.

S. 171.

Genauere Anwendung der zweyten Regel.

Nach den Anfangsgründen des römischen Rechts kann schon mit dem teutschen Staatsrecht der Anfang gemacht werden. * Nächstdem läßt sich erst mit Nutzen das teutsche Privatrecht, sodann das canonische Recht, das peinliche Recht und das Lehnrecht treiben. Entweder mit dem peinlichen Recht zugleich oder kurz vorher sollte billig auch die Theorie des gemeinen teutschen Civilprocesses gehört werden, indem dadurch der Zuhörer deutlicher die Unterschiede zwischen dem Civil- und peinlichen Proceß einsehen lernt.

In Ansehung der practischen Rechtswissenschaft folgt der Staats- oder Canzleypraxis die Privatpraxis nach ihren verschiedenen Theilen. Hierauf kann erst mit Nutzen die Referir- und Decretirkunst erlernt werden.

S. 172.

* Um das so besser, wenn der Vorschlag in der Note des S. 155 realisirt würde, indem alsdann mit der andern Hälfte des civilistischen Cursus zugleich das teutsche Staatsrecht gehört werden könnte.

Was die juristischen Nebentheile betrifft, so können sie erst alsdann mit Vortheil getrieben werden, wenn die Anfangsgründe derjenigen Hauptwissenschaften erlernt sind, in welche vorzüglich die Wahrheiten, welche sie enthalten, einschlagen. * Eben diese Vorschrift ist auch in Ansehung solcher Wissenschaften zu beobachten, welche particuläre Rechte zum Gegenstande haben, so z. B. darf das Territorialstaatsrecht dieses oder jenes Reichslandes nicht eher vorgenommen werden, als nachdem man das Reichsstaatsrecht gehört hat; das particuläre Privatrecht eines einzelnen Reichslandes nicht vor dem teutschen Privatrecht; der Proceß der höchsten Reichsgerichte nicht vor der Theorie des gemeinen Processes u. s. f.

* Es läßt sich dieses leicht aus demjenigen beurtheilen, was S. 100 ff. von ihrem Inhalte angeführt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einrichtung des juristischen Studiums mit Voraussetzung einer richtigen Ordnung.

Erster Absatz.

Von der Einrichtung des jur. Studiums im Allgemeinen.

§. 173.

Allgemeine Bemerkungen.

Wer zu sehr in den nöthigen juristischen Vorkenntnissen zurück ist, kann sich unmdglich einen erwünschten Fortgang in dem Studium der Rechtswissenschaft versprechen, und er wird am besten thun, entweder sich gar nicht daran zu wagen, oder zuvörderst seinen Fleiß auf die Erlernung der nöthigen Vorkenntnisse zu wenden. Billig sollte jeder angehende Rechtsbesliffene wenigstens eine gute Kenntniß der teutschen und ächten lateinischen Sprache, einen durch die Lesung der besten Schriftsteller in beyden Sprachen gebildeten Geschmack, genauere Kenntniß der allgemeinen Weltgeschichte, und einige Bekanntschaft mit den philosophischen Wissenschaften und der Mathematik mit auf die Akademie bringen.

Sodann schränke man die zum akademischen Unterricht bestimmte Zeit nicht zu sehr ein. Der Umfang der zu erlernenden Disciplinen ist zu groß, als daß sie in zu kurzer Zeit vollständig und auf gehörige Weise getrieben und gefaßt werden könnten. Drey Jahr müssen wenigstens darauf verwandt werden. Wer Gelegenheit hat,

länger auf der Akademie zu studiren, gewinnt dadurch den doppelten Vortheil, nicht nur manche Vorlesungen hören zu können, die sonst wegfallen müssen, sondern auch die Ueberhäufung zu vieler Vorlesungen zu vermeiden.

Endlich treffe man eine richtige Wahl seiner Lehrer. Ein Punkt, der oft seine großen Schwierigkeiten hat, indem der, welcher erst eine Wissenschaft erlernt, zu wenig fähig ist, selbst die Güte des Unterrichts dem Wesentlichen nach beurtheilen zu können, sondern meistens nur nach dem Urtheil anderer, oder nach minderwesentlichen Erfordernissen des Lehrvortrags sich in Absicht der Wahl bestimmen muß. Einsichtsvollen und zugleich unpartheyischen Rathgebern * zu folgen, bleibt das sicherste. Fehlen diese, so scheint mir das beste Kennzeichen der Güte des Lehrvortrags zu seyn, ob selbiger die schriftliche Grundlage (Lehrbuch, Compendium) wirklich deutlicher macht, so daß der Lehrling selbst fühlt, daß er sie besser verstehe.

Was die Regeln betrifft, welche sich auf die Benutzung des akademischen Unterrichts selbst beziehen, so kommen dabey in Betrachtung: 1) die Vorbereitung zur Anhörung der Vorlesungen; 2) das Verhalten während derselben; 3) die Wiederholung des in den Vorlesungen erhaltenen Unterrichts.

S. 174.

Vorbereitung.

Ehe jemand ein Collegium nach einem systematischen Lehrbuche anfängt, thut er wohl, sich mit dem darin beobachteten Zusammenhange der Materien bekannt zu machen. Wenn er die juristische Encyclopädie mit

* Nicht immer sind dieses Väter, Vormünder u. s. w.

mit Aufmerksamkeit gehört hat, wird es ihm so schwer nicht fallen, sich darin zu finden, indem er alsdann schon mit den vornehmsten Gegenständen der juristischen Disciplinen bekannt ist. Von dieser allgemeinen Vorbereitung ist die besondere auf jede Lehrstunde zu unterscheiden. Diese muß darin bestehen, daß der Zuhörer das Pensum des Lehrbuchs, welches in jeder Lehrstunde erklärt werden soll, für sich aufmerksam durchliest, dessen Inhalt überdenkt, sich prüft, ob er denselben verstehe oder nicht. Durch dieses Hülfsmittel wird seine Aufmerksamkeit auf den Vortrag des Lehrers nicht nur geschärft, sondern sie erhält dadurch auch eine gehörige Richtung auf diejenigen Sätze, die dem Zuhörer am dunkelsten sind.

S. 175.

Verhalten während der Vorlesung.

Das vornehmste Erforderniß des Verhaltens während den Vorlesungen ist Beobachtung ange strengter Aufmerksamkeit. Die Mittel, sie zu schärfen und zu erhalten, sind außer der angeführten Vorbereitung, die regelmäßige, unausgesetzte Besuchung der Vorlesungen, und bescheidene Meinung von sich selbst. Manchen jungen Mann verleitet der Eigendünkel, als ob dasjenige, was er in der Lehrstunde hört, ihm schon bekannt oder unter seiner Geistesfähigkeit sey, zur Gedankenlosigkeit. *

Nächst

* "In hoc genere et naturali, et honesto (in dem Bestreben „Wahrheit zu erforschen) vitium vitandum est, ne incognita pro cognitis habeamus, hisque temere assentiamus: quod vitium effugere qui volet, (omnes autem veile debent) adhibebit ad considerandas res et tempus, et diligentiam., Cic. de off. l. 1. c. 6. Aus dem Eigendünkel mancher junger Leute läßt sich auch oft erklären, wie es zugehe, daß nicht selten Jünglinge, welche auf der Schule sich ausgezeichnet haben, auf der Akademie wenig oder nichts lernen,

Nächstdem entsteht hier die Frage: wie der Zuhörer es mit dem Nachschreiben zu halten habe? Eine allgemeine Regel läßt sich hierüber nicht wohl geben, indem von der Ausführlichkeit des Lehrbuchs, der Beschaffenheit des Gegenstandes der Vorlesungen, ob solcher mehr in Entwicklung allgemeiner oder historischer Wahrheiten besteht, und von dem mehr oder minder treuen Gedächtniß des Zuhörers es meistens abhängt, ob er viel oder wenig nachschreiben müsse. Indes alles nachzuschreiben ist unzweckmäßig, weil die Aufmerksamkeit auf den Vortrag selbst über das Mechanische des Schreibens verlohren geht, und manches im Vortrage von der Art ist, daß es die Lesung des Lehrbuchs leicht ins Gedächtniß zurückführt. Eben so unzweckmäßig ist es auch, gar nichts nachzuschreiben, indem wenige Menschen ein so treues Gedächtniß besitzen, daß ihnen von dem Inhalte eines längern Vortrags gar nichts wieder entschlüpfen sollte, vorzüglich wenn der Zuhörer mehreren unmittelbar auf einander, folgenden Vorlesungen beizuwohnen hat.

§. 176.

Wiederholung.

Was die Wiederholung der Vorlesungen betrifft, so läßt sich darüber nichts bessers anführen, als was Pütter * davon sagt: „Bey der sogenannten Repetition würde ich nicht sowohl die Nachlesung eines commentarii, als eine genaue Ueberlegung aller Worte des Lehrbuchs, (in Verbindung dessen, was der Lehrer zu dessen Erläuterung angeführt hat), „ein jedesmaliges
„Nach-

nen, und dagegen andere, welche auf Schulen wenig von sich erwarten lassen, auf der Akademie mit erwünschtem Erfolge studieren.

* in dem Entwurf einer jur. Encyclopädie §. 162.

„Nachdenken der Ordnung im Ganzen und in jeden
 „Theilen, eine Entwerfung eigener Tabellen, eine
 „Nachlesung wohlgeschriebener einzelner Abhandlungen
 „von besondern Materien, eine von Zeit zu Zeit zu vers-
 „suchende eigne Abfassung solcher Abhandlungen,
 „und bey allem dem vor allen Dingen einen bestän-
 „digen Gebrauch der Quellen, mittelst Nach-
 „schlagung der Gesetzbücher, und genauer
 „Nachforschung deren einzelner Stellen, wie
 „auch Bekanntschaft mit den vornehmsten Büchern in
 „öffentlichen oder andern Büchersälen zu suchen, an-
 „rathen.,, Die Befolgung dieser Vorschriften wird den
 Rechtsbeflissenen vor dem Fehler, das Studium der
 Rechtswissenschaft bloß als Gedächtnissache zu treiben,
 wodurch schon mancher sich verdorben hat, hinlänglich
 bewahren.

§. 177.

Einrichtung des jur. Studiums nach geendigtem
 akademischen Unterrichte.

Nach Endigung wohl angewandter akademischer
 Lehrjahre darf dem Rechtsbeflissenen nichts angelegentli-
 cher seyn, als seine erworbenen Kenntnisse in der Rechts-
 wissenschaft zu vermehren, zu vervollständigen und zu
 befestigen, um den Namen eines Rechtsgelehrten
 zu verdienen. An Muzen hierzu pflegt es nicht zu feh-
 len, indem demjenigen, welcher erst eben auf der Akad-
 demie ausstudirt hat, gewöhnlich nicht sogleich ein Amt
 anvertrauet wird, welches ihm keine Zeit zu seiner fer-
 nern Ausbildung übrig ließe. Die Mittel hierzu sind:
 I) zweckmäßige Lectüre, besonders solcher Werke, die
 theils Erläuterungen der Rechtsquellen enthalten, theils
 verwickelte Rechtsmaterien ausführlich erörtern, theils
 auch dazu dienen, dem Mangel an eigener practischen
 Erfahrung abzuhelpfen, indem sie zeigen, wie theoretische
 Wahrheiten auf einzelne Fälle anzuwenden sind, wohin
 bes

besonders Sammlungen von Rechtsprüchen, Gutachten und Deductionen gehören; * 2) daß man mit der Lectüre eigenes Nachdenken, das Excerptiren aus weitläufigern und seltenern Werken, ** und die Uebung in eigenen Aufsätzen schriftlich seine Gedanken zu entwickeln und einzufleiden, verbinde; 3) daß man suche, wenn sich Gelegenheit dazu findet, andern Unterricht zu ertheilen; auch 4) sobald es Lage und Umstände gestatten, Hand an practische Arbeiten zu legen; endlich 5) kann

* Von solchen Sammlungen, welche' Rechtsprüche und Gutachten in Staats- und Privatsachen enthalten, will ich hier nur bemerken: *Dav. Meuii decisiones summi Tribunalis Wisuariensis edit. nouiss. cura L. I. Hoepfneri. Francof. 1791. f. --- Joh. Balth. L. B. a Wernker selectae Observationes forenses, am besten Tomi III. Jen. 1738-49. f. --- Ge. Mich. de Ludolf Symphorema Consultationum et decisionum forensium. Tom. III. Francof. 1731-39. f. --- Eiusd. variae observationes forens. Partes III. c. supplement. Wetzlar. 1732-34. 4. --- Iust. Henning Boehmeri Consultationes et decisiones, Tom. III. Hal. 1733-48. f. --- Fr. Es. de Pufendorf Observationes iuris uniuersi. Tomi IV. Hannov. 1744-70. 4. --- Eiusd. Animaduersiones iuris. Tom. I. ibid. 1783. --- Joh. Vlr. de Cramer Observationes iuris uniuersi. Tomi VI. Vlmae 1758-72. --- Ebd. Beiläufige Nebenstunden, 128 Theile und ein Registerband. Vlm 1755-73. 8. --- Joh. Steph. Pütters auserlesene Rechtsfälle. 3 Bände. Götting. 1760-91. f. --- Dav. Sc. Struben rechtliche Bedenken. 5 Theile. Hannov. 1761-77. 4. --- J. Fr. Eisenharts Erzählungen von besondern Rechtshändeln. 10 Theile. Halle 1767-77. 8. Vom 1sten Theil ist eine verbesserte Ausg. 1783 erschienen. --- Carl. Ferd. Hommelii Rhapsodia quaestionum in foro obuenientium, neque tamen legibus decifarum; Edit. nouiss. cura Car. Gottl. Roessig. Vol. VII. Baruthi 1782-87. 4. --- Merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen mit Urtheilen und Gutachten der Erlanger Juristenfacultät. von J. B. Geiger und C. F. Glück. 2 B. Erlang. 1792-94. 8.*

** C. Meiners Anweisung für Jünglinge zum eigenen Arbeiten. Hannov. 1789. 8.

Kann auch eine gelehrte Reise sehr viel zur Ausbildung des Rechtsgelehrten beitragen, wenn sie zweckmäßig eingerichtet wird. * Für den, welcher aus dem Staatsrechte sein Hauptstudium macht, ist es fast nothwendig, sich einige Zeit in Regensburg, Wien und Weßlar aufzuhalten, um dort sich näher mit dem Gange der teutschen Staatsgeschäfte und der Einrichtung des teutschen Reichs-Justizwesens bekannt zu machen.

Zweiter Absatz.

Von der Einrichtung des jur. Studiums nach besondern Absichten und Zwecken.

§. 178.

Verschiedenheit der Ausichten eines Juristen.

Die Geschäfte und öffentlichen Aemter, wozu Juristen gebraucht werden, sind sehr mannigfaltig, und es giebt darunter einige Aemter, welche mit äußerst verschiedenartigen zum Theil nicht eigentlich rechtlichen Geschäften zu thun haben. Der größte Umfang von Geschäften findet bey denjenigen Bedienungen statt, welche zur Verwaltung der innern Staatsangelegenheiten überhaupt (Regierungssachen im engerm Sinne) bestimmt sind. Auf einzelne Zweige der Staatsverwaltung hingegen schränken sich diejenigen Aemter ein, welchen die Besorgung der äußern Staatsangelegenheiten, der Justizpflege, der Polizeyverwaltung, der Cammer- und Finanzsachen insbesondere anvertrauet ist. Was die Justizverwaltung betrifft, so sind die dazu bestimmten Aemter sehr verschieden, indem einige nur gewisse Ar-

ten

* Dan. Nettelbladt von der rechten Einrichtung einer gelehrten juristischen Reise in seinen Hällischen Beyträgen zur juristischen Gelehrten-Historie. 1 B. St. 4. S. 668 ff.

ten von Gerichtsbarkeit zum Gegenstande haben, andere hingegen sich auf keine besondere Gattung derselben einschränken. Zu den letztern gehören die Stellen bey den Reichsgerichten, höhern Landes-Justizcollegien, bey den Untergerichten, mit welchen letztere gewöhnlich auch Polizeyaufsicht und nicht selten auch ins Cameralwesen einschlagende Beschäftigungen verknüpft sind. — Zu den erstern gehören die Stellen in Geistlichen-, Kriegs-, Lehn- und Berggerichten u. s. w. Außerdem erfordert die Verhandlung sowohl gerichtlicher als außergerichtlicher Angelegenheiten Advocaten, Procuratoren, Notarien u. s. w. Zum Unterricht endlich in der Rechtswissenschaft nach allen ihren Theilen sind öffentliche Lehrstellen angeordnet. Diese kurze Auseinandersetzung der mancherley Bestimmungen eines Juristen, welche gar sehr erweitert werden kann, wenn man näher in das Detail eingehen will, ist für unsern gegenwärtigen Zweck hinlänglich.

§. 179.

Einrichtung des jur. Studiums,
a) ohne bestimmte Aussichten.

Der größte Theil angehender Rechtsbeflissenen befindet sich in der Lage, daß er nicht mit Gewißheit seine künftige Bestimmung voraussehen kann. Ihm muß daher natürlich die Frage einfallen, auf welche Theile der Rechtswissenschaft er vorzüglich seinen Fleiß richten soll. Der sicherste Rath ist, daß man in diesem Falle keinen der juristischen Haupttheile vernachlässige, und auch, wenn die Zeit es irgend verstattet, sich mit den practischen Wissenschaften nach ihren besondern Theilen bekannt mache. Es erfordert zwar Fleiß, aber übersteigt nicht die Kräfte eines jungen Mannes, die Anfangsgründe der eben angegebenen Wissenschaften zu fassen, wenn nur mit gehöriger Ordnung dabey verfahren wird.

§. 180.

S. 180.

b) nach bestimmten Absichten.

Wer gewisse Aussichten seiner künftigen Bestimmung vor sich hat, darf deswegen nicht zu sehr sein Studium auf einzelne Rechtstheile einschränken. Auch er muß, wenn man darauf nicht einmal sehen will, daß die Aussichten, welche man für noch so gewiß hielt, plötzlich verschwinden können, doch wegen des Zusammenhangs und der Verbindung, welche zwischen allen Theilen der Rechtswissenschaft statt finden, sich mit den sämtlichen Haupttheilen derselben bekannt machen.* Allein in sofern kann er zu seiner künftigen Bestimmung sich näher vorbereiten, daß er theils seine meiste Zeit den Rechtstheilen widmet, welche ihr vorzüglich beförderlich sind, theils sich genauere Kenntniß dieser Rechtstheile, Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften zu erwerben sucht, theils endlich sich um besondern Unterricht in solchen juristischen Nebentheilen bemüht, die Wahrheiten enthalten, von welchen er in der Folge practische Anwendung zu machen hat. Wer solchemnach gewisse Aussichten hat, einst in Regierungsgeschäften gebraucht zu werden, der richte sein vornehmstes Augenmerk auf staatsrechtliche Kenntnisse in Verbindung mit der Politik, Statistik und der vaterländischen Geschichte. Wer zu auswärtigen Staatsangelegenheiten einst gebraucht zu werden mit Sicherheit hoffen kann, der muß sich vornehmlich das Studium des allgemeinen und practischen Völkerrechts, in Verbindung mit der Staatsgeschichte alter und neuer Völker, der Statistik nebst der Kenntniß der neuern Sprachen angelegen seyn lassen. Der
künft-

* Es ist besser, etwas zu viel als zu wenig zu lernen. Vortrefflich sagt Ernesti in den *initii doctrinae solidioris* pag. 444: „In eo genere (scientiae) cui cognoscendo studium suum (quis) dicavit, erruere aut ignorare multa, non est ab omni turpitudine et dedecore vacuum.“

Künftige Cammeralist verſäume nicht, ſich vorzüglich mit dem teutſchen Staats- und Privatrecht nebst der Statiſtik und der beſondern Landesgeſchichte bekannt zu machen. Außerdem muß er insbeſondere ſich auf das Cammeralrecht, ſo wie der künftige Polizeybeamte auf das Polizeyrecht und die Polizeywiſſenſchaft, legen. Künftige Juſtizbeamten, es ſey bey höhern oder niedern Gerichten, müſſen ſich, außer einer gründlichen theoretischen Kenntniß der Rechte an und vor ſich, beſonders die Lehre des Processes ſowohl theoretisch als practisch nebst der Reſerir- und Decretirkunſt eigen zu machen ſuchen, und falls jemand Hoffnung hat, bey einem ſolchen Gerichte angeſetzt zu werden, welches mit einer beſondern Art von Rechtsſachen zu thun hat, ſo muß er nicht nur die Theorie derſelben, ſondern auch die beſondere Art des Processes, welchen ihre Verhandlung erfordert, vorzüglich ſtudiren. Beamte bey niedern Gerichten und Advocaten haben überdies ſehr nöthig, ſich in der Polizey- und Cammeralwiſſenſchaft, der juridiſchen Arzneykunde und Mathematik einige Kenntniſſe zu erwerben, ohne welche ſie zu manchen Berufsgeschäften nicht vollkommen brauchbar werden. Wer die Abſicht hat, ſich dem akademiſchen Leben zu widmen, bemühe ſich, es in den humaniſtiſchen, hiſtoriſchen und philoſophiſchen Kenntniſſen zu einer gewiſſen Vollkommenheit zu bringen, und, wenn er dann die Haupttheile der Rechtswiſſenſchaft mit Fleiß durchgehört hat, ſo wende er jene Vorbereitungskenntniſſe vorzüglich auf einzelne Rechtstheile an, um dieſe in ihrem ganzen Umfange und nach ihren Quellen aufs gründlichſte zu erlernen.

S. 181.

Schl u ß.

Wir haben nun die Rechtswiſſenſchaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen, ihren Vorbereitungs-
und

und Hülfswissenschaften kennen lernen. Es ist auch der Weg gezeigt, auf welchen der angehende Jurist zu führen sey, um seinen beabsichtigten Zweck zu erreichen, und sind die Vortheile bemerkt, deren er sich bedienen könne, um sicher und bequem diesen Weg zu verfolgen. Wenn sich in ihm natürliche Anlage, Thätigkeit und Fleiß vereinigen, so wird es ihm bey zweckmäßiger Ausführung und weisem Gebrauch der angezeigten Mittel nicht fehlen, ein geschickter Rechtsgelehrter zu werden. Dennoch aber ist noch ein Erforderniß übrig, welches allen übrigen Eigenschaften die Krone aufsetzen muß, und wenn es fehlt, diese desto gefährlicher macht, je vorzüglicher sie sind; und dieses Erforderniß besteht in derjenigen Rechtschaffenheit, welche, indem sie aus der innigen Ueberzeugung von dem Werthe der Tugend entspringt, auf einem festen Grunde gebauet ist.

Verz

Verzeichniß der Druckfehler und Verbesserungen.

S. 2. Z. 10 ist das Punctum hinter Regeln auszustreichen. S.
4. Not. ** S. 3 l. Lesebibliothek st. Lehrbibliothek. S. 22.
S. 26. Z. 21 l. Beförderung st. Befriedigung. S. 35. Z. 9
l. Reichserektion st. Reicherektion. S. 42. ist dem S. 42.
die Rubrik: Quellen. vorzusetzen. S. 43. Z. 16 l. Römer st.
Romer. S. 54. in der letzten Note Z. 4 l. enthaltene st. ent-
haltenen. S. 56. Z. 3 v. u. l. Sammlung st. Versammlung.
S. 57. in der ersten Note Z. 1 l. Scrimger st. Schwinger; und
in der zwayten Note Z. 1 l. LX. st. XL. und *Annibal* st. *Aurib.*
S. 63. letzte Z. l. und st. oder. S. 64. Z. 13 l. dingliche st.
dingliches; Z. 14 persönliche st. persönliches; Z. 15. vitut st.
vitat. S. 66. Z. 18 fehlt hinter *legata* das Comma. S. 73. Z. 5
ist hinter *Materien* das Comma auszustreichen. und Z. 7 v. u.
l. *Vol. XIII* st. *Vol. VIII.* S. 77. Z. 12 v. u. l. *Retorsion* st.
Retension. S. 85. Z. 12 muß: die ausdrücklichen; ausge-
strichen, und dafür gesetzt werden: *Vertragsrechte.* S. 86.
Z. 11 l. die st. in den; u. Z. 12 l. diejenigen st. derjenigen.
S. 94. Z. 6 v. u. muß *Zugleich* st. *zugleich* gesetzt werden. S.
187. in der Note Z. 2 l. *Hermeneuticae* st. *Hermeneutici.*

Erroyer Junold

213

